

**Gesetzentwurf**  
**der Landesregierung**

**Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen**

**A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die Gebietsreformen in Thüringen in den 90er Jahren haben sich überwiegend als Schritt in die richtige Richtung erwiesen. Die in der Vergangenheit gebildeten Verwaltungsstrukturen waren jedoch auf die Bevölkerungsstruktur und die Anforderungen der Nachwendezeit ausgerichtet. Bezüglich der Strukturen der kreisangehörigen Gemeinden, die sich nach der flächendeckenden Anpassung an die Größenvorgaben der Thüringer Kommunalordnung im Jahr 1996 in den darauffolgenden Jahren freiwillig weiterentwickelt haben, gilt das damalige Leitbild im Grundsatz fort bis in die Gegenwart.

Im Jahr 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohner, im Jahr 2035 werden es nach der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik auch unter Berücksichtigung der steigenden Zuwanderungszahlen voraussichtlich weniger als 1,88 Millionen Einwohner sein. Dabei wird die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von aktuell 1,3 Millionen Einwohnern um etwa 400 000 Einwohner zurückgehen. Im Jahr 2035 werden etwa 34 Prozent der Einwohner Thüringens mindestens 65 Jahre alt sein. Diese demografischen Veränderungen werden sich territorial sehr unterschiedlich auswirken.

Neben den Auswirkungen der demografischen Entwicklung entfalten auch die zu erwartenden finanziellen Entwicklungen der öffentlichen Haushalte in Thüringen, die Anpassungserfordernisse der öffentlichen Verwaltung durch Spezialisierungsnotwendigkeit und die IT-Entwicklung großen Handlungsdruck und erfordern nachhaltige Entscheidungen.

Auf die veränderten Rahmenbedingungen muss das Land mit seinen derzeit überwiegend kleinteiligen kommunalen Gebietsstrukturen (17 Landkreise und 849 Gemeinden, darunter sechs kreisfreie Städte) reagieren, zumal mehr als 40 Prozent der kreisangehörigen Gemeinden weniger als 500 Einwohner haben. Vor diesem Hintergrund ist eine flächendeckende Vergrößerung der kommunalen Strukturen auf allen Ebenen erforderlich. Eine Beibehaltung des derzeitigen Status quo ist zur Bewältigung der Herausforderungen der Zukunft keine vertretbare Handlungsoption. Auch eine alleinige Beschränkung auf die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit oder ausschließlich freiwillige Änderungen kommunaler Verwaltungsstrukturen lässt nach den Erfahrungen in Thüringen und in den anderen Flächenländern keine nachhaltigen strukturellen Effekte erwarten.

## B. Lösung

In Umsetzung des Landtagsbeschlusses „Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform auf den Weg bringen“ vom 27. Februar 2015 (Drucksache 6/316) hat die Landesregierung am 22. Dezember 2015 das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ beschlossen. Das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen dient der gesetzlichen Verankerung der im Leitbild vorgesehenen Ziele und der wesentlichen Vorgaben für die Schaffung zukunftsfähiger kommunaler Strukturen in Thüringen.

Ziel der Gebietsreform ist in erster Linie die Bildung leistungs- und verwaltungstarker Gebietskörperschaften, die den an sie gestellten Herausforderungen dauerhaft gewachsen sind. Dies betrifft in der Zeit des demografischen Wandels insbesondere den Bereich der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben. Die Landkreise und Gemeinden in Thüringen sollen eine größere Gestaltungskraft in einem größeren Hoheitsgebiet entwickeln und damit den Bedürfnissen der örtlichen Gemeinschaft in den Gemeinden und den überörtlichen Erfordernissen in den Landkreisen besser gerecht werden können. Sie sollen ihre Selbstverwaltungsaufgaben umfassender, selbstständiger und wirtschaftlicher erfüllen können.

Mit der Gebietsreform sollen darüber hinaus die Möglichkeiten für bürgerschaftliches Engagement und die ehrenamtliche Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben dauerhaft gesichert werden. Darüber hinaus sollen die Zentralen Orte zur gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile gestärkt werden.

Die konkreten kommunalen Neugliederungen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sowie auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden werden durch gesonderte Gesetze geregelt.

In dem Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen werden weiterhin Änderungen der Thüringer Kommunalordnung vorgenommen, sofern diese Strukturvorgaben zum Inhalt haben. Die Thüringer Kommunalordnung wird außerdem um Regelungen zur weiteren Stärkung des Ortsteil- und Ortschaftsrechts ergänzt.

Um ein größtmögliches Einvernehmen aller Betroffenen zu erreichen, wird freiwilligen Neugliederungsmaßnahmen auf der gemeindlichen Ebene, die den Strukturvorgaben dieses Gesetzes entsprechen, Vorrang eingeräumt. Dazu ist eine Freiwilligkeitsphase bis Ende Oktober 2017 vorgesehen.

Die Gebietsreform in Thüringen ist Teil einer Gesamtreform, die als weitere Teile die Durchführung einer Funktionalreform und einer Verwaltungsreform beinhaltet. Der gesamte Reformprozess soll so vorangetrieben werden, dass die wesentlichen Maßnahmen spätestens im Jahr 2019 wirksam werden können. Die Ziele der Verwaltungs- und Funktionalreform stehen mit der Gebietsreform im Zusammenhang. Die größeren Landkreise und Gemeinden werden in der Lage sein, eine leistungsstärkere kommunale Behördenstruktur zu entwickeln und damit mehr Landesaufgaben als bisher erledigen können. Nur mit einer starken und leistungsfähigen kommunalen Verwaltungsebene können diese Reformansätze zweckmäßig umgesetzt werden.

### **C. Alternativen**

Im Hinblick auf die Zielsetzungen gibt es keine Alternativen.

Alternativ könnte auf ein Vorschaltgesetz verzichtet werden. Damit würde den Betroffenen eine wichtige Orientierungsgrundlage für die Neuordnung der kommunalen Ebene, die vom Gesetzgeber legitimiert ist, nicht zur Verfügung stehen.

### **D. Kosten**

Die Gebietsreform wird vom Land finanziell durch Sonderregelungen für stark verschuldete Gebietskörperschaften (Strukturbegleithilfen) und die Förderung freiwilliger Gemeindegliederungen unterstützt. Die Finanzierung soll aus Mitteln außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs erfolgen. Im Rahmen der gesetzlichen Regelung ist insgesamt ein Fördervolumen von 155 Millionen Euro vorgesehen.

Im Ergebnis schafft die Gebietsreform die Voraussetzung dafür, dass mittel- und langfristige Kosteneinsparungen erzielt werden können. In welcher Größenordnung Effizienzgewinne erreicht beziehungsweise Einsparpotenziale genutzt werden können, hängt in erster Linie davon ab, inwieweit die kommunalen Verantwortungsträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeiten hierfür nutzen. Der Gesetzgeber kann nur die dafür notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen schaffen.

Die Erfahrungen in Thüringen und den anderen Bundesländern zeigen, dass in größeren Gebietskörperschaften in erheblichem Umfang Personal- und Sachkosteneinsparungen sowie hinreichende Spezialisierungen möglich sind und öffentliche Einrichtungen wirtschaftlicher errichtet und unterhalten werden können.

Der Erfolg der Gebietsreform ist nicht an der Höhe der unmittelbar entstehenden oder einzusparenden Kosten zu messen. Entscheidend ist die Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der kommunalen Gebietskörperschaften.

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.



Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Erfurt,  April 2016

An den  
Präsidenten des Thüringer Landtags  
Herrn Christian Carius, MdL  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf  
des

„Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thürin-  
gen“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am  
20./21./22. April 2016.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bodo Ramelow

Thüringer  
Staatskanzlei  
Regierungsstraße 73  
99084 Erfurt

Telefon 0361 3792-801  
Telefax 0361 3792-805

poststelle@  
tsk.thueringen.de

www.thueringen.de



**Vorschaltgesetz  
zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Thüringer Vorschaltgesetz  
zur Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte  
und kreisangehörigen Gemeinden  
(Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz –ThürGVG–)**

§ 1  
Ziele

- (1) Ziel der Gebietsreform ist die Schaffung leistungs- und verwaltungsstarker Gebietskörperschaften, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.
- (2) Die Gebietskörperschaften sollen ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger bilden.
- (3) Zentralörtliche Strukturen sollen gestärkt werden. Die künftige Gemeindestruktur soll die Belange der im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205 -206-) festgelegten Ober- und Mittelzentren in ihrer Stadt-Umland-Beziehung mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden in besonderem Maße berücksichtigen.

§ 2  
Neugliederung der Landkreise

- (1) Landkreise sollen mindestens 130 000 und höchstens 250 000 Einwohner haben.
- (2) Die neu zu bildenden Landkreise sollen eine Fläche von 3 000 Quadratkilometern nicht überschreiten.
- (3) Die Bildung der neuen Landkreise erfolgt durch Zusammenschluss der bestehenden Landkreise. Eine Aufteilung des Gebietes bestehender Landkreise soll unterbleiben. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. § 92 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bleibt im Übrigen unberührt.
- (4) Die Festlegung der Gebiete der neuen Landkreise erfolgt durch Gesetz.

### § 3

#### Neugliederung der kreisfreien Städte

- (1) Kreisfreie Städte sollen mindestens 100 000 Einwohner haben.
- (2) Kreisfreie Städte, die die erforderliche Mindesteinwohnerzahl unterschreiten, sollen jeweils in einen angrenzenden Landkreis eingegliedert werden.
- (3) Kreisfreie Städte sollen durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden, soweit dies der Neubildung der Landkreise nicht entgegensteht.
- (4) Die Eingliederung bisher kreisfreier Städte in einen jeweils angrenzenden Landkreis erfolgt durch Gesetz.

### § 4

#### Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden

- (1) Kreisangehörige Gemeinden sollen mindestens 6 000 Einwohner haben.
- (2) Die Bildung, Änderung und Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften nach § 46 Abs. 1 ThürKO und die Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) sind ausgeschlossen. Die Auflösung bestehender Verwaltungsgemeinschaften erfolgt durch Gesetz.
- (3) Kreisangehörige Gemeinden sollen unter Beachtung des § 5 mit benachbarten Gemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen, durch Eingliederung vergrößert oder nach § 3 Abs. 3 in kreisfreie Städte eingegliedert werden.
- (4) Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden nach Absatz 3, die die derzeitigen Landkreisgrenzen überschreiten, sind möglich, sofern diese der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte nicht entgegenstehen und diese Gemeindeneugliederungen nicht vor der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 in Kraft treten.
- (5) Die Neugliederung von Gemeinden nach den Absätzen 3 oder 4 erfolgt durch Gesetz. § 9 ThürKO bleibt im Übrigen unberührt.

### § 5

#### Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

- (1) Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, sollen durch Eingliederungen vergrößert werden.
- (2) Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes übernehmen kann.

## § 6

### Freiwilligkeitsphase für kreisangehörige Gemeinden

- (1) Die Freiwilligkeitsphase ist auf die Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden beschränkt. Sie gilt für mögliche freiwillige Eingliederungen kreisangehöriger Gemeinden in kreisfreie Städte entsprechend.
- (2) Anträge auf Bildung von freiwilligen Gemeindestrukturen durch Auflösung und Zusammenschluss oder Eingliederung, die den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen, sind bis zum 31. Oktober 2017 auf dem Dienstweg bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium zu stellen.

## § 7

### Strukturbegleithilfen

- (1) Gemeinden, deren Neugliederung in den Jahren 2017 oder 2018 in Kraft tritt, können nach Inkrafttreten der Gebiets- und Bestandsänderung allgemeine, steuerkraftunabhängige Zuweisungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs (Strukturbegleithilfen) erhalten. Die Strukturbegleithilfen betragen insgesamt 55 Millionen Euro. Die neu gegliederten Gemeinden sind verpflichtet, in der Regel innerhalb von fünf Jahren Schulden in mindestens derselben Höhe zu tilgen, in der sie Strukturbegleithilfen erhalten haben.
- (2) Anspruchsvoraussetzung für Strukturbegleithilfen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist, dass neu zu gliedernde Gemeinden eine überdurchschnittliche Verschuldung und in den Jahren 2012, 2013 oder 2014 einen Fehlbetrag in der Jahresrechnung beziehungsweise einen Finanzmittelfehlbetrag aufweisen.
- (3) Als überdurchschnittlich verschuldet nach Absatz 2 gelten Gemeinden, die nach dem Statistischen Bericht „Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2014“, herausgegeben vom Landesamt für Statistik, Oktober 2015, Heft-Nr. 190/15, über dem Durchschnitt der Verschuldung aller Thüringer Kommunen in Höhe von 978 Euro je Einwohner lagen. Der Fehlbetrag für die Jahre 2012, 2013 und 2014 ergibt sich nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 Nr. 12 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung; der Finanzmittelfehlbetrag für die Jahre 2012, 2013 und 2014 nach § 47 Abs. 1 und 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 15 und § 63 Nr. 27 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik aus den Finanzrechnungen der Gemeinde.
- (4) Die Höhe der auszahlenden Strukturbegleithilfe ergibt sich aus der Summe der Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge aus den Jahren 2012, 2013 und 2014 der neu zu gliedernden Gemeinden.
- (5) Die Strukturbegleithilfe ist auf die Höhe der jeweiligen Verschuldung der neu zu gliedernden Gemeinde nach dem Bericht des Landesamtes für Statistik „Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2014“, Tabelle 10, Spalte 4, maximal jedoch auf 10 Millionen Euro je neu zu gliedernder Gemeinde begrenzt (Höchstbetrag).

(6) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Soweit Gemeinden nach Absatz 1 von Neugliederungen nach diesem Gesetz mehrfach betroffen sind, werden die Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge nur einmal berücksichtigt.

(7) Die Gewährung der Strukturbegleithilfe erfolgt nach Inkrafttreten des die jeweilige neu zu gliedernde Gemeinde betreffenden Gesetzes zur Gebiets- und Bestandsveränderung durch das für Kommunalrecht zuständige Ministerium oder eine von ihm durch Verwaltungsvorschrift bestimmte Behörde. Die Gewährung erfolgt ab dem 1. Januar 2018.

## § 8

### Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen

(1) Gemeinden, die nach § 6 durch Gesetz neu gebildet oder vergrößert wurden, erhalten für jede die Neugliederung beantragende Gemeinde allgemeine und nicht zweckgebundene Zuweisungen. Hierfür werden im Haushaltsjahr 2018 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro bereitgestellt. Die Förderung dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG).

(2) Für jede die Neugliederung beantragende Gemeinde bestimmt sich die Höhe der Zuweisung grundsätzlich als Anteil an 100 Millionen Euro entsprechend dem Anteil der Gemeinde an den durchschnittlichen Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach § 8 ThürFAG der Jahre 2014 bis 2016. Die tatsächliche Zuweisung beträgt für jede die Neugliederung beantragende Gemeinde jedoch mindestens 65 000 Euro und maximal 1 Million Euro. Soweit eine die Neugliederung beantragende Gemeinde in unterschiedlichen neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinden aufgeht, ist die Zuweisung entsprechend dem Aufteilungsverhältnis der betroffenen Einwohner der die Neugliederung beantragenden Gemeinde unter den neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinden aufzuteilen. Die Auszahlung erfolgt für Neugliederungen im Jahr 2017 zum 31. Januar 2018 und für Neugliederungen im Jahr 2018 spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Gebiets- und Bestandsänderung an die neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde in einem Betrag.

(3) Die nochmalige Förderung einer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinde ist ausgeschlossen.

(4) Soweit ein Teil der nach Absatz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 2 bereitgestellten Haushaltsmittel nicht entsprechend den dort genannten Zielen eingesetzt worden ist, sind diese ab dem Haushaltsjahr 2018 zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kommunen im Zuge der Gebietsreform zu verwenden. Die Verteilung der Mittel einschließlich des Verfahrens regelt das für Kommunalrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch eine Richtlinie.

(5) Die Gewährung der Förderung nach Absatz 1 erfolgt durch das für Kommunalrecht zuständige Ministerium. Dieses kann die Zuständigkeit für die Gewährung auf eine andere Behörde durch Verwaltungsvorschrift übertragen.



## § 9

### Übergangsbestimmung

Die in den §§ 2 bis 4 bestimmten Mindesteinwohnerzahlen für Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden sollen die neu gebildeten Gebietskörperschaften dauerhaft, aber mindestens bis zum Jahr 2035, nicht unterschreiten. Für die Abschätzung der in Satz 1 genannten Einwohnerzahlen der neu gebildeten Gebietskörperschaften im Jahr 2035 sind die am 7. September 2015 veröffentlichte 1. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die am 5. April 2016 veröffentlichte Vorausberechnung für die kreisangehörigen Gemeinden des Landesamtes für Statistik maßgeblich.

## § 10

### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## Artikel 2

### Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „3 000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.

2. Dem § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wird durch einen Zusammenschluss von Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet, ist innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Gemeindeneubildung die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters durchzuführen. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die durchzuführenden Wahlen nach Satz 1. Vom Wirksamwerden der Gemeindeneubildung bis zur Wahl der neuen Gemeinderatsmitglieder setzt sich der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammen. Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für den Zeitraum vom Wirksamwerden der Gemeindeneubildung bis zur Wahl des Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten. Der Beauftragte leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach Satz 1, sofern er nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert ist. Im Fall der Verhinderung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestellung aufgehoben und ein neuer Beauftragter bestellt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes unberührt.“

3. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „sowie der weiteren Mitglieder des Ortsteil- und Ortschaftsrats durch die Worte „sowie der Ortsteil- und Ortschaftsratsmitglieder“ ersetzt.

4. Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird eine Gemeinde durch Zusammenschluss von Gemeinden neu gebildet oder durch Eingliederung von Gemeinden vergrößert, kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Gemeinderatsmitglieder bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats um zwei, vier oder sechs erhöht wird.“

5. Die §§ 45 und 45a erhalten folgende Fassung:

„§ 45

Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

(1) Durch Regelung in der Hauptsatzung kann die Gemeinde für alle oder für einzelne Ortsteile eine Ortsteilverfassung einführen. Mehrere benachbarte Ortsteile können gemeinsam eine Ortsteilverfassung erhalten. In Ortsteilen mit Ortsteilverfassung wird ein Ortsteilrat für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Die Ortsteilverfassung kann frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats bis zur Festsetzung des Wahltermins aufgehoben oder geändert werden. Wird kein Ortsteilrat gebildet, kann die Ortsteilverfassung auch vor dem Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats wieder aufgehoben werden. Der Beschluss zur Aufhebung der Ortsteilverfassung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder. Bei Bestehen eines Ortsteilrats wird der Beschluss wirksam, wenn der Ortsteilrat nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses widerspricht.

(2) Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern. Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrats. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Die §§ 34 bis 42 gelten entsprechend.

(3) Die Ortsteilratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder beträgt in Ortsteilen

mit bis zu		500 Einwohnern	4,
mit mehr als	500 bis zu	1 000 Einwohnern	6,
mit mehr als	1 000 bis zu	2 000 Einwohnern	8,
mit mehr als		2 000 Einwohnern	10.

Werden weniger Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind oder nehmen weniger gewählte Personen die Wahl als Ortsteilratsmitglied an, verringert sich die Zahl der Ortsteilratsmitglieder nach Satz 3 entsprechend. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausscheiden eines Ortsteilratsmitglieds der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. Das Nähere zum Wahlverfahren bestimmt die Hauptsatzung der Gemeinde. Werden keine Ortsteilratsmitglieder gewählt oder nehmen die gewählten Personen die Wahl nicht an, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

(4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Wird ein Ortsteilbürgermeister nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortsteilbürgermeisters in einem mit Beginn der neuen Amtszeit des Gemeinderats eingeführten oder geänderten Ortsteil mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung oder Änderung der Ortsteilverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl des Ortsteilbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 entsprechend. Wird ein Ortsteilbürgermeister aus der Mitte des Ortsteilrates nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an oder scheidet der Ortsteilbürgermeister und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern aus und können diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrates nicht neu besetzt werden, nehmen der Bürgermeister der Gemeinde und sein Stellvertreter die Aufgaben des Ortsteilbürgermeisters und seines Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrates wahr. Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

(5) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Der Ortsteilrat kann in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Diese müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der Ortsteilrat zu unterrichten. Der Ortsteilrat ist in allen wichtigen, den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde zu hören. Dem Ortsteilrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen und zu baurechtlichen Satzungen und Planungen. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortsteilrates nicht, sind dem Ortsteilrat die Gründe darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Ortsteilrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Er gibt Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

Durch die Hauptsatzung können dem Ortsteilrat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 dürfen nicht übertragen werden. Die Gemeinde hat dem Ortsteil zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. Sofern der Gemeinderat keine abweichende Festsetzung beschließt, entspricht die Höhe dieser finanziellen Mittel 5 Euro je Einwohner im Ortsteil zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorjahres.

(7) Die Entscheidungen des Ortsteilrats dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Gemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Gemeinde beachten. Entscheidungen, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Ortsteilrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortsteilrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortsteilrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortsteilrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann der Ortsteil Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

(8) Im Fall der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere oder der Bildung einer neuen Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt; Absatz 1 Satz 4 bis 7 bleibt unberührt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) darf die Aufwandsentschädigung für den Ortsteilbürgermeister für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats 80 v. H. des monatlichen Höchstbetrags nicht übersteigen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortsteilratsmitglieder. Eine Wahl nach Absatz 3 Satz 1 findet nicht statt; Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Nimmt kein bisheriges Gemeinderatsmitglied das Amt des Ortsteilratsmitglieds an, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

#### § 45a

##### Ortschaften, Ortschaftsbürgermeister, Ortschaftsrat

(1) Die Landgemeinde hat durch Regelung in der Hauptsatzung für die Ortsteile die Ortschaftsverfassung einzuführen. Mehrere benachbarte Ortsteile können gemeinsam eine Ortschaftsverfassung erhalten. In jedem Ortsteil mit Ortschaftsverfassung (Ortschaft) wird ein Ortschaftsrat für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Auf Vorschlag der Ortschaft kann die Ortschaftsverfassung frühestens zum Ende der gesetzli-



chen Amtszeit des Gemeinderats bis zur Festsetzung des Wahltermins aufgehoben oder geändert werden. Die Ortschaftsverfassung kann für einzelne Ortschaften, außer auf Vorschlag der Ortschaft selbst, nur wieder aufgehoben werden, wenn für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit kein Ortschaftsrat gebildet wird. Der Beschluss zur Aufhebung der Ortschaftsverfassung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus dem Ortschaftsbürgermeister und den Ortschaftsratsmitgliedern. Der Ortschaftsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters. Die §§ 34 bis 42 gelten entsprechend.

(3) Die Ortschaftsratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder beträgt in Ortschaften

mit bis zu		500 Einwohnern	4,
mit mehr als	500 bis zu	1 000 Einwohnern	6,
mit mehr als	1 000 bis zu	2 000 Einwohnern	8,
mit mehr als		2 000 Einwohnern	10.

Werden weniger Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen als Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind oder nehmen weniger gewählte Personen die Wahl als Ortschaftsratsmitglied an, verringert sich die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder nach Satz 3 entsprechend. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausscheiden eines Ortschaftsratsmitglieds der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. Das Nähere zum Wahlverfahren bestimmt die Hauptsatzung der Landgemeinde. Werden keine Ortschaftsratsmitglieder gewählt oder nehmen die gewählten Personen die Wahl nicht an, hat der Ortschaftsbürgermeister die Befugnisse des Ortschaftsrats.

(4) Der Ortschaftsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Wird ein Ortschaftsbürgermeister nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, wählt der Ortschaftsrat den Ortschaftsbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in einer mit Beginn der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats eingeführten oder geänderten Ortschaft gilt die Einführung oder Änderung der Ortschaftsverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl des Ortschaftsbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 entsprechend. Wird ein Ortschaftsbürgermeister aus der Mitte des Ortschaftsrats nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an oder scheidet der Ortschaftsbürgermeister und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern aus und können diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortschaftsrats nicht neu besetzt werden, nehmen der Bürgermeister der Landgemeinde und sein Stellvertreter die Aufgaben des Ortschaftsbürgermeisters und seines Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortschaftsrats wahr. Der Ortschaftsbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

(5) Der Ortschaftsrat berät über die Angelegenheiten der Ortschaft. Der Ortschaftsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Diese müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Landgemeinde behandelt werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der Ortschaftsrat zu unterrichten. Der Ortschaftsrat ist in allen wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Landgemeinde zu hören. Dem Ortschaftsrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Landgemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen und zu baurechtlichen Satzungen und Planungen. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortschaftsrats nicht, sind dem Ortschaftsrat die Gründe darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Ortschaftsrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Ortschaftsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten der Ortschaft:

1. Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft, insbesondere der Ortsfeuerwehr,
3. Benennung und Umbenennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei Doppelbenennungen mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat,
4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
6. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,
7. Pflege von Partner- und Patenschaften,
8. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten,
9. Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens,
10. Wahl oder Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt und der Landgemeinde diese Rechte zustehen.

(7) Der Ortschaftsrat unterbreitet Vorschläge zu:

1. der Auflösung der Ortsteile und Ortschaften, der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile und Ortschaften, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit die Ortschaft betroffen ist,
2. wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortschaftsrats durch die Hauptsatzung,

3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer die Ortschaft betreffenden Gestaltungssatzung,
4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines die Ortschaft betreffenden Bebauungsplans,
5. dem Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 6 Nr. 4 entscheidet,
6. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
7. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet der Ortschaft,
8. der Planung, Errichtung, Übernahme, wesentlichen Änderung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
9. der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Landgemeinde in der Ortschaft,
10. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in der Ortschaft,
11. dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Landgemeinde,
12. der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen,
13. der Wahl oder Berufung von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt, der Landgemeinde diese Rechte zustehen und nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 6 Nr. 10 entscheidet,
14. der Einrichtung einer Schiedsstelle, die den Bereich der Ortschaft umfasst, und Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle.

(8) Durch die Hauptsatzung können dem Ortschaftsrat über die in den Absätzen 6 und 7 genannten Aufgaben hinaus weitere Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 dürfen nicht übertragen werden.

(9) Die Landgemeinde hat der Ortschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. Sofern der Gemeinderat keine abweichende Festsetzung beschließt, entspricht die Höhe dieser finanziellen Mittel 5 Euro je Einwohner in der Ortschaft zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorjahres. Die für die Erfüllung der Aufgaben der Ortschaften veranschlagten Haushaltsansätze sind nach § 16 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) für jede einzelne Ortschaft zu Budgets zu verbinden. Führt die Landgemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzwesens, erfolgt die Budgetierung in einem Teilhaushalt der Landgemeinde. Die Höhe des Budgets wird im Benehmen mit den Ortschaften vom Gemeinderat der Landgemeinde im Haushaltsplan festgelegt.

(10) Die Entscheidungen des Ortschaftsrats dürfen dem Zusammenwachsen der Landgemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landgemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Landgemeinde beachten. Entscheidungen des Ortschaftsrats, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen des Ortschaftsrats obliegt dem Bürgermeister der Landgemeinde. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Ortschaftsrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrats, die innerhalb eines Mo-

nats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortschaftsrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortschaftsrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann die Ortschaft Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

(11) Im Fall der Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung der Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt; Absatz 1 Satz 4 bis 6 bleibt unberührt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 Thür AufEVO darf die Aufwandsentschädigung für den Ortschaftsbürgermeister für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats 80 v. H. des monatlichen Höchstbetrages nicht übersteigen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortschaftsratsmitglieder. Eine Wahl nach Absatz 3 Satz 1 findet nicht statt; Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Nimmt kein bisheriges Gemeinderatsmitglied das Amt des Ortschaftsratsmitglieds an, hat der Ortschaftsbürgermeister die Befugnisse des Ortschaftsrats.“

6. In § 53a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 23 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)“ durch die Verweisung „§ 23 ThürGemHV“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



# **Begründung zum Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen**

## **A. Allgemeines**

### **1. Ausgangs- und Rahmenbedingungen**

Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen weist den Gemeinden und Landkreisen als eigenständigen, handlungsfähigen kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften umfassende Aufgaben zu. Neben den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (§§ 2 und 87 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) obliegt den kommunalen Gebietskörperschaften die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, die ihnen aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach §§ 3 und 88 ThürKO).

Die Gemeinden müssen umfassend leistungsfähig sein, um diese Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises so zu erfüllen, dass sie den Erwartungen der Bürger und der Wirtschaft gerecht werden. Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Verwaltungsstrukturen mit entsprechender Verwaltungskraft, das heißt das Vorhandensein einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung mit einer genügenden Anzahl von spezialisiertem Personal, so dass ohne Drittbeteiligung (insbesondere der Aufsichtsbehörde) sachgerecht entschieden werden kann. Können aber die Gemeinden aufgrund ihrer Verwaltungsschwäche die Aufgaben ihres Wirkungskreises nicht umfassend wahrnehmen, führt dies zu einer Verlagerung der gemeindlichen Aufgaben auf die Landkreise und damit letztlich zu einer Aushöhlung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden.

Ebenso müssen die Landkreise als Gemeindeverbände mit Selbstverwaltungsaufgaben im übergemeindlichen Rahmen und Träger von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, die am besten überörtlich zu erfüllen sind, eine entsprechend hohe Leistungs- und Verwaltungskraft haben, um ihren Aufgabenumfang bewältigen zu können.

Die Verfassung geht von leistungs- und verwaltungstarken Gebietskörperschaften aus, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtsicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Diesem Idealbild entsprechen einwohnerstarke Gemeinden und Landkreise mit einem entsprechend großen Hoheitsgebiet.

Um die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises sachgerecht, effektiv und in hoher Qualität auch zukünftig so erfüllen zu können, dass sie den gesetzlichen Anforderungen an eine öffentliche Verwaltung gerecht werden, müssen die Gemeinden und Landkreise dauerhaft über eine entsprechende Verwaltungs- und Leistungskraft verfügen.

Dieser Gesetzentwurf hat die Weiterentwicklung der kommunalen Ebene des Landes zum Inhalt. Er verfolgt das Ziel, die Verwaltungs- und Leistungskraft der Gemeinden und Landkreise weiter zu verbessern, vor allem aber langfristig zu erhalten. Dies ist angesichts der Herausforderungen, vor denen das Land steht, dringend geboten. Die Auswirkungen der demografischen Entwicklung, die zu erwartenden finanziellen Entwicklungen der öffentlichen Haushalte in Thüringen, die Anpassungserfordernisse der öffentlichen Verwaltung durch Spezialisierungsnotwendigkeit und die IT-Entwicklung entfalten bereits jetzt großen Handlungsdruck und erfordern zügige Entscheidungen.

Der derzeit bereits sichtbare demografische Wandel wird auch in den nächsten Jahrzehnten eine besondere Herausforderung für die Kommunalverwaltungen darstellen. Der Rückgang der Einwohnerzahlen mit gleichzeitiger Veränderung der Altersstruktur, insbesondere die

zunehmende Alterung der Gesellschaft, die Zu- und Abwanderung, die zunehmende Anzahl von Mitbürgern mit Migrationshintergrund und die vor diesem Hintergrund zunehmenden Unterschiede zwischen Stadt und Land stellen Politik, Bürger und öffentliche Verwaltung vor enorme Herausforderungen. Komplexe Veränderungsprozesse, die zudem zeitlich, regional und lokal sehr unterschiedlich verlaufen, sind dabei zu bewältigen und zu gestalten. Sie betreffen alle Handlungsfelder der kommunalen und staatlichen Aufgabenerfüllung, insbesondere auch die Daseinsvorsorge.

Das Statistische Bundesamt (vergleiche Pressemitteilung 153/15 vom 28. April 2015) erwartet gemäß der Ende April 2015 veröffentlichten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (13. kBv) bis zum Jahr 2060 für die gesamte Bundesrepublik Deutschland einen Bevölkerungsrückgang von 80,8 Millionen Einwohnern (2013) auf dann 67,6 Millionen Einwohner unter der Annahme einer schwächeren Zuwanderung bis 73,1 Millionen Einwohner unter der Annahme einer starken Zuwanderung. Besonders stark wird der 13. kBv zufolge die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 64 Jahren zurückgehen. Ihre Zahl sinkt demnach bis 2060 von derzeit 49 Millionen Menschen (2013) auf dann noch etwa 34 bis 38 Millionen Personen. Zugleich wird sich die Zahl der über 80-jährigen von 4,4 Millionen (2013) auf circa 9 Millionen im Jahr 2060 verdoppeln.

Die Bevölkerungszahl in Thüringen ist seit der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 unverändert rückläufig. Zum Stichtag 31. Dezember 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohner. Im Jahr 2014 waren es circa 455 000 Einwohner weniger.

Allein in den Jahren 1990/91 verließen rund 90 000 Menschen Thüringen. Ursachen hierfür waren vor allem die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umbrüche der Wiedervereinigung, in deren Folge eine starke Abwanderung insbesondere junger Menschen und Familien einsetzte. Diese Entwicklung spiegelte sich auch in den Geburtenausfällen Anfang der 1990er Jahre wider. So hatte sich die Zahl der Geburten allein von 1988 von rund 34 900 Geburten bis 1991 auf rund 17 500 Geburten halbiert. Bis zum Jahr 1994 sank ihre Zahl weiter auf einen Tiefststand von 12 700 Geburten. Allerdings hat sich dieser starke Bevölkerungsrückgang in den vergangenen Jahren deutlich verlangsamt. So sank die Einwohnerzahl Thüringens beispielsweise vor zehn Jahren um 20 000 jährlich. Dieser Rückgang hat sich im Jahr 2014 auf 4 081, also auf weniger als ein Viertel reduziert. Im Jahr 2013 sind erstmals seit 1990 wieder mehr Menschen nach Thüringen zugezogen, als von Thüringen weggezogen sind. Im Folgejahr stieg diese Zahl von 152 auf 4 721. Es ist davon auszugehen, dass diese Differenz durch die voraussichtlich anhaltende Zuwanderung auch in den folgenden Jahren weiter ansteigen wird.

Dennoch ist zukünftig nicht mit einer Stabilisierung der Bevölkerungszahl Thüringens zu rechnen. Gerade der Geburtenrückgang Anfang bis Mitte der 1990er Jahre hat massive Auswirkungen auf die heutige und zukünftige Einwohnerentwicklung. Die damals nicht geborenen Kinder fehlen heute und in den nächsten Jahren als potenzielle Eltern, so dass die Zahl der Geborenen trotz leicht steigender Geburtenraten weiter abnehmen wird.

Darüber hinaus kommt in zunehmendem Maße die Altersstruktur der Einwohner des Landes zum Tragen. Die Bevölkerung Thüringens nimmt nicht nur ab, sondern wird auch deutlich älter. Das Durchschnittsalter in Thüringen lag nach der Wiedervereinigung bei circa 38 Jahren und stieg seither kontinuierlich auf circa 47 Jahre an.

Zur weiteren demografischen Entwicklung in Thüringen hat das Landesamt für Statistik am 7. September 2015 die Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2035 veröffentlicht. Regionalisiert bedeutet, dass zunächst die Berechnungen für die kreisfreien Städte und Landkreise Thüringens durchgeführt wurden. Die wichtigste Erkenntnis dieser Berechnung ist, dass sich der bereits bislang vorausberechnete Bevölkerungsrückgang auch unter Berücksichtigung steigender Zuwanderungszahlen nur leicht abschwächen wird. Bis zum Jahr 2035 wird die Bevölkerungszahl in Thüringen voraussichtlich

von derzeit 2,16 Millionen Einwohnern auf weniger als 1,88 Millionen Einwohner sinken. Damit verliert Thüringen im Berechnungszeitraum weitere circa 282 000 Einwohner, im Durchschnitt jährlich circa 13 000 Einwohner. Dies entspricht einem weiteren Bevölkerungsverlust von über 13 Prozent.

Der vorausberechnete Bevölkerungsrückgang beruht nicht mehr in erster Linie auf Abwanderungsprozessen, sondern mehr und mehr auf einem Sterbefallüberschuss. Dieser wird sich in Zukunft noch stärker als in der Vergangenheit auswirken. Nach der Bevölkerungsvorausberechnung werden bis zum Jahr 2035 pro Jahr durchschnittlich circa 15 000 Kinder weniger geboren als Menschen sterben. Der durchschnittliche jährliche Wanderungsgewinn von rund 1 800 Personen im betrachteten Zeitraum wird die Lücke zwischen der Zahl der Geborenen und Gestorbenen nicht schließen können.

Selbst wenn man in Deutschland von einem hypothetischen Wanderungsgewinn von 1,8 Millionen Menschen im Jahr 2015, für 2016 von 1,0 Millionen und dann rückläufig bis 2023 auf 200 000 Menschen ausgeht (durchschnittlich jährlich 6 400 Personen Wanderungsgewinn), würde dies in Thüringen im Zeitraum 2015 bis 2035 noch immer zu einem Einwohnerrückgang von über 10 Prozent führen. Darüber hinaus bedeutet die hohe Zuwanderung im Jahr 2015 nicht, dass sich die Annahmen der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung zu den Wanderungsbewegungen über einen längeren Zeitraum gesehen als zu niedrig oder falsch herausstellen müssen, denn es ist davon auszugehen, dass viele der anerkannten Schutzsuchenden nicht in Thüringen bleiben werden. So können sich die kurzfristigen Wanderungsgewinne mittel- bis langfristig auch ins Gegenteil kehren, wenn die Schutzsuchenden nach Anerkennung ihres Status in wirtschaftlich starke Zentren oder zu Landsleuten weiter ziehen. Dies können einerseits Thüringer Städte, andererseits jedoch auch die Metropolen in anderen Bundesländern Deutschlands sein. Insofern sind die Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung auch unter den aktuellen Bedingungen als aussagekräftig einzuschätzen.

Die Bevölkerung Thüringens wird sich nicht nur weiter verringern, sondern zudem immer älter werden. Das Durchschnittsalter der Thüringer lag Ende des Jahres 2014 bei knapp 47 Jahren und wird bis zum Jahr 2035 voraussichtlich auf fast 50 Jahre ansteigen. Die Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter zwischen 15 und 45 Jahren wird hingegen von 324 000 im Jahr 2014 auf 252 000 im Jahr 2035 sinken, was zu einem weiteren Geburtenrückgang führt. Ende des Jahres 2014 betrug der Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung 24 Prozent. Im Jahr 2035 werden bereits 34,4 Prozent der Bevölkerung 65 Jahre und älter sein. Der Anteil der jungen Menschen unter 20 Jahren an der Gesamtbevölkerung wird sich der Berechnung zufolge im gleichen Zeitraum hingegen nur leicht von jetzt 15,5 Prozent auf 16,4 Prozent erhöhen.

Die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (20 bis 64 Jahre) wird von aktuell 1,3 Millionen Einwohnern um rund 381 000 Einwohner zurückgehen. Danach werden in 20 Jahren nur noch etwas mehr als 923 000 Thüringer im erwerbsfähigen Alter sein. 70 Einwohnern im Rentenalter werden dann 100 Personen im erwerbsfähigen Alter gegenüberstehen. Im Jahr 2014 betrug dieses Verhältnis noch 40:100.

Der Bevölkerungsrückgang wird der Vorausberechnung zufolge – bis auf wenige Ausnahmen – alle Landkreise und kreisfreien Städte treffen, sich jedoch territorial sehr unterschiedlich auswirken. So werden die Einwohnerzahlen der Städte Erfurt (+9,5 Prozent), Jena (+3,5 Prozent) und Eisenach (+0,3 Prozent) steigen. Gera hingegen wird 15,8 Prozent seiner Einwohner verlieren, Suhl 8,8 Prozent und selbst der Wissenschafts- und Kulturstandort Weimar muss mit einem Bevölkerungsrückgang von 3,8 Prozent rechnen.

Bei den Landkreisen ist im Vorausberechnungszeitraum ausnahmslos ein Bevölkerungsverlust zu erwarten. Dieser ist jedoch territorial sehr unterschiedlich. Vor allem in Nord- und Ostthüringen sowie Teilen des Thüringer Schiefergebirges und des Thüringer Waldes zeichnen

sich starke Bevölkerungsrückgänge ab, während sich die Bevölkerungszahlen in den Landkreisen rund um die Thüringer Städtekette voraussichtlich verhältnismäßig stabil entwickeln werden. Der Bevölkerungsrückgang reicht von maximal 24,2 Prozent im Landkreis Greiz bis zu minimal 10,3 Prozent im Landkreis Gotha.

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten wird im Vorausberechnungszeitraum die Zahl der Gestorbenen die Zahl der Geborenen übersteigen. Dabei können jedoch alle kreisfreien Städte und sechs der Landkreise Wanderungsgewinne erzielen. Diese reichen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Gera, Suhl und Weimar jedoch nicht aus, um das Geburtendefizit zu kompensieren. Lediglich in den kreisfreien Städten Erfurt, Jena und Eisenach kann aufgrund vorausberechneter Wanderungsgewinne die Lücke zwischen der Zahl der Geburten und der Zahl der Sterbefälle geschlossen und so eine positive Bevölkerungsentwicklung erzielt werden.

Große Unterschiede zwischen den Regionen Thüringens gibt es hinsichtlich der Alterung, die sich vor allem im steigenden Durchschnittsalter widerspiegelt. Das Durchschnittsalter in den heute noch kreisfreien Städten des Landes wird im Jahr 2035 voraussichtlich zwischen 51,6 Jahren in der Stadt Gera und 43,4 Jahren in der Stadt Weimar betragen. Das Durchschnittsalter in den Landkreisen wird im Jahr 2035 zwischen 54,4 Jahren im heutigen Landkreis Altenerburger Land und 49,3 Jahren im heutigen Ilm-Kreis liegen.

Ergebnisse des Landesamtes für Statistik zur Bevölkerungsvorausberechnung in Thüringen unterhalb der Kreisebene liegen seit dem 5. April 2016 vor ([www.statistik.thueringen.de](http://www.statistik.thueringen.de) in der Rubrik „Thüringer Daten/Bevölkerung, Mikrozensus/Bevölkerungsvorausberechnung“). Sie dienen als Orientierungshilfe für die Beurteilung der Handlungsoptionen vor Ort, bezogen auf die zu erwartende Entwicklung der Einwohnerzahlen.

Die demografische Entwicklung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunalverwaltungen, auf die Nachfrage nach öffentlichen Leistungen aber auch auf die kommunalen Haushalte. Hinzu kommt, dass sich die öffentliche Verwaltung und die Infrastrukturausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des demografischen Wandels zukünftig an den Bedürfnissen der stärker vertretenen älteren Bevölkerung ausrichten müssen. So wird infolge der Verschiebung der Altersstruktur die Nachfrage nach sozialen Leistungen und technischer Infrastruktur für ältere Menschen steigen. Dies wird zu steigenden Ausgaben bei den kommunalen Gebietskörperschaften führen. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass aufgrund der geringeren Einwohnerzahlen und des steigenden Anteils nicht mehr aktiv im Arbeitsleben stehender Menschen die Einnahmen aus dem Finanzausgleich sowie aus Steuern, Gebühren und Beiträgen usw. zurückgehen wird. Im Ergebnis ist damit zu rechnen, dass die demografische Entwicklung zu einer höheren Ausgabenbelastung bei gleichzeitig geringeren Einnahmen führt.

Mit Blick auf die Finanzausstattung der Kommunen ist zu beachten, dass die staatlichen Zuweisungen im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen gemäß der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes – anders als die von der Norm ebenfalls garantierte finanzielle Mindestausstattung – in ihrer Höhe abhängig von der Leistungsfähigkeit des Landes sind. Es ist daher erforderlich, neben der Entwicklung der kommunalen Einnahmen auch die Entwicklung der Einnahmen des Landes zu betrachten, die vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund Einfluss auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen haben wird.

Infolge der bereits eingetretenen - und bis zum Jahr 2035 voraus berechneten - demografischen Entwicklung ist absehbar, dass sich die finanzielle Lage des Landes mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit verschlechtern wird. Allein der mit dem genannten Rückgang der Einwohnerzahl verbundene geringere Einwohneranteil Thüringens wird im Rahmen des derzeit geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems - bei Berücksichtigung der Prognose der Steuerschätzung vom November 2015 für das Jahr 2020 sowie der 13. koordinierten



Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes - bis zum Jahr 2020 zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 350 Millionen Euro im Vergleich zu den Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen des Jahres 2014 führen. Das sind mehr als 3,8 Prozent des derzeitigen Einnahmenvolumens.

Zum Stichtag 31. Dezember 2014 lag die Verschuldung des Landes (im Kernhaushalt des Landes) bei 15,86 Milliarden Euro (Wert gemäß Haushaltsrechnung). Durch den zu erwartenden Bevölkerungsverlust steigt gleichzeitig die Pro-Kopf-Verschuldung, selbst wenn keine neuen Schulden aufgenommen werden, so dass relativ auch die Belastung durch den Schuldendienst steigt.

Weiterhin laufen im Jahr 2019 zahlreiche gesetzliche Regelungen aus, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanzausstattung des Landes haben. Hierzu gehören insbesondere die Regelungen zum Solidarpakt II. Gegenüber dem Jahr 2005 muss Thüringen im Jahr 2020 einen Rückgang der Solidarpakt II-Mittel in Höhe von 2,6 Milliarden Euro in seinem Haushalt kompensieren.

Auch für die gesamten Leistungen (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen struktureller Arbeitslosigkeit, Kosten politischer Führung und teilungsbedingter Lasten sowie Entflechtungsmitteln) im bundesstaatlichen Finanzausgleich sind noch keine Anschlussregelungen ab dem Jahr 2020 beschlossen worden. Nach derzeitiger Rechtslage drohen Thüringen hieraus Mindereinnahmen von weiteren circa 301 Millionen Euro vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020. Darüber hinaus drohen weitere, nicht genau zu beziffernde Risiken aus möglichen Änderungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich.

Weiterhin ist mit sinkenden Einnahmen des Landes aus den Mitteln der Europäischen Union zu rechnen. Schon jetzt steht Thüringen für die aktuelle Förderperiode der Jahre 2014 bis 2020 nur noch ein Mittelvolumen in Höhe von circa 1,664 Milliarden Euro aus den Strukturfonds der Europäischen Union „Europäischer Fond für regionale Entwicklung“ und „Europäischer Sozialfond“ zur Verfügung (gegenüber 2,107 Milliarden Euro in der Förderperiode der Jahre 2007 bis 2013). Die Europäische Union wird die Kohäsionspolitik auch weiterhin auf die strukturschwachen Regionen konzentrieren. Daher muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungen aus den Europäischen Strukturfonds für Thüringen ab 2021 weiter zurückgehen werden.

Vor diesem Hintergrund sind kommunale Hilfspakte keine dauerhafte Alternative. Diese Entwicklung wird auch Einfluss auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen haben (müssen), denn es ist bereits deutlich absehbar, dass sich die finanzielle Lage des Landes verschlechtern und damit auch dessen Leistungsfähigkeit spürbar sinken wird. Diese Entwicklung wird bei der Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen nicht ausgeblendet werden können, so dass spätestens mittelfristig mit sinkenden Landeszuweisungen im kommunalen Finanzausgleich zu rechnen ist.

Die laufenden und investiven Finanzausweisungen des Landes bilden den größten Anteil an den Einnahmen der Kommunen, sind folglich deren wichtigste Einnahmequelle und werden dies auch perspektivisch bleiben, so dass die zu erwartende Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der kommunalen Finanzen in Gänze ist. Nach der Jahresrechnungsstatistik für das Jahr 2014 (Statistischer Bericht „Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen 2014“ des Landesamtes für Statistik) konnten die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes lediglich etwa 25 Prozent ihrer Ausgaben durch Steuern oder steuerähnliche Einnahmen decken.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2015 wird im Zeitraum 2016 bis 2020 ein weiterer Anstieg der Steuereinnahmen der Thüringer Gemeinden

erwartet. Diese Entwicklung wird jedoch kaum Einfluss auf die relative Steuerschwäche der Thüringer Kommunen haben. Im Jahr 2014 hatten die Gemeinden Thüringens im Vergleich der 13 Flächenländer mit rund 61 Prozent des Durchschnitts der Flächenländer die zweitgeringste gemeindliche Steuerkraft je Einwohner (Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10.1 vom 31. August 2015). Trotz der positiven Entwicklung bei den Steuereinnahmen der Gemeinden und hohen Landeszuweisungen stieg die Zahl der Antragsteller auf Bedarfszuweisungen deutlich an. Das Land sah sich gefordert, in den Jahren 2014 und 2015 zwei kommunale Hilfspakte im Rahmen des Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsgesetzes zu verabschieden um den Kommunen weitere Mittel (insgesamt rund 238 Millionen Euro) zur Verfügung zu stellen. Vorausgegangen war dem auch eine Untersuchung der Task Force „Kommunen ohne Haushaltssatzung 2013“, die unter anderem den Bevölkerungsrückgang als eine Hauptursache der schwierigen Haushaltslage der untersuchten Kommunen benannte. Von den 76 näher untersuchten Kommunen ohne gültige Haushaltssatzung zum 31. Oktober 2013 hatten 58 weniger als 1 000 Einwohner. Die Mehrzahl der untersuchten Kommunen wies eine im Vergleich zur jeweiligen Größenklasse überdurchschnittliche Verschuldung auf.

Für den künftigen Finanzbedarf der Kommunen ist hinsichtlich des Rückgangs der Einwohnerzahlen und der Veränderung in der Altersstruktur der Bevölkerung zu unterscheiden. Soweit der Rückgang von Einwohnern zu einer Reduzierung der Nachfrage nach öffentlichen Leistungen/Einrichtungen führt, ist wahrscheinlich, dass dies ein Absinken des Finanzbedarfs zur Folge hat. Dies betrifft vor allem die Bereiche, in denen sich die Höhe der Kosten nach der Anzahl der Leistungsempfänger richtet, ohne dass hierfür gleichzeitig eine besondere Infrastruktur vorzuhalten ist (beispielsweise die Erteilung von Baugenehmigungen). Demgegenüber werden in anderen Aufgabenbereichen, wie beispielsweise der Sozialhilfe (PWC-Gutachten „Untersuchung der kommunalen SGB XII-Leistungen“ im Auftrag des Beirats für kommunale Finanzen, <http://www.thueringen.de/th3/tmik/kfa/sonstiges/>, S. 10), infolge des demografischen Wandels sogar steigende Empfängerzahlen zu erwarten sein.

Die Qualität der Landes- und Kommunalverwaltungen ist ein wesentlicher Standortfaktor für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der Entwicklung der öffentlichen Finanzen, aber auch der zunehmenden Aufgabenfülle, der gestiegenen Erwartungen der Einwohner und der Wirtschaft an die Qualitätsstandards der öffentlichen Verwaltung und der wachsenden Komplexität der Einzelaufgaben ist ein weiterer Anpassungsprozess der kommunalen Verwaltung unverzichtbar.

Aufgrund der Rahmenbedingungen ergeben sich darüber hinaus neue oder erweiterte Aufgaben beispielsweise im Rahmen der Bildung und Qualifizierung („lebenslanges Lernen“) oder im Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz. Ein Beispiel hierfür ist der am 1. August 2013 eingeführte Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflege für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren. Darüber hinaus sind verstärkt personal- und kostenintensive Aufgaben zur Bewältigung der Alterung der Bevölkerung wahrzunehmen, wie die Abstimmung der Infrastruktur auf die Bedürfnisse alternder Menschen nicht nur im Pflegebereich.

Seit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) und der Vollendung des Binnenmarktes sind die Kommunen in zunehmendem Maße mit der Umsetzung der EU-Rechtssetzung befasst. Etwa zwei Drittel der auf EU-Ebene getroffenen Regelungen betreffen mittlerweile die Kommunen direkt oder indirekt, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge.

Die Kommunen müssen sich zudem in zunehmendem Maße dem weltweiten Wettbewerb stellen, beispielsweise bei der Investorenwerbung und Wirtschaftsförderung. Um erfolgreich in diesem Prozess agieren zu können, benötigen sie eine hinreichende Leistungs- und Verwaltungskraft. Hierzu gehören in erster Linie sowohl entsprechend qualifiziertes und speziali-

siertes Personal als auch die erforderliche technische Infrastruktur für das entsprechende Verwaltungshandeln.

Weiterhin ist die Arbeit der Kommunalverwaltungen durch den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechniken wesentlich einfacher, schneller, bürgernäher und transparenter möglich. Diese Prozesse verlangen allerdings Investitionen, die regelmäßig nur in größeren Verwaltungseinheiten wirtschaftlich zu leisten sind. Zusätzlich zu Investitionen ist die Bereitstellung von speziell ausgebildetem IT-Fachpersonal erforderlich, um die Entwicklung, Weiterentwicklung und vor allem den Betrieb der vorgesehenen Verfahren und technischen Infrastrukturen gewährleisten zu können. Die Nutzung moderner Informationstechnik und zeitgemäßer elektronischer Verfahren sind mittlerweile Schlüsselkomponenten für effizientes und effektives Handeln der öffentlichen Verwaltung, für Bürgernähe, Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Erfolg.

Der Handlungsdruck für eine Anpassung der öffentlichen Verwaltung ist somit enorm. Er basiert in erster Linie auf der Entwicklung der demografischen Rahmenbedingungen bis 2035 und dem Verlust eines deutlichen Anteils der zur Verfügung stehenden Finanzmittel, vor allem ab den Jahren 2019 und 2020. Diese Parameter sind im Wesentlichen unveränderlich. Die erforderlichen Strukturveränderungen betreffen sowohl das Land als auch die Landkreise, Städte und Gemeinden. Mit Blick auf den geringen Zeitraum bis 2019/2020 wird es als alternativlos angesehen, mit der Gebietsreform unverzüglich zu beginnen, auch angesichts der Herausforderungen, die diese Reform selbst mit sich bringt.

Derzeit sind die Ausgangsbedingungen für die Anpassung der Verwaltung der Landkreise, Städte und Gemeinden noch verhältnismäßig günstig. Sowohl das Land als auch die Kommunen verfügen durch in der Regel überwiegend konsequente Haushaltsdisziplin und relativ hohe Steuereinnahmen über eine vergleichsweise gute finanzielle Ausgangssituation.

Trotz teilweise massiver Personaleinsparungen, vor allem auch auf kommunaler Ebene, lässt auch die personelle Ausstattung der öffentlichen Verwaltung gegenwärtig eine erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung der Reform erwarten. Bereits in den nächsten Jahren ist jedoch mit einer deutlichen Verringerung des Personalbestandes durch sogenannte Altersabgänge zu rechnen.

Die derzeitige Altersstruktur der Kommunalverwaltungen macht in Thüringen in den kommenden zehn Jahren eine grundlegende personelle Neuausrichtung erforderlich. Im Zeitraum von 2016 bis 2035 werden circa 65 Prozent (insgesamt 21 150 Personen) des Personals der Kommunalverwaltungen altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden.

Aus diesen Zahlen wird deutlich, dass es für die Thüringer Kommunen in ihren bisherigen Strukturen zunehmend schwieriger werden wird, in Anbetracht ihrer eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten und der geringer werdenden Zahlen potenzieller Auszubildender und Anwärter und in Konkurrenz mit der Privatwirtschaft und den dort möglichen Einkommen, eine stetige und serviceorientierte Aufgabenerfüllung durch ausreichend zur Verfügung stehendes qualifiziertes Personal zu gewährleisten.

Kommunale Strukturreformen sind in der Regel zunächst mit Kosten verbunden, den sogenannten Transaktionskosten. Mittel- und langfristig ist jedoch durch die Nutzung von Synergie- und Skalierungseffekten eine Steigerung - zumindest aber eine dauerhafte Sicherung - der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft sowie angemessener Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu erwarten.

## 2. Erforderlichkeit einer flächendeckenden Gebietsreform

Die bisherigen Kommunalreformen haben sich innerhalb der zurückliegenden zwei Jahrzehnte im Wesentlichen als Schritt in die richtige Richtung erwiesen. Doch trotz der Reformen auf der Kreis- und Gemeindeebene und anschließenden gemeindlichen Neugliederungen auf freiwilliger Grundlage sind die kommunalen Strukturen in Thüringen noch immer geprägt durch Kleinteiligkeit und Heterogenität, die wegen der sich verschlechternden Rahmenbedingungen nicht längerfristig hingenommen werden können.

Thüringen hat derzeit 17 Landkreise, sechs kreisfreie Städte und 843 kreisangehörige Gemeinden. Davon hatten zum Stichtag 31. Dezember 2014 mehr als 40 Prozent weniger als 500 Einwohner, circa 65 Prozent weniger als 1 000 Einwohner und etwa 90 Prozent weniger als 5 000 Einwohner.

Es zeichnet sich ab, dass weitere Entwicklungspotenziale bereits aus demografischen Gründen strukturell begrenzt sind. Den derzeitigen und absehbaren Herausforderungen sind die heutigen kommunalen Strukturen unter den gegebenen Rahmenbedingungen in vielen Fällen nicht mehr gewachsen. Bei ihrer Konzipierung waren diese Entwicklungen so nicht voraussehbar. Nach der politischen Wende 1990 waren Prognosen schwer zu treffen. Einschlägige Erfahrungen gab es nicht. Daten lagen nicht vor oder waren noch nicht hinreichend belastbar.

Bereits im Demografiebericht der Landesregierung aus dem Jahr 2006 wurde festgestellt, dass die Verwaltungen der Kommunen ihre Leistungen zunehmend für eine sinkende Einwohnerzahl vorhalten müssen. Dies führt zu einem Ansteigen der Verwaltungskosten pro Einwohner. Zudem lässt der notwendige Spezialisierungsgrad besonders in kleineren Verwaltungseinheiten einen weiteren Personalabbau nur bedingt zu. Daher ist eine weitere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen unumgänglich. Dabei müssen vor allem langfristig tragfähige Handlungsspielräume eröffnet werden. Das Prinzip der Einräumigkeit der Verwaltung sowie Aspekte der Raumordnung und Landesplanung sind dabei zu beachten (Demografiebericht 2006, S. 62-63).

Der dringende Handlungsbedarf wird auch durch die derzeitige konjunkturelle Entwicklung nicht aufgehoben. Denn die (noch) wachsenden Steuereinnahmen können die Fehlbedarfe der letzten Jahre beziehungsweise Jahrzehnte und den daraus resultierenden Konsolidierungsbedarf bei Weitem nicht ausgleichen, vor allem nicht mit Blick auf die bereits beschriebenen massiven finanziellen Einschränkungen nach dem Jahr 2019.

Vor diesem Hintergrund ist die Beibehaltung des derzeitigen Status quo weder auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte noch auf der gemeindlichen Ebene eine vertretbare Handlungsoption. Dies gilt auch für weitere in Betracht kommende Alternativen zur Durchführung einer flächendeckenden Gebietsreform, wie insbesondere die Nutzung der Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit, eine Beschränkung auf freiwillige Strukturänderungen, die Strukturveränderungen innerhalb der bestehenden Organisationsmodelle auf gemeindlicher Ebene sowie die Einführung eines Modells der Verbandsgemeinde in Thüringen.

Im Ergebnis der Betrachtung des Ist-Standes und möglicher Handlungsoptionen bestätigt sich die Notwendigkeit einer flächendeckenden Gebietsreform auf den Ebenen der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden. Ziel ist es, auf bewährten Strukturen aufbauend, einen verlässlichen Rahmen für zukunftsfähige Landkreise, Städte und Gemeinden zu schaffen. Thüringen braucht tragfähige, effiziente und effektive Landkreise und Gemeinden die in der Lage sind, ihre Aufgaben gegenwärtig und in Zukunft angemessen zu erfüllen. Dabei müssen die Erfordernisse der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe abgewogen und ein Ausgleich zwischen örtlichen und überörtlichen Perspektiven hergestellt werden.



Auch für effektive kommunale Gestaltungsmöglichkeiten und demokratische Teilhabe ist ein hinreichendes Maß an tatsächlicher lokaler Autonomie erforderlich. Diese setzt jedoch ebenfalls tragfähige kommunale Gebietskörperschaften voraus.

Die Leistungs- und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften hängt wesentlich von ihrer Größe ab. Kleine Gemeinden sind häufig nicht selbstständig in der Lage, die notwendige Infrastruktur zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorzuhalten. Das den kleinen Gemeinden zur Verfügung stehende kommunale Finanzvolumen eröffnet nur kleinteilige Entscheidungs- und Handlungsspielräume und erschwert zudem eine nachhaltige flächen- und einwohnerbezogene Investitionsplanung. Durch den eingetretenen und prognostizierten Rückgang der Bevölkerung des Landes werden diese Probleme in den nächsten Jahren weiter verstärkt. Gebietskörperschaften müssen daher ausreichend groß sein, um auf Gemeindeebene die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft und auf Landkreisebene die überörtlichen Aufgaben erfüllen und dabei effizient arbeiten zu können. Größeren Gebietskörperschaften ist es auch unter den geänderten Rahmenbedingungen durch eine Bündelung der vorhandenen Kräfte möglich, durch die effektivere und konzentriertere Nutzung der vorhandenen Ressourcen sowie durch die Einstellung qualifizierten und spezialisierten Personals eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge sicherzustellen. Entsprechende Verbesserungen der Leistungsfähigkeit durch die Vergrößerung von Verwaltungseinheiten wurden beispielsweise durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein im Rahmen einer Evaluation der Verwaltungsstrukturreform in Schleswig-Holstein bestätigt (Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“, 11. Februar 2014, S. 23). Ein größeres Hoheitsgebiet mit einer höheren Einwohnerzahl verbessert die Gestaltungs- und Planungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben, wie die Aufgabenerfüllung der Städte und Zentralen Orte bereits im bisher geleisteten Umfang belegt. Größere Gebietskörperschaften können zudem auch unter den Bedingungen knapper Kassen die Mittelverwendung effektiver steuern. Sie führen zu einer koordinierten Planung, Errichtung und Nutzung kommunaler Einrichtungen mit einer höheren Auslastung und der Möglichkeit, kommunales Personal flexibler einsetzen zu können. Die Gestaltungs- und Leistungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften so zu verbessern, dass sie ihren gesetzlichen Aufgaben in Zukunft dauerhaft in vollem Umfang gerecht werden, ist ein zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs. Zur Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft sollen die Gemeinden und Landkreise so strukturiert werden, dass sie dauerhaft in der Lage sind, die aktuellen und zukünftigen eigenen und übertragenen Aufgaben effizient, sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich in hoher Qualität im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für ihre Einwohner wahrzunehmen. Dabei soll als Ausfluss des Demokratieprinzips die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung gewahrt werden. Der Gefahr einer fortschreitenden Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund nicht ausreichender finanzieller Handlungsspielräume zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung und Gestaltung der örtlichen Angelegenheiten soll damit entgegengetreten werden.

Ein Hauptkriterium für die Beurteilung der Zukunftsfähigkeit von Landkreisen und Gemeinden ist daher zunächst die Festlegung von Mindesteinwohnerzahlen unter Beachtung der bereits eingetretenen und vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung (bezogen auf das Jahr 2035).

Nach allgemein anerkannter Rechtsprechung entspricht es der Konkretisierung der Gemeinwohlziele, wenn künftig erst bei Erreichen der vorgeschlagenen höheren Mindesteinwohnerzahlen die Leistungsfähigkeit einer Kommune vermutet wird. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen auch aus anderen Bundesländern kann typisierend darauf abgestellt werden, dass bei einer geringeren Einwohnerzahl auch eine verminderte Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Landkreise im Hinblick auf die zu erbringende beziehungsweise zu erwartende Auf-



gabenbewältigung vorliegt. Die Bevölkerung bildet die Basis kommunaler Gebietskörperschaften, sie stellt eine zentrale Größe bei der Beurteilung der kommunalen Leistungsfähigkeit dar. Da die Bevölkerung nicht in ihrer umfassenden sozialen, politisch-administrativen sowie ökonomischen Bedeutung bewertet werden kann, muss eine Beschränkung auf den quantitativ messbaren Indikator Einwohnerzahl als Messgröße erfolgen (vergleiche Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. April 2009, Az.: LVG 12/08, S. 37-38). Vergleichbare Regelungen zur Mindesteinwohnerzahl sind in Thüringen ebenso wie in anderen Bundesländern bislang unbeanstandet geblieben (vergleiche beispielsweise Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 18. September 1998, Az.: 1/97, 4/97; Rdnr. 117 f., zit. nach juris; Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2015, Az.: VGH N 18/14, Rdnr. 129 ff. (juris); Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 14. Februar 1975, Az.: Gesch Reg 11/74, DVBl. 1975, 385).

Regel- beziehungsweise Mindesteinwohnerzahlen ermöglichen die allgemeine Bestimmung von Größenordnungen, die eine hinreichende Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungsstrukturen erwarten lassen.

In größeren Strukturen besteht die Möglichkeit, sowohl qualitative Verbesserungen als auch Einsparpotenziale durch die Nutzung von Synergie- und Skalierungseffekten zu generieren. Die Erfahrungen in Thüringen und den anderen Bundesländern zeigen, dass in größeren Gebietskörperschaften mittel- und langfristig Personalkosteneinsparungen und Einsparungen von Sachkosten ebenso möglich sind wie hinreichende Spezialisierungen sowie angemessene Personalausstattungen (zu Einspareffekten der Vergrößerung der Landkreise in Sachsen vergleiche Sächsischer Rechnungshof, „Evaluierung der Funktional- und Kreisgebietsreform auf Kreisebene - Erste Erkenntnisse zu Einsparpotenzialen“ in: Jahresbericht 2009, S. 328 und 332; zu personalbezogenen Einsparpotenzialen auf der Ebene der Landkreise vergleiche „Zweiter Bericht der Landesregierung zum Fortgang der Umsetzung der Landkreisneuordnung Mecklenburg-Vorpommern“, LT-Drs. 6/3638, S. 7 und 10 f.). Die Einsparungen in der Verwaltung können für andere öffentliche Aufgaben verwendet werden. Zudem können öffentliche Einrichtungen in größeren Gebietskörperschaften wirtschaftlicher errichtet und unterhalten werden.

Darüber hinaus sind für das Erreichen der angestrebten Ziele der Gebietsreform regelmäßig auch die künftige Fläche der neuen Kommunalstruktur sowie zahlreiche weitere Indikatoren zu beachten (vergleiche hierzu Hesse, Handlungs- und zukunftsfähige Kommunalstrukturen, Nomos, 2011, S. 112 ff.), wie

- verwaltungsgeografische Kongruenz (geografische Lage, Abdeckung von Naturräumen, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, Verkehrsinfrastruktur sowie technische und soziale Infrastruktur, Pendlerbeziehungen und Wanderungsbewegungen, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Arbeitsplatzeigenversorgung, Abdeckung der Arbeitsmarktregion),
- Entwicklungsfähigkeit (sozioökonomische, demografische, haushalterische),
- sozioökonomische und fiskalische Ausgleichsfähigkeit (zentralörtliches Versorgungsniveau, SGB II-, VIII- und XII-Quote),
- ebenenübergreifende Funktionalität (insbesondere horizontales Gleichgewicht der kommunalen Strukturen) sowie
- Ortsnähe, Teilhabe und Identität (Flächengröße und damit verbundene Distanzen, Erreichbarkeit Zentraler Orte, historische und traditionelle Gemeinsamkeiten).

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen: Zu Artikel 1 (Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz)**

### **Zu § 1 (Ziele):**

Zu den Absätzen 1 und 2:

§ 1 gibt die wesentlichen Zielstellungen der Gebietsreform vor. Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 des Grundgesetzes und nach Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen setzt voraus, dass die Gemeinden und Landkreise die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises dauerhaft auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich erfüllen können. Hierzu gehören eine hinreichende Verwaltungs- und Finanzkraft ebenso wie Planungs- und Entscheidungsfähigkeit.

Neugliederungsmaßnahmen sind dann verfassungsgemäß, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt sind. Der Gesetzgeber hat die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls maßgeblich selbst zu bestimmen und spätestens im Rahmen der Landtagsberatungen alle relevanten örtlichen, überörtlichen und staatlichen Belange in eine differenzierende Interessenabwägung einzustellen. Anerkannt als Grund des öffentlichen Wohls ist dabei unter anderem das Ziel der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung im Sinne rationeller Aufgabenerfüllung.

Durch die angestrebte Reform soll erreicht werden, dass auch in Zukunft kommunale Selbstverwaltung in der von der Verfassung des Freistaats Thüringen und dem Grundgesetz vorgegebenen Form stattfinden kann. Ziel der vorgesehenen gebietsstrukturellen Änderungen ist es, die kommunalen Verwaltungsstrukturen Thüringens zu stärken, um den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen auf kommunaler Ebene besser begegnen zu können.

Gemeinden, die mangels ausreichender Leistungsfähigkeit weitgehend funktionsentleert sind, entsprechen nicht dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung. Bei Gemeinden, die nur über einen geringen Handlungs- und Gestaltungsspielraum verfügen, besteht die Gefahr einer Verlagerung von Aufgaben auf überörtliche Verwaltungsträger (Urteile des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 18. Dezember 1996, Az.: 2/95, 6/95, Rn. 92 (juris) mit weiteren Nachweisen).

Die Gebietsreform soll daher die kommunalen Verantwortungsträger und Gebietskörperschaften in die Lage versetzen, auch in Zukunft auf die sich ändernden Rahmenbedingungen adäquat reagieren und ihre Aufgaben angemessen erfüllen zu können.

Als zukunftsfähig werden dabei kommunale Strukturen angesehen, die auch im Jahr 2035 noch eine ausreichende Leistungs- und Verwaltungskraft sowie genügend Handlungsspielraum für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben aufweisen. Das Jahr 2035 als maßgeblicher Zeitpunkt entspricht dem Ende des Prognosezeitraums der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die Landkreise und kreisfreien Städte beziehungsweise der am 5. April 2016 veröffentlichten Ergänzung dieser Untersuchung für die Ebene der Gemeinden. Vor diesem Hintergrund ist Ziel der Gebietsreform Strukturen zu schaffen, die auch in Zukunft gewährleisten, dass die Gebietskörperschaften insbesondere

- die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher, eigenverantwortlich und in der erforderlichen Qualität wahrnehmen,
- ein tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bilden,
- die Stadt-Umland-Beziehungen optimieren,

- über zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten für ein lebendiges Gemeinwesen verfügen,
- eine möglichst bedarfsgerechte Daseinsvorsorge in allen Landesteilen vorhalten können,
- klar und transparent gegliedert sind, sodass die Grenzen der kommunalen Verwaltungen mit den Zuständigkeitsbereichen der Behörden möglichst deckungsgleich sind (Einräumigkeit der Verwaltung),
- dauerhaft ein effektives Verwaltungshandeln durch spezialisiertes Fachpersonal sowie eine effiziente Verwendung öffentlicher Mittel sicherstellen,
- eine weitgehend gleichmäßige Aufgabenübertragung erlauben und damit eine orts- und bürgernahe Erledigung öffentlicher Aufgaben ermöglichen sowie
- die Identifikation der Menschen mit ihrem Heimatort erhalten und stärken.

Voraussetzung für die bürgerschaftliche Mitwirkung und die ehrenamtliche Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben ist neben der Ausstattung der kommunalen Körperschaften mit materiellen Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten auch der Erhalt zumutbarer äußerer Bedingungen für die Mandatsausübung. Dazu gehört unter anderem, dass die zur Wahrnehmung der Wahlämter notwendigen Anfahrtswege ein kommunalpolitisches Engagement nicht unverhältnismäßig erschweren.

Zu Absatz 3:

Das durch die Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205) für verbindlich erklärte Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 enthält Zielsetzungen zur Entwicklung der Siedlungsstruktur. Danach sollen die Zentralen Orte das Rückgrat der Landesentwicklung zur Stabilisierung oder Entwicklung aller Landesteile bilden sowie als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen. Das Modell der dezentralen Konzentration soll das Grundgerüst für die überörtlich raumwirksamen Entwicklungen und Entscheidungen bilden. Entwicklungsimpulse sollen künftig noch stärker als bisher in den Zentralen Orten konzentriert werden, um die wichtigsten Funktionen der Wirtschaft, der Infrastruktur und der Versorgung zu bündeln und Synergien zu nutzen. Die Städte und Gemeinden Thüringens, die eine überörtliche bedeutsame Gemeindefunktion aufweisen, sollen aufgrund ihrer besonderen Potenziale dabei einen wichtigen Bezugspunkt darstellen. Diesen Grundsätzen soll auch im Rahmen der Gebietsreform Rechnung getragen werden.

### **Zu § 2 (Neugliederung der Landkreise):**

Die Landkreise müssen als Gemeindeverbände mit Selbstverwaltungsaufgaben im übergemeindlichen Rahmen und Träger von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis eine hohe Leistungs- und Verwaltungskraft haben, um ihren Aufgabenumfang bewältigen zu können.

Die Verfassung des Freistaats Thüringen geht von leistungs- und verwaltungsstarken Gebietskörperschaften aus, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Diesem Idealbild entsprechen einwohnerstarke Gemeinden und Landkreise mit einem entsprechend großen Hoheitsgebiet.

Das Hoheitsgebiet der Landkreise muss daher so gestaltet sein, dass in diesem Rahmen leistungs- und verwaltungsstarke kreisangehörige Gemeinden ihrerseits Raum zu einer dem Urtyp der Verfassung entsprechenden Entwicklung haben.

Die heutigen Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte bestehen in der Regel seit circa 20 Jahren. Durch die Kreisgebietsneugliederung und die damit in der Regel verbundene Vergrößerung der Verwaltungseinheiten konnten seit 1994 weitgehend gut funktionierende und leistungsfähige Verwaltungen auf Kreisebene geschaffen werden, die bislang über-

wiegend wirtschaftlich und effizient die eigenen und übertragenen staatlichen Aufgaben erfüllen. So haben die Thüringer Landkreise ihren Personalbestand trotz zahlreicher Aufgabekommunalisierungen in den Jahren von 1994 bis zum Jahr 2014 auf etwa die Hälfte reduziert.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass Landkreise in ihrer heutigen Struktur den deutlich veränderten Rahmenbedingungen immer weniger gewachsen sind. Ausschlaggebend hierfür ist zunächst ihre geringe Größe.

Die Landkreise Thüringens hatten zum Stichtag 31. Dezember 2014 eine durchschnittliche Einwohnerzahl von 94 487 Personen (vergleiche Bundesdurchschnitt: 187 256 Personen). Von den derzeit 17 Landkreisen hat mehr als die Hälfte weniger als 100 000 Einwohner. Nach den Ergebnissen der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik vom 7. September 2015 wird die Einwohnerzahl der Landkreise Thüringens bis zum Jahr 2035 um fast 18 Prozent sinken. Im Jahr 2035 werden voraussichtlich nur noch drei der derzeit bestehenden Landkreise eine Einwohnerzahl von 100 000 erreichen (Landkreis Gotha, Landkreis Wartburgkreis und Landkreis Schmalkalden-Meiningen). Bereits jetzt unterschreiten vier der insgesamt 17 Landkreise, also fast ein Viertel, die Mindesteinwohnerzahl in Höhe von 80 000 Einwohnern aus dem Beschluss der Landesregierung „Verwaltungs- und Gebietsreform“ vom 29. April 1992. Im Jahr 2035 würden zehn Landkreise diesen Wert nicht mehr erreichen, also fast zwei Drittel.

Zudem haben die Landkreise eine sehr heterogene Struktur. Bezogen auf die Einwohnerzahl reicht die Schwankungsbreite bei den Landkreisen zum Stichtag 31. Dezember 2014 von 135 381 Einwohnern im Landkreis Gotha bis 56 809 Einwohner im Landkreis Sonneberg. Damit liegt die Einwohnerzahl im Landkreis Gotha etwa um das 2,4-fache über jener im Landkreis Sonneberg. Für das Jahr 2035 ist nach derzeitiger Prognose davon auszugehen, dass der einwohnerstärkste Landkreis circa 121 000 Einwohner hat (Landkreis Gotha), der einwohnerschwächste circa 45 000 (Landkreis Sonneberg). Damit würde die Einwohnerzahl im Landkreis Gotha die des Landkreises Sonneberg bereits um das 2,7-fache übersteigen.

Die sehr heterogene Struktur zeigt sich auch in den Flächen der Landkreise. Der flächenmäßig größte Landkreis hat circa 1 307 Quadratkilometer (Wartburgkreis), der kleinste circa 434 Quadratkilometer (Landkreis Sonneberg). Die Fläche des Wartburgkreises ist demnach drei Mal so groß wie die des Landkreises Sonneberg.

Da die Landkreisstruktur allen Gemeinden des Landes eine möglichst gleichwertige Entwicklungsgrundlage geben muss, damit diese in der Entfaltung ihrer Selbstverwaltungshoheit nicht behindert werden, wirkt sich die nachteilige heterogene Entwicklung der Landkreise auf die gesamte Gemeindestruktur des Landes aus. Die Unausgewogenheit der derzeitigen Landkreisstruktur beschränkt darüber hinaus die Möglichkeit der Stärkung der kreislichen Ebene durch eine landesweit gleichmäßige Aufgabenübertragung und behindert eine gleichwertige Aufgabenerfüllung im gesamten Land.

Bei einer Beibehaltung der bisherigen Struktur der Landkreise ist mit Blick auf das Jahr 2035 von einem Anstieg der durchschnittlichen Kosten der Verwaltung je Einwohner auszugehen.

Die Landkreise müssten ihren Personalbestand insbesondere an die sinkende Einwohnerzahl anpassen. Zwar haben die Landkreise zur Kosteneinsparung in den letzten Jahren bereits zahlreiche Stellen abgebaut. Aufgrund der derzeitigen Altersstruktur ergibt sich in den nächsten Jahren aber ein hoher Anteil von Altersabgängen. Damit droht auch ein Verlust von Fachwissen. Da die Landkreise eine Vielzahl von Verwaltungsaufgaben unter anderem deshalb erfüllen, weil nur auf überörtlicher Ebene eine genügende Fallzahl für eine wirtschaftliche effiziente Bearbeitung zu erreichen ist, setzt die Erfüllung der kreislichen Aufgaben einen hinreichend großen Verwaltungskörper mit hochspezialisiertem Personal voraus. Den Einsparmöglichkeiten innerhalb der bisherigen Landkreisstruktur sind damit Grenzen gesetzt.

Eine gewisse Steigerung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Kreisverwaltungen kann auch durch kommunale Zusammenarbeit erreicht werden. Hierfür stehen den Landkreisen – wie auch den Gemeinden – neben den Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) auch Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf der Grundlage des kommunalen Unternehmens- und Haushaltsrechts zur Verfügung. Diese Kooperationsformen gehen jedoch ebenso wie die ebenfalls mögliche Übertragung von Aufgaben auf Gesellschaften des privaten Rechts, deren Anteile allein oder überwiegend in der Hand der beteiligten Gebietskörperschaften liegen, zu Lasten der Einflussnahme und damit der Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Vertretungskörperschaften, der Kreistage. Sie können bereits daher kommunale Neugliederungen nicht ersetzen.

Darüber hinaus würde eine alleinige Konzentration auf Kooperationen von Landkreisen (und kreisfreien Städten) der angestrebten Einräumigkeit der Verwaltung und somit der Transparenz der Zuständigkeiten entgegenstehen. Die Verwaltungsstrukturen mit den jeweiligen Zuständigkeiten wären unübersichtlicher, insbesondere auch für Bürger und Wirtschaft. Zudem wäre eine weitgehende Übertragung der Erfüllung originärer Kreisaufgaben auf andere Landkreise (und kreisfreie Städte) mit Blick auf die demokratische Legitimation und die Verantwortlichkeit nur eingeschränkt möglich.

Da die Landkreise als Gemeindeverbände auch durch die Kreisumlage mitfinanziert werden, wirkt sich eine negative Entwicklung der Landkreise auf die Entwicklung der Gemeinden ebenfalls negativ aus. Zwar ist das Land verpflichtet, im Rahmen der eigenen Haushaltsmöglichkeiten für eine auskömmliche Finanzierung der kommunalen Gebietskörperschaften zu sorgen, doch wird das Land einen dauerhaften Ausgleich dieser negativen Finanzentwicklung bei gleichbleibender Struktur der Landkreise nicht garantieren können.

Aus diesem Grunde ist es geboten, die Struktur der Landkreise so zu verbessern, dass in allen Landesteilen eine homogene, möglichst positive Entwicklung sowohl der Landkreise als auch der kreisangehörigen Gemeinden als Träger ihres jeweiligen Gemeindeverbandes zu erwarten ist. Den Landkreisen kann durch die Vergrößerung ihres Hoheitsgebietes und der Einwohnerzahl ein ausreichender Handlungs- und Gestaltungsrahmen für eine dauerhaft effiziente Wahrnehmung ihrer überörtlichen Aufgaben geschaffen werden. Dies zeigen die Erfahrungswerte anderer Länder: Der sächsische Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2009 beispielsweise festgestellt, dass eine entsprechende Zusammenlegung bereits nach kurzer Zeit zu kostengünstigeren Strukturen führt (S. 325 ff.).

Da sich die Homogenisierung und Verbesserung der Struktur der Landkreise als Rahmen auch auf die Struktur der kreisangehörigen Gemeinden auswirkt, werden so alle Gebietskörperschaften der gemeindlichen und kreislichen Ebene eine Leistungs- und Verwaltungskraft entfalten können, die ihren verfassungsgemäßen Anforderungen entspricht.

Vergrößerungen der Gebietsstrukturen auf Kreisebene können andererseits jedoch zu einer Mehrbelastung der Bürger sowie der Wirtschaft führen, wenn beispielsweise für die Inanspruchnahme von Verwaltungsdienstleistungen längere Wegstrecken zurückgelegt werden müssen. Mit Blick auf die Änderung der gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen werden Vergrößerungen der Gebietsstrukturen allerdings als alternativlos angesehen. Um den möglichen Mehrbelastungen insbesondere für Bürger und kommunale Mandatsträger weitgehend entgegenzuwirken, sollen sie nur maßvoll vorgenommen werden. Darüber hinaus sollen verstärkt digitale Möglichkeiten genutzt werden, um die nachteiligen Aspekte einer kommunalen Neugliederung soweit wie möglich auszugleichen. Die verstärkte Nutzung von elektronischen Verfahren entspricht auch einer wiederholt geäußerten Forderung der Wirtschaft an die Landespolitik.



Zu Absatz 1:

Jeder Kreis soll so zugeschnitten sein, dass er einen wirtschaftlichen und effektiven Einsatz der Verwaltungsmittel ermöglicht. Um dies zu erreichen, darf eine gewisse Mindesteinwohnerzahl nicht unterschritten werden.

Die Kreisgebietsreform im Jahr 1994 in Thüringen orientierte sich hinsichtlich der Einwohnerzahl an einem grundsätzlichen Richtwert von 80 000 bis 150 000 Einwohnern pro Landkreis. Die vorgesehene Neugliederung der Landkreise mit einer Perspektive bis zum Jahr 2035 knüpft mit Richtwerten von 130 000 bis 250 000 Einwohnern pro Landkreis an die bisherigen Leitvorstellungen sowie die Erfahrungen anderer Bundesländer an.

Im Schnitt sprechen sich die meisten Flächenländer für Größen von 150 000 Einwohnern für Landkreise aus. Mindesteinwohnerzahlen von 175 000 für Landkreise gelten in Mecklenburg-Vorpommern (bezogen auf das Jahr 2020) und sind in Brandenburg nach dem Entwurf des Leitbilds vom Mai 2015 (bezogen auf das Jahr 2030) vorgesehen, mindestens jedoch 150 000 Einwohner. In Sachsen wurde von einer Regeleinwohnerzahl von 200 000 (Prognose für das Jahr 2020, Unterschreitung bis maximal 15 Prozent) ausgegangen, in Sachsen-Anhalt von 150 000 Einwohnern (Prognose 2015). Die Betrachtung der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Landkreise in den Flächenländern West und der Mindesteinwohnerzahlen für Landkreise in den neuen Ländern stärken die Annahme, dass Landkreise dieser Größenordnung geeignet sind, die notwendige Leistungs- und Verwaltungskraft für die Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu haben, eine effizient und effektiv arbeitende professionelle Verwaltung vorzuhalten sowie darüber hinaus bürgerschaftliches Engagement, demokratische Teilhabe und Bürgernähe zu gewährleisten.

Die in Thüringen neu zu bildenden Landkreise sollen eine Größe von mindestens 130 000 und höchstens 250 000 Einwohnern aufweisen, damit einerseits auch bei den gemäß Vorausberechnung sinkenden Einwohnerzahlen die Leistungsfähigkeit und andererseits die Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements sowie die ehrenamtliche Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben dauerhaft gewährleistet ist. Die Korridorbildung bei der Festlegung der Richtzahlen soll den erforderlichen Handlungsspielraum für die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten in Thüringen sicherstellen.

Die für Thüringen vorgesehene Größenordnung berücksichtigt in besonderem Maße die traditionelle Kleinteiligkeit des Landes, die bezogen auf die Landkreise insbesondere den Südthüringer Raum betrifft. Mit der auf das Jahr 2035 ausgerichteten Größenvorgabe wird klargestellt, dass alle derzeitigen Landkreise Thüringens in die Neustrukturierung der kreiskommunalen Ebene einbezogen werden sollen, da auch alle Landkreise von der demografischen Entwicklung unmittelbar betroffen sind. Mit der Mindesteinwohnerzahl von 130 000 wird deutlich, dass die neuen Landkreise in der Regel aus dem Gebiet von mindestens zwei derzeitigen Landkreisen zu bilden sind. Die Schaffung größerer, leistungsfähigerer und auch territorial möglichst ausgewogener Kreisstrukturen ermöglicht zudem eine weitere und landesweit gleichmäßige Übertragung von Landesaufgaben auf die kreisliche Ebene. Auch deshalb sollen die einwohnerstärksten Landkreise maximal doppelt so viele Einwohner haben wie die einwohnerschwächsten Landkreise.

Zu Absatz 2:

Kreise müssen so gestaltet sein, dass es ihren Bürgern auch im Hinblick auf die zu bewältigenden Entfernungen möglich ist, nachhaltig und zumutbar ehrenamtliche Tätigkeit im Kreistag und seinen Ausschüssen wahrzunehmen. Ehrenamtliches Engagement muss sich auch auf kreislicher Ebene entfalten können (siehe Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 2007, Az.: 9/06, 10/06, 11/06, 12/06, 13/06, 14/06, 15/06, 16/06, 17/06, Rn. 170-171 (juris) sowie Prof. Dr. Dr. h.c. Hesse, Kreisgröße und kommunales

Ehrenamt, Untersuchung im Auftrag des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern, 30. April 2008, S. 77-78). Daher ist in die Überlegungen zur Bestimmung der Größe der neuen Landkreise miteinzubeziehen, dass den Mitgliedern des Kreistages kein unzumutbarer Aufwand bei der Wahrnehmung ihrer Kreistagsmandate entstehen darf beziehungsweise dass sie bereits der als unzumutbar angesehene Aufwand von einer Kandidatur für den Kreistag abhält. Zudem wird durch die Vergrößerung der Landkreise die Arbeitsbelastung der künftigen Kreistage voraussichtlich deutlich ansteigen. So sollen keine Landkreise geschaffen werden, die wegen ihrer flächenmäßigen Größe den Selbstverwaltungsaufgaben nicht mehr gerecht werden können oder den Bürgern und der Wirtschaft unververtretbare Erreichbarkeiten zumuten. Gleichzeitig kommt es jedoch für die Bewertung von Identifikation und Bürgernähe heute weniger auf die räumliche Distanz an als vielmehr auf die Kommunikationsoptionen und die Aufgabenkompetenz des Landkreises.

Bei der Neugliederung der Landkreise werden die Erfahrungen der anderen Bundesländer auch hinsichtlich der Fläche der Landkreise berücksichtigt. Flächenbegrenzungen gelten in Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 4 000 Quadratkilometern, in Sachsen von 3 000 Quadratkilometern und in Sachsen-Anhalt von 2 500 Quadratkilometern (plus 10 Prozent). In Brandenburg wird derzeit eine Obergrenze von circa 5 000 Quadratkilometern angestrebt.

Bereits nach den Erfahrungen der anderen Bundesländer kann davon ausgegangen werden, dass ein Landkreis mit einer Fläche von maximal 3 000 Quadratkilometern geeignet ist, die demokratische Teilhabe und Bürgernähe, die notwendigen physischen Erreichbarkeiten und die kreisbezogene Leistungserbringung durch die öffentliche Verwaltung zu gewährleisten. Im Hinblick auf die traditionelle Kleinteiligkeit Thüringens liegt die für die Thüringer Landkreise vorgesehene Flächenobergrenze - verglichen mit den anderen neuen Ländern - im Mittelfeld. Sie unterstützt die nach Absatz 1 vorgesehene Begrenzung bei der Neugliederung von Landkreisen durch Mindesteinwohnerzahlen.

Zu Absatz 3:

Durch den Zusammenschluss bestehender Gebietskörperschaften sollen gewachsene Verbindungen sowie lokale Potenziale als Fundament für die neuen Landkreise grundsätzlich erhalten und gestärkt werden. Ein gleichberechtigtes Zusammenwachsen der bisherigen Strukturen wird gefördert.

Ausnahmen von dem vollständigen Zusammenschluss ganzer Landkreise sind zur Berücksichtigung von besonderen Einzelfällen aus Gründen des öffentlichen Wohls sowie unter Beachtung der vorgesehenen Größenvorgaben möglich.

Zu Absatz 4:

Mit § 2 werden die Rahmenbedingungen für die Neugliederung der Landkreise festgelegt. Die konkreten Neugliederungen sollen im Rahmen eines gesonderten Gesetzes geregelt werden.

### **Zu § 3 (Neugliederung der kreisfreien Städte):**

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Kreisfreie Städte erfüllen alle Aufgaben, die den Landkreisen im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich obliegen (§ 6 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-). Sie müssen in der Lage sein, alle Selbstverwaltungsaufgaben, die sich bei einer kreisangehörigen Stadt auf Stadt und Kreis aufteilen, allein wahrzunehmen. Es zeigt sich bereits jetzt, dass nur ein

Teil der derzeit kreisfreien Städte aufgrund ihrer Größe den deutlich veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere in demografischer und finanzieller Hinsicht, dauerhaft gewachsen ist.

Ziel der Neugliederung der kreisfreien Städte ist ein großräumiger kommunaler Interessen- und Lastenausgleich zwischen den kreisfreien Städten und den sie umgebenden Landkreisen durch das Generieren von Synergie- und Skaleneffekten bei der Wahrnehmung von Landkreisaufgaben.

Da kreisfreie Städte alle den Landkreisen obliegenden Aufgaben erfüllen, liegt es nahe, für kreisfreie Städte grundsätzlich die gleichen Größenmaßstäbe zugrunde zu legen wie für Landkreise. In diesem Falle müssten kreisfreie Städte in Thüringen über eine Einwohnerzahl von mindestens 130 000 Einwohnern verfügen.

Bezogen auf die kreisfreien Städte soll jedoch eine Mindesteinwohnerzahl von 100 000 gelten. Aufgrund der wesentlich höheren Einwohnerdichte und der - im Vergleich zu den Landkreisen - deutlich kleineren Fläche können sie viele öffentliche Dienstleistungen grundsätzlich effizienter erbringen, als dies den Landkreisen in der Fläche möglich ist. Vor diesem Hintergrund liegt die erforderliche Mindesteinwohnerzahl unter der für Landkreise vorgegebenen Größenordnung.

Da eine in einen Landkreis eingegliederte bislang kreisfreie Städte den anderen kreisangehörigen Gemeinden in Leistungs- und Verwaltungskraft deutlich überlegen sein wird, kann eine Übertragung von Landkreisaufgaben und die Verleihung der Bezeichnung Große kreisangehörige Stadt nach § 6 Abs. 4 ThürKO in Betracht kommen.

Zu Absatz 4:

Mit § 3 werden die Rahmenbedingungen für die Neugliederung der kreisfreien Städte festgelegt. Die konkreten Neugliederungen sollen im Rahmen eines gesonderten Gesetzes geregelt werden.

#### **Zu § 4 (Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden):**

Von den derzeit 843 kreisangehörigen Gemeinden sind 601 Mitgliedsgemeinden von insgesamt 69 Verwaltungsgemeinschaften und 98 Gemeinden haben eine erfüllende Gemeinde mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft beauftragt. In diesen 699 Gemeinden leben insgesamt circa 25 Prozent der Gesamtbevölkerung Thüringens (530 000 Einwohner). Fast zwei Drittel dieser Gebietskörperschaften haben weniger als 1 000 Einwohner.

Thüringen hat damit etwa so viele Gemeinden wie das wesentlich größere und bevölkerungsreichere Baden-Württemberg oder Niedersachsen beziehungsweise etwa doppelt so viele Gemeinden wie Sachsen oder circa dreimal so viele wie Sachsen-Anhalt. In Bezug auf die durchschnittliche Einwohnerzahl je Gemeinde nimmt Thüringen im Vergleich zu den anderen Flächenländern einen der letzten Ränge ein. Gemäß statistischem Bundesamt wurde in Thüringen nach 1990 im Vergleich der neuen Bundesländer die Anzahl der Gemeinden am wenigsten reduziert (Marion Kaps, Stefan Schard, Erfahrungsbericht zu Eingemeindungen in Nordthüringen am Beispiel der Stadt Sondershausen, 2015, S. 93-94).

Die Bewältigung der bereits eingetretenen und sich abzeichnenden Herausforderungen wird durch die kleinteiligen Strukturen der kreisangehörigen Gemeinden in Thüringen zunehmend erschwert.

Die Leistungs- und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften hängt wesentlich von ihrer Größe ab. Kleine Gemeinden sind häufig nicht selbstständig in der Lage, die notwendige Infrastruktur zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorzuhalten. Das den kleinen Gemeinden zur Verfügung stehende kommunale Finanzvolumen eröffnet nur kleinteilige Entscheidungs- und Handlungsspielräume und erschwert zudem eine nachhaltige flächen- und einwohnerbezogene Investitionsplanung. Durch den eingetretenen und prognostizierten Rückgang der Bevölkerung des Landes werden diese Probleme in den nächsten Jahren weiter verstärkt. Gebietskörperschaften müssen daher ausreichend groß sein, um auf Gemeindeebene die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft effizient erfüllen zu können. Ein größeres Hoheitsgebiet mit einer höheren Einwohnerzahl verbessert die Gestaltungs- und Planungsmöglichkeiten der Gemeinden insbesondere im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben, wie die Aufgabenerfüllung der Städte und Zentralen Orte bereits im bisher geleisteten Umfang belegt. Der Gefahr einer fortschreitenden Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund nicht ausreichender finanzieller Handlungsspielräume zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung und Gestaltung der örtlichen Angelegenheiten soll damit entgegengetreten werden.

Eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft kann, wie bei den Landkreisen, so auch bei den Gemeinden, in der kommunalen Zusammenarbeit liegen. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Landkreise und Gemeinden sind vielfältig und nicht auf die Formen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beschränkt (siehe auch Begründung zu § 2).

Die Bedeutung der gemeindlichen Zusammenarbeit kann unter anderem an der Vielzahl von Zweckverbänden mit Schwerpunkt in den Bereichen der Ver- und Entsorgung (insbesondere Wasserver- und Abwasserentsorgung) gemessen werden. Im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung sind beispielsweise mehr als 90 Prozent der Gemeinden bereits in Zweckverbänden organisiert.

Bei der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden ist jedoch zu beachten, dass ihnen eine nach Anzahl und Gewicht bedeutsame Sachkompetenz verbleiben muss, so dass der Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts nicht berührt wird. Die kommunale Zusammenarbeit darf zudem die Überschaubarkeit kommunalen Handelns nicht gefährden. Sie dient damit primär der Optimierung des Status quo, beruht aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben grundsätzlich auf freiwilligen Entscheidungen und führt je nach ihrer Form nicht zwingend zu dauerhaften Strukturen. Unzulänglichkeiten aus herkömmlichen Gebietszuschnitten und in ländlichen Gebieten können durch kommunale Zusammenarbeit zwar teilweise abgemildert, aber langfristig tatsächlich nicht beseitigt werden. Die kommunale Zusammenarbeit ist damit kein Ersatz für umfassende Kommunalstrukturreformen.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Kommunalfreundlichkeit ist freiwilligen Gebiets- und Bestandsänderungen der Vorrang einzuräumen. Daher ist für die Neugliederung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Thüringen eine Freiwilligkeitsphase vorgesehen. Diese soll zudem vom Land finanziell außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt werden.

Eine Beschränkung auf eine ausschließliche Freiwilligkeit hat sich allerdings als wenig praktikabel und zielführend herausgestellt. Vor allem nicht abundante Gemeinden finden in aller Regel keine Partner für eine Neugliederung auf freiwilliger Grundlage. So ist beispielsweise die überwiegende Anzahl der von § 46 Abs. 3 ThürKO betroffenen und in der Regel finanzschwachen Gemeinden ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, bis spätestens zum 31. Dezember 2012 eine kommunale Strukturänderung zu beantragen.

Trotz zahlreicher Neugliederungen in den vergangenen Jahren, die ausschließlich auf freiwilliger Grundlage vorgenommen wurden, haben die tatsächlichen Veränderungen in den Gemeindestrukturen in Thüringen allerdings nur einen sehr geringen Umfang und werden daher

nicht als ein alleiniger Lösungsansatz für eine landesweite Verbesserung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen angesehen. Obwohl der Freiwilligkeit bei der Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden weiterhin Vorrang eingeräumt wird, ist die Steuerung durch den Gesetzgeber als Ultima Ratio notwendig, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Ebene sowie einen weitgehenden Ausgleich der Leistungsfähigkeit vor Ort landesweit sicherzustellen.

Zu Absatz 1:

Eine leistungsfähige Verwaltung setzt eine gewisse Einwohnerzahl voraus, die ein Mindestmaß an finanzieller Leistungskraft sicherstellt. Verwaltungseinheiten benötigen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge ferner hinreichende Fallzahlen, um effizient arbeiten zu können. Erst ab einer bestimmten Größe der Verwaltung ist es möglich, dass das hauptamtliche Personal spezialisierte Tätigkeitsbereiche erhält und die Behörde anforderungsgemäß ausgestattet wird. Dementsprechend sind auch in anderen Bundesländern bei Gemeindegebietsreformen je nach Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur Mindestgrößen für die einzelne Verwaltungseinheit zugrunde gelegt worden. Verwaltungseinheiten müssen ausreichend groß sein, um effizient arbeiten zu können (Thüringer Rechnungshof, Medieninformation Nr. 6/2014 vom 14. Juli 2014, S. 5). Vergleichbare Regelungen zur Mindesteinwohnerzahl sind in Thüringen ebenso wie in anderen Bundesländern bislang unbeanstandet geblieben; insoweit wird auf die Ausführungen in Teil A Nr. 2 der Begründung verwiesen.

Bisher gilt in Thüringen die Mindesteinwohnerzahl von 3 000 Einwohnern für Gemeinden, die nicht Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende beziehungsweise beauftragende Gemeinde sind. Allerdings sind seit vielen Jahren in Thüringen teilweise wesentlich höhere Einwohnerzahlen in der Diskussion. Der Beschluss des Landtags vom 15. Dezember 2011 zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen (DS 5/3798) sah bereits eine Erhöhung der Mindestgröße einer sich selbst verwaltenden Gemeinde auf 5 000 Einwohner unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung vor. Die Expertenkommission Funktional- und Gebietsreform schlug in ihrem Abschlussbericht vom Januar 2013 eine Mindestgröße von dauerhaft 8 000 Einwohnern, das heißt unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, vor.

Die Landesregierung hatte im Rahmen der Erarbeitung des Leitbildes einen Größenkorridor von 6 000 bis 8 000 Einwohnern im Jahr 2035 als Mindesteinwohnerzahl vorgesehen. Diese Größenordnung orientierte sich an den Regelungen anderer bundesdeutscher Flächenländer. In Brandenburg liegen sie gemäß dem Leitbildentwurf vom Mai 2015 bei 10 000 Einwohnern für hauptamtliche Verwaltungen, in Mecklenburg-Vorpommern nach Handlungsempfehlungen der Enquetekommission „Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung“ vom Dezember 2011 bei 5 000 Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und 8 000 Einwohnern für Verbandsgemeinden, in Schleswig-Holstein bei 8 000 Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und Ämter, in Sachsen dauerhaft bei mindestens 5 000 Einwohnern (in Verdichtungsräumen von Oberzentren mindestens 8 000 Einwohner). Im Jahr 2025 sollen in Sachsen-Anhalt die Mindesteinwohnerzahlen noch bei 10 000 Einwohnern liegen (in Landkreisen mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 70 Einwohnern je Quadratkilometer bei mindestens 8 000 Einwohnern). 10 000 Einwohner sind in Rheinland-Pfalz für verbandsfreie Gemeinden vorgesehen.

Als Reaktion auf die in den Regionalkonferenzen vorgetragenen Bedenken hinsichtlich zu großer kommunaler Einheiten auf der gemeindlichen Ebene ist nunmehr für kreisangehörige Gemeinden eine Mindesteinwohnerzahl von 6 000 im Jahr 2035 vorgesehen. Die künftige Gemeindegröße wurde damit an der unteren Grenze der im Leitbild vorgesehenen Größenordnung sowie bundesweiter Erfahrungswerte zu Mindesteinwohnerzahlen angesetzt. Damit sollen in dünn besiedelten Räumen zu lange Anfahrtswege zwischen den Ortsteilen vermie-



den und der Erhalt der bürgerschaftlichen Teilnahme am kommunalen Gemeinwesen unterstützt werden.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Artikel 91 Abs. 1 und 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen weist den Gemeinden als eigenständig handlungsfähigen Selbstverwaltungskörperschaften umfassende Aufgaben zu. Hierzu gehören außer allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (§ 2 Abs. 1 und 2 ThürKO enthält einen umfangreichen Katalog dieser Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches) zusätzlich bestimmte öffentliche Aufgaben des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 1 ThürKO). Die Gemeinden müssen umfassend leistungsfähig sein, um diese Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches so zu erfüllen, dass sie den Erwartungen der Bürger und der Wirtschaft gerecht werden. Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Verwaltungsstrukturen mit entsprechender Verwaltungskraft, das setzt das Vorhandensein einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung mit einer genügenden Anzahl von spezialisiertem Personal voraus, so dass ohne Drittbeteiligung (insbesondere der Aufsichtsbehörde) sachgerecht entschieden werden kann. Können aber die Gemeinden aufgrund ihrer Verwaltungsschwäche die Aufgaben ihres Wirkungsbereiches nicht umfassend wahrnehmen, führt dies zu einer Verlagerung der gemeindlichen Aufgaben auf die Landkreise und damit letztlich zu einer Aushöhlung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden. Eine Übertragung von staatlichen Aufgaben von Kreis- auf Gemeindeebene, die auch in Thüringen im Interesse einer größeren Bürgernähe wünschenswert ist, ist ohne Stärkung der Leistungskraft der Gemeinden nicht möglich.

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Die Zusammenlegung kleiner Gemeinden oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden, die diesem Urtyp weitgehend entsprechen, wird angestrebt, weil auf diesem Wege die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Gliederung zu erwarten ist.

Ziel der Gebietsreform ist nach § 1 Abs. 1 die Schaffung leistungs- und verwaltungsstarker Gebietskörperschaften, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Diesem Idealbild entsprechen einwohnerstarke Gemeinden mit einem entsprechend großen Hoheitsgebiet. Die in Thüringen 2008 eingeführte Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO soll als eine Form der kreisangehörigen Gemeinden insbesondere den Gegebenheiten des ländlichen Raums gerecht werden. Die Landgemeinde unterscheidet sich von den anderen Gemeinden durch ein gesetzlich garantiertes und gestärktes Ortschaftsrecht. In Thüringen wurden bisher 13 Landgemeinden gebildet.

Allerdings entsprechen derzeit etwa zwei Drittel der Gemeinden diesem Idealtyp einer leistungsstarken Gemeinde nicht. Es handelt sich um kleine bis kleinste Gemeinden, die sich zur Stärkung ihrer Verwaltungskraft in Verwaltungsgemeinschaften nach § 46 ThürKO zusammengeschlossen oder eine erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO mit den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft beauftragt haben.

Verwaltungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (keine Gebietskörperschaften) mit dem Recht, eigenes Personal zu beschäftigen. Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden wahr. Die Mitgliedsgemeinden bleiben rechtlich und politisch selbstständig. Sie bleiben für die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zuständig, behalten ihren Namen, ihr Gebiet, ihr Ortsrecht, ihre Organe und ihren Gemeindehaushalt. Die Verwaltungsgemeinschaft ist die

Verwaltungsbehörde der Mitgliedsgemeinden. Sie erhebt für die Aufgabenerfüllung von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, wenn ihre Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Die kommunale Struktur der erfüllenden Gemeinde ist eine Sonderform der Verwaltungsgemeinschaft. Die erfüllende Gemeinde übernimmt zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben für benachbarte kreisangehörige Gemeinden (übertragende Gemeinden) die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft. Ebenso wie der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der erfüllenden Gemeinde die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der übertragenden Gemeinde. Die erfüllende Gemeinde hat für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben gegenüber der übertragenden Gemeinde Anspruch auf Kostenersatz, soweit die Einnahmen oder Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die übertragende Gemeinde bleibt wie die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig und hat eine entsprechende Rechtsstellung. Diese Form der kommunalen Zusammenarbeit wurde insbesondere von kleinen Gemeinden im Umland einer größeren Gemeinde als Alternative zur Eingliederung gewählt.

Verwaltungsgemeinschaften haben den Vorteil, dass die Mitgliedsgemeinden rechtlich selbstständig bleiben und eigenständig über die ihnen obliegenden Selbstverwaltungsaufgaben entscheiden können, während die Verwaltungsgemeinschaft für ihre Mitgliedsgemeinden die verwaltungstechnischen Arbeiten und die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erledigt. Damit konnte in der Vergangenheit zunächst erfolgreich der Verwaltungsschwäche der überwiegend kleinen Gemeinden entgegenwirkt werden. Die Mitgliedsgemeinden behalten zudem ihre Gemeindeorgane Bürgermeister und Gemeinderat, die oft Motor eines höheren bürgerschaftlichen Engagements sind (vergleiche Prof. Dr. Rosenfeld, Zur Wirtschaftlichkeit gemeindlicher Verwaltungsstrukturen in Sachsen-Anhalt - Gutachten im Auftrag des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, 19. Juni 2007, S. 165).

Verwaltungsgemeinschaften verfügen aber im Verhältnis zu den von der Größe her vergleichbaren Einheits- oder Landgemeinden nur über eine strukturbedingt eingeschränkte Leistungsfähigkeit. Grund dafür ist in erster Linie, dass die Verwaltungsgemeinschaften nahezu ausschließlich Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrnehmen, während ihnen im eigenen Wirkungskreis nur die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der Vollzug obliegen. Eine Verbesserung der Leistungskraft im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben, die bei den Mitgliedsgemeinden verbleiben, ist damit nicht möglich. Die eingangs dargelegte Problematik der Einschränkungen kleiner Gemeinden bei der Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben bleibt auch bei einer Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft bestehen.

Bei Verwaltungsgemeinschaften ist der Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf für die zentralen Dienste, wie den Sitzungsdienst, die Kämmerei und die Kasse, insbesondere in Verwaltungsgemeinschaften mit vielen Mitgliedsgemeinden, hoch und bindet Verwaltungskraft. Der administrative Aufwand ist damit wesentlich höher als bei Einheitsgemeinden mit derselben Einwohnerzahl.

Da jede Gemeinde über einen eigenen Haushalt verfügt und die Gemeinden ihre Selbstverwaltungsaufgaben in der Regel einzeln wahrnehmen, ist der finanzielle Handlungsspielraum der Verwaltungsgemeinschaften grundsätzlich deutlich geringer als in Einheits- oder Landgemeinden.

Bei der Aufgabenerfüllung ist die Verwaltungsgemeinschaft von der Bereitschaft ihrer Mitgliedsgemeinden zur Umlagefinanzierung abhängig. Ein Finanzausgleich zwischen leistungsstarken und leistungsschwachen Mitgliedsgemeinden ist strukturell nicht vorgesehen. Dies hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Ausstattung der Verwaltung, insbesondere in personeller Hinsicht. Die Verwaltungsgemeinschaften haben so beispielsweise wesentlich

weniger Möglichkeiten, einen qualitativ und quantitativ erforderlichen Personalbestand vorzuhalten.

Zudem kann der Zusammenschluss von kleinen Gemeinden in einer Verwaltungsgemeinschaft deren Schwäche im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben nicht abhelfen, da diese bei den einzelnen Mitgliedsgemeinden bleiben. So ist die räumliche Konzentration von Infrastruktureinrichtungen, beispielsweise die Übertragung der Aufgaben des Bauhofs oder des Kindergartens auf die Verwaltungsgemeinschaft, unter den Mitgliedsgemeinden nur schwer umsetzbar, da die Standortfrage zu Widerständen führen kann. Entscheidungen werden eher aus politischen als aus wirtschaftlichen Ansätzen entwickelt und teilweise auch gegen Nachbargemeinden getroffen. Dies ist insbesondere bei der Entwicklung von Industrie- und Gewerbestandorten sichtbar. Damit sind zukunftsorientierte Entscheidungen durch die fehlende Bündelung der Aufgabenerfüllung schwierig bis ausgeschlossen. Bei unterschiedlichen Lösungsvorstellungen und fehlender Einigkeit schaffen hier auch Zweckvereinbarungen keine bleibende und verlässliche Aufgabenstruktur, da diese jederzeit kündbar und zudem für den Bürger nur schwer durchschaubar sind.

Mit Blick auf die geänderten Rahmenbedingungen geraten die Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden trotz des hohen Engagements der Beteiligten seit Jahren zunehmend an ihre Grenzen. Sie können nicht die Leistungsschwächen der überwiegend kleinen und kleinsten Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften sind, beziehungsweise ihre Angelegenheiten von der erfüllenden Gemeinde erledigen lassen, ausgleichen. Darüber hinaus steigt aus verschiedenen Gründen der Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaften selbst (beispielsweise durch Tarifierhöhungen). Dieser kann zunehmend nicht mehr durch Optimierung des Personalbestandes und des Verwaltungshandelns ausgeglichen werden, weil insbesondere der Personalansatz oft schon bis zum möglichen Minimum reduziert wurde. Nicht änderbar ist weiter der teilweise hohe Verwaltungsaufwand, der vor allem durch die Anzahl der Mitgliedsgemeinden bestimmt ist. Die Verwaltungen müssen ihre Leistungen für eine perspektivisch stark sinkende Einwohnerzahl vorhalten, was zu einem Anstieg der Verwaltungskosten pro Einwohner führt.

Die in Zukunft zu erwartenden Veränderungen sprechen gegen das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde. Der demografische Wandel wird ohne eine massive, dauerhafte Zuwanderung zu einer weiteren Entleerung insbesondere der ländlichen Räume führen. Im Hinblick auf den infolge des demografischen Wandels, des Solidarpakts II und der EU-Beihilfen zurückgehenden finanziellen Handlungsspielraum des Landes besteht daher die Notwendigkeit einer deutlichen weiteren Zentralisierung von Einrichtungen der Infrastruktur (zum Beispiel Kindergärten, Sport- und Kultureinrichtungen). Ebenso besteht die Notwendigkeit einer Stärkung der Planungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Aufgabenbereich des eigenen Wirkungskreises (zum Beispiel gezielte Entwicklung von Bau- und Gewerbegebieten, abgestimmte Tourismusförderung). Diese Stärkung der Selbstverwaltungskraft ist nur in Gemeinden möglich, die eine höhere Einwohnerstärke und ein größeres Hoheitsgebiet haben.

Selbst von einzelnen Verwaltungsgemeinschaften wurde in diesem Zusammenhang unter anderem vorgetragen, dass ein erheblicher Teil der Selbstverwaltungsaufgaben der Mitgliedsgemeinden von diesen nicht mehr alleine geschultert werden könne. Sie seien auf Dauer nur in gemeinsamer Trägerschaft durch Umlagen finanzierbar. Dabei wurden insbesondere die Bereiche Brandschutz, Kindergärten, Bauhöfe, Gewässerpflege, Erstellung von Flächennutzungsplänen, Trägerschaft überörtlich wichtiger Einrichtungen (zum Beispiel Schwimmbäder, Bürgerzentren usw.) genannt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Entwurfs eines kommunalen Leitbildes „Zukunftsfähiges Thüringen“ im Jahr 2015 wurde vor diesem Hintergrund mehrfach der Vorschlag unterbreitet, auf die Verwaltungsgemeinschaften eine Reihe von Aufgaben nach § 47 ThürKO zu übertragen.

Gegenstand der Übertragung nach § 47 Abs. 3 ThürKO können jedoch immer nur einzelne Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und die damit zusammenhängenden Befugnisse sein. Bei der Übertragung einer Vielzahl oder gar aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises würde das verfassungsrechtlich verbürgte kommunale Selbstverwaltungsrecht ausgehöhlt. Es würde nicht mehr der Gemeinderat als das von Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 95 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vorgeschriebene unmittelbar demokratisch legitimierte Repräsentativorgan über die bedeutenden Angelegenheiten der Gemeinde in eigener Verantwortung entscheiden, sondern nach § 48 Abs. 1 Satz 1 ThürKO die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft, die nicht direkt von den Bürgern gewählt wird. Die Gemeinschaftsversammlung besteht gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 ThürKO aus dem hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden (Bürgermeistern kraft Amtes und ein beziehungsweise mehreren Gemeinderatsmitgliedern). Die Aufgabenübertragung nach § 47 Abs. 3 ThürKO kann aus verfassungsrechtlichen Gründen damit keinen solchen Umfang annehmen, dass sich eine Gemeinde ihres eigenen Wirkungskreises ganz oder in ihren wesentlichen Teilen entäußert. Die Übertragung einer Vielzahl von Aufgaben oder einer Kernaufgabe wie der Bauleitplanung ist hiernach ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund der wesentlich geänderten Rahmenbedingungen erscheint es jedoch nicht mehr ausreichend, lediglich die Verwaltungskraft kleiner Gemeinden durch Einbindung in eine Verwaltungsgemeinschaft oder Zuordnung zu einer erfüllenden Gemeinde zu stärken, um den heutigen sowie den für die Zukunft erwarteten Herausforderungen zu begegnen.

Es stellt sich insoweit die Frage nach weiteren Handlungsoptionen. Einen milderen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht könnte die Rechtsform der Verbandsgemeinde, beispielsweise nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz, §§ 64 bis 73 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz darstellen.

Die Rechtsinstitute der Verwaltungsgemeinschaft und der Verbandsgemeinde haben eine vergleichbare Zielsetzung, die Überwindung der Kleinteiligkeit, die Angemessenheit des institutionellen und organisatorischen Zuschnitts, eine Harmonisierung der gegenläufigen Komponenten sowie Verwaltungseffizienz und Bürgernähe.

Die Verbandsgemeinde ist ein Zusammenschluss benachbarter kreisangehöriger Gemeinden desselben Landkreises zu einer Gebietskörperschaft mit einem eigenen Aufgabenbereich des eigenen und übertragenen Wirkungskreises mit eigenem Namen, eigenem Gebiet, eigenen Organen. Die Ortsgemeinden bleiben rechtlich und politisch selbstständig mit eigenem Namen, eigenem Gebiet, eigenen Aufgaben, eigenen Organen sowie eigenen Finanzen.

Die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden bilden zusammen eine funktionelle Einheit, die die gleichen Leistungen wie eine verbandsfreie kreisangehörige Gemeinde erbringen soll. Der rechtliche und politische Entscheidungsspielraum der Ortsgemeinden ist demnach notwendigerweise eingeschränkt.

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Ortsgemeinden. Außerdem ist die Erhebung einer Sonderumlage zulässig, wenn eine von der Verbandsgemeinde wahrgenommene Aufgabe den Ortsgemeinden in unterschiedlichem Umfang Vorteile bringt.

Die Einführung des Modells der Verbandsgemeinde löst allerdings Probleme der kleinteiligen Gemeindestrukturen nicht. Die kommunale Struktur wird durch die Verbandsgemeinde nicht weiterentwickelt. In Verbandsgemeinden besteht zudem, ebenso wie bei Verwaltungsgemeinschaften, ein hoher Koordinierungs- und Einigungsaufwand. Die Stärkung der Selbstverwaltungskraft bleibt hinter Einheits- und Landgemeinden vergleichbarer Größe zurück, da

die gemeinsame Aufgabenerfüllung nur in Teilbereichen des eigenen Wirkungskreises erreicht wird.

Das Rechtsinstitut der erfüllenden Gemeinde wurde in der Vergangenheit in erster Linie als Vorstufe zur späteren Eingemeindung im Verflechtungsbereich größerer Gemeinden (Zentrale Orte) gewählt. Vor- und Nachteile entsprechen im Wesentlichen denen der Verwaltungsgemeinschaften. Besonders problematisch ist jedoch, dass dieses Rechtsinstitut einer Stärkung der Zentralen Orte entgegenwirkt.

Die Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden zu Einheits- oder Landgemeinden ermöglicht eine stärkere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen, die wiederum eine noch wirtschaftlichere Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge möglich macht. In Einheits- beziehungsweise Landgemeinden besteht gegenüber den Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden die Möglichkeit, eine einheitliche und abgestimmte Planung und Entwicklung für ein deutlich größeres Gebiet durchzuführen. Im Vergleich zur Summe der einzelnen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft verfügt eine Gemeinde gleicher Größenordnung über einen erheblich größeren finanziellen Handlungsspielraum, da es nur einen Gemeindehaushalt gibt, der unter anderem die Möglichkeit eröffnet, sich neu zu profilieren und gezieltere Prioritäten für das Gesamtgebiet zu setzen, aber auch größere Investitionen durchzuführen.

Die Einheitsgemeinde sichert eine nachhaltige Stärkung der Verwaltungskraft und dokumentiert die Einheitlichkeit der Verantwortung und Verwaltung für ein gemeinsames Gebiet (Martin Junkernheinrich, Wolfgang H. Lorig, Kommunalreformen in Deutschland, 2013; Prof. Dr. Hesse, S. 55). Diese Aussage gilt gleichermaßen für die Landgemeinde, die im Vergleich zur sogenannten Einheitsgemeinde über ein gesetzlich gestärktes Ortschaftsrecht verfügt.

Die Landgemeinde verbindet die Vorteile der Einheitsgemeinde mit den weitgehenden Gestaltungsspielräumen der neuen Ortschaften der Landgemeinde.

Es ist bereits seit einigen Jahren in Thüringen im politischen Raum mehrheitlicher Konsens, die Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden in Einheits- oder Landgemeinden umzuwandeln (siehe unter anderem LT-Beschluss vom 15. Dezember 2011, Drs. 513798).

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Strukturen hinsichtlich kleiner leistungsschwacher Gemeinden wird daher durch ihre Zusammenlegung oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden erreicht.

Zu den wesentlichen Vorteilen von Einheits- und Landgemeinden zählen insbesondere

- die Bündelung von Aufgaben, Verwaltungskompetenzen und finanziellen Ressourcen,
- leistungsfähigere und effizientere Verwaltung durch erweiterten Professionalisierungsgrad, Abbau von Mehrfachleistungen durch Betreuung der Mitgliedsgemeinden und Nutzung von Synergieeffekten,
- größeres Investitionsvolumen,
- haushalterische Entlastungen (beispielsweise Zusammenlegung von gemeindlichen Einrichtungen wie Bauhof, Personalabbau beispielsweise durch Altersabgänge, die in einer größeren Kommune leichter verkraftet werden können),
- koordinierte und effizientere Abstimmungen über die Gemeindeentwicklung durch Konzentration von Entscheidungsträgern (beispielsweise bei Flächennutzungs- und Bebauungsplanung),



- Stärkung von zentralörtlichen Funktionen, insbesondere bei erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit einem großen Ort mit Verflechtungsbereich,
- höhere Lebensqualität der Bürger durch Verbesserung der Planungs- und Investitionsmöglichkeiten,
- höheres politisches Gewicht der vergrößerten Gemeinden und der Region im Vergleich zu kleinteiligeren Strukturen,
- Ermöglichung von Aufgabenverlagerungen von der Kreis- auf die Gemeindeebene, wodurch die kommunale Selbstverwaltung in größerem Umfang wahrgenommen und eine größere Bürgernähe erreicht werden kann.

Bei Neugliederungsmaßnahmen, die Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden betreffen, wird grundsätzlich angestrebt, bestehende Strukturen im Ganzen weiterzuentwickeln. Eine Teilung bestehender Verwaltungsstrukturen soll weitgehend vermieden werden. Zu beachten ist allerdings die Gesamtentwicklung der einzelnen Regionen, vor allem die in § 5 enthaltene Zielstellung, Zentrale Orte zu stärken. Hierdurch können Eingliederungen auch von Gemeinden, die bislang einer Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde zugeordnet waren, in ein angrenzendes Ober- oder Mittelzentrum erforderlich werden. Zudem können örtliche Besonderheiten, wie beispielsweise Beschränkungen durch Landesgrenzen, zu beachten sein.

Bei der Konzentration auf Einheits- und Landgemeinden in Verbindung mit einem gestärkten Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsrecht wird davon ausgegangen, dass sowohl das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben als auch die Identifikation der Einwohner mit ihrem Ort in den neuen Strukturen gewährleistet sind und gefördert werden können.

Bestehende Verwaltungsgemeinschaften werden deshalb durch das jeweilige konkrete Neugliederungsgesetz aufgelöst, Zuordnungen zu erfüllenden Gemeinden aufgehoben. Die während der Neugliederungsphase noch bestehenden Regelungen zu den Rechtsinstituten in den §§ 46 bis 52 ThürKO finden nur noch insoweit Anwendung, wie sie die inneren Rechtsverhältnisse der noch bestehenden konkreten Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden regeln. Die Bestimmungen werden nach Abschluss der Neugliederungen an die neue Sach- und Rechtslage angepasst.

Für Anträge auf kommunale Neugliederungen im Sinne dieses Gesetzes ist deshalb die in § 46 Abs. 1 Satz 2 geregelte Mehrheit der Gemeinden, in denen die Mehrheit der Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft wohnt (sogenannte doppelte Mehrheit), nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass auch eine Überschreitung der derzeitigen Landkreisgrenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich ist. Anträge hierfür können bereits in der Freiwilligkeitsphase nach § 6 gestellt werden. Da jede Gemeinde jedoch nur einem Landkreis zugeordnet sein kann, können diese kreisübergreifenden Strukturänderungen frühestens mit der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Kraft treten.

Zu Absatz 5:

Mit § 4 werden die Rahmenbedingungen für die Neugliederung der kreisangehörigen festgelegt. Die konkreten Neugliederungen sollen im Rahmen eines gesonderten Gesetzes geregelt werden.

## **Zu § 5 (Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche):**

Zu Absatz 1:

Die Ober- und Mittelzentren sind in der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 2025) verbindlich ausgewiesen. Sie prägen die historisch gewachsene Siedlungsstruktur Thüringens und übernehmen wichtige überörtlich bedeutsame Aufgaben.

Die Vorhaltung von kommunalen Einrichtungen und Infrastrukturen, die auch den Einwohnern der benachbarten Gemeinden zugutekommt, gilt in besonderem Maße für größere und große Städte, die als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, und ihren jeweiligen Umlandbereich. Durch demografische und wirtschaftliche Entwicklungen sind insbesondere die Stadt-Umland-Bereiche durch zunehmende Verflechtungen geprägt (beispielsweise Wohnen im Umland, Arbeiten in der Stadt, Nutzung des Freizeitangebotes in der Stadt, großflächige Gewerbeansiedlungen in den Gemeinden, die unmittelbar an die Stadt grenzen). Die realen Verkehrsströme zeigen, dass Grenzen in Stadt-Umland-Bereichen vielfach nur administrativer Natur sind.

Damit die Städte ihre Aufgaben weiterhin dauerhaft erfüllen können, benötigen insbesondere die Ober- und Mittelzentren eine Ausweitung ihres Hoheitsgebietes durch Eingliederung der benachbarten Gemeinden ihres Verflechtungsbereichs. Hierdurch sollen dauerhaft leistungsfähige Verwaltungsstrukturen geschaffen und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in den Verflechtungsräumen gefördert werden.

Die Interessen der Städte an der Vergrößerung ihres Gemeindegebiets einerseits und die Belange der umliegenden Gemeinden und ihrer Bürger am Fortbestand ihrer Eigenständigkeit andererseits sind gegeneinander abzuwägen. Für eine Eingliederung spricht eine bereits bestehende intensive Verflechtung zwischen Stadt und Nachbargemeinde. Diese findet ihren Ausdruck insbesondere im bereits erfolgten oder bevorstehenden Zusammenwachsen vorhandener Strukturen. Ein weiterer Gesichtspunkt für Eingliederung ist eine schwerpunktmäßig auf die Kernstadt ausgerichtete Entwicklung einer Gemeinde.

Mit der Eingliederung benachbarter Gemeinden in die Ober- und Mittelzentren können diese intensiven Nachbarschaftsbeziehungen nachvollzogen werden, um so teilweise überkommene administrative mit tatsächlichen Verflechtungen in Einklang zu bringen.

Zu Absatz 2:

Die Zentralen Orte bilden das Rückgrat der Landesentwicklung zur Stabilisierung oder Entwicklung aller Landesteile und dienen als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge. Das Zentrale-Orte-System spiegelt die typische klein- und mittelstädtische Siedlungsstruktur Thüringens wieder und bildet insofern einen sachgerechten Orientierungsrahmen für eine Gemeindestrukturreform.

Zentrale Orte sind Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und ihrer zentralörtlichen Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Thüringen darstellen. Sie sind Knotenpunkte im Verkehrsnetz, Schwerpunkte des Wohnens und Arbeitens und bieten die nötigen Einrichtungen und Dienste, um nicht nur sich selbst, sondern auch ein Umland angemessen zu versorgen. Die Zentralen Orte sind so verteilt, dass eine angemessene Erreichbarkeit aus allen Teilen des Landes gewährleistet werden kann. Die Zentralen Orte sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und in den Regionalplänen der Regionalen Planungsgemeinschaften (Regionalplan Nordthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 44/2012, S. 1689; Regionalplan Mittelthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr.

42/2012, S. 1566; Regionalplan Ostthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 51/2012, S. 2009; Regionalplan Südwestthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 19/2011, S. 693) verbindlich festgelegt.

Dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwalten- den Gemeinde nach Artikel 91 Abs. 1 und 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen entsprechen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentren ausgewiesen werden, in so hohem Maße, dass sie über ihre Grenzen hinaus auch für einen größeren Umlandbereich Aufgaben der Daseinsvorsorge in besonderem Umfang erfüllen können. Auch die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden erfüllen neben dem Aufgabenumfang ihrer örtlichen Gemeinschaft Versorgungsfunktionen für benachbarte Gemeinden. Diese höhere Leistungs- und Verwaltungskraft gilt es, im Interesse einer Verbesserung der gesamten gemeindlichen Struktur des Landes zu erhalten und auszubauen.

Die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden bilden in der Regel den Kern einer Neugliederungsmaßnahme. Hierbei wird es von den konkreten örtlichen Sachverhalten, insbesondere dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und den tatsächlich vor Ort vorhandenen zentralörtlichen Funktionen abhängen, ob die Bildung einer leistungsstarken Gemeinde eher durch Eingliederung von benachbarten Gemeinden in die als Grundzentrum ausgewiesene Gemeinde oder durch Bildung einer neuen Gemeinde zu erreichen ist. Jede neu strukturierte Gemeinde soll in den genannten Raumordnungsplänen die Funktion eines Zentralen Ortes bereits innehaben oder im Zuge einer Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 nach der Gemeindeneugliederung übernehmen können.

Durch die angestrebte Annäherung der administrativen Gemeindegrenzen an die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegten mittelzentralen Funktionsräume und die in den Regionalplänen festgelegten Grundversorgungsbereiche können tragfähige Strukturen unter Berücksichtigung räumlicher Verflechtungsbeziehungen geschaffen werden. Die Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte spiegeln die tatsächlichen oder zur Sicherung der Zentralen Orte notwendigen Lebens- und Wirtschaftsstrukturen der Bürger stärker wider als die derzeitigen kommunalen Verwaltungsgrenzen. Dies gilt insbesondere für die beruflich bedingte Mobilität.

Damit gelingt es zudem, die Kostentragung der Infrastruktur gleichmäßig zu verteilen und die Auslastung der Infrastrukturen zu verbessern. Bisher nur schwer zu koordinierende Entwicklungen, wie überörtliche Infrastruktur, Wirtschafts- und Standortpolitik oder Verkehrsplanung lassen sich damit vereinfachen.

## **Zu § 6 (Freiwilligkeitsphase für kreisangehörige Gemeinden):**

Zu Absatz 1:

Mit der Freiwilligkeitsphase bis Ende Oktober 2017 wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, freiwillige Beschlüsse zur Bildung neuer Gemeindestrukturen zu schaffen, die den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen. Damit wird insbesondere den Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ebenso der Zuständigkeit der gewählten Vertreter der Gemeinden, in eigener Verantwortung die Voraussetzungen für die Schaffung zukunftsfähiger Verwaltungsstrukturen zu schaffen, Rechnung getragen. Freiwillige Gemeindeneugliederungen bieten die Chance, die Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen aus eigener Kenntnis der Verhältnisse vor Ort zu planen und zu gestalten.

Für Anträge auf kommunale Neugliederungen im Sinne dieses Gesetzes ist deshalb die in § 46 Abs. 1 Satz 2 geregelte Mehrheit der Gemeinden, in denen die Mehrheit der Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft wohnt (sogenannte doppelte Mehrheit), nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Klarstellung.

Form und Verfahren zur Antragstellung bestimmt das für Kommunalrecht zuständige Ministerium.

### **Zu § 7 (Strukturbegleithilfen):**

Mit Strukturbegleithilfen sollen finanzielle Schieflagen aufgefangen werden, die durch den Zusammenschluss mit leistungsschwächeren Kommunen in die neue Struktur hineingetragen werden und/oder die strukturell bedingt sind. Im Anschluss an einen mittelfristigen Unterstützungszeitraum müssen die Kommunen in der Lage sein, Effizienzgewinne zu generieren, die diese strukturellen Defizite ausgleichen. Für doppisch buchende Kommunen gilt der Fördermaßstab entsprechend. Absatz 1 Satz 3 soll sicherstellen, dass die Gemeinden ihre überdurchschnittliche Verschuldung abbauen. Durch den fünf Haushaltsfolgejahre nach Mittelausreichung umfassenden Zeitraum wird den Kommunen ein erheblicher zeitlicher Spielraum zur Schuldentilgung eingeräumt, um aufgrund der üblicherweise bestehenden Zinsbindungsfristen und drohenden Vorfälligkeitsentschädigungen wirtschaftlich sinnvolle Rückzahlungsvereinbarungen mit den Kreditgebern vereinbaren zu können. Über die Ausnahmemöglichkeit können auch besondere, im Einzelfall zur Unwirtschaftlichkeit führende Fallkonstellationen berücksichtigt werden.

Absatz 1 regelt die Anspruchsberechtigung, die Art der Zuweisung und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Satz 3 regelt die Zweckbindung. Nicht zweckentsprechend verwendete Zuweisungen stehen nach der erforderlichen Rückforderung als verbleibende Mittel gemäß § 8 Abs. 4 zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kommunen im Zuge der Gebietsreform zur Verfügung.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Zuweisungsvoraussetzungen der Strukturbegleithilfe. Absatz 3 Satz 1 stellt auf die Schuldenstände der im Bericht des Landesamtes für Statistik „Schulden des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften in Thüringen am 31.12.2014“ genannten Gemeinden, also der Gemeinden in ihrer Struktur vor der Neugliederung,- im Verhältnis zum Durchschnitt der Verschuldung aller Thüringer Kommunen in Höhe von 978 Euro/Einwohner ab. Die Bestimmungen gehen von dem Regelfall aus, in dem neu zu gliedernde Gemeinden jeweils als gesamte Gemeinde betroffen sind. Es sind aber auch die Fälle erfasst, in denen neu zu gliedernde Gemeinden in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden aufgehen. Die Fördermittel sind dann am Maßstab der betroffenen Einwohner aufzuteilen.

Absatz 5 bestimmt die Förderhöchstbeträge.

Über Absatz 6 werden Doppelförderungen ausgeschlossen.

Absatz 7 regelt die Gewährung der Strukturbegleithilfe. Diese erfolgt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Amts wegen und damit als Anspruch der Gemeinden durch das für Kommunalrecht zuständige Ministerium mit der Befugnis, die Zuständigkeit durch Verwaltungsvorschrift auf eine andere Behörde zu übertragen. Das Verbot der Doppelförderung bezieht sich nur auf mehrfache Förderungen nach dieser Bestimmung. Förderungen nach anderen Bestimmungen sind nicht erfasst.

## **Zu § 8 (Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen):**

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen im Sinne des § 6 sollen im Haushaltsjahr 2018 insgesamt 100 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Die Förderung soll nur für Gemeinden fließen, die auch eine entsprechende Neugliederung beantragt haben (die Neugliederung beantragende Gemeinden). Sie wird im Jahr 2018 an die neu geschaffenen Gemeinden (neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde) ausgezahlt. Soweit eine die Neugliederung beantragende Gemeinde ausnahmsweise in mehreren neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinden aufgeht, sind die auszureichenden Mittel entsprechend dem Aufteilungsverhältnis der Einwohner der die Neugliederung beantragenden Gemeinde auf die neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinden aufzuteilen. Die Förderung ist der Höhe nach geeignet, einen deutlichen Anreiz für neugliederungswillige Gemeinden aller Größenklassen, unter Beachtung der Vorgaben des Leitbildes „Zukunftsfähiges Thüringen“, zu setzen.

Indem sich die Höhe der Förderung nach dem Anteil der die Neugliederung beantragenden Gemeinde an den Schlüsselzuweisungen im Mittel der Finanzausgleichsjahre 2014 bis 2016, bezogen auf die insgesamt bereitgestellten Haushaltsmittel von 100 Millionen Euro, richtet, werden die Finanzkraft und der Finanzbedarf der neugliederungswilligen Kommunen im Sinne der Schlüsselzuweisungssystematik grundsätzlich berücksichtigt. Die anschließende Festlegung einer Mindestförderhöhe je die Neugliederung beantragender Gemeinde ist jedoch erforderlich, um Kleinstbeträge ohne echte Anreizfunktion in der Förderung zu vermeiden und auch einen Anreiz für abundante Gemeinden zu setzen. Ebenso ist durch eine Maximalförderung sicherzustellen, dass große Gemeinden durch die Eingemeindung einzelner kleiner Gemeinden nicht unangemessen profitieren. Der Ausschluss einer Mehrfachförderung bereits fusionierter Gemeinden verhindert schließlich eine unausgewogene Fördermittelverwendung, da die Förderung für jede beteiligte Gemeinde, unabhängig von ihrer späteren Gestalt, nur einmal ausgereicht wird. Insbesondere soll ausgeschlossen werden, dass zum Jahr 2017 neu gebildete Gemeinden durch eine weitere freiwillige Neugliederung im Jahr 2018 erneut entsprechende Fördermittel erhalten; die Förderung nach § 7 wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 4:

Nach dieser Bestimmung sind die Mittel zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kommunen im Zuge der Gebietsreform zu verwenden.

Bevor konkrete Gebietsänderungen umgesetzt sind, können auch keine besonderen Belastungen festgestellt werden. Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, dass Fördermittel, die den Kommunen für einen bestimmten Zweck zur Verfügung stehen, tatsächlich für diesen Zweck eingesetzt werden. Die allgemeinen Verteilungsschlüssel der §§ 7 und 8 können nicht alle Belastungen der Kommunen erfassen, weil es sich um abstrakte Regelungen im Vorfeld der Neugliederung handelt. Welche Kommunen im Zuge der Neugliederung welche spezifischen Belastungen aufweisen, nachdem die allgemeinen Verteilungsmechanismen gegriffen haben, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend zu erkennen. Es ist deshalb naheliegend, dass ein weiterer allgemeiner Verteilungsschlüssel in dieser Bestimmung zum jetzigen Zeitpunkt nicht hilfreich ist. Die Ausreichung der Mittel muss daher auf der Grundlage einer Richtlinie dann erfolgen, wenn diese besonderen Belastungen festgestellt werden können und im Übrigen auch die finanziellen Mittel dafür absehbar sind.



Zu Absatz 5:

Die Bestimmung regelt die Zuständigkeit.

### **Zu § 9 (Übergangsbestimmung):**

§ 9 enthält Vorgaben für die dauerhaft, aber mindestens bis zum Jahr 2035, einzuhaltenden Mindestgrößen der aufgrund der Vorgaben dieses Gesetzes neu gebildeten Gebietskörperschaften und regelt die Grundlagen der Berechnung der Einwohnerzahlen im Jahr 2035. Ausnahmen von den vorgeschriebenen Mindestgrößen sind im Einzelfall möglich, sofern besondere Gründe des öffentlichen Wohls dafür sprechen, wie zum Beispiel eine außergewöhnliche Randlage oder wenn aufeinander bezogene Strukturen sonst nicht gebildet werden können. Weiterhin müssen die Gemeinden, für deren Größe eine Ausnahme zugelassen wird, die Gewähr dafür bieten, langfristig, aber mindestens bis zum Jahr 2035, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger- und ortsnahe wahrnehmen zu können.

### **Zu § 10 (Gleichstellungsbestimmung):**

§ 10 enthält eine Gleichstellungsbestimmung.

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Thüringer Kommunalordnung)**

Mit Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs wird das Ortsteilrecht und Ortschaftsrecht durch Erweiterung der Entscheidungs- und Vorschlagsrechte des Ortsteilrats und des Ortschaftsrats gestärkt. Dies garantiert die Identität der einzelnen Ortsteile und Ortschaften und ermöglicht es ihnen, weiterhin ihre eigenen Belange innerhalb der zukünftigen Gemeindestruktur wahrzunehmen. Zudem wurde den bisher aus der Praxis geäußerten Änderungswünschen zur Änderung der ThürKO Rechnung getragen.

Zu Nummer 1:

Die Änderung der Einwohnerzahl in § 6 Abs. 5 Satz 1 wird durch § 4 Abs. 1 ThürGVG notwendig.

Zu Nummer 2

§ 9 wird um eine Bestimmung ergänzt, die sicherstellt, dass in neu gebildeten Gemeinden die Aufgaben durch Gemeindeorgane erfüllt werden können. Mit Wirksamwerden der Gemeindeneubildung endet die Amtszeit der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters der aufgelösten Gemeinde. Für die neu gebildete Gemeinde sind Gemeinderatsmitglieder und Bürgermeister nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes innerhalb von sechs Monaten neu zu wählen. Während der Übergangszeit bis zur Wahl der neuen Gemeindeorgane sind die in den Sätzen 3 bis 6 getroffenen Regelungen zur Zusammensetzung des Gemeinderats der neu gebildeten Gemeinde, zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters und zur Funktion des Wahlleiters erforderlich. In Satz 2 wird zur übergangsweisen Zusammensetzung des Gemeinderats der neu gebildeten Gemeinde auf die in die Vertretungen gewählten Gemeinderatsmitglieder der aufgelösten Gemeinden abgestellt, zu denen nicht der Bürgermeister zählt. Die Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind daher nicht Mitglied des bis zur Neuwahl amtierenden Gemeinderats der neu gebildeten Gemeinde. Die Bestellung des Beauftragten erfolgt entsprechend § 122 ThürKO.

Zu Nummer 3:

Die Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 2 wird durch die Neufassung der §§ 45 und 45a ThürKO notwendig.

Zu Nummer 4:

Die Regelung ermöglicht den neu gebildeten oder durch Eingemeindungen vergrößerten Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung die Entscheidung, für eine Übergangszeit bis zum Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder zu erhöhen. Die Vergrößerung der Gemeinderäte kann für die ehemaligen selbstständigen Gemeinden die Möglichkeit eröffnen, in dem neuen Gemeinderat ihre Belange und Interessen durch einen Vertreter wahrnehmen zu können. Dies stärkt das Engagement der Bürger in den ehemals selbstständigen Gemeinden und wahrt deren Identifikation. Das Zusammenwachsen in den neuen Strukturen wird in der Übergangsphase erleichtert.

Zu Nummer 5:

Die Konzentration der Gebietsreform auf Gemeindeebene auf die Bildung umfassend leistungsstarker größerer Gemeinden erfordert eine Überarbeitung der Regelungen in den §§ 45 und 45a zu Ortsteil- und Ortschaftsverfassung. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung der Einheitsgemeinden und den Ortschaften der Landgemeinden sollen verbessert werden. Es wird davon ausgegangen, dass hierdurch sowohl das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben als auch die Identifikation der Einwohner mit ihrem Ort in den neuen Strukturen gewährleistet und gefördert werden können. Zudem sollen eine Reihe von redaktionellen Klarstellungen vorgenommen werden.

Zu § 45 ThürKO:

Die bisher in § 45 Abs. 3 Satz 1 ThürKO enthaltene Regelung zur Bildung des Ortsteilrats wird aus systematischen Gründen im Zusammenhang mit der Einführung der Ortsteilverfassung in Absatz 1 geregelt. Klargestellt wird, dass die Ortsteilverfassung nur bis zur Festsetzung des Wahltermins zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats aufgehoben oder geändert werden kann. Vor dem Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats kann die Ortsteilverfassung nur wieder aufgehoben werden, wenn kein Ortsteilrat gebildet wird, das heißt, wenn weder der Ortsteilbürgermeister noch die erforderliche Anzahl der Ortsteilratsmitglieder gewählt wurden (kumulativ). Die bisherige Regelung, wonach für die Aufhebung der Ortsteilverfassung die Wahl des Ortsteilbürgermeisters und die der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats nach jeweils einmaliger Wiederholung erfolglos bleiben mussten, entfällt.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass der Ortsteilrat aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern besteht. Der bisher in Absatz 3 verwendete Begriff der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats entfällt.

In Absatz 3 wird in systematischer Hinsicht die Wahl der Ortsteilratsmitglieder vor der Wahl des Ortsteilbürgermeisters geregelt. Die ehrenamtliche Tätigkeit der als Ortsteilratsmitglieder tätigen Personen soll damit hervorgehoben werden. In Satz 1 wird klargestellt, dass auf die Wahl der Ortsteilratsmitglieder die Wahlrechtsgrundsätze der Allgemeinheit, Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit und der geheimen Wahl Anwendung finden. In Satz 4 wurde in Ergänzung zu Satz 3 geregelt, dass sich die nach Satz 3 erforderliche Anzahl der Ortsteilratsmitglieder auf die tatsächliche Anzahl der Ortsteilratsmitglieder verringert, wenn für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder weniger Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden als Orts-

teilratsmitglieder zu wählen sind oder weniger gewählte Personen die Wahl angenommen haben. Dies gilt auch beim Ausscheiden eines Ortsteilratsmitglieds, wenn der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. Die Regelung dient der Klarstellung der Rechtsfolgen, wenn die nach Satz 3 erforderliche Anzahl der Ortsteilratsmitglieder nicht gewählt wurde oder die gewählten Personen die Wahl nicht angenommen haben. Aus systematischen Gründen wird die bisher in Absatz 6 Satz 6 enthaltene Regelung zur Ausübung der Befugnisse des Ortsteilrats durch den Ortsteilbürgermeister, wenn kein Ortsteilratsmitglied gewählt wurde, in Absatz 3 Satz 7 geregelt.

In Absatz 4 wird die Aufgabenwahrnehmung des Ortsteilbürgermeisters und seines Stellvertreters durch den Bürgermeister der Gemeinde und seinen Stellvertreter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats geregelt, wenn ein Ortsteilbürgermeister aus der Mitte des Ortsteilrats nicht gewählt wird oder die gewählte Person die Wahl nicht annimmt oder der Ortsteilbürgermeister oder sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern ausscheiden und diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats nicht neu besetzt werden können.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass der Ortsteilrat in allen wichtigen, den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde zu hören ist. Dem Ortsteilrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortsteilrats nicht, sind dem Ortsteilrat die Gründe dafür darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Ortsteilrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen. Mit den Regelungen wird den Ortsteilen ermöglicht, ihre eigenen Belange innerhalb der Gemeinde besser wahrzunehmen.

In Absatz 6 werden die Entscheidungsbefugnisse des Ortsteilrats in Satz 1 Nr. 2 um die Durchführung von Veranstaltungen erweitert und für die Heimatpflege klarstellend ergänzt. Das Recht zur Stellungnahme in Satz 2 Nr. 2 wird um die Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen ergänzt. Satz 5 wurde redaktionell überarbeitet. Satz 6 dient der Stärkung der Ortsteile auch in finanzieller Hinsicht, indem ein fester auf die Einwohner des Ortsteils bezogener Betrag bestimmt wird, von dem der Gemeinderat durch Beschluss abweichen kann. Durch das Regel-Ausnahmeverhältnis wird dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden Rechnung getragen und sichergestellt, dass abweichende Festsetzungen dieses Betrages aufgrund der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten oder der finanziellen Verhältnisse möglich sind.

Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 Satz 3 wurden redaktionell überarbeitet.

In Absatz 8 werden die besonderen Regelungen für die in Fällen der Eingliederung und Neubildung von Gemeinden für das jeweilige Gebiet der aufgelösten Gemeinde gesetzlich eingeführte Ortsteilverfassung ergänzt. Aufgrund der Neubildung der kommunalen Strukturen ergeben sich für die ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeister und dann als Ortsteilbürgermeister tätigen Personen durch die Neugliederung zusätzliche Beschwerden und finanzielle Einbußen, die über die Beschwerden und finanziellen Einbußen von Ortsteilbürgermeistern in Ortsteilen in gefestigten, seit Jahren bewährten Strukturen einer Gemeinde hinausgehen. Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung ist daher sachgerecht und angemessen. Zudem wird klargestellt, dass im Falle dieser übergangsweisen Bildung eines Ortsteilrats weder eine Wahl der Ortsteilratsmitglieder stattfindet noch die Zahl der Ortsteilratsmitglieder auf die in Absatz 3 Satz 3 bestimmte Zahl beschränkt ist, da die bisherigen Gemeinderatsmitglieder in das Amt des Ortsteilratsmitglieds übergeleitet werden.

Zu § 45a ThürKO:

Die bisher in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Regelung zur Bildung des Ortschaftsrats wird aus systematischen Gründen im Zusammenhang mit der Einführung der Ortschaftsverfassung in Absatz 1 geregelt. Klargestellt wird, dass die Ortschaftsverfassung nur bis zur Festsetzung des Wahltermins zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats aufgehoben oder geändert werden kann. Vor dem Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats kann die Ortschaftsverfassung außer auf Vorschlag der Ortschaft selbst nur wieder aufgehoben werden, wenn kein Ortschaftsrat gebildet wird, das heißt wenn also weder der Ortschaftsbürgermeister noch die erforderliche Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder gewählt wurden (kumulativ). Die bisherige Regelung, wonach für die Aufhebung die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters und die der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats nach jeweils einmaliger Wiederholung erfolglos bleiben mussten entfällt.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass der Ortschaftsrat aus dem Ortschaftsbürgermeister und den Ortschaftsratsmitgliedern besteht. Der bisher in Absatz 3 verwendete Begriff der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats entfällt.

In Absatz 3 wird in systematischer Hinsicht die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder vor der Wahl des Ortschaftsbürgermeisters geregelt. Die ehrenamtliche Tätigkeit der als Ortschaftsratsmitglieder tätigen Personen soll damit hervorgehoben werden. In Satz 1 wird klargestellt, dass auf die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder die Wahlrechtsgrundsätze der Allgemeinheit, Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit und der geheimen Wahl Anwendung finden. In Satz 4 wurde in Ergänzung zu Satz 3 geregelt, dass sich die nach Satz 3 erforderliche Zahl der Ortschaftsratsmitglieder auf die tatsächliche Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder verringert, wenn für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder weniger Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden als Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind oder weniger gewählte Personen die Wahl annehmen. Die gilt auch beim Ausscheiden eines Ortschaftsratsmitglieds, wenn der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. Die Regelung dient der Klarstellung der Rechtsfolgen, wenn die nach Satz 3 erforderliche Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder nicht gewählt wurden. Aus systematischen Gründen wird die bisher in Absatz 8 Satz 3 enthaltene Regelung zur Ausübung der Befugnisse des Ortschaftsrats durch den Ortschaftsbürgermeister, wenn kein Ortschaftsrat gebildet wurde, in Absatz 3 Satz 7 geregelt.

In Absatz 4 wird die Aufgabenwahrnehmung des Ortschaftsbürgermeisters und seines Stellvertreters durch den Bürgermeister der Landgemeinde und seinen Stellvertreter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortschaftsrats geregelt, wenn ein Ortschaftsbürgermeister aus der Mitte des Ortschaftsrats nicht gewählt wird oder die gewählte Person die Wahl nicht annimmt oder der Ortschaftsbürgermeister oder sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern ausscheiden und diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortschaftsrats nicht neu besetzt werden können.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass der Ortschaftsrat in allen wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Landgemeinde zu hören ist. Dem Ortschaftsrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortschaftsrates nicht, sind dem Ortschaftsrat die Gründe dafür darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Ortschaftsrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen. Mit diesen Regelungen wird den Ortschaften ermöglicht, ihre eigenen Belange innerhalb der Gemeinde besser wahrzunehmen.

In Absatz 6 werden die Entscheidungsrechte des Ortschaftsrats erweitert. Der Ortschaftsrat entscheidet zukünftig auch über die Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition und über Unterstützung der Verbände und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft (Nummer 2) sowie über die Umbenennung der im Gebiet

der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen (Nummer 3). Bei Doppelbenennung mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Gemeinderat der Landgemeinde im Benehmen mit dem Ortschaftsrat. Der Ortschaftsrat entscheidet zukünftig auch über die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht (Nummer 5) und über die Unterhaltung und Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeiteinrichtungen für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens (Nummer 9) sowie über die Wahl, Benennung oder Vorschläge von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt und der Landgemeinde diese Rechte zustehen (Nummer 10).

In Absatz 7 werden die Vorschlagsrechte des Ortschaftsrats erweitert. Der Ortschaftsrat kann Vorschläge zu wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortschaftsrats durch die Hauptsatzung (Nummer 2), zu Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit er nicht nach Absatz 6 entscheidet (Nummer 5), zur Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben (Nummer 6), zur Planung, Errichtung, Übernahme, wesentlicher Änderung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft (Nummer 8), zur Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Landgemeinde in der Ortschaft (Nummer 9), zur Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen (Nummer 12), zur Wahl oder Vorschlägen der für die Ortschaft zuständigen ehrenamtlich tätigen Personen, soweit er nicht nach Absatz 6 entscheidet (Nummer 13), und zur Einrichtung einer die Ortschaft umfassenden Schiedsstelle und zur Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle (Nummer 14) unterbreiten. Gestrichen wurde aus redaktionellen Gründen die bisherige Nummer 2, da diese bereits in Nummer 1 geregelt ist.

In Absatz 8 wurde Satz 3 gestrichen, da die Regelung aus systematischen Gründen in Absatz 4 Satz 6 aufgenommen wurde.

Absatz 9 Satz 2 dient der Stärkung der Ortschaften auch in finanzieller Hinsicht, indem ein fester auf die Einwohner der Ortschaft bezogener Betrag bestimmt wird, von dem der Gemeinderat durch Beschluss abweichen kann. Durch das Regel-Ausnahmeverhältnis wird dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden Rechnung getragen und sichergestellt, dass abweichende Festsetzungen dieses Betrages aufgrund der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten oder der finanziellen Verhältnisse möglich sind.

Die Absätze 9 und 10 wurden redaktionell überarbeitet.

In Absatz 11 werden die besonderen Regelungen für die in Fällen der Eingliederung und Neubildung von Landgemeinden für das jeweilige Gebiet der aufgelösten Gemeinde gesetzlich eingeführte Ortschaftsverfassung ergänzt. Aufgrund der Neubildung der kommunalen Strukturen ergeben sich für die ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeister und dann als Ortschaftsbürgermeister tätigen Personen durch die Neugliederung zusätzliche Beschwerden und finanzielle Einbußen, die über die Beschwerden und finanziellen Einbußen von Ortschaftsbürgermeistern in Ortschaften in gefestigten, seit Jahren bewährten Strukturen einer Gemeinde hinausgehen. Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung ist daher sachgerecht und angemessen. Zudem wird klargestellt, dass im Falle dieser übergangsweisen Bildung eines Ortschaftsrats weder eine Wahl der Ortschaftsratsmitglieder stattfindet noch die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder auf die in Absatz 3 Satz 3 bestimmte Zahl beschränkt ist, da die bisherigen Gemeinderatsmitglieder in das Amt des Ortschaftsratsmitglieds übergeleitet werden.

Zu Nummer 6:

Redaktionelle Folgeänderungen.



### **Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anlagen zur Begründung

# **Statistische Daten der Landkreise und kreisfreien Städte im Vergleich der Jahre 2010 und 2014**

<b>Gebiet, Bevölkerung und Arbeitsmarkt</b>	<b>3</b>
<b>Wirtschaft, Gewerbeanzeigen und Insolvenzen</b>	<b>17</b>
<b>Wohnungen, Tourismus und Verkehr</b>	<b>47</b>
<b>Bildung und Gesundheitswesen</b>	<b>65</b>
<b>Finanzen</b>	<b>83</b>



## Gebiet, Bevölkerung und Arbeitsmarkt

Tabellen	5
Grafiken	9
Karten	15





Fläche \*) (km<sup>2</sup>)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	31.12.2014	Anteil an Thüringen in Prozent	Position
		2014	
Stadt Erfurt	270	1,7	18
Stadt Gera	152	0,9	19
Stadt Jena	115	0,7	20
Stadt Suhl	103	0,6	22
Stadt Weimar	84	0,5	23
Stadt Eisenach	104	0,6	21
Eichsfeld	943	5,8	7
Nordhausen	714	4,4	15
Wartburgkreis	1307	8,1	1
Unstrut-Hainich-Kreis	980	6,0	6
Kyffhäuserkreis	1038	6,4	4
Schmalkalden-Meiningen	1211	7,5	2
Gotha	936	5,8	9
Sömmerda	807	5,0	13
Hildburghausen	938	5,8	8
Ilm-Kreis	844	5,2	11
Weimarer Land	804	5,0	14
Sonneberg	434	2,7	17
Saalfeld-Rudolstadt	1036	6,4	5
Saale-Holzland-Kreis	815	5,0	12
Saale-Orla-Kreis	1151	7,1	3
Greiz	846	5,2	10
Altenburger Land	569	3,5	16
<b>Thüringen</b>	<b>16202</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>

\*) Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation; Gerundete Kreisfläche; bei Addition Summendifferenz

 Einwohnerdichte (Personen/km<sup>2</sup>)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	31.12.2010	31.12.2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	762	764	0,3	x	x	3	2
Stadt Gera	653	621	-4,9	x	x	4	4
Stadt Jena	918	943	2,7	x	x	1	1
Stadt Suhl	378	351	-7,1	x	x	6	6
Stadt Weimar	778	751	-3,5	x	x	2	3
Stadt Eisenach	412	402	-2,4	x	x	5	5
Eichsfeld	112	107	-4,5	x	x	14	13
Nordhausen	127	119	-6,3	x	x	12	12
Wartburgkreis	100	96	-4,0	x	x	19	19
Unstrut-Hainich-Kreis	111	106	-4,5	x	x	15	14
Kyffhäuserkreis	79	74	-6,3	x	x	21	21
Schmalkalden-Meiningen	107	103	-3,7	x	x	16	16
Gotha	148	145	-2,0	x	x	8	8
Sömmerda	91	87	-4,4	x	x	20	20
Hildburghausen	71	69	-2,8	x	x	23	23
Ilm-Kreis	133	129	-3,0	x	x	10	10
Weimarer Land	105	101	-3,8	x	x	18	18
Sonneberg	138	131	-5,1	x	x	9	9
Saalfeld-Rudolstadt	113	106	-6,2	x	x	13	14
Saale-Holzland-Kreis	106	103	-2,8	x	x	17	16
Saale-Orla-Kreis	76	72	-5,3	x	x	22	22
Greiz	128	120	-6,3	x	x	11	11
Altenburger Land	174	163	-6,3	x	x	7	7
<b>Thüringen</b>	<b>138</b>	<b>133</b>	<b>-3,6</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Bevölkerung insgesamt (Personen)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	31.12.2010	31.12.2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	204994	206219	0,6	9,2	9,6	1	1
Stadt Gera	99262	94492	-4,8	4,4	4,4	11	11
Stadt Jena	105129	108207	2,9	4,7	5,0	10	7
Stadt Suhl	38776	36208	-6,6	1,7	1,7	23	23
Stadt Weimar	65479	63477	-3,1	2,9	2,9	20	20
Stadt Eisenach	42750	41884	-2,0	1,9	1,9	22	22
Eichsfeld	105195	100730	-4,2	4,7	4,7	9	10
Nordhausen	89963	85055	-5,5	4,0	3,9	13	13
Wartburgkreis	130560	125835	-3,6	5,8	5,8	3	3
Unstrut-Hainich-Kreis	108758	103922	-4,4	4,9	4,8	7	8
Kyffhäuserkreis	81449	77148	-5,3	3,6	3,6	17	17
Schmalkalden-Meiningen	129982	125056	-3,8	5,8	5,8	4	4
Gotha	138056	135381	-1,9	6,2	6,3	2	2
Sömmerda	72877	70537	-3,2	3,3	3,3	18	18
Hildburghausen	67007	64673	-3,5	3,0	3,0	19	19
Ilm-Kreis	112350	108899	-3,1	5,0	5,0	6	6
Weimarer Land	84693	81641	-3,6	3,8	3,8	16	16
Sonneberg	59954	56809	-5,2	2,7	2,6	21	21
Saalfeld-Rudolstadt	116818	109646	-6,1	5,2	5,1	5	5
Saale-Holzland-Kreis	86809	83966	-3,3	3,9	3,9	15	14
Saale-Orla-Kreis	87799	82887	-5,6	3,9	3,8	14	15
Greiz	107555	101382	-5,7	4,8	4,7	8	9
Altenburger Land	98810	92705	-6,2	4,4	4,3	12	12
<b>Thüringen</b>	<b>2235025</b>	<b>2156759</b>	<b>-3,5</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Ausländeranteil (Prozent)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	31.12.2010	31.12.2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	3,4	4,1	x	14,4	15,7	4	4
Stadt Gera	1,5	2,2	x	3,0	3,9	14	10
Stadt Jena	6,4	5,8	x	13,6	11,7	1	1
Stadt Suhl	2,6	4,9	x	2,1	3,3	7	3
Stadt Weimar	4,2	5,5	x	5,6	6,5	2	2
Stadt Eisenach	3,9	3,9	x	3,4	3,1	3	5
Eichsfeld	1,2	1,5	x	2,5	2,9	20	18
Nordhausen	2,5	2,3	x	4,6	3,6	8	9
Wartburgkreis	1,1	1,6	x	3,0	3,8	22	14
Unstrut-Hainich-Kreis	2,1	1,4	x	4,6	2,6	9	20
Kyffhäuserkreis	1,2	1,5	x	2,0	2,1	20	18
Schmalkalden-Meiningen	1,4	1,8	x	3,6	4,2	18	12
Gotha	1,8	3,1	x	5,1	7,7	12	7
Sömmerda	0,7	1,3	x	1,1	1,7	23	22
Hildburghausen	1,9	1,4	x	2,5	1,7	10	20
Ilm-Kreis	2,8	3,2	x	6,4	6,4	6	6
Weimarer Land	1,5	1,9	x	2,6	2,8	14	11
Sonneberg	2,9	1,6	x	3,5	1,6	5	14
Saalfeld-Rudolstadt	1,8	1,6	x	4,3	3,2	12	14
Saale-Holzland-Kreis	1,9	2,5	x	3,4	3,9	10	8
Saale-Orla-Kreis	1,5	1,6	x	2,8	2,5	14	14
Greiz	1,5	1,3	x	3,3	2,4	14	22
Altenburger Land	1,4	1,7	x	2,8	2,8	18	13
<b>Thüringen</b>	<b>2,2</b>	<b>2,5</b>	<b>x</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Arbeitslose (Personen)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	11 079	8 835	-20,3	9,5	9,8	1	1
Stadt Gera	6 959	5 535	-20,5	5,9	6,1	4	3
Stadt Jena	4 108	3 797	-7,6	3,5	4,2	16	13
Stadt Suhl	2 038	1 348	-33,9	1,7	1,5	23	22
Stadt Weimar	3 452	2 621	-24,1	2,9	2,9	19	19
Stadt Eisenach	2 275	1 847	-18,8	1,9	2,0	22	21
Eichsfeld	4 716	3 153	-33,1	4,0	3,5	13	17
Nordhausen	5 200	4 256	-18,2	4,4	4,7	12	10
Wartburgkreis	5 459	4 058	-25,7	4,7	4,5	11	11
Unstrut-Hainich-Kreis	7 013	5 745	-18,1	6,0	6,4	3	2
Kyffhäuserkreis	5 989	4 453	-25,6	5,1	4,9	8	8
Schmalkalden-Meiningen	5 884	4 022	-31,6	5,0	4,5	9	12
Gotha	6 469	5 393	-16,6	5,5	6,0	5	4
Sömmerda	4 629	3 444	-25,6	4,0	3,8	14	14
Hildburghausen	2 850	1 936	-32,1	2,4	2,1	20	20
Ilm-Kreis	5 995	4 498	-25,0	5,1	5,0	7	7
Weimarer Land	3 763	2 963	-21,3	3,2	3,3	18	18
Sonneberg	2 276	1 346	-40,9	1,9	1,5	21	23
Saalfeld-Rudolstadt	6 152	4 778	-22,3	5,3	5,3	6	6
Saale-Holzland-Kreis	4 009	3 175	-20,8	3,4	3,5	17	16
Saale-Orla-Kreis	4 132	3 231	-21,8	3,5	3,6	15	15
Greiz	5 604	4 396	-21,6	4,8	4,9	10	9
Altenburger Land	7 020	5 331	-24,1	6,0	5,9	2	5
<b>Thüringen</b>	<b>117 069</b>	<b>90 160</b>	<b>-23,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Arbeitslosenquote \*) (Prozent)

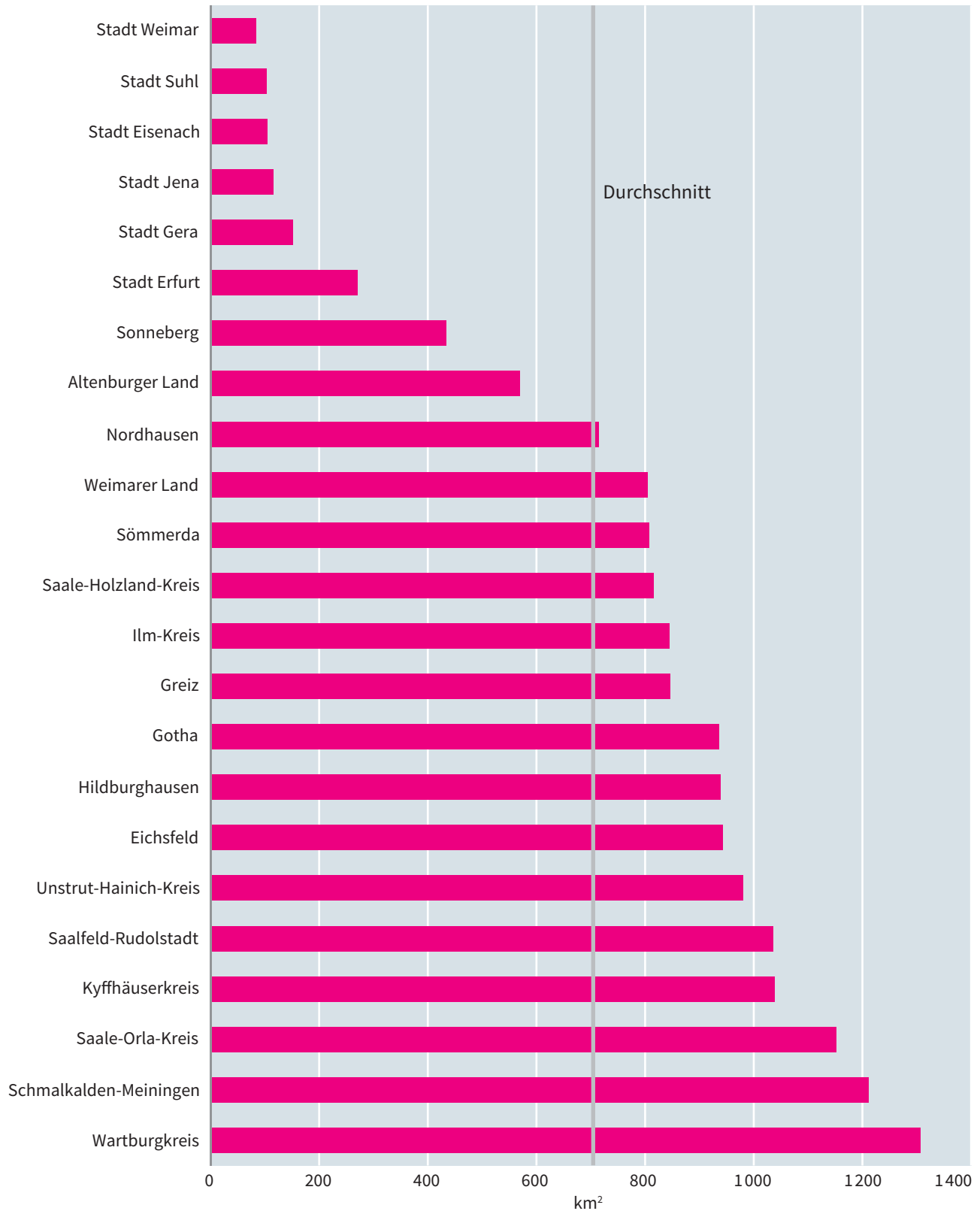
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	10,5	8,2	x	x	x	8	10
Stadt Gera	13,5	11,2	x	x	x	3	1
Stadt Jena	7,8	7,0	x	x	x	20	15
Stadt Suhl	9,8	7,1	x	x	x	13	14
Stadt Weimar	11,2	8,5	x	x	x	6	7
Stadt Eisenach	10,4	8,4	x	x	x	9	8
Eichsfeld	8,2	5,6	x	x	x	18	21
Nordhausen	11,4	9,6	x	x	x	5	5
Wartburgkreis	7,4	5,7	x	x	x	21	20
Unstrut-Hainich-Kreis	12,1	10,1	x	x	x	4	4
Kyffhäuserkreis	14,0	11,0	x	x	x	1	2
Schmalkalden-Meiningen	8,3	5,9	x	x	x	17	19
Gotha	8,6	7,3	x	x	x	14	13
Sömmerda	11,2	8,7	x	x	x	6	6
Hildburghausen	7,4	5,2	x	x	x	21	22
Ilm-Kreis	10,1	7,7	x	x	x	10	12
Weimarer Land	8,1	6,5	x	x	x	19	18
Sonneberg	6,9	4,3	x	x	x	23	23
Saalfeld-Rudolstadt	10,0	8,0	x	x	x	11	11
Saale-Holzland-Kreis	8,5	6,8	x	x	x	16	17
Saale-Orla-Kreis	8,6	7,0	x	x	x	14	15
Greiz	10,0	8,3	x	x	x	11	9
Altenburger Land	13,6	10,9	x	x	x	2	3
<b>Thüringen</b>	<b>9,8</b>	<b>7,8</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

\*) bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen



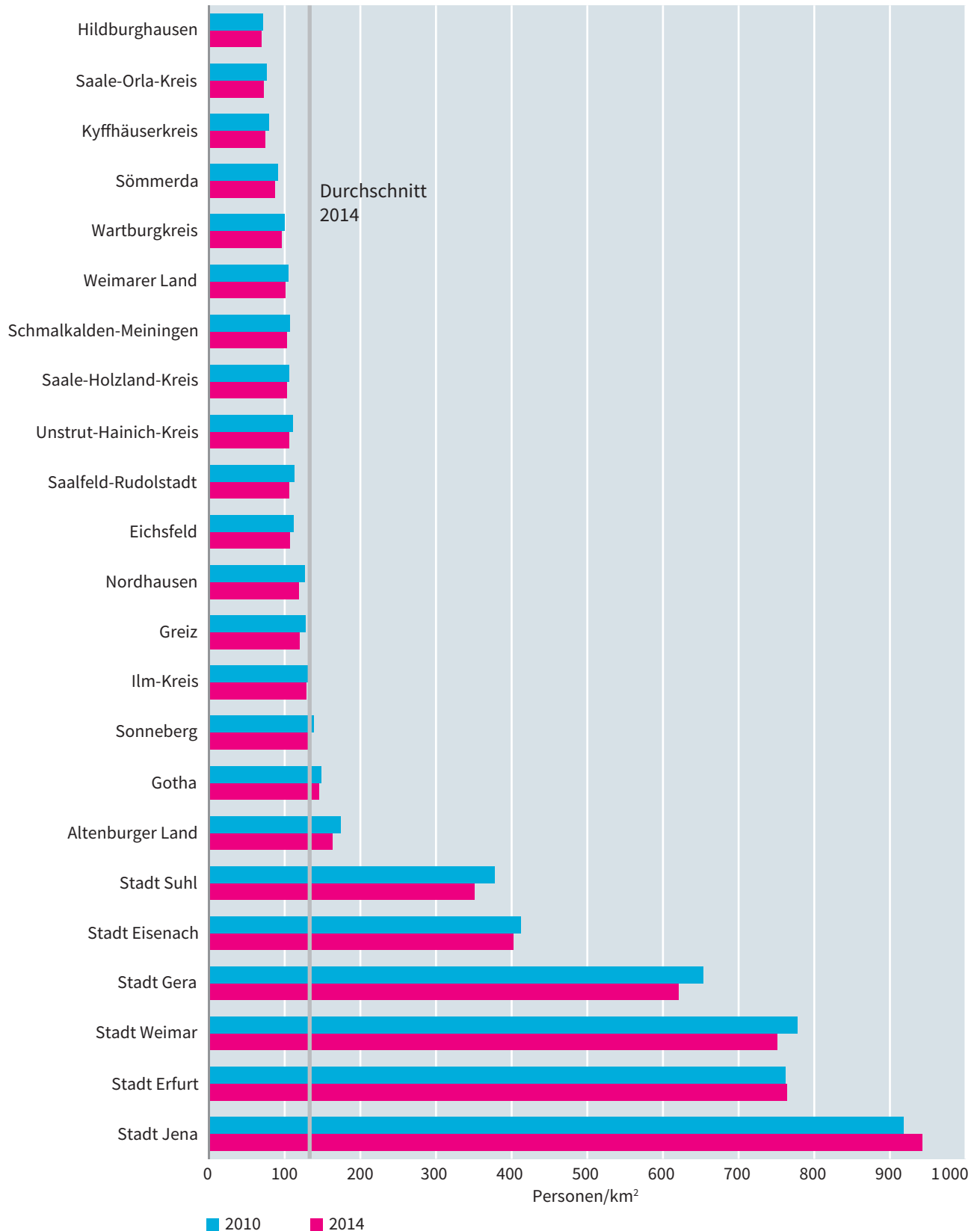
## Fläche der Thüringer Kreise 2014

Stand 31.12.

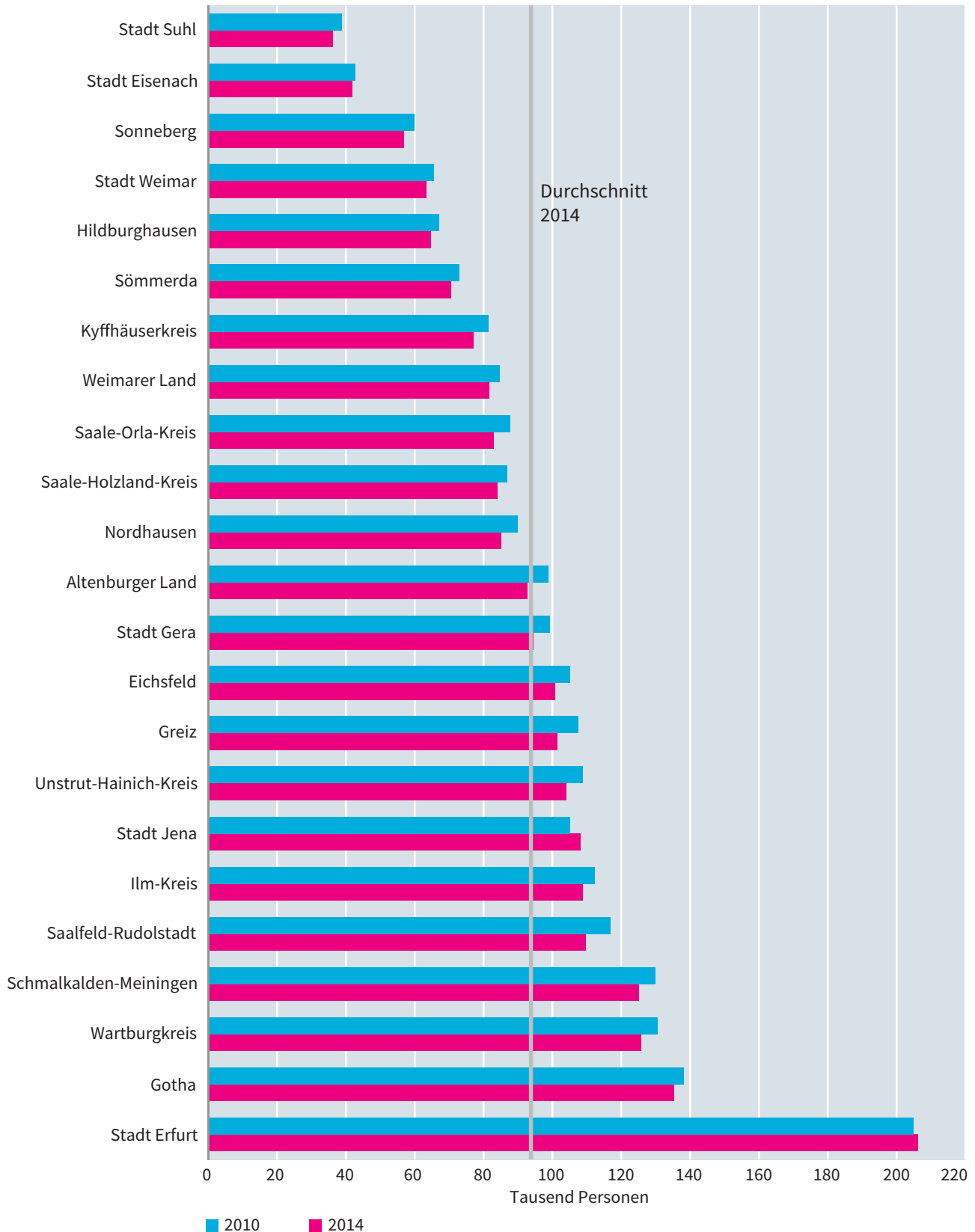




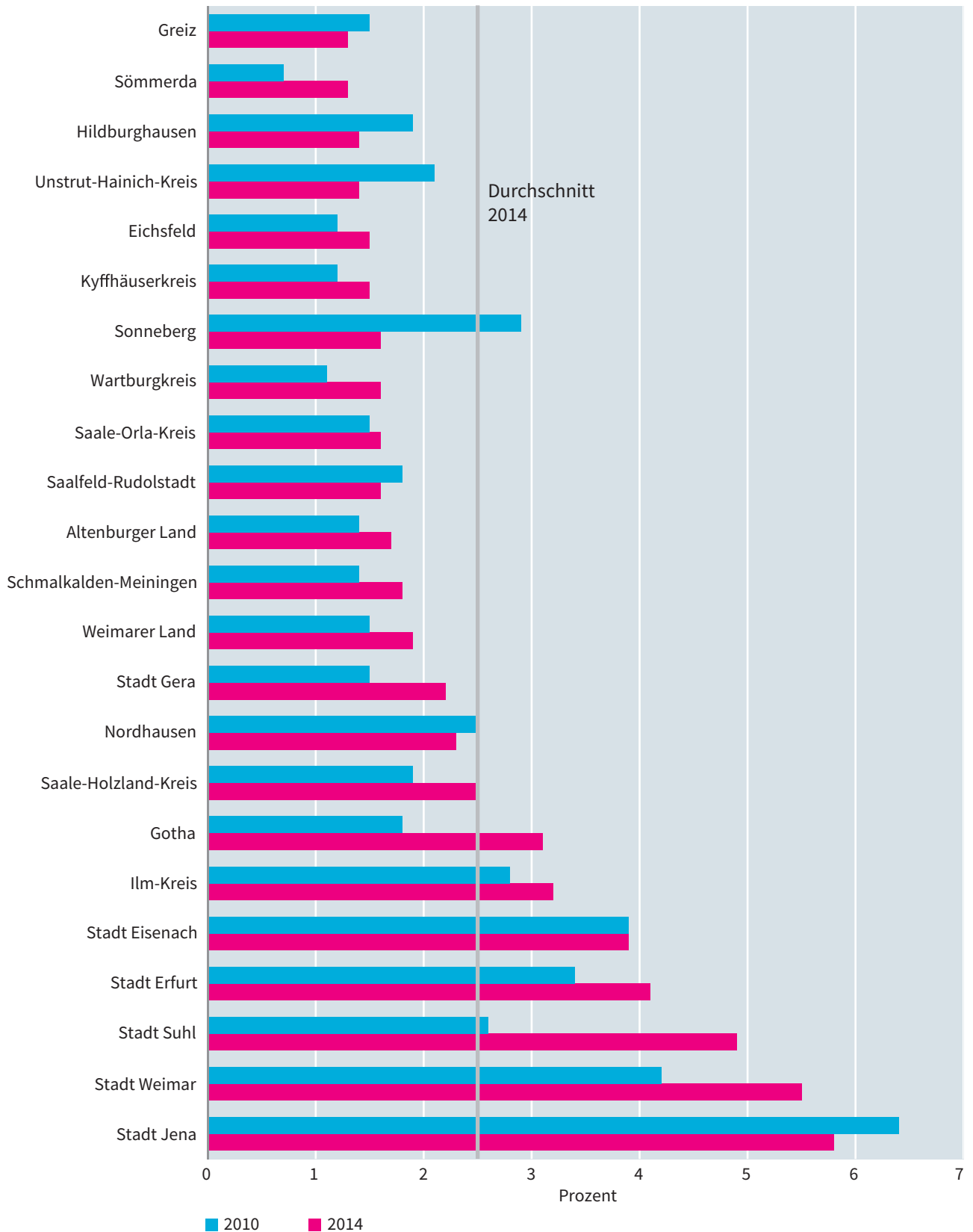
### Einwohnerdichte in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014 Stand 31.12.



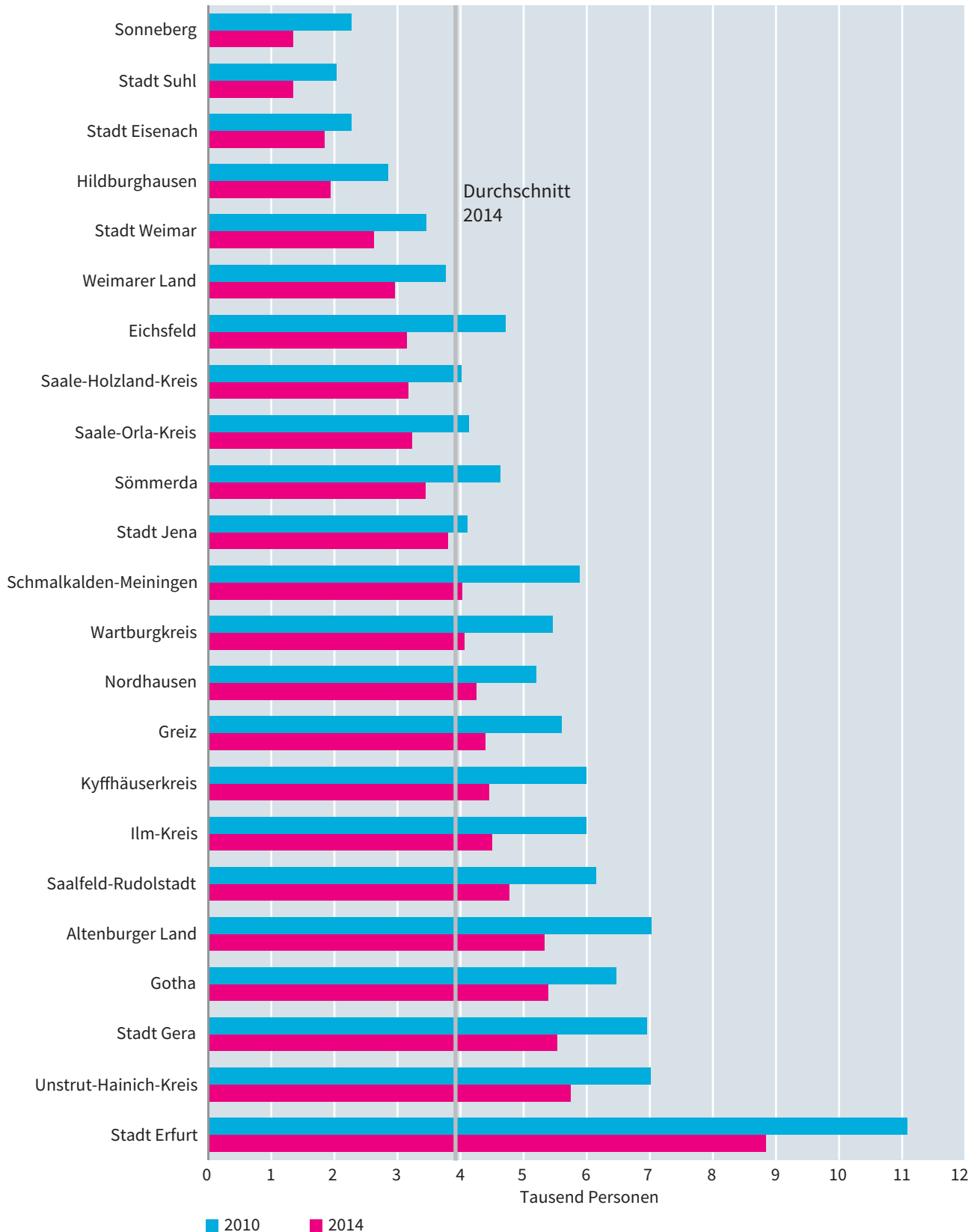
**Bevölkerung insgesamt in den Thüringen Kreisen 2010 und 2014**  
Stand 31.12.



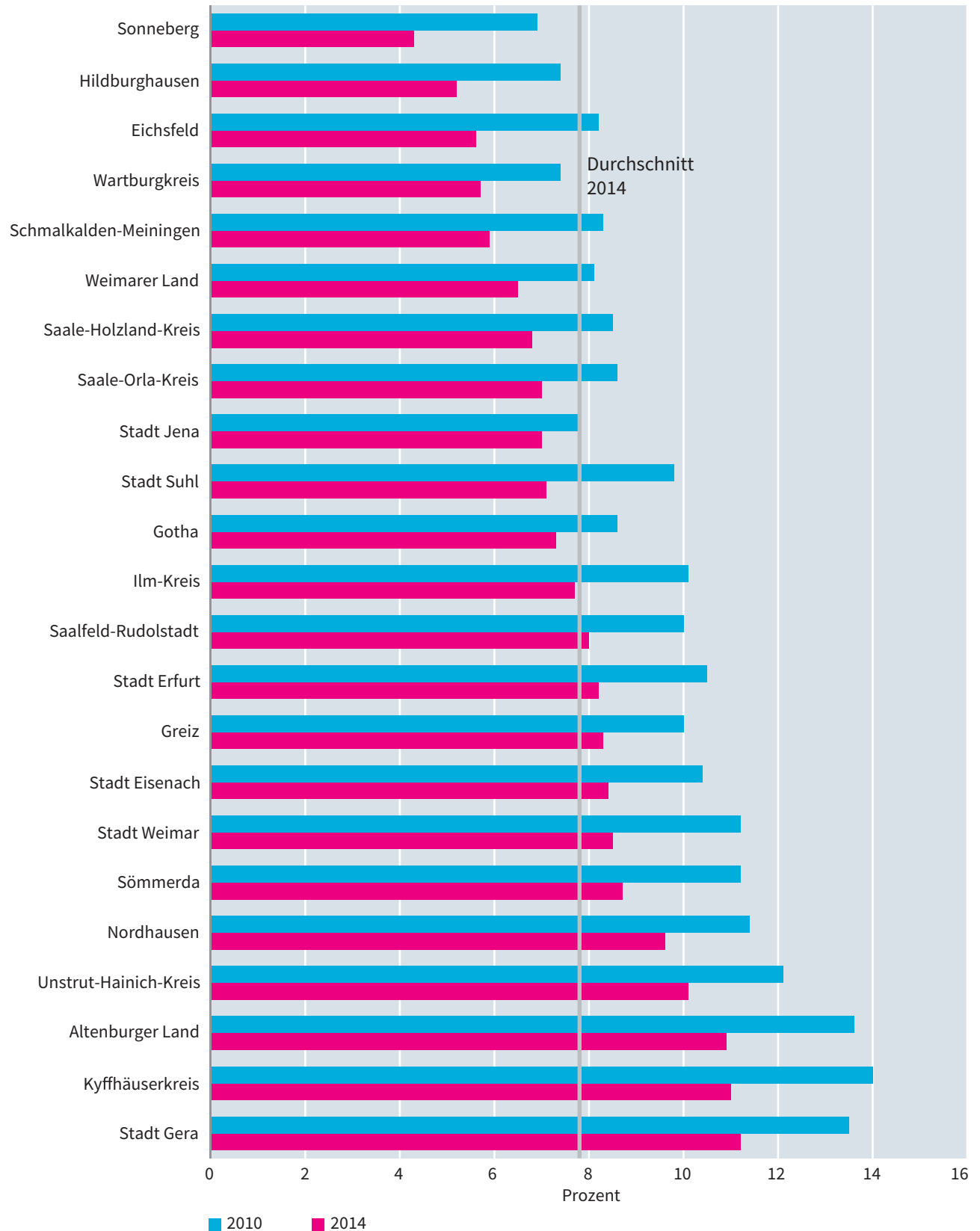
### Ausländeranteil in den Thüringen Kreisen 2010 und 2014 Stand 31.12.



## Arbeitslose in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014



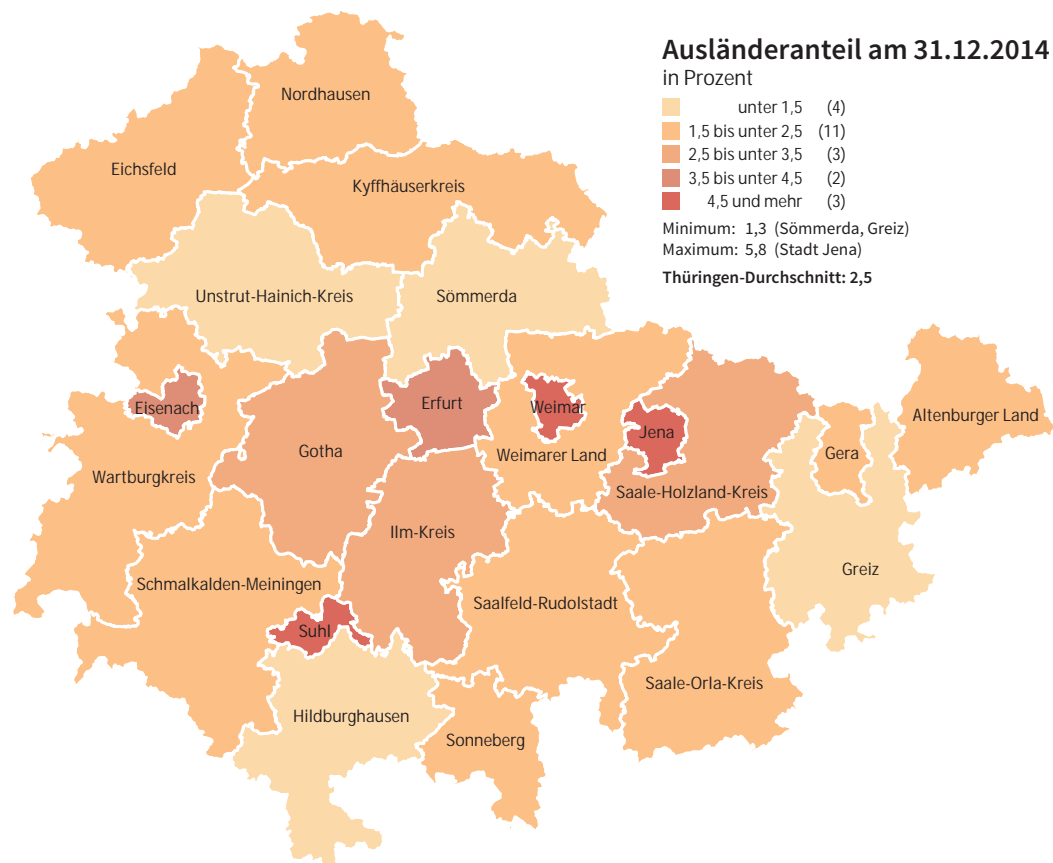
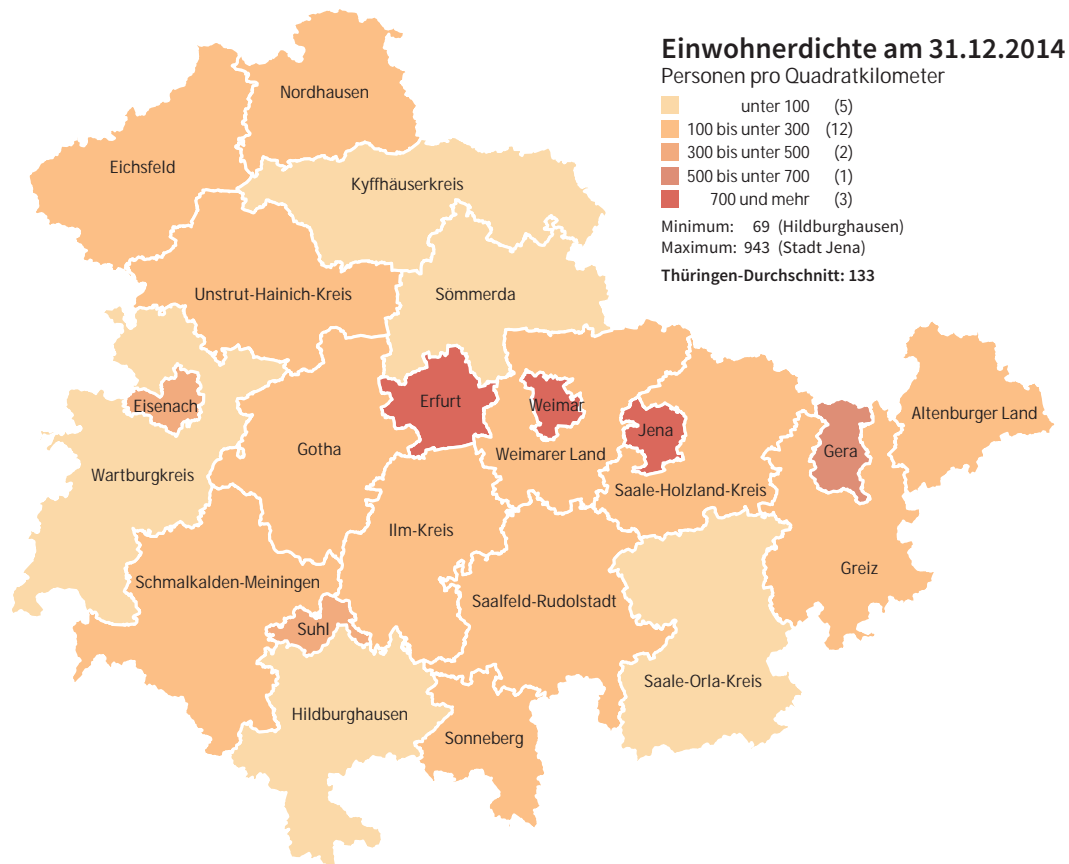
### Arbeitslosenquote <sup>\*)</sup> in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014

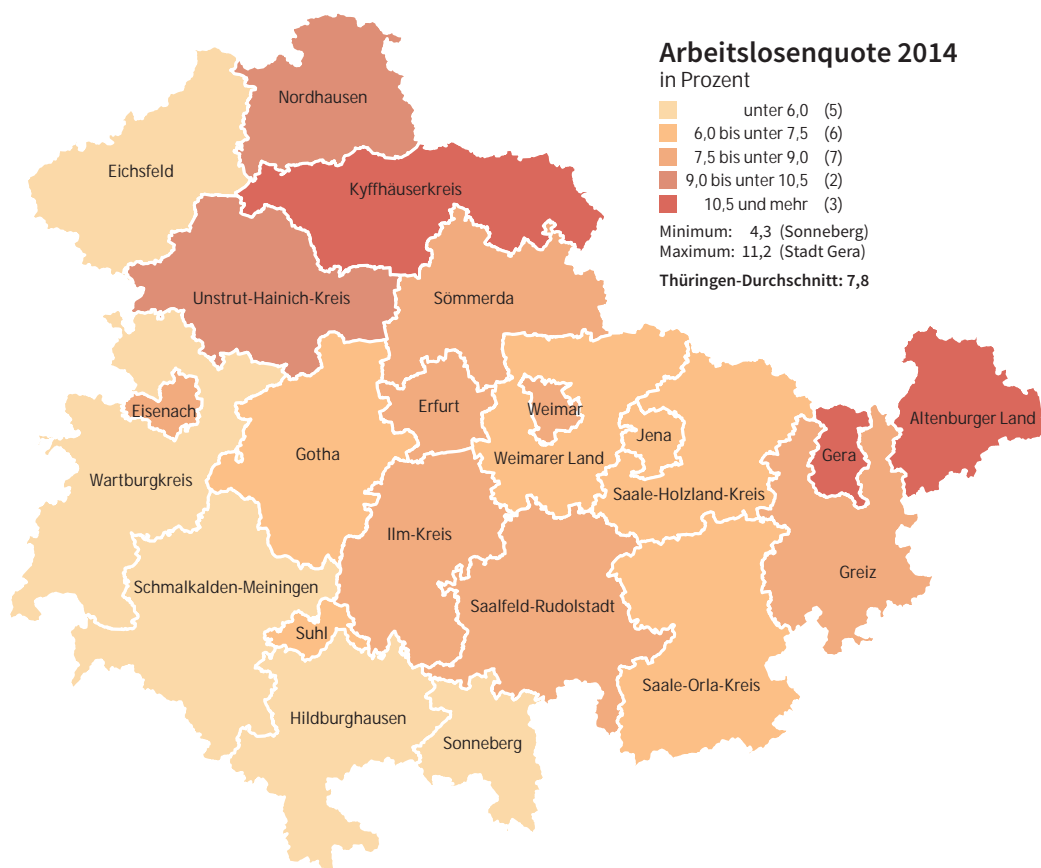


<sup>\*)</sup> bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen



# Gebiet, Bevölkerung und Arbeitsmarkt – Geografische Übersichten





## Wirtschaft, Gewerbeanzeigen und Insolvenzen

Tabellen	19
Grafiken	29
Karten	45



## Bruttoinlandsprodukt (Mill. Euro)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2013	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2013	2010	2013
Stadt Erfurt	6 489	7 201	11,0	13,5	13,7	1	1
Stadt Gera	2 290	2 338	2,1	4,8	4,4	8	8
Stadt Jena	3 274	3 714	13,4	6,8	7,1	2	2
Stadt Suhl	956	996	4,3	2,0	1,9	23	23
Stadt Weimar	1 625	1 786	9,9	3,4	3,4	15	14
Stadt Eisenach	1 213	1 310	8,0	2,5	2,5	21	22
Eichsfeld	1 909	2 231	16,9	4,0	4,2	11	9
Nordhausen	1 664	1 872	12,5	3,5	3,6	14	13
Wartburgkreis	2 638	2 864	8,5	5,5	5,4	5	5
Unstrut-Hainich-Kreis	2 050	2 211	7,9	4,3	4,2	9	10
Kyffhäuserkreis	1 344	1 421	5,8	2,8	2,7	18	20
Schmalkalden-Meiningen	2 737	2 908	6,2	5,7	5,5	4	4
Gotha	2 895	3 215	11,0	6,0	6,1	3	3
Sömmerda	1 244	1 479	18,9	2,6	2,8	20	18
Hildburghausen	1 212	1 311	8,2	2,5	2,5	22	21
Ilm-Kreis	2 459	2 437	-0,9	5,1	4,6	6	7
Weimarer Land	1 584	1 765	11,4	3,3	3,4	17	16
Sonneberg	1 283	1 447	12,8	2,7	2,8	19	19
Saalfeld-Rudolstadt	2 296	2 587	12,6	4,8	4,9	7	6
Saale-Holzland-Kreis	1 611	1 777	10,3	3,3	3,4	16	15
Saale-Orla-Kreis	1 916	2 068	7,9	4,0	3,9	10	11
Greiz	1 824	1 944	6,6	3,8	3,7	12	12
Altenburger Land	1 682	1 712	1,8	3,5	3,3	13	17
<b>Thüringen</b>	<b>48 195</b>	<b>52 593</b>	<b>9,1</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>



## Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen (Euro)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2013	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2013	2010	2013
Stadt Erfurt	46173	51183	10,9	x	x	11	7
Stadt Gera	42263	45496	7,6	x	x	23	22
Stadt Jena	51496	55963	8,7	x	x	1	1
Stadt Suhl	43459	45176	4,0	x	x	19	23
Stadt Weimar	47303	52134	10,2	x	x	5	5
Stadt Eisenach	42315	46345	9,5	x	x	22	20
Eichsfeld	42723	48648	13,9	x	x	21	15
Nordhausen	42820	48383	13,0	x	x	20	17
Wartburgkreis	50125	54883	9,5	x	x	2	2
Unstrut-Hainich-Kreis	45076	47746	5,9	x	x	14	19
Kyffhäuserkreis	44058	48524	10,1	x	x	18	16
Schmalkalden-Meiningen	46656	49032	5,1	x	x	6	13
Gotha	46059	50743	10,2	x	x	12	10
Sömmerda	44873	50852	13,3	x	x	15	8
Hildburghausen	46203	49793	7,8	x	x	10	12
Ilm-Kreis	49891	48315	-3,2	x	x	3	18
Weimarer Land	47787	54320	13,7	x	x	4	3
Sonneberg	46535	51909	11,5	x	x	7	6
Saalfeld-Rudolstadt	46015	52573	14,3	x	x	13	4
Saale-Holzland-Kreis	44216	49887	12,8	x	x	17	11
Saale-Orla-Kreis	46352	50788	9,6	x	x	8	9
Greiz	46339	48802	5,3	x	x	9	14
Altenburger Land	44774	46212	3,2	x	x	16	21
<b>Thüringen</b>	<b>46096</b>	<b>50249</b>	<b>9,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Betriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (Anzahl)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	83	74	-10,8	4,6	4,2	10	13
Stadt Gera	43	41	-4,7	2,4	2,3	19	20
Stadt Jena	79	75	-5,1	4,3	4,2	12	12
Stadt Suhl	22	26	18,2	1,2	1,5	21	21
Stadt Weimar	22	21	-4,5	1,2	1,2	21	23
Stadt Eisenach	20	22	10,0	1,1	1,2	23	22
Eichsfeld	106	95	-10,4	5,8	5,4	6	6
Nordhausen	58	57	-1,7	3,2	3,2	16	17
Wartburgkreis	147	142	-3,4	8,1	8,0	2	2
Unstrut-Hainich-Kreis	76	85	11,8	4,2	4,8	14	10
Kyffhäuserkreis	41	45	9,8	2,3	2,5	20	19
Schmalkalden-Meiningen	148	147	-0,7	8,1	8,3	1	1
Gotha	115	114	-0,9	6,3	6,4	4	4
Sömmerda	53	58	9,4	2,9	3,3	18	16
Hildburghausen	71	72	1,4	3,9	4,1	15	14
Ilm-Kreis	123	116	-5,7	6,8	6,5	3	3
Weimarer Land	58	54	-6,9	3,2	3,0	16	18
Sonneberg	82	82	-	4,5	4,6	11	11
Saalfeld-Rudolstadt	112	106	-5,4	6,2	6,0	5	5
Saale-Holzland-Kreis	92	90	-2,2	5,1	5,1	8	8
Saale-Orla-Kreis	102	94	-7,8	5,6	5,3	7	7
Greiz	85	87	2,4	4,7	4,9	9	9
Altenburger Land	79	72	-8,9	4,3	4,1	12	14
<b>Thüringen</b>	<b>1817</b>	<b>1775</b>	<b>-2,3</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Beschäftigte im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (Personen)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	7 701	6 137	-20,3	4,9	3,6	8	16
Stadt Gera	3 361	3 390	0,9	2,1	2,0	21	21
Stadt Jena	7 671	8 373	9,2	4,9	5,0	9	8
Stadt Suhl	1 531	2 068	35,1	1,0	1,2	23	22
Stadt Weimar	1 786	1 798	0,7	1,1	1,1	22	23
Stadt Eisenach	5 848	6 056	3,6	3,7	3,6	14	17
Eichsfeld	8 336	8 501	2,0	5,3	5,0	7	7
Nordhausen	5 349	6 034	12,8	3,4	3,6	17	18
Wartburgkreis	13 910	14 178	1,9	8,9	8,4	1	1
Unstrut-Hainich-Kreis	5 811	6 647	14,4	3,7	3,9	15	12
Kyffhäuserkreis	3 755	4 457	18,7	2,4	2,6	20	19
Schmalkalden-Meiningen	10 805	12 269	13,5	6,9	7,3	4	3
Gotha	11 172	12 766	14,3	7,1	7,6	2	2
Sömmerda	4 888	6 659	36,2	3,1	4,0	18	11
Hildburghausen	5 393	6 232	15,6	3,4	3,7	16	15
Ilm-Kreis	10 083	11 023	9,3	6,4	6,5	5	4
Weimarer Land	4 402	4 401	-0,0	2,8	2,6	19	20
Sonneberg	6 695	7 328	9,5	4,3	4,3	10	9
Saalfeld-Rudolstadt	9 227	9 618	4,2	5,9	5,7	6	6
Saale-Holzland-Kreis	5 963	6 347	6,4	3,8	3,8	13	14
Saale-Orla-Kreis	10 853	10 975	1,1	6,9	6,5	3	5
Greiz	5 968	6 523	9,3	3,8	3,9	12	13
Altenburger Land	6 535	6 747	3,2	4,2	4,0	11	10
<b>Thüringen</b>	<b>157 043</b>	<b>168 527</b>	<b>7,3</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (Mill. Euro)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	1 755	1 205	-31,4	6,1	3,8	7	11
Stadt Gera	434	478	10,2	1,5	1,5	21	21
Stadt Jena	1 589	1 533	-3,5	5,5	4,8	9	8
Stadt Suhl	188	351	86,8	0,6	1,1	23	22
Stadt Weimar	419	320	-23,7	1,4	1,0	22	23
Stadt Eisenach	2 114	2 070	-2,0	7,3	6,5	4	5
Eichsfeld	1 211	1 323	9,3	4,2	4,1	10	10
Nordhausen	918	1 138	23,9	3,2	3,5	16	14
Wartburgkreis	2 177	2 662	22,3	7,5	8,3	3	2
Unstrut-Hainich-Kreis	926	1 166	25,9	3,2	3,6	15	13
Kyffhäuserkreis	552	806	46,0	1,9	2,5	20	19
Schmalkalden-Meiningen	1 754	2 125	21,2	6,0	6,6	8	4
Gotha	2 440	2 596	6,4	8,4	8,1	1	3
Sömmerda	723	1 107	53,2	2,5	3,5	19	15
Hildburghausen	960	1 174	22,2	3,3	3,7	13	12
Ilm-Kreis	2 344	2 714	15,8	8,1	8,5	2	1
Weimarer Land	771	803	4,2	2,7	2,5	18	20
Sonneberg	957	1 079	12,8	3,3	3,4	14	17
Saalfeld-Rudolstadt	1 835	1 960	6,8	6,3	6,1	6	6
Saale-Holzland-Kreis	966	1 097	13,5	3,3	3,4	12	16
Saale-Orla-Kreis	1 878	1 953	4,0	6,5	6,1	5	7
Greiz	903	1 015	12,4	3,1	3,2	17	18
Altenburger Land	1 188	1 381	16,2	4,1	4,3	11	9
<b>Thüringen</b>	<b>29 001</b>	<b>32 054</b>	<b>10,5</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Exportquote im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (Prozent)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	27,3	24,7	x	x	x	9	18
Stadt Gera	16,9	26,3	x	x	x	19	16
Stadt Jena	45,4	57,2	x	x	x	2	1
Stadt Suhl	21,4	27,5	x	x	x	14	14
Stadt Weimar	51,0	32,6	x	x	x	1	7
Stadt Eisenach	.	32,5	x	x	x	.	8
Eichsfeld	22,8	27,1	x	x	x	12	15
Nordhausen	14,9	20,6	x	x	x	21	22
Wartburgkreis	26,7	29,6	x	x	x	11	10
Unstrut-Hainich-Kreis	21,2	29,4	x	x	x	16	11
Kyffhäuserkreis	34,1	37,7	x	x	x	5	3
Schmalkalden-Meiningen	18,0	21,5	x	x	x	18	21
Gotha	30,8	28,1	x	x	x	7	13
Sömmerda	.	25,1	x	x	x	.	17
Hildburghausen	18,6	23,4	x	x	x	17	20
Ilm-Kreis	32,2	38,1	x	x	x	6	2
Weimarer Land	21,5	30,3	x	x	x	13	9
Sonneberg	36,0	37,5	x	x	x	4	5
Saalfeld-Rudolstadt	41,5	37,6	x	x	x	3	4
Saale-Holzland-Kreis	21,3	23,9	x	x	x	15	19
Saale-Orla-Kreis	30,7	32,7	x	x	x	8	6
Greiz	27,3	29,2	x	x	x	9	12
Altenburger Land	16,5	18,9	x	x	x	20	23
<b>Thüringen</b>	<b>29,5</b>	<b>30,6</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Umsatz je Beschäftigten im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (Euro)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	227 897	196 310	-13,9	x	x	4	6
Stadt Gera	129 029	140 997	9,3	x	x	22	23
Stadt Jena	207 157	183 100	-11,6	x	x	6	10
Stadt Suhl	122 648	169 649	38,3	x	x	23	18
Stadt Weimar	234 711	177 794	-24,2	x	x	2	14
Stadt Eisenach	361 414	341 877	-5,4	x	x	1	1
Eichsfeld	145 222	155 612	7,2	x	x	20	20
Nordhausen	171 660	188 561	9,8	x	x	12	7
Wartburgkreis	156 478	187 743	20,0	x	x	16	9
Unstrut-Hainich-Kreis	159 369	175 396	10,1	x	x	15	15
Kyffhäuserkreis	147 059	180 854	23,0	x	x	19	12
Schmalkalden-Meiningen	162 296	173 216	6,7	x	x	13	16
Gotha	218 387	203 329	-6,9	x	x	5	5
Sömmerda	147 836	166 301	12,5	x	x	18	19
Hildburghausen	178 045	188 320	5,8	x	x	9	8
Ilm-Kreis	232 426	246 201	5,9	x	x	3	2
Weimarer Land	175 122	182 512	4,2	x	x	10	11
Sonneberg	142 868	147 213	3,0	x	x	21	22
Saalfeld-Rudolstadt	198 867	203 734	2,4	x	x	7	4
Saale-Holzland-Kreis	162 039	172 799	6,6	x	x	14	17
Saale-Orla-Kreis	173 079	177 922	2,8	x	x	11	13
Greiz	151 355	155 585	2,8	x	x	17	21
Altenburger Land	181 859	204 757	12,6	x	x	8	3
<b>Thüringen</b>	<b>184 666</b>	<b>190 202</b>	<b>3,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Betriebe im Baugewerbe (Anzahl)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	64	62	-3,1	11,2	10,9	1	1
Stadt Gera	13	15	15,4	2,3	2,6	20	17
Stadt Jena	16	15	-6,3	2,8	2,6	18	17
Stadt Suhl	12	12	-	2,1	2,1	21	21
Stadt Weimar	19	15	-21,1	3,3	2,6	17	17
Stadt Eisenach	12	11	-8,3	2,1	1,9	21	22
Eichsfeld	32	31	-3,1	5,6	5,4	4	5
Nordhausen	24	23	-4,2	4,2	4,0	11	13
Wartburgkreis	23	22	-4,3	4,0	3,9	13	14
Unstrut-Hainich-Kreis	30	31	3,3	5,2	5,4	6	5
Kyffhäuserkreis	20	18	-10,0	3,5	3,2	15	16
Schmalkalden-Meiningen	33	31	-6,1	5,8	5,4	3	5
Gotha	44	36	-18,2	7,7	6,3	2	2
Sömmerda	20	19	-5,0	3,5	3,3	15	15
Hildburghausen	16	14	-12,5	2,8	2,5	18	20
Ilm-Kreis	22	30	36,4	3,8	5,3	14	8
Weimarer Land	24	25	4,2	4,2	4,4	11	12
Sonneberg	11	8	-27,3	1,9	1,4	23	23
Saalfeld-Rudolstadt	26	27	3,8	4,5	4,7	9	11
Saale-Holzland-Kreis	31	29	-6,5	5,4	5,1	5	10
Saale-Orla-Kreis	30	32	6,7	5,2	5,6	6	4
Greiz	28	34	21,4	4,9	6,0	8	3
Altenburger Land	26	30	15,4	4,5	5,3	9	8
<b>Thüringen</b>	<b>572</b>	<b>569</b>	<b>-0,5</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Beschäftigte im Baugewerbe (Personen)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	2896	2753	-4,9	11,9	11,4	1	1
Stadt Gera	334	363	8,7	1,4	1,5	23	23
Stadt Jena	1053	1165	10,6	4,3	4,8	12	9
Stadt Suhl	516	595	15,3	2,1	2,5	21	19
Stadt Weimar	683	521	-23,7	2,8	2,2	19	20
Stadt Eisenach	691	500	-27,6	2,8	2,1	18	21
Eichsfeld	1296	1203	-7,2	5,3	5,0	4	8
Nordhausen	888	953	7,3	3,6	3,9	14	13
Wartburgkreis	1100	1133	3,0	4,5	4,7	10	10
Unstrut-Hainich-Kreis	1194	1332	11,6	4,9	5,5	6	6
Kyffhäuserkreis	787	738	-6,2	3,2	3,1	17	17
Schmalkalden-Meiningen	1161	1216	4,7	4,8	5,0	7	7
Gotha	2024	1617	-20,1	8,3	6,7	2	2
Sömmerda	976	879	-9,9	4,0	3,6	13	16
Hildburghausen	588	659	12,1	2,4	2,7	20	18
Ilm-Kreis	861	1019	18,4	3,5	4,2	15	12
Weimarer Land	1255	1410	12,4	5,1	5,8	5	4
Sonneberg	473	371	-21,6	1,9	1,5	22	22
Saalfeld-Rudolstadt	852	935	9,7	3,5	3,9	16	15
Saale-Holzland-Kreis	1152	1037	-10,0	4,7	4,3	8	11
Saale-Orla-Kreis	1131	1341	18,6	4,6	5,5	9	5
Greiz	1390	1495	7,6	5,7	6,2	3	3
Altenburger Land	1090	936	-14,1	4,5	3,9	11	14
<b>Thüringen</b>	<b>24390</b>	<b>24165</b>	<b>-0,9</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Umsatz im Baugewerbe (Mill. Euro)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	423	426	0,8	15,7	13,8	1	1
Stadt Gera	34	37	7,6	1,3	1,2	23	22
Stadt Jena	156	189	21,0	5,8	6,1	3	3
Stadt Suhl	59	67	13,8	2,2	2,2	21	19
Stadt Weimar	83	66	-20,3	3,1	2,1	16	20
Stadt Eisenach	79	47	-40,6	2,9	1,5	18	21
Eichsfeld	132	170	28,2	4,9	5,5	7	5
Nordhausen	97	140	43,9	3,6	4,5	14	11
Wartburgkreis	121	146	20,8	4,5	4,7	8	10
Unstrut-Hainich-Kreis	113	131	15,9	4,2	4,2	11	13
Kyffhäuserkreis	80	86	7,9	3,0	2,8	17	17
Schmalkalden-Meiningen	145	154	6,0	5,4	5,0	4	7
Gotha	173	189	8,7	6,4	6,1	2	2
Sömmerda	107	110	2,4	4,0	3,6	13	16
Hildburghausen	61	73	18,9	2,3	2,3	20	18
Ilm-Kreis	96	121	25,3	3,6	3,9	15	15
Weimarer Land	137	167	21,9	5,1	5,4	5	6
Sonneberg	43	35	-19,4	1,6	1,1	22	23
Saalfeld-Rudolstadt	78	150	92,4	2,9	4,9	19	8
Saale-Holzland-Kreis	110	125	13,2	4,1	4,0	12	14
Saale-Orla-Kreis	118	149	26,9	4,4	4,8	9	9
Greiz	135	179	32,9	5,0	5,8	6	4
Altenburger Land	116	132	13,8	4,3	4,3	10	12
<b>Thüringen</b>	<b>2697</b>	<b>3087</b>	<b>14,4</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Umsatz je Beschäftigten im Baugewerbe (Euro)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	146055	154831	6,0	x	x	2	3
Stadt Gera	102982	101997	-1,0	x	x	15	20
Stadt Jena	148008	161841	9,3	x	x	1	1
Stadt Suhl	114419	112956	-1,3	x	x	6	17
Stadt Weimar	121310	126816	4,5	x	x	4	8
Stadt Eisenach	114679	94104	-17,9	x	x	5	23
Eichsfeld	102135	141076	38,1	x	x	16	6
Nordhausen	109413	146733	34,1	x	x	10	4
Wartburgkreis	109605	128522	17,3	x	x	9	7
Unstrut-Hainich-Kreis	94601	98276	3,9	x	x	20	21
Kyffhäuserkreis	101841	117141	15,0	x	x	17	15
Schmalkalden-Meiningen	124983	126487	1,2	x	x	3	9
Gotha	85683	116609	36,1	x	x	23	16
Sömmerda	109881	124969	13,7	x	x	8	10
Hildburghausen	103753	110056	6,1	x	x	14	19
Ilm-Kreis	111732	118319	5,9	x	x	7	13
Weimarer Land	108884	118160	8,5	x	x	11	14
Sonneberg	91820	94334	2,7	x	x	21	22
Saalfeld-Rudolstadt	91378	160188	75,3	x	x	22	2
Saale-Holzland-Kreis	95534	120116	25,7	x	x	19	11
Saale-Orla-Kreis	103981	111318	7,1	x	x	13	18
Greiz	97145	120043	23,6	x	x	18	12
Altenburger Land	106661	141369	32,5	x	x	12	5
<b>Thüringen</b>	<b>110595</b>	<b>127746</b>	<b>15,5</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Baugenehmigungen (Anzahl)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	272	347	27,6	6,1	7,4	6	1
Stadt Gera	109	153	40,4	2,5	3,2	19	15
Stadt Jena	311	316	1,6	7,0	6,7	1	3
Stadt Suhl	54	70	29,6	1,2	1,5	22	22
Stadt Weimar	115	119	3,5	2,6	2,5	18	20
Stadt Eisenach	52	61	17,3	1,2	1,3	23	23
Eichsfeld	273	283	3,7	6,2	6,0	5	6
Nordhausen	215	206	-4,2	4,8	4,4	10	12
Wartburgkreis	277	301	8,7	6,2	6,4	4	4
Unstrut-Hainich-Kreis	303	273	-9,9	6,8	5,8	2	7
Kyffhäuserkreis	192	147	-23,4	4,3	3,1	13	18
Schmalkalden-Meiningen	251	263	4,8	5,7	5,6	8	8
Gotha	296	323	9,1	6,7	6,8	3	2
Sömmerda	195	207	6,2	4,4	4,4	12	11
Hildburghausen	100	146	46,0	2,3	3,1	20	19
Ilm-Kreis	244	251	2,9	5,5	5,3	9	9
Weimarer Land	205	288	40,5	4,6	6,1	11	5
Sonneberg	96	102	6,3	2,2	2,2	21	21
Saalfeld-Rudolstadt	156	149	-4,5	3,5	3,2	16	17
Saale-Holzland-Kreis	126	166	31,7	2,8	3,5	17	13
Saale-Orla-Kreis	163	152	-6,7	3,7	3,2	15	16
Greiz	255	237	-7,1	5,7	5,0	7	10
Altenburger Land	178	159	-10,7	4,0	3,4	14	14
<b>Thüringen</b>	<b>4438</b>	<b>4719</b>	<b>6,3</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Gewerbebeanmeldungen (Anzahl)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	2236	1776	-20,6	13,0	13,9	1	1
Stadt Gera	883	601	-31,9	5,1	4,7	5	6
Stadt Jena	918	777	-15,4	5,4	6,1	4	2
Stadt Suhl	294	263	-10,5	1,7	2,1	23	23
Stadt Weimar	610	434	-28,9	3,6	3,4	16	16
Stadt Eisenach	361	281	-22,2	2,1	2,2	21	22
Eichsfeld	783	569	-27,3	4,6	4,5	8	9
Nordhausen	576	529	-8,2	3,4	4,1	17	12
Wartburgkreis	734	579	-21,1	4,3	4,5	11	8
Unstrut-Hainich-Kreis	754	538	-28,6	4,4	4,2	10	11
Kyffhäuserkreis	529	355	-32,9	3,1	2,8	18	18
Schmalkalden-Meiningen	1039	747	-28,1	6,1	5,9	2	3
Gotha	1031	724	-29,8	6,0	5,7	3	4
Sömmerda	523	331	-36,7	3,0	2,6	19	19
Hildburghausen	354	309	-12,7	2,1	2,4	22	21
Ilm-Kreis	870	651	-25,2	5,1	5,1	6	5
Weimarer Land	692	517	-25,3	4,0	4,0	12	13
Sonneberg	420	330	-21,4	2,4	2,6	20	20
Saalfeld-Rudolstadt	776	595	-23,3	4,5	4,7	9	7
Saale-Holzland-Kreis	670	460	-31,3	3,9	3,6	13	14
Saale-Orla-Kreis	627	457	-27,1	3,7	3,6	15	15
Greiz	812	552	-32,0	4,7	4,3	7	10
Altenburger Land	666	391	-41,3	3,9	3,1	14	17
<b>Thüringen</b>	<b>17158</b>	<b>12766</b>	<b>-25,6</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>



## Gewerbeabmeldungen (Anzahl)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	1992	1929	-3,2	12,0	12,8	1	1
Stadt Gera	839	813	-3,1	5,0	5,4	7	5
Stadt Jena	928	816	-12,1	5,6	5,4	4	4
Stadt Suhl	327	358	9,5	2,0	2,4	23	22
Stadt Weimar	540	626	15,9	3,2	4,2	16	11
Stadt Eisenach	411	307	-25,3	2,5	2,0	21	23
Eichsfeld	676	625	-7,5	4,1	4,2	12	12
Nordhausen	523	536	2,5	3,1	3,6	17	15
Wartburgkreis	633	683	7,9	3,8	4,5	14	8
Unstrut-Hainich-Kreis	691	646	-6,5	4,2	4,3	11	10
Kyffhäuserkreis	476	426	-10,5	2,9	2,8	20	18
Schmalkalden-Meiningen	1075	894	-16,8	6,5	6,0	2	2
Gotha	1010	820	-18,8	6,1	5,5	3	3
Sömmerda	478	412	-13,8	2,9	2,7	19	20
Hildburghausen	395	363	-8,1	2,4	2,4	22	21
Ilm-Kreis	843	787	-6,6	5,1	5,2	6	6
Weimarer Land	643	585	-9,0	3,9	3,9	13	13
Sonneberg	484	419	-13,4	2,9	2,8	18	19
Saalfeld-Rudolstadt	831	733	-11,8	5,0	4,9	8	7
Saale-Holzland-Kreis	708	519	-26,7	4,3	3,5	10	17
Saale-Orla-Kreis	548	538	-1,8	3,3	3,6	15	14
Greiz	864	652	-24,5	5,2	4,3	5	9
Altenburger Land	725	527	-27,3	4,4	3,5	9	16
<b>Thüringen</b>	<b>16640</b>	<b>15014</b>	<b>-9,8</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Gewerbeabmeldungen je 100 -anmeldungen (Anzahl)

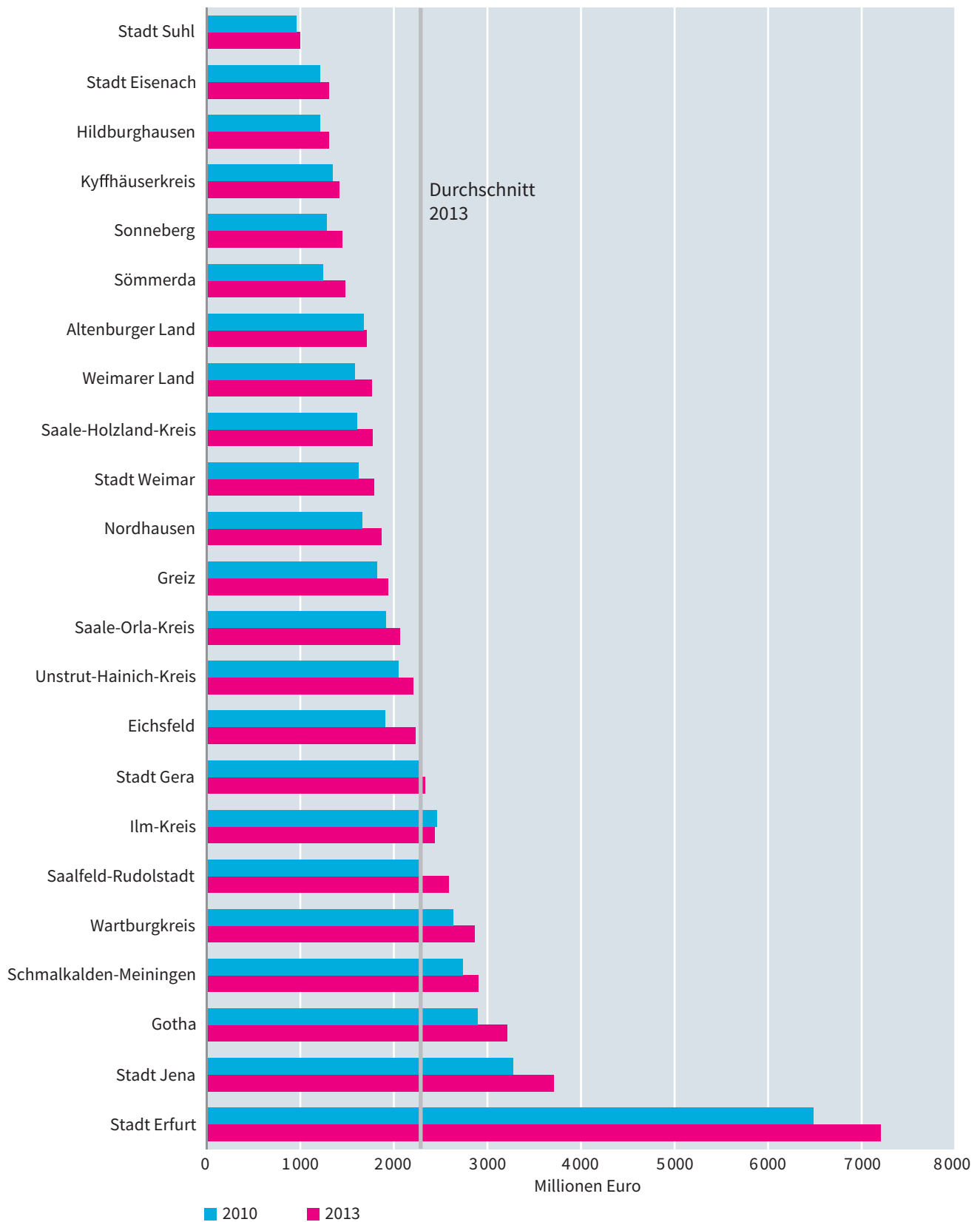
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2005	2013
Stadt Erfurt	89	109	22,5	x	x	19	20
Stadt Gera	95	135	42,1	x	x	13	3
Stadt Jena	101	105	4,0	x	x	10	22
Stadt Suhl	111	136	22,5	x	x	4	2
Stadt Weimar	89	144	61,8	x	x	19	1
Stadt Eisenach	114	109	-4,4	x	x	2	20
Eichsfeld	86	110	27,9	x	x	22	19
Nordhausen	91	101	11,0	x	x	16	23
Wartburgkreis	86	118	37,2	x	x	22	12
Unstrut-Hainich-Kreis	92	120	30,4	x	x	15	9
Kyffhäuserkreis	90	120	33,3	x	x	18	9
Schmalkalden-Meiningen	103	120	16,5	x	x	9	9
Gotha	98	113	15,3	x	x	11	16
Sömmerda	91	124	36,3	x	x	16	6
Hildburghausen	112	117	4,5	x	x	3	15
Ilm-Kreis	97	121	24,7	x	x	12	8
Weimarer Land	93	113	21,5	x	x	14	16
Sonneberg	115	127	10,4	x	x	1	5
Saalfeld-Rudolstadt	107	123	15,0	x	x	6	7
Saale-Holzland-Kreis	106	113	6,6	x	x	7	16
Saale-Orla-Kreis	87	118	35,6	x	x	21	12
Greiz	106	118	11,3	x	x	7	12
Altenburger Land	109	135	23,9	x	x	5	3
<b>Thüringen</b>	<b>97</b>	<b>118</b>	<b>21,6</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Insolvenzen (Anzahl)

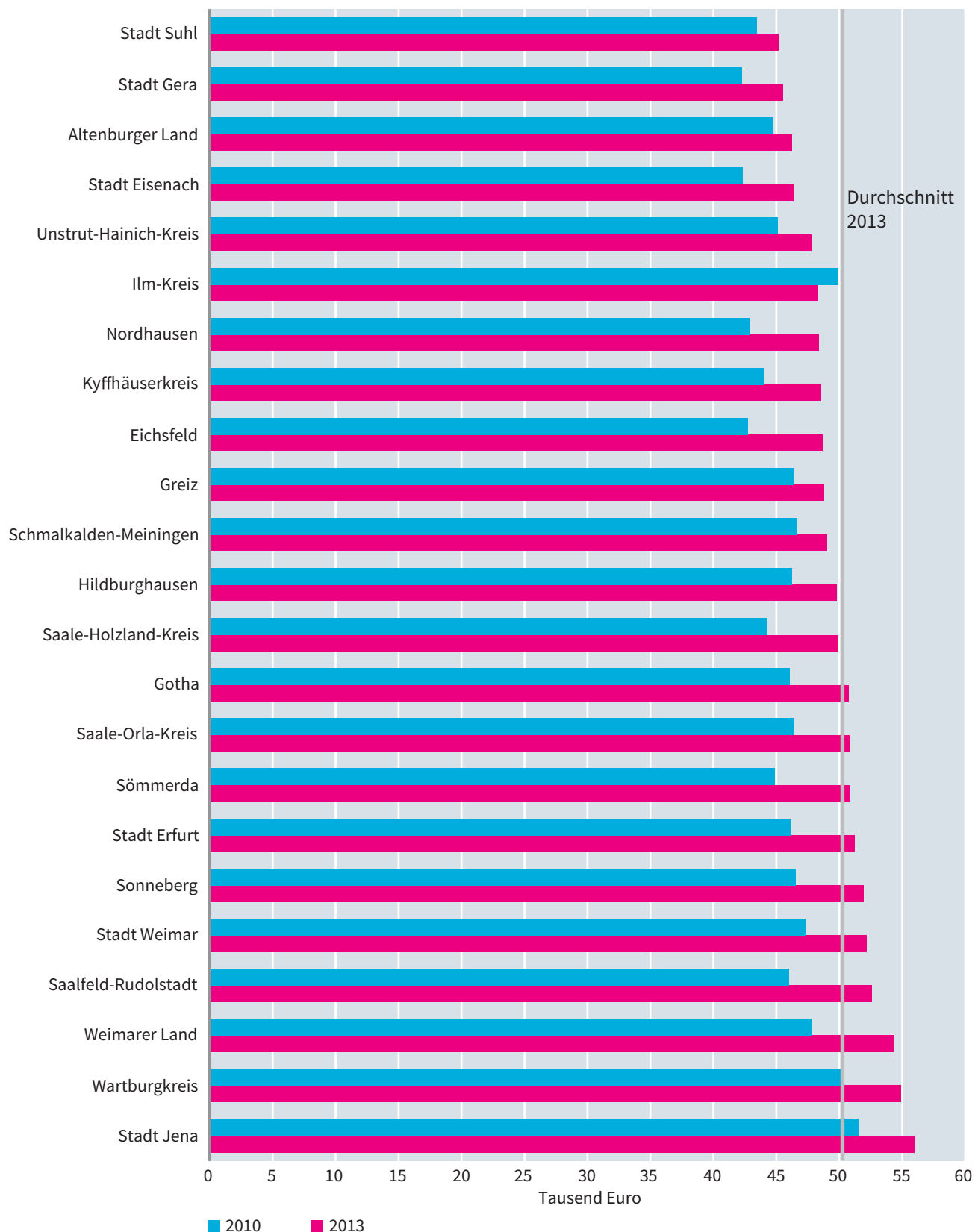
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	497	374	-24,7	11,8	12,4	1	1
Stadt Gera	247	140	-43,3	5,9	4,6	3	8
Stadt Jena	180	96	-46,7	4,3	3,2	9	18
Stadt Suhl	88	66	-25,0	2,1	2,2	23	23
Stadt Weimar	122	86	-29,5	2,9	2,8	19	19
Stadt Eisenach	106	74	-30,2	2,5	2,4	22	22
Eichsfeld	170	163	-4,1	4,0	5,4	12	3
Nordhausen	163	128	-21,5	3,9	4,2	14	12
Wartburgkreis	213	132	-38,0	5,1	4,4	5	11
Unstrut-Hainich-Kreis	168	144	-14,3	4,0	4,8	13	6
Kyffhäuserkreis	130	104	-20,0	3,1	3,4	17	16
Schmalkalden-Meiningen	246	127	-48,4	5,9	4,2	4	13
Gotha	290	175	-39,7	6,9	5,8	2	2
Sömmerda	139	82	-41,0	3,3	2,7	16	21
Hildburghausen	118	97	-17,8	2,8	3,2	20	17
Ilm-Kreis	152	157	3,3	3,6	5,2	15	4
Weimarer Land	183	135	-26,2	4,4	4,5	8	10
Sonneberg	178	115	-35,4	4,2	3,8	10	14
Saalfeld-Rudolstadt	171	143	-16,4	4,1	4,7	11	7
Saale-Holzland-Kreis	110	85	-22,7	2,6	2,8	21	20
Saale-Orla-Kreis	126	107	-15,1	3,0	3,5	18	15
Greiz	206	137	-33,5	4,9	4,5	6	9
Altenburger Land	197	152	-22,8	4,7	5,0	7	5
<b>Thüringen</b>	<b>4200</b>	<b>3028</b>	<b>-27,9</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>



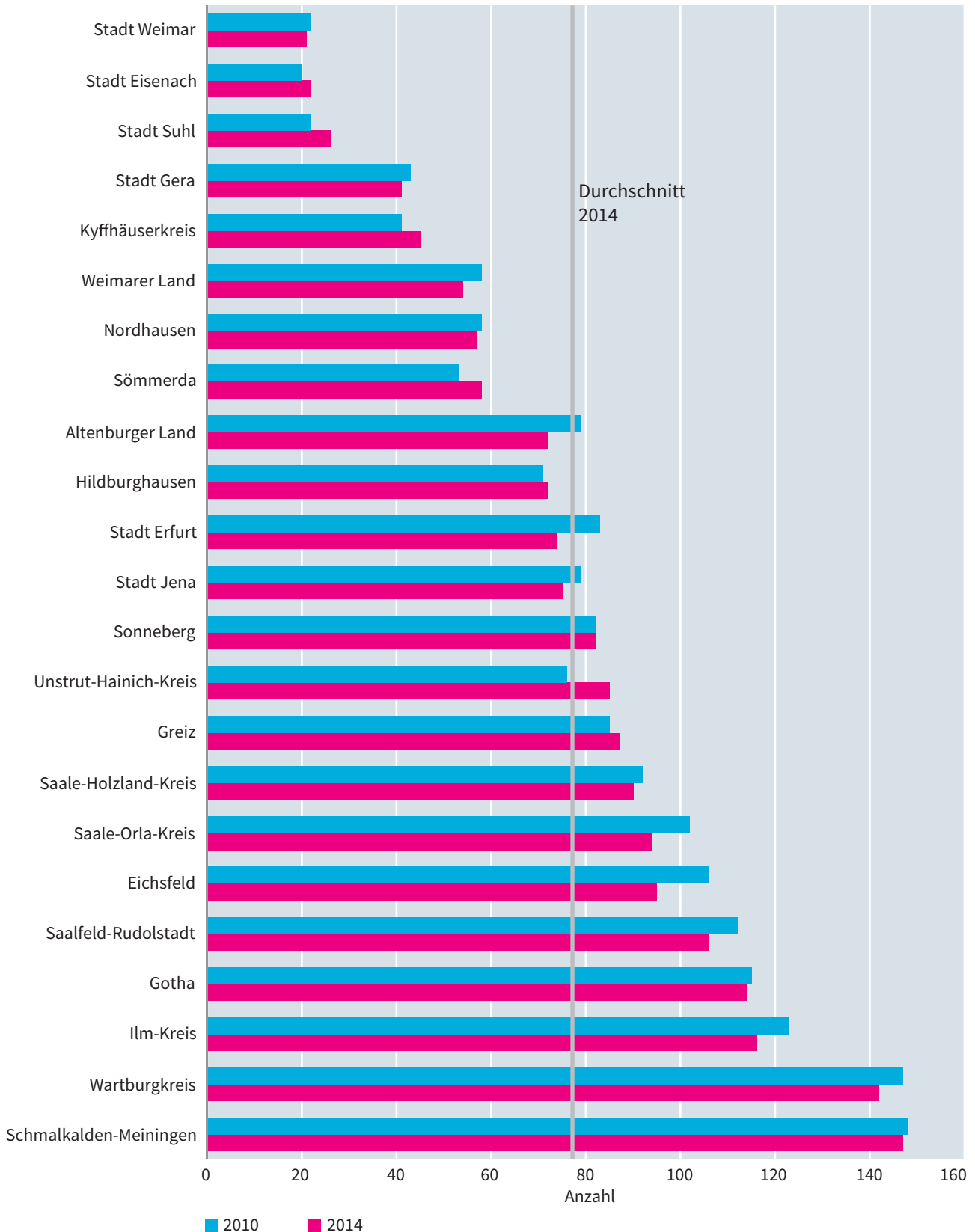
## Bruttoinlandsprodukt in den Thüringer Kreisen 2010 und 2013



## Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen in den Thüringer Kreisen 2010 und 2013

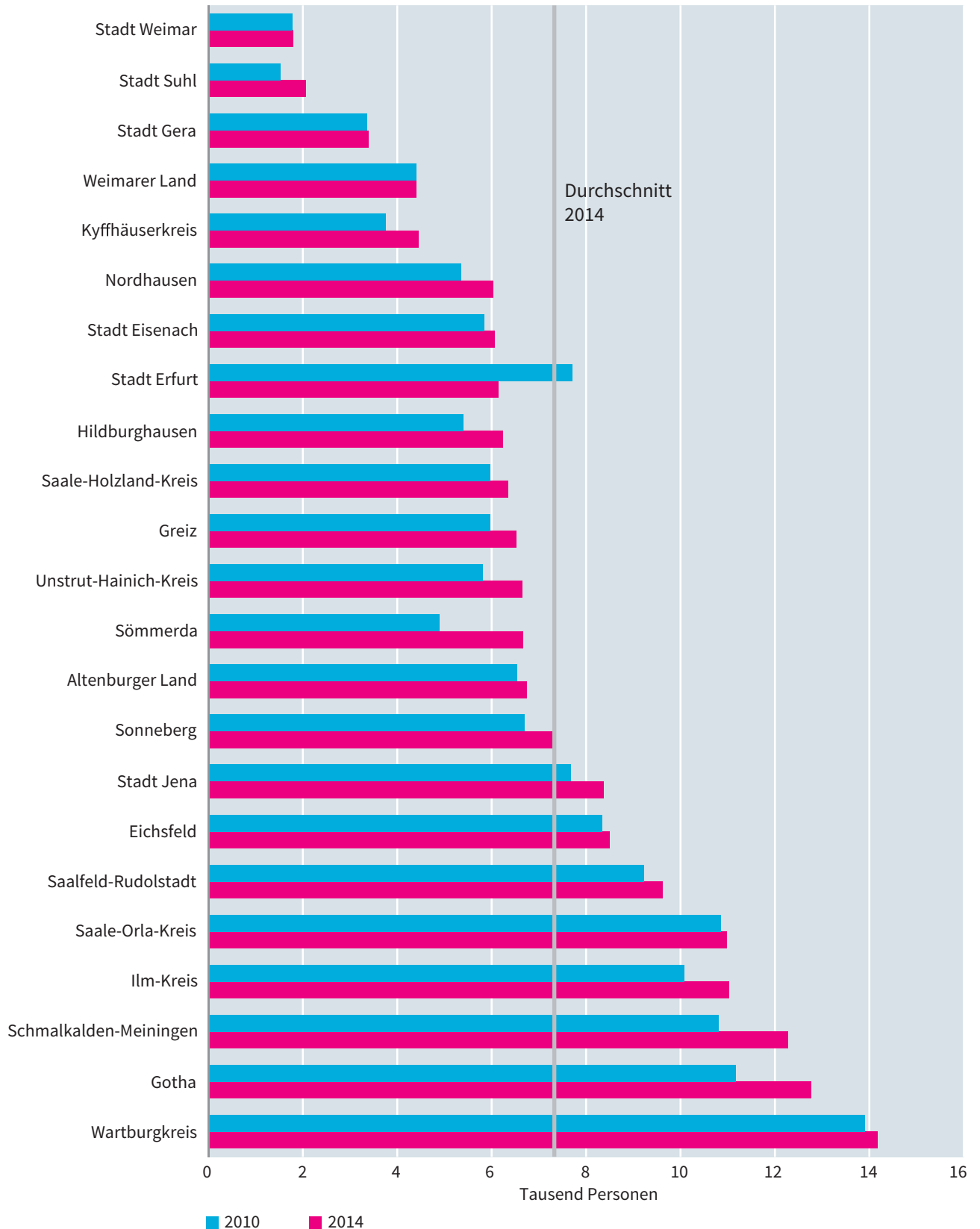


## Betriebe des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014

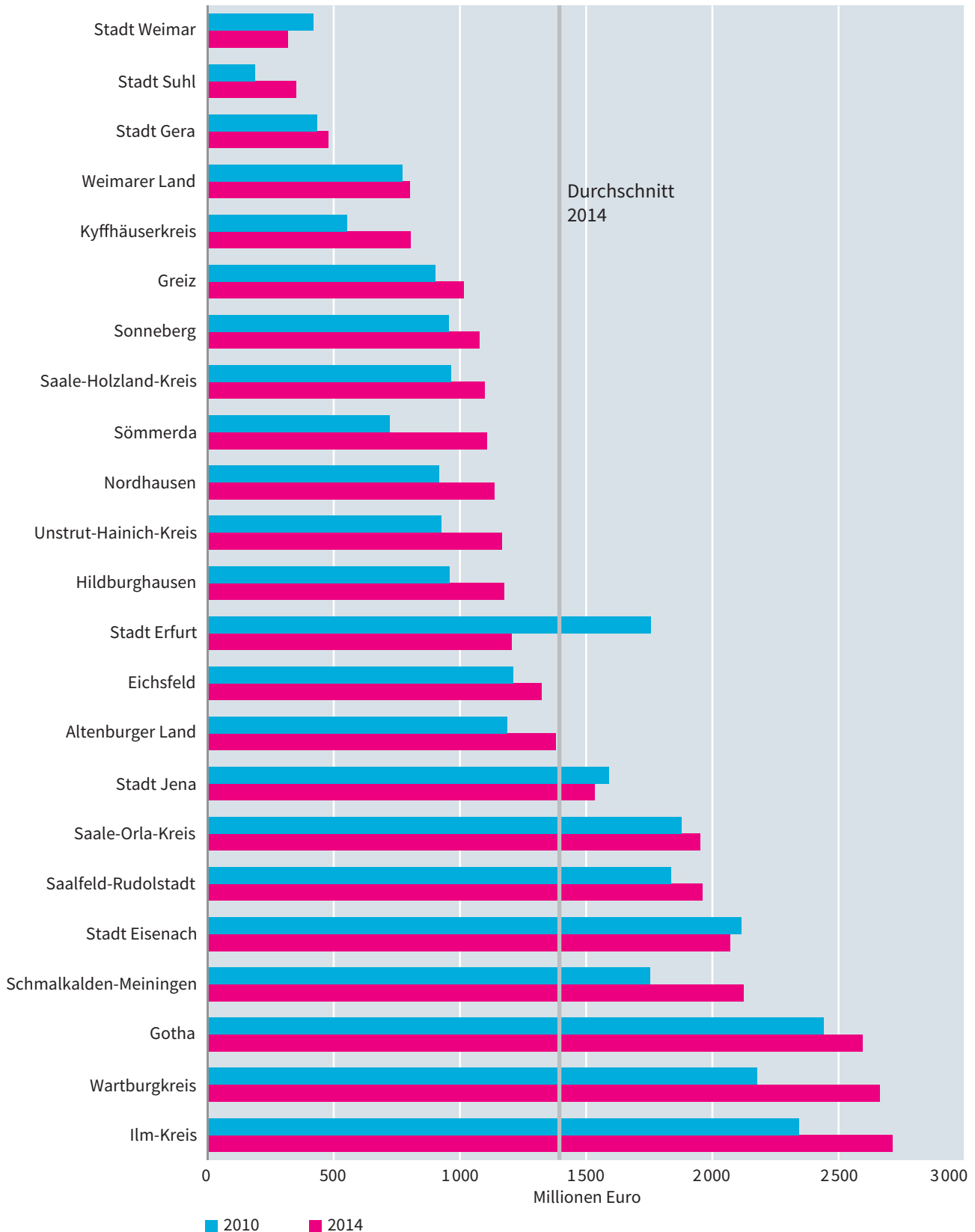




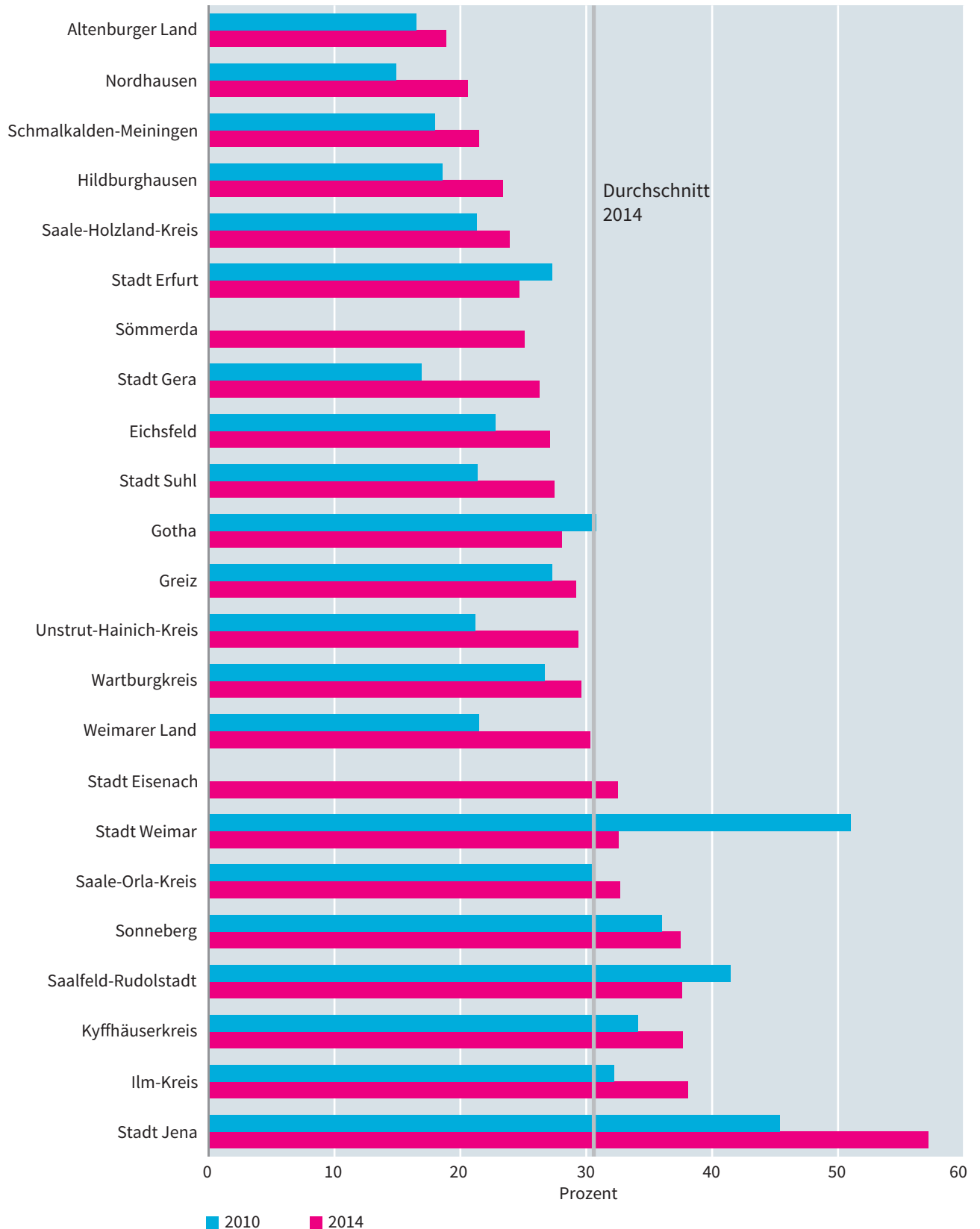
### Beschäftigte im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014



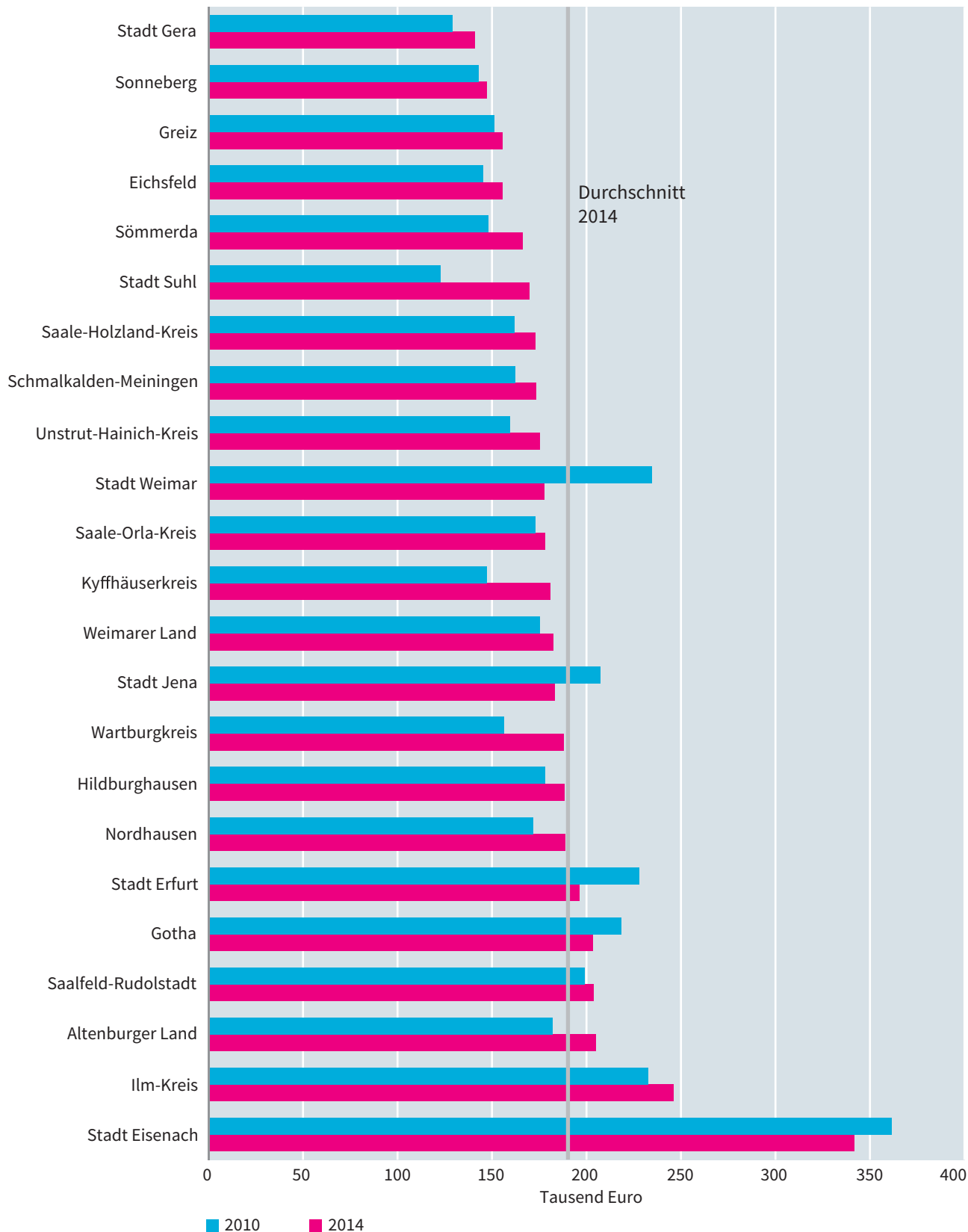
## Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014



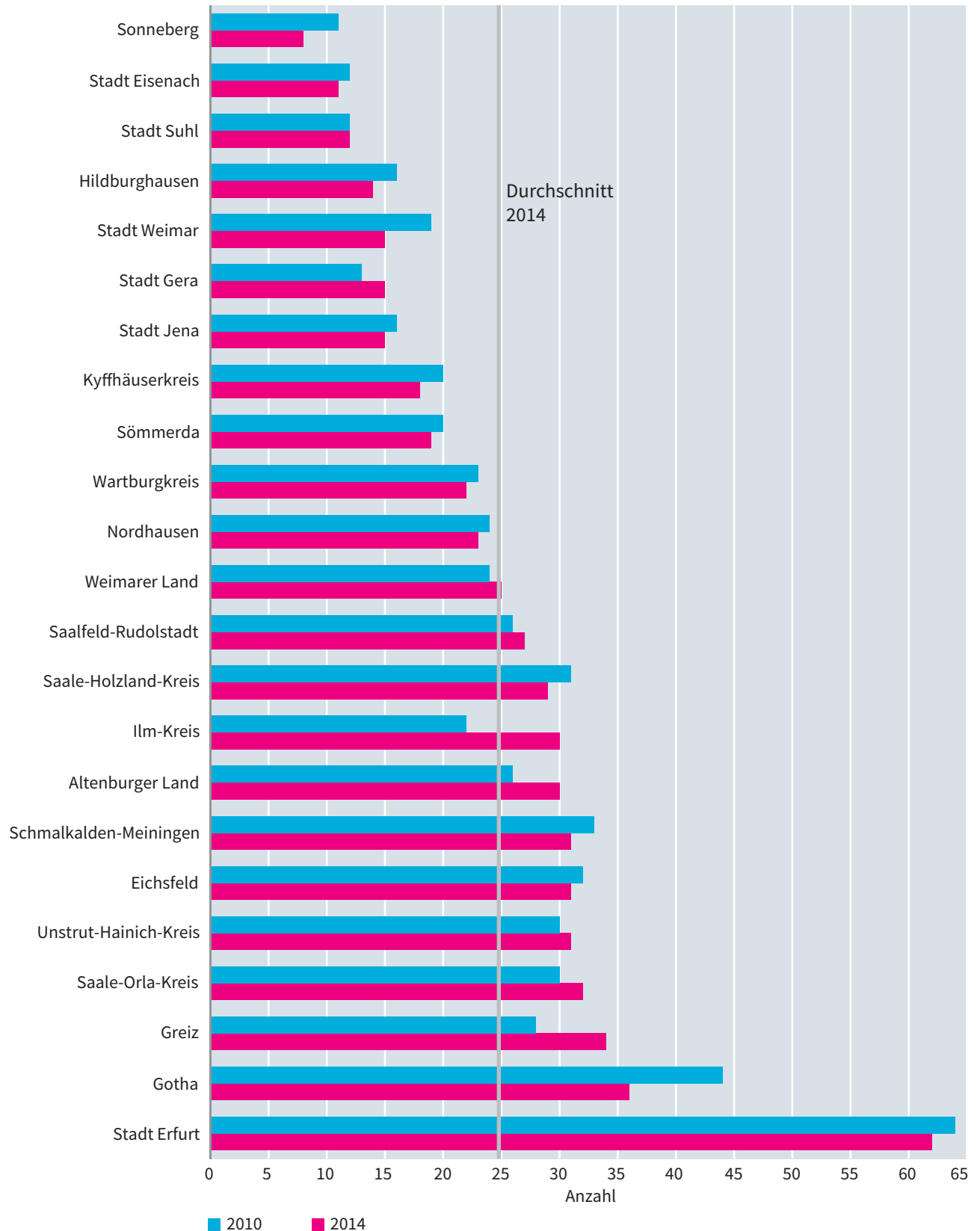
### Exportquote im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014



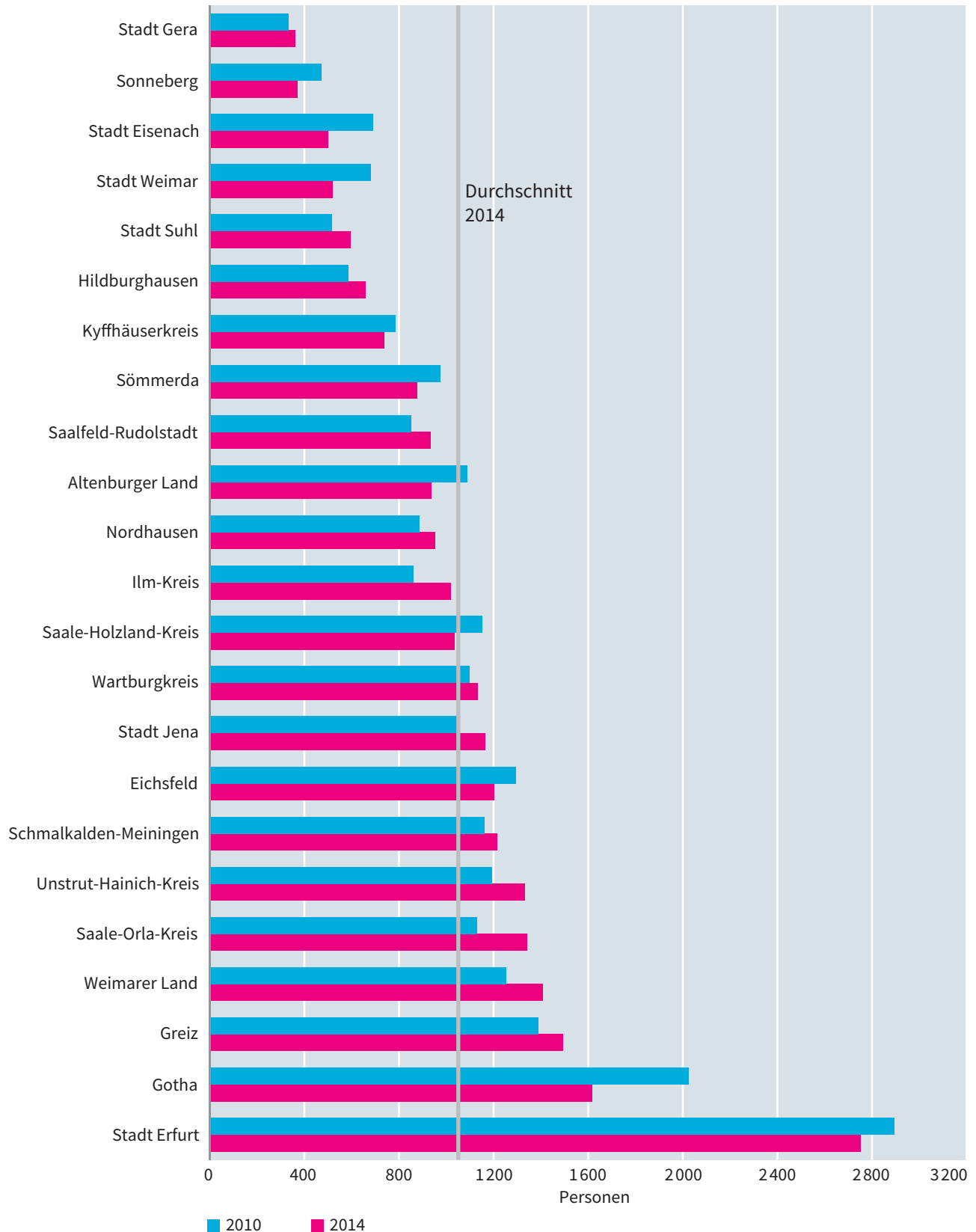
### Umsatz je Beschäftigten im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014



### Betriebe des Baugewerbes in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014

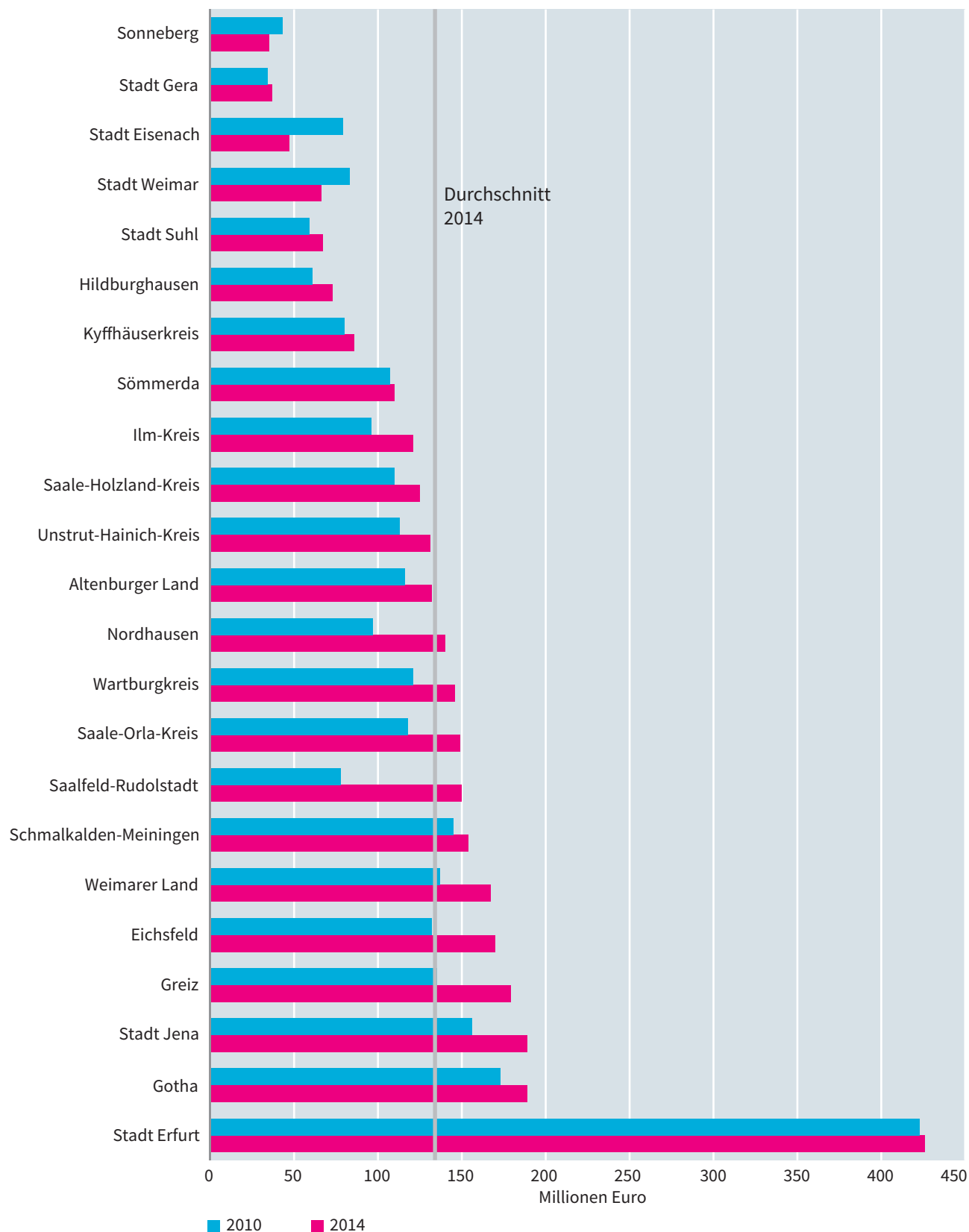


## Beschäftigte im Baugewerbe in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014

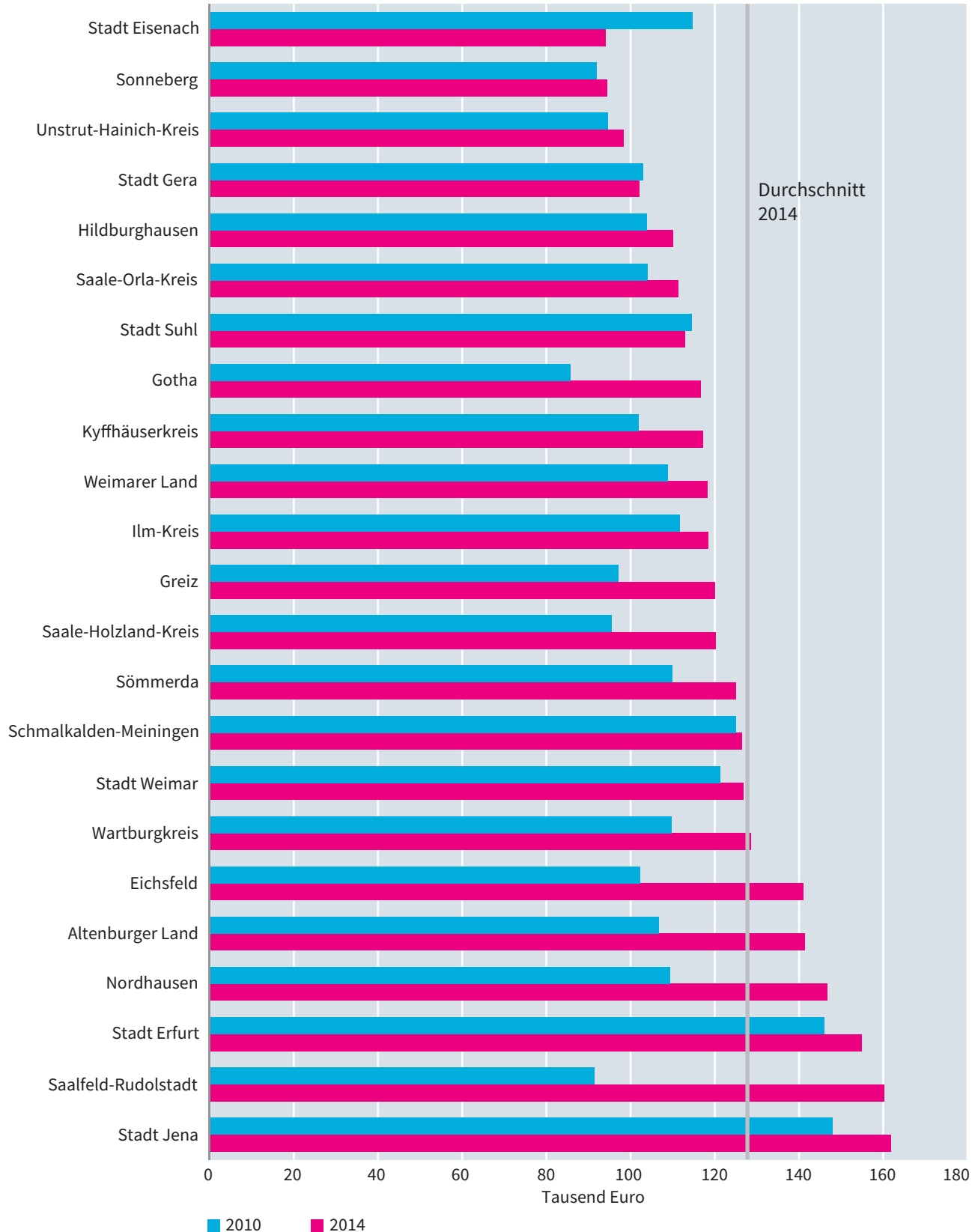




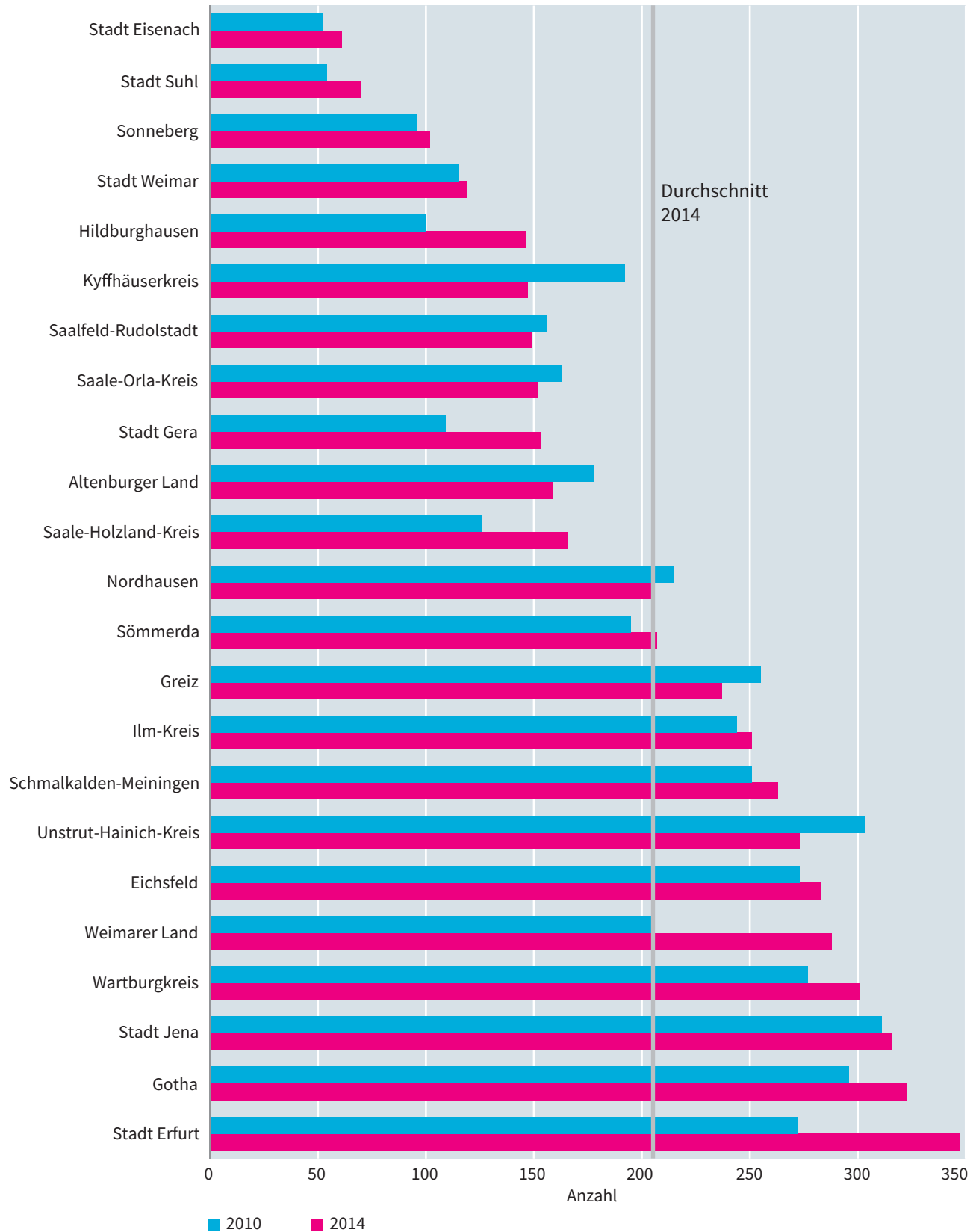
## Umsatz im Baugewerbe in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014



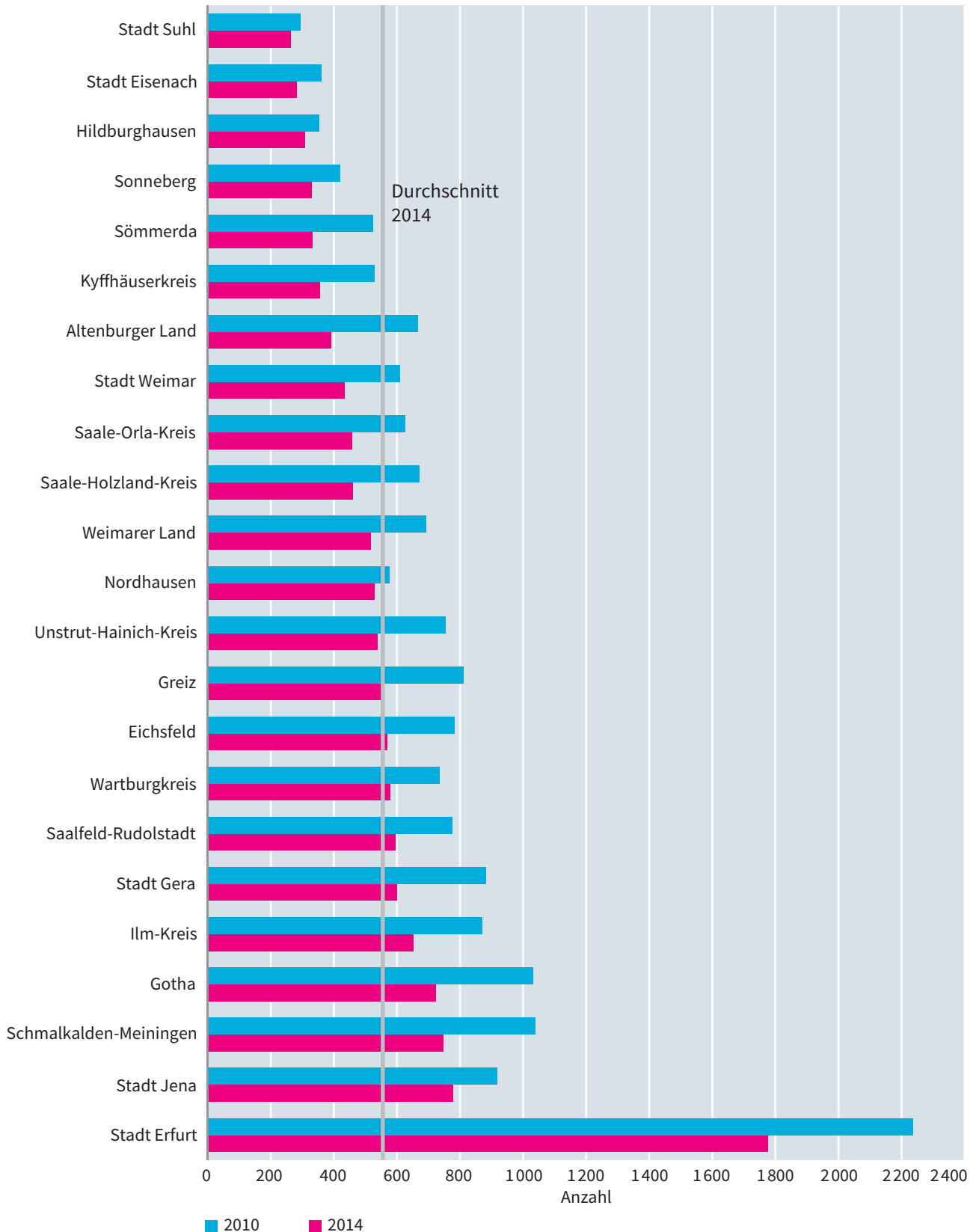
## Umsatz je Beschäftigten im Baugewerbe in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014



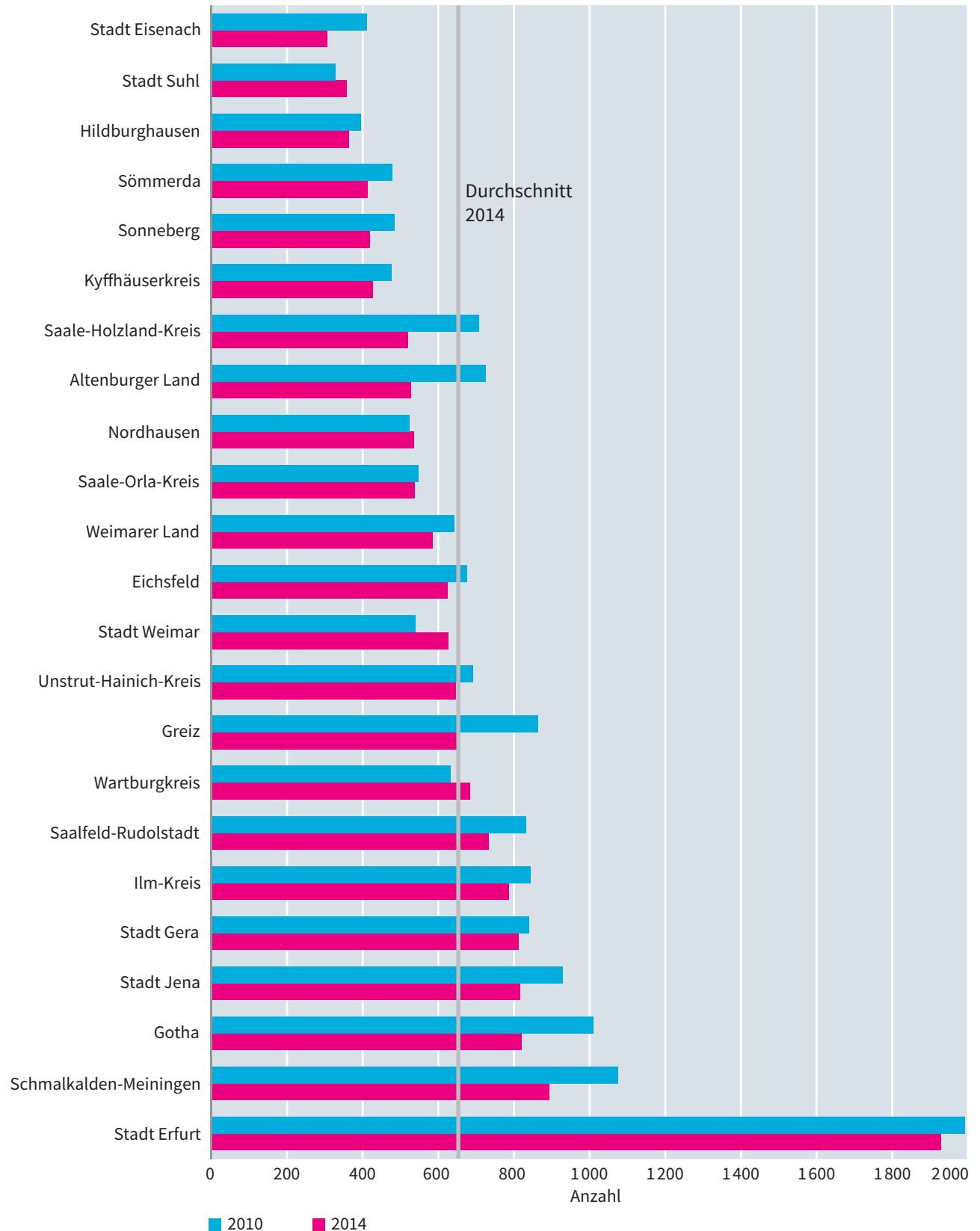
### Baugenehmigungen in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014



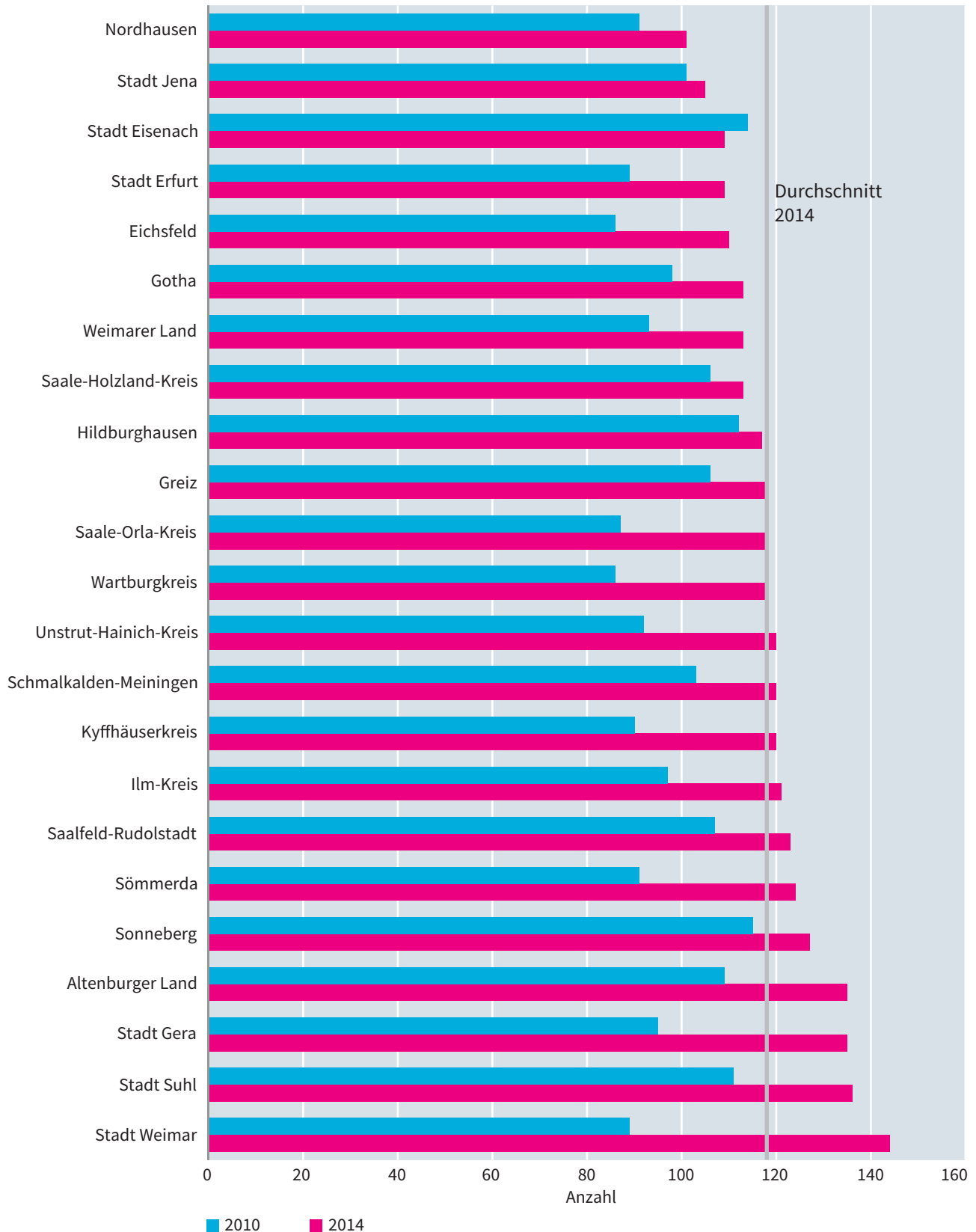
## Gewerbebeanmeldungen in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014



### Gewerbeabmeldungen in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014

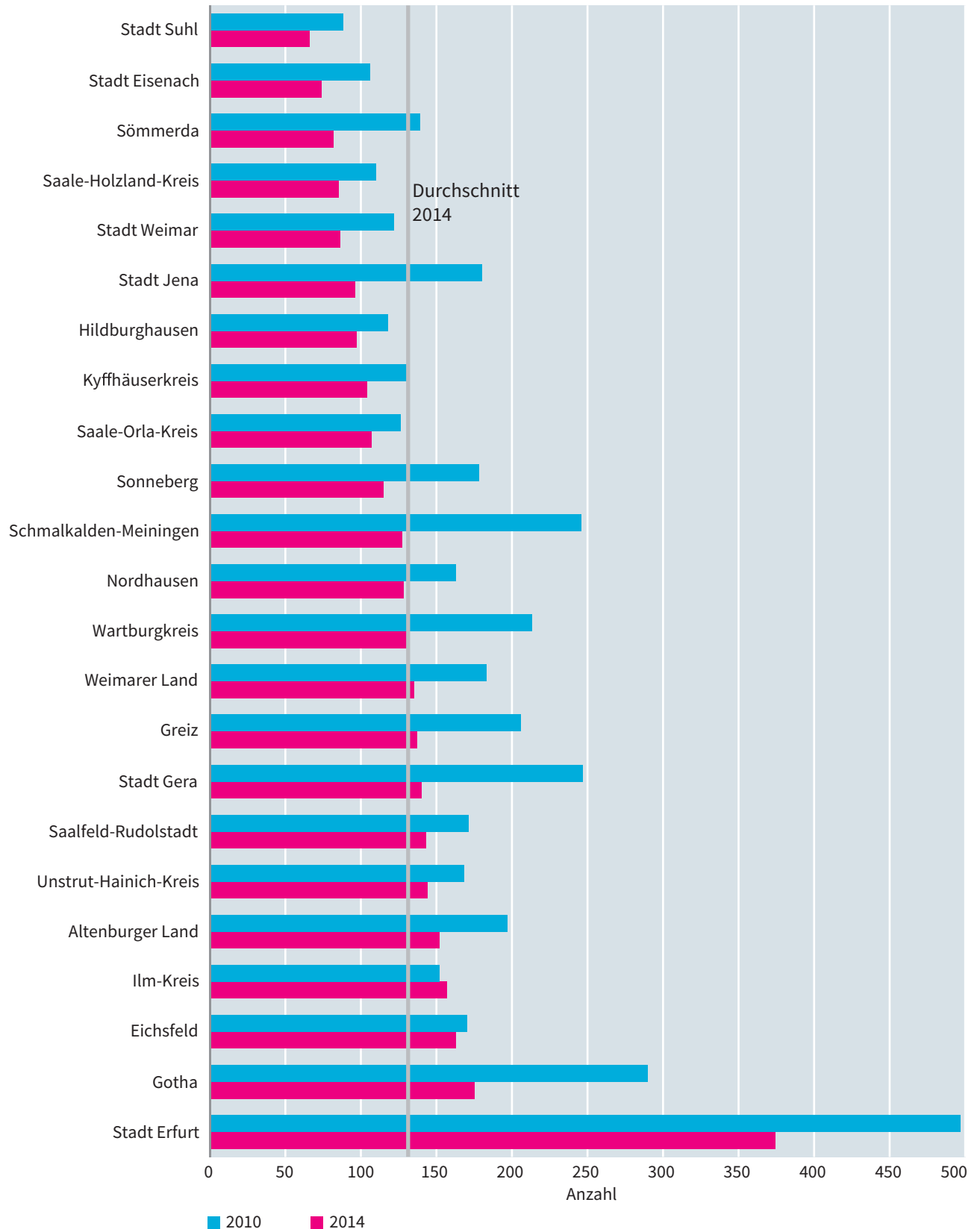


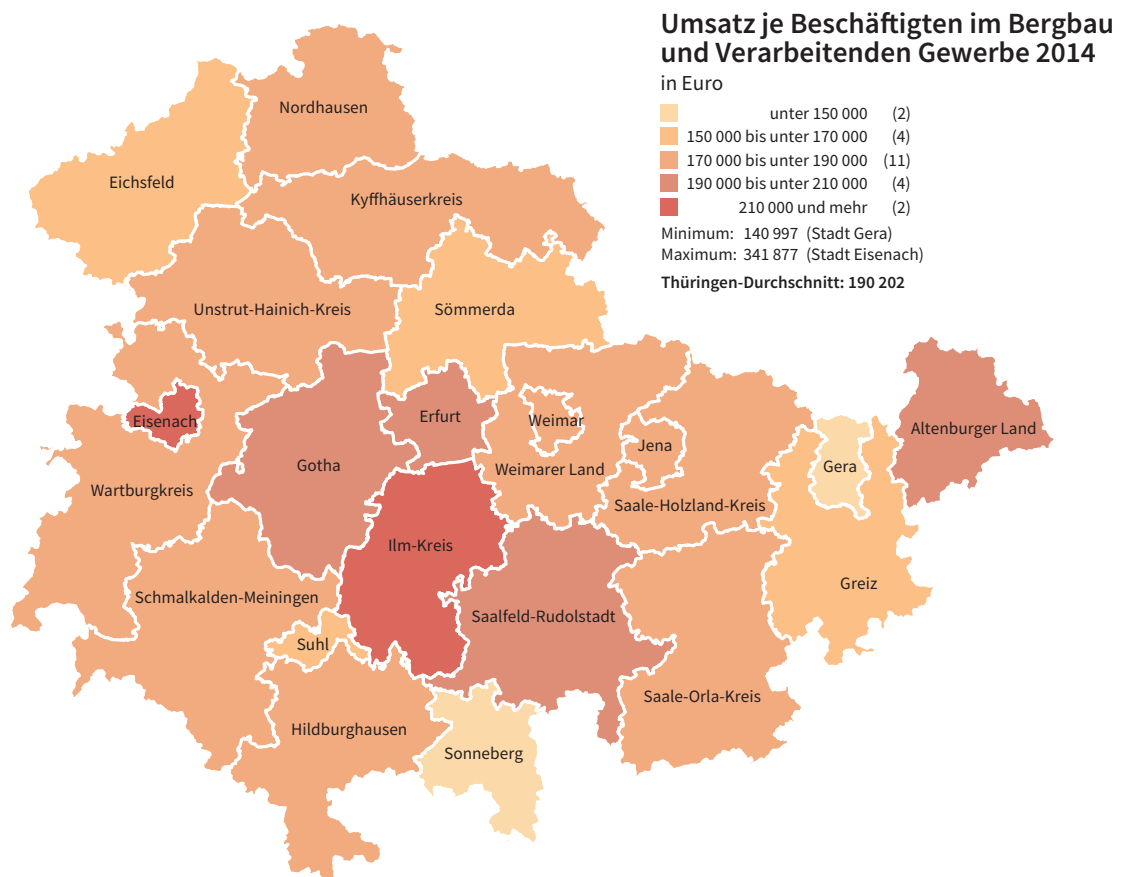
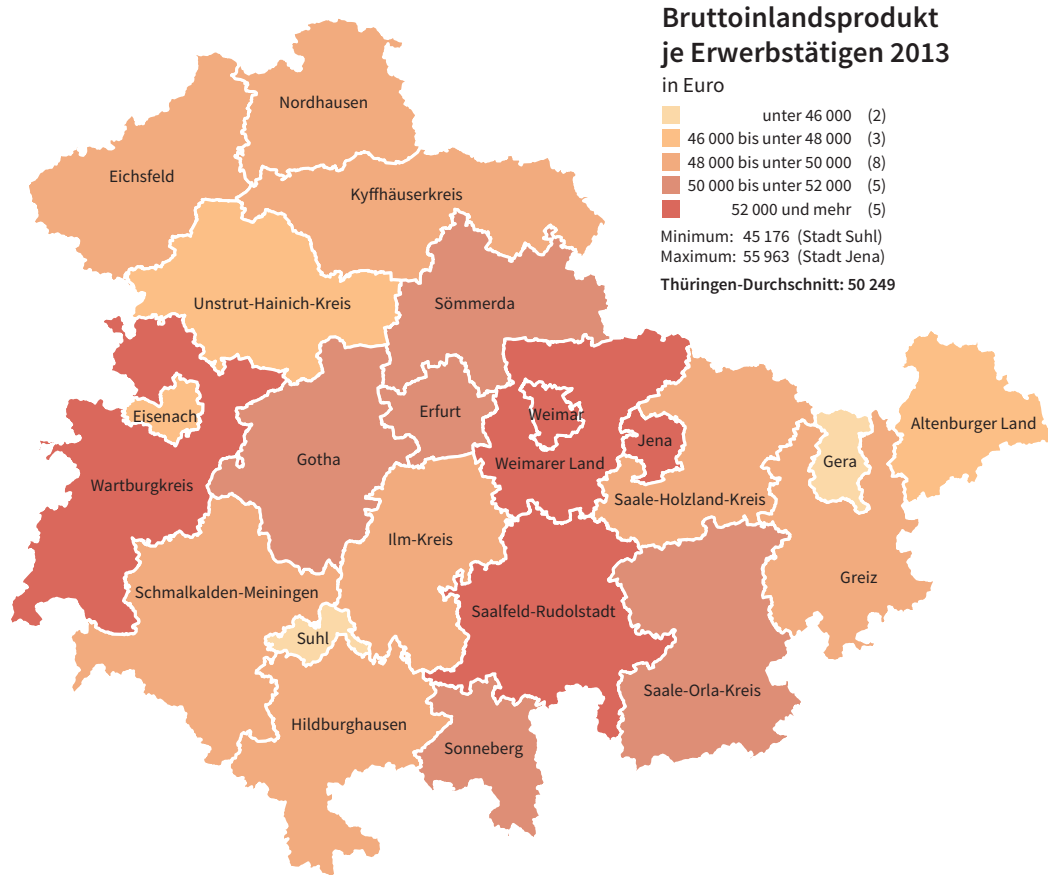
## Gewerbeabmeldungen je 100 -anmeldungen in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014

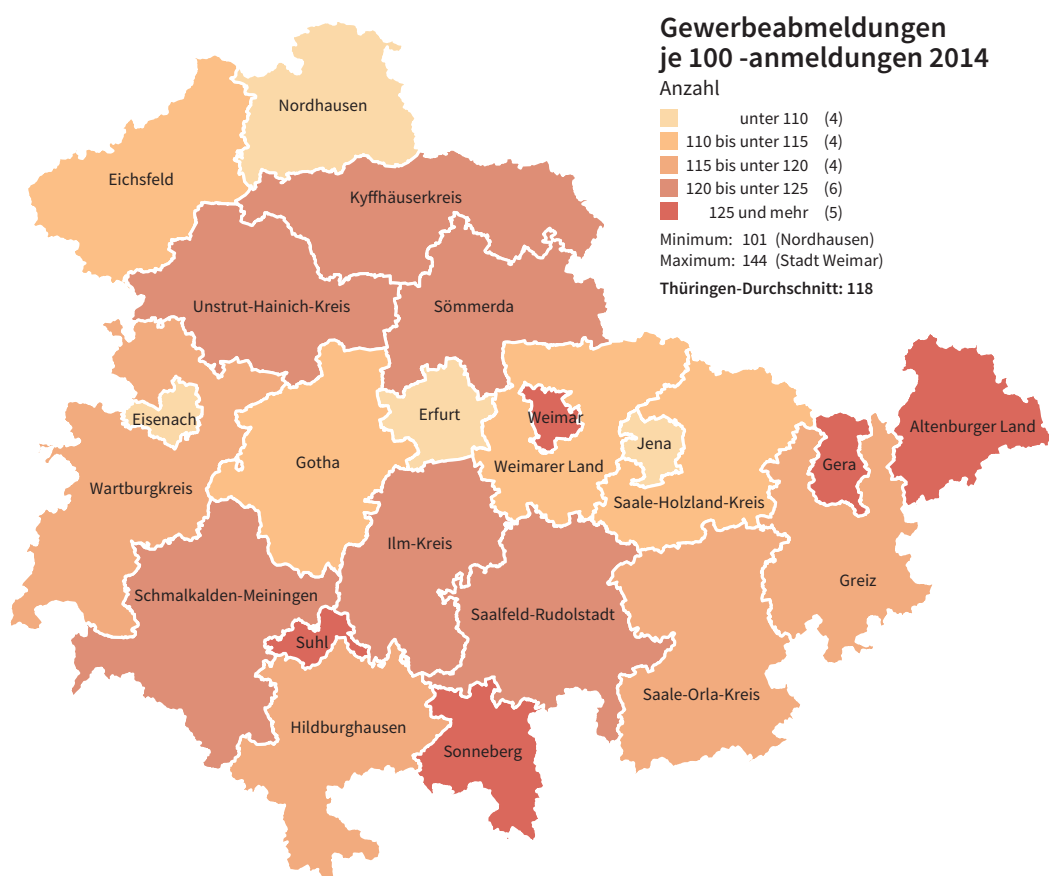
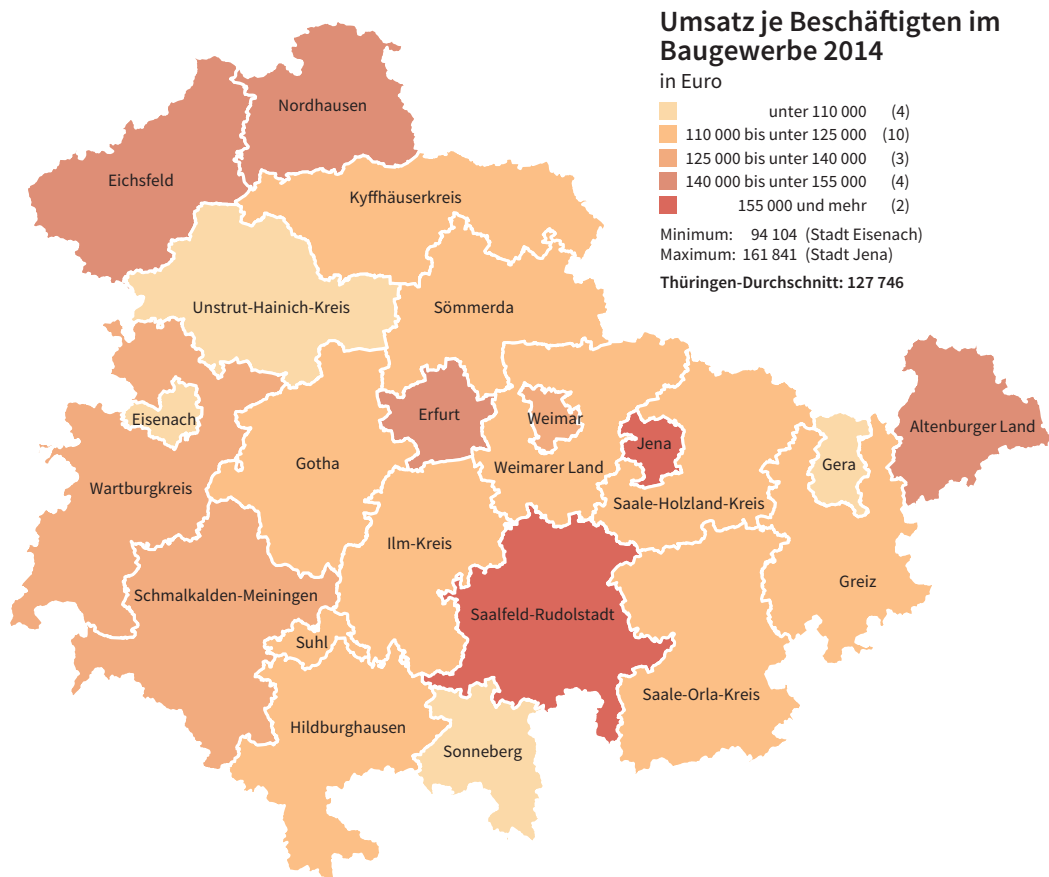




### Insolvenzen insgesamt in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014







## Wohnungen, Tourismus und Verkehr

Tabellen	49
Grafiken	55
Karten	63



## Wohnungsbestand (Anzahl)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	31.12.2010	31.12.2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	110 820	115 356	4,1	9,5	9,9	1	1
Stadt Gera	60 643	61 433	1,3	5,2	5,2	7	5
Stadt Jena	54 686	60 850	11,3	4,7	5,2	10	7
Stadt Suhl	21 800	21 369	-2,0	1,9	1,8	23	23
Stadt Weimar	33 963	34 680	2,1	2,9	3,0	19	19
Stadt Eisenach	23 388	24 443	4,5	2,0	2,1	22	22
Eichsfeld	45 749	46 345	1,3	3,9	4,0	13	12
Nordhausen	45 472	45 586	0,3	3,9	3,9	14	13
Wartburgkreis	63 331	62 606	-1,1	5,4	5,3	4	4
Unstrut-Hainich-Kreis	54 109	53 765	-0,6	4,6	4,6	11	11
Kyffhäuserkreis	42 293	42 043	-0,6	3,6	3,6	16	17
Schmalkalden-Meiningen	66 579	64 728	-2,8	5,7	5,5	3	3
Gotha	71 322	71 469	0,2	6,1	6,1	2	2
Sömmerda	35 752	34 869	-2,5	3,1	3,0	18	18
Hildburghausen	31 861	31 913	0,2	2,7	2,7	21	20
Ilm-Kreis	59 590	60 841	2,1	5,1	5,2	8	8
Weimarer Land	41 265	42 232	2,3	3,5	3,6	17	16
Sonneberg	32 663	31 559	-3,4	2,8	2,7	20	21
Saalfeld-Rudolstadt	61 967	61 270	-1,1	5,3	5,2	5	6
Saale-Holzland-Kreis	42 892	43 218	0,8	3,7	3,7	15	15
Saale-Orla-Kreis	45 869	45 016	-1,9	3,9	3,8	12	14
Greiz	60 782	57 970	-4,6	5,2	5,0	6	9
Altenburger Land	59 419	56 692	-4,6	5,1	4,8	9	10
<b>Thüringen</b>	<b>1 166 215</b>	<b>1 170 253</b>	<b>0,3</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

Grundlage der Fortschreibung des Wohnungsbestandes sind für das Berichtsjahr 2014 die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011

## Wohnfläche je Wohnung (m<sup>2</sup>)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	31.12.2010	31.12.2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	68,3	71,8	5,1	x	x	22	21
Stadt Gera	65,9	69,6	5,6	x	x	23	22
Stadt Jena	69,1	69,5	0,6	x	x	21	23
Stadt Suhl	69,8	72,6	4,0	x	x	20	20
Stadt Weimar	71,9	75,6	5,1	x	x	17	18
Stadt Eisenach	71,2	75,1	5,5	x	x	19	19
Eichsfeld	88,7	94,8	6,9	x	x	1	1
Nordhausen	78,7	82,3	4,6	x	x	11	13
Wartburgkreis	84,9	90,7	6,8	x	x	3	3
Unstrut-Hainich-Kreis	82,9	87,9	6,0	x	x	7	6
Kyffhäuserkreis	83,5	87,8	5,1	x	x	5	7
Schmalkalden-Meiningen	82,0	87,6	6,8	x	x	8	8
Gotha	78,3	83,6	6,8	x	x	12	11
Sömmerda	84,0	90,4	7,6	x	x	4	4
Hildburghausen	88,6	93,9	6,0	x	x	2	2
Ilm-Kreis	76,5	79,9	4,4	x	x	14	16
Weimarer Land	83,5	88,8	6,3	x	x	5	5
Sonneberg	76,6	82,9	8,2	x	x	13	12
Saalfeld-Rudolstadt	75,8	80,7	6,5	x	x	16	15
Saale-Holzland-Kreis	81,5	86,6	6,3	x	x	9	9
Saale-Orla-Kreis	80,9	85,1	5,2	x	x	10	10
Greiz	76,0	81,8	7,6	x	x	15	14
Altenburger Land	71,4	75,8	6,2	x	x	18	17
<b>Thüringen</b>	<b>77,3</b>	<b>81,7</b>	<b>5,7</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

Grundlage der Fortschreibung des Wohnungsbestandes sind für das Berichtsjahr 2014 die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011

## Wohnfläche je Einwohner (m<sup>2</sup>)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	31.12.2010	31.12.2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	36,9	40,2	8,9	x	x	22	22
Stadt Gera	40,3	45,2	12,2	x	x	14	10
Stadt Jena	35,9	39,1	8,9	x	x	23	23
Stadt Suhl	39,3	42,9	9,2	x	x	18	20
Stadt Weimar	37,3	41,3	10,7	x	x	21	21
Stadt Eisenach	39,0	43,8	12,3	x	x	19	18
Eichsfeld	38,6	43,6	13,0	x	x	20	19
Nordhausen	39,8	44,1	10,8	x	x	17	16
Wartburgkreis	41,2	45,1	9,5	x	x	8	11
Unstrut-Hainich-Kreis	41,2	45,5	10,4	x	x	8	8
Kyffhäuserkreis	43,3	47,8	10,4	x	x	1	1
Schmalkalden-Meiningen	42,0	45,3	7,9	x	x	6	9
Gotha	40,5	44,1	8,9	x	x	12	16
Sömmerda	41,2	44,7	8,5	x	x	8	13
Hildburghausen	42,1	46,3	10,0	x	x	5	3
Ilm-Kreis	40,5	44,7	10,4	x	x	12	13
Weimarer Land	40,7	45,9	12,8	x	x	11	7
Sonneberg	41,7	46,1	10,6	x	x	7	6
Saalfeld-Rudolstadt	40,2	45,1	12,2	x	x	16	11
Saale-Holzland-Kreis	40,3	44,6	10,7	x	x	14	15
Saale-Orla-Kreis	42,3	46,2	9,2	x	x	4	5
Greiz	43,0	46,8	8,8	x	x	2	2
Altenburger Land	42,9	46,3	7,9	x	x	3	3
<b>Thüringen</b>	<b>40,3</b>	<b>44,3</b>	<b>9,9</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

Grundlage der Fortschreibung des Wohnungsbestandes sind für das Berichtsjahr 2014 die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011

## Angebotene Gästebetten \*) (Anzahl)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	4885	4886	0,0	7,2	7,4	3	3
Stadt Gera	1506	1449	-3,8	2,2	2,2	21	21
Stadt Jena	1882	1904	1,2	2,8	2,9	18	17
Stadt Suhl	1639	1704	4,0	2,4	2,6	20	19
Stadt Weimar	3714	3733	0,5	5,5	5,6	7	7
Stadt Eisenach	2062	2044	-0,9	3,1	3,1	15	15
Eichsfeld	2318	2337	0,8	3,4	3,5	11	13
Nordhausen	1913	1911	-0,1	2,8	2,9	16	16
Wartburgkreis	4405	4256	-3,4	6,5	6,4	5	5
Unstrut-Hainich-Kreis	2215	2338	5,6	3,3	3,5	13	12
Kyffhäuserkreis	2250	2367	5,2	3,3	3,6	12	11
Schmalkalden-Meiningen	6084	5968	-1,9	9,0	9,0	2	2
Gotha	6339	6000	-5,3	9,4	9,1	1	1
Sömmerda	1008	748	-25,8	1,5	1,1	23	23
Hildburghausen	3245	2990	-7,9	4,8	4,5	9	9
Ilm-Kreis	3891	3786	-2,7	5,8	5,7	6	6
Weimarer Land	3346	3503	4,7	5,0	5,3	8	8
Sonneberg	1701	1828	7,5	2,5	2,8	19	18
Saalfeld-Rudolstadt	4576	4526	-1,1	6,8	6,8	4	4
Saale-Holzland-Kreis	2171	2186	0,7	3,2	3,3	14	14
Saale-Orla-Kreis	3227	2941	-8,9	4,8	4,4	10	10
Greiz	1907	1543	-19,1	2,8	2,3	17	20
Altenburger Land	1246	1248	0,2	1,8	1,9	22	22
<b>Thüringen</b>	<b>67 530</b>	<b>66 196</b>	<b>-2,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

\*) jeweils Monat Juli

## Gästeankünfte \*) (Anzahl)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	427 309	447 296	4,7	12,9	12,8	1	1
Stadt Gera	106 073	112 233	5,8	3,2	3,2	13	12
Stadt Jena	159 838	168 574	5,5	4,8	4,8	8	7
Stadt Suhl	83 116	93 844	12,9	2,5	2,7	17	17
Stadt Weimar	327 993	350 211	6,8	9,9	10,0	2	2
Stadt Eisenach	176 345	185 912	5,4	5,3	5,3	5	5
Eichsfeld	100 416	119 825	19,3	3,0	3,4	14	11
Nordhausen	75 968	75 026	-1,2	2,3	2,2	19	19
Wartburgkreis	129 742	136 516	5,2	3,9	3,9	10	10
Unstrut-Hainich-Kreis	95 707	112 192	17,2	2,9	3,2	16	13
Kyffhäuserkreis	76 597	86 032	12,3	2,3	2,5	18	18
Schmalkalden-Meiningen	248 116	275 126	10,9	7,5	7,9	4	4
Gotha	298 816	322 528	7,9	9,0	9,2	3	3
Sömmerda	35 215	30 290	-14,0	1,1	0,9	23	23
Hildburghausen	121 121	96 572	-20,3	3,7	2,8	11	16
Ilm-Kreis	161 929	156 390	-3,4	4,9	4,5	6	9
Weimarer Land	146 908	172 030	17,1	4,4	4,9	9	6
Sonneberg	56 061	56 283	0,4	1,7	1,6	21	22
Saalfeld-Rudolstadt	161 817	163 194	0,9	4,9	4,7	7	8
Saale-Holzland-Kreis	97 408	98 938	1,6	2,9	2,8	15	15
Saale-Orla-Kreis	114 952	110 635	-3,8	3,5	3,2	12	14
Greiz	59 745	57 930	-3,0	1,8	1,7	20	21
Altenburger Land	55 921	60 778	8,7	1,7	1,7	22	20
<b>Thüringen</b>	<b>3 317 113</b>	<b>3 488 355</b>	<b>5,2</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

\*) ohne Camping



## Durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste \*) (Tage)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	1,7	1,7	-	x	x	22	23
Stadt Gera	1,9	1,8	-5,3	x	x	19	21
Stadt Jena	1,9	1,9	-	x	x	19	19
Stadt Suhl	2,8	2,7	-3,6	x	x	11	11
Stadt Weimar	1,9	1,9	-	x	x	19	19
Stadt Eisenach	1,7	1,8	5,9	x	x	22	21
Eichsfeld	3,1	2,9	-6,5	x	x	7	9
Nordhausen	2,5	2,4	-4,0	x	x	14	14
Wartburgkreis	6,0	5,8	-3,3	x	x	1	1
Unstrut-Hainich-Kreis	3,5	3,6	2,9	x	x	5	4
Kyffhäuserkreis	3,7	3,6	-2,7	x	x	3	4
Schmalkalden-Meiningen	2,8	2,6	-7,1	x	x	11	13
Gotha	3,1	2,8	-9,7	x	x	7	10
Sömmerda	2,3	2,3	-	x	x	16	16
Hildburghausen	4,1	4,0	-2,4	x	x	2	2
Ilm-Kreis	2,5	2,4	-4,0	x	x	14	14
Weimarer Land	3,5	3,4	-2,9	x	x	5	6
Sonneberg	3,0	3,3	10,0	x	x	9	7
Saalfeld-Rudolstadt	2,8	2,7	-3,6	x	x	11	11
Saale-Holzland-Kreis	3,7	3,7	-	x	x	3	3
Saale-Orla-Kreis	3,0	3,1	3,3	x	x	9	8
Greiz	2,1	2,1	-	x	x	18	18
Altenburger Land	2,2	2,3	4,5	x	x	17	16
<b>Thüringen</b>	<b>2,7</b>	<b>2,6</b>	<b>-3,7</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

\*) ohne Camping

## Verkehrsunfälle (Anzahl)

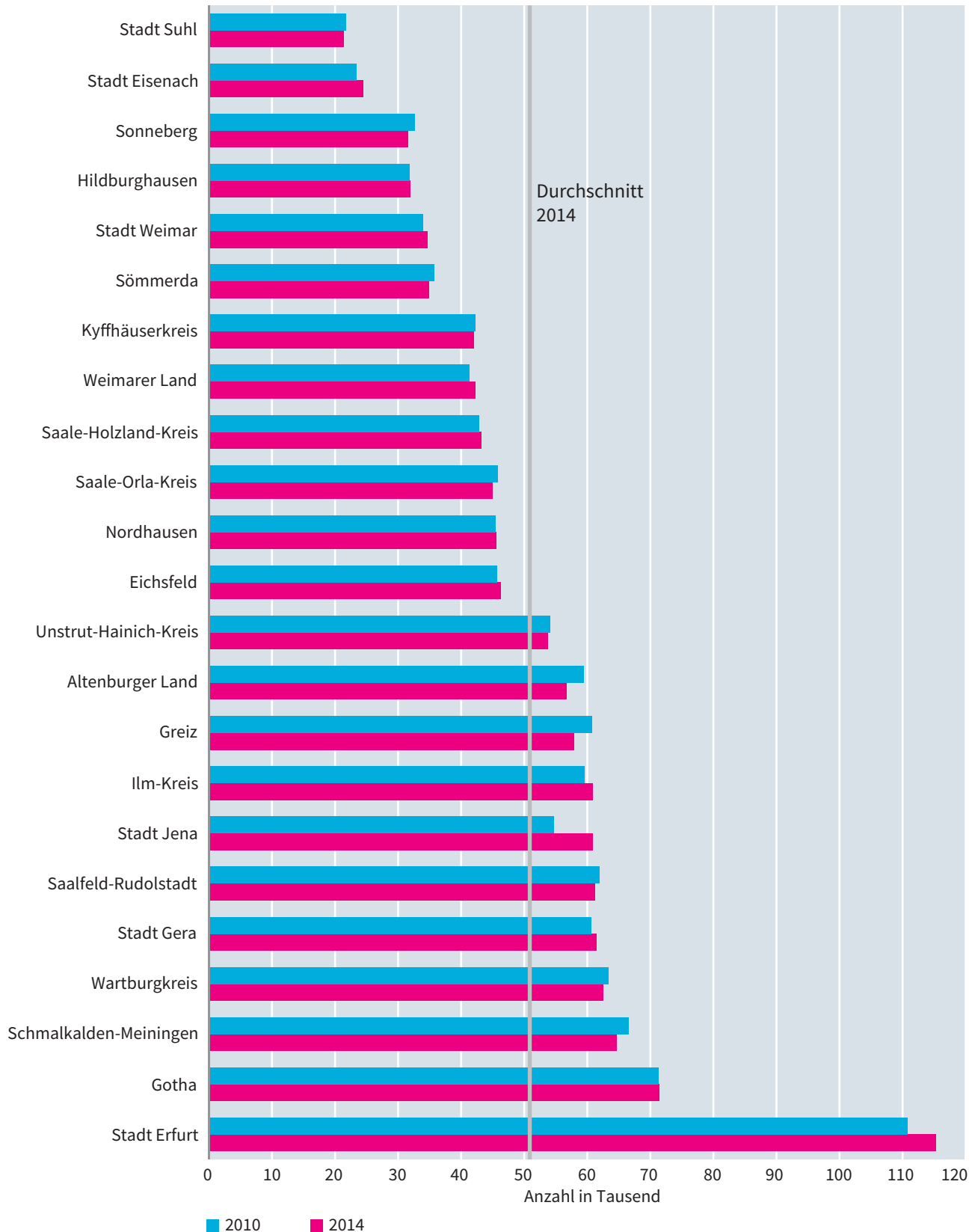
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	6132	6032	-1,6	10,3	11,2	1	1
Stadt Gera	2453	2154	-12,2	4,1	4,0	15	13
Stadt Jena	2798	3072	9,8	4,7	5,7	9	3
Stadt Suhl	1040	887	-14,7	1,7	1,7	23	23
Stadt Weimar	1935	1813	-6,3	3,2	3,4	18	17
Stadt Eisenach	1544	1468	-4,9	2,6	2,7	21	20
Eichsfeld	2561	2303	-10,1	4,3	4,3	12	11
Nordhausen	2582	2258	-12,5	4,3	4,2	11	12
Wartburgkreis	3021	2679	-11,3	5,1	5,0	6	5
Unstrut-Hainich-Kreis	2656	2694	1,4	4,5	5,0	10	4
Kyffhäuserkreis	2087	1736	-16,8	3,5	3,2	17	18
Schmalkalden-Meiningen	2932	2653	-9,5	4,9	4,9	8	6
Gotha	3474	3135	-9,8	5,8	5,8	2	2
Sömmerda	1530	1448	-5,4	2,6	2,7	22	21
Hildburghausen	1603	1549	-3,4	2,7	2,9	19	19
Ilm-Kreis	2975	2603	-12,5	5,0	4,8	7	9
Weimarer Land	2485	2147	-13,6	4,2	4,0	14	14
Sonneberg	1546	1272	-17,7	2,6	2,4	20	22
Saalfeld-Rudolstadt	3115	2632	-15,5	5,2	4,9	4	7
Saale-Holzland-Kreis	3109	2606	-16,2	5,2	4,9	5	8
Saale-Orla-Kreis	3216	2585	-19,6	5,4	4,8	3	10
Greiz	2491	2081	-16,5	4,2	3,9	13	15
Altenburger Land	2334	1915	-18,0	3,9	3,6	16	16
<b>Thüringen</b>	<b>59619</b>	<b>53722</b>	<b>-9,9</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Bei Verkehrsunfällen Getötete (Anzahl)

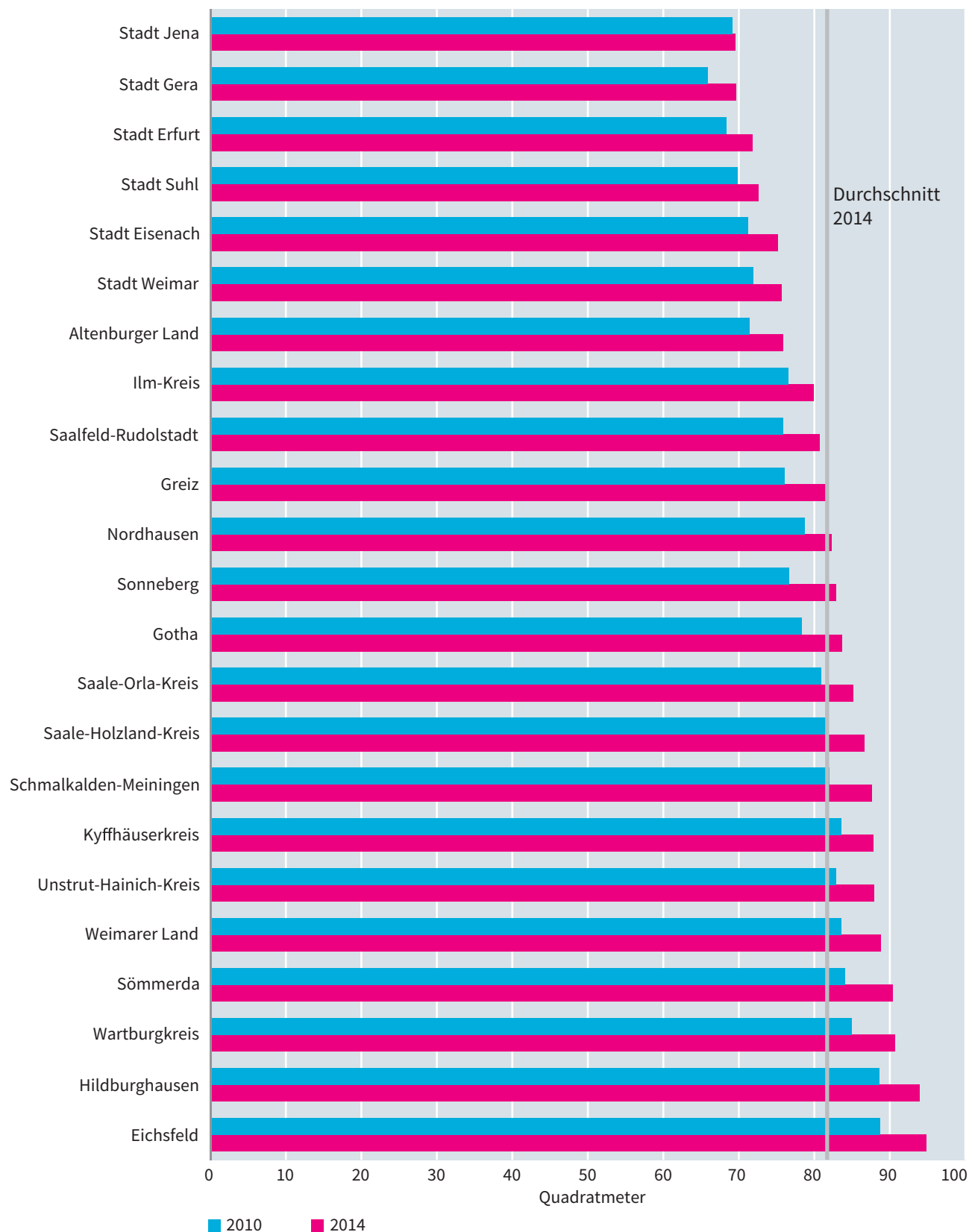
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	3	6	100,0	2,5	5,0	16	7
Stadt Gera	-	3	x	-	2,5	21	16
Stadt Jena	2	2	-	1,7	1,7	20	18
Stadt Suhl	-	1	x	-	0,8	21	21
Stadt Weimar	-	1	x	-	0,8	21	21
Stadt Eisenach	3	2	-33,3	2,5	1,7	16	18
Eichsfeld	7	6	-14,3	5,8	5,0	5	7
Nordhausen	4	5	25,0	3,3	4,1	14	14
Wartburgkreis	9	10	11,1	7,5	8,3	4	2
Unstrut-Hainich-Kreis	7	3	-57,1	5,8	2,5	5	16
Kyffhäuserkreis	4	7	75,0	3,3	5,8	14	5
Schmalkalden-Meiningen	7	9	28,6	5,8	7,4	5	3
Gotha	6	6	-	5,0	5,0	10	7
Sömmerda	5	9	80,0	4,2	7,4	11	3
Hildburghausen	13	6	-53,8	10,8	5,0	1	7
Ilm-Kreis	10	6	-40,0	8,3	5,0	2	7
Weimarer Land	7	4	-42,9	5,8	3,3	5	15
Sonneberg	3	2	-33,3	2,5	1,7	16	18
Saalfeld-Rudolstadt	5	6	20,0	4,2	5,0	11	7
Saale-Holzland-Kreis	10	6	-40,0	8,3	5,0	2	7
Saale-Orla-Kreis	5	13	160,0	4,2	10,7	11	1
Greiz	3	7	133,3	2,5	5,8	16	5
Altenburger Land	7	1	-85,7	5,8	0,8	5	21
<b>Thüringen</b>	<b>120</b>	<b>121</b>	<b>0,8</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>



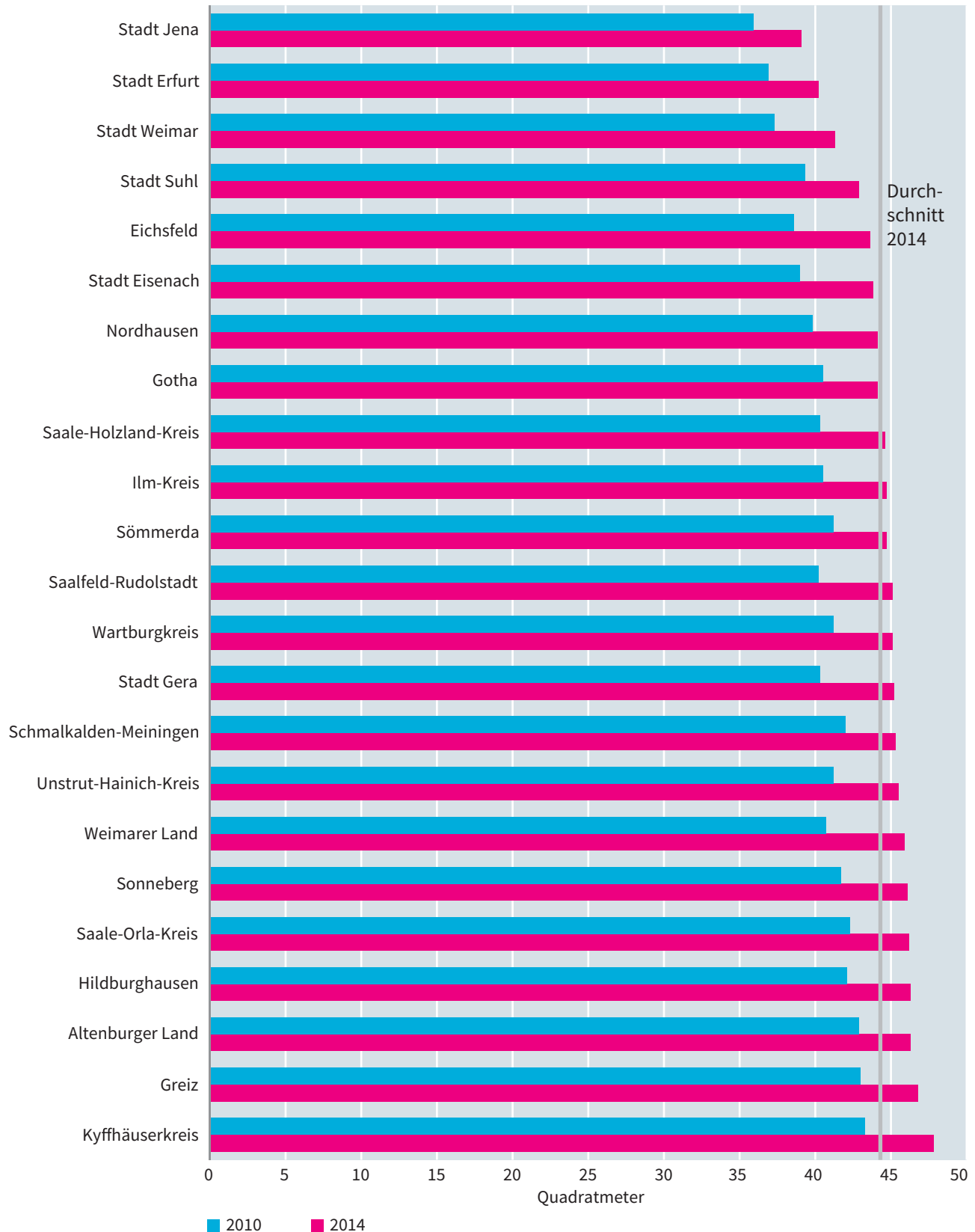
## Wohnungsbestand in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014 Stand 31.12.



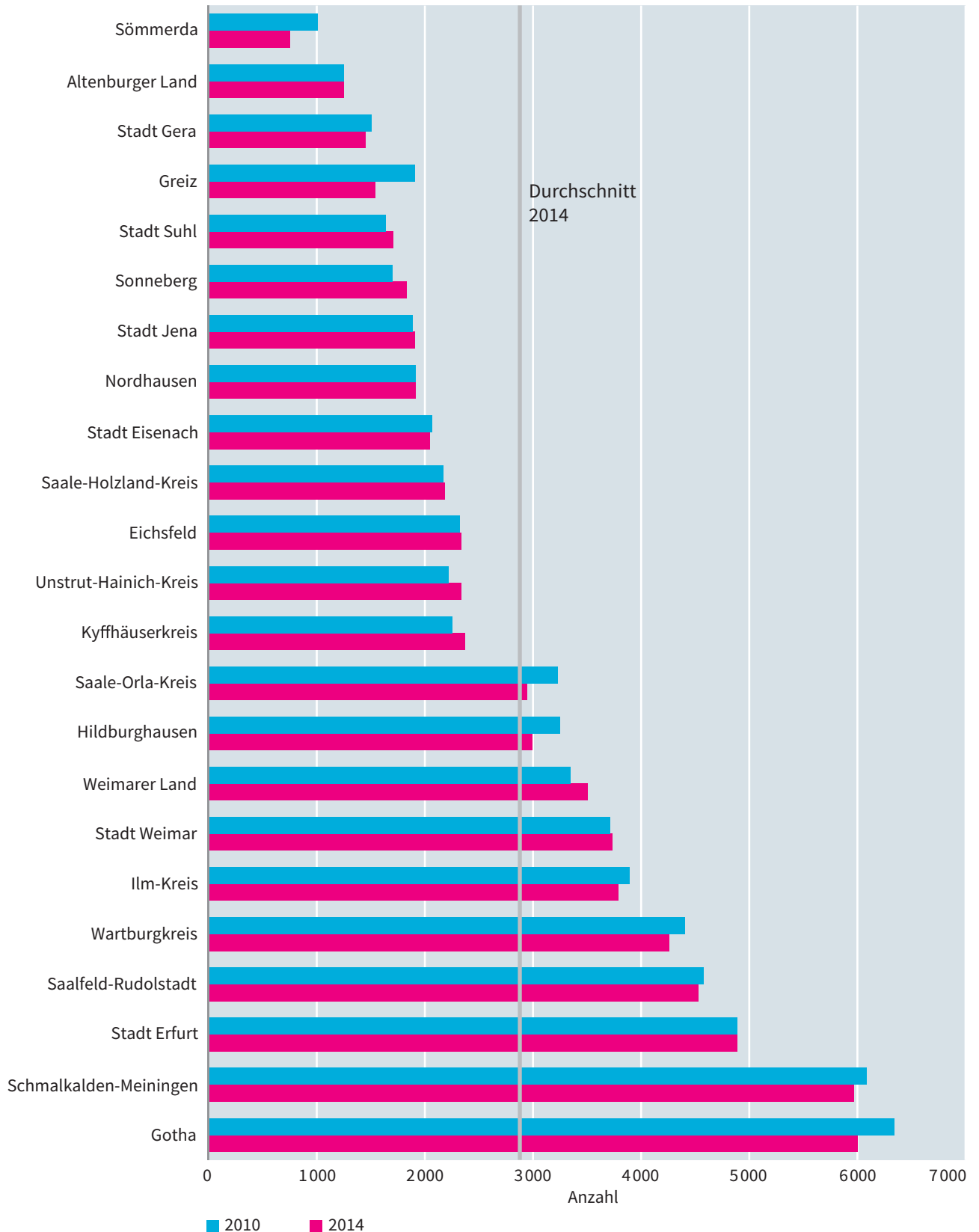
## Wohnfläche je Wohnung in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014 Stand 31.12.



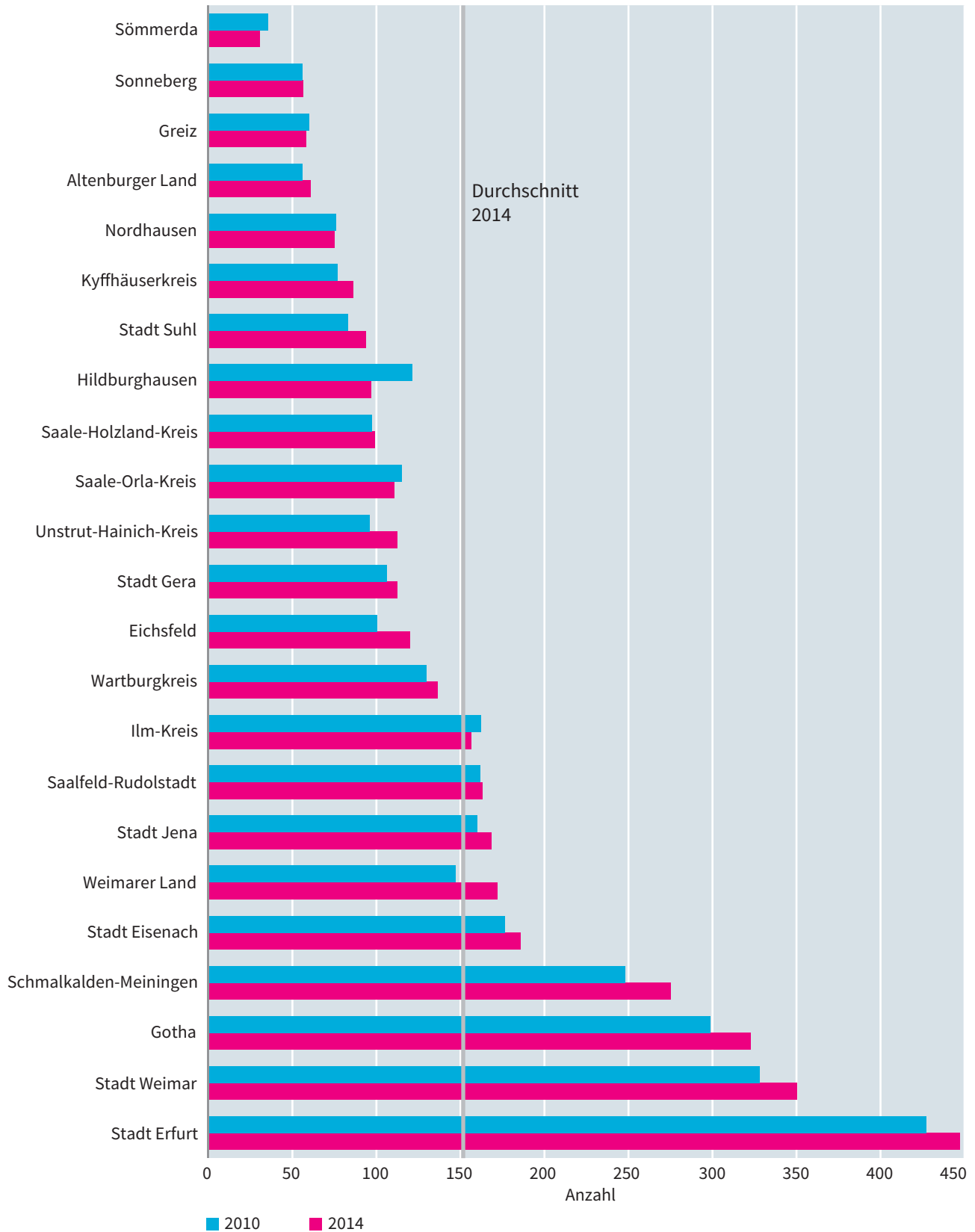
**Wohnfläche je Einwohner in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014  
Stand 31.12.**



### Angebote Gästebetten in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014 Monat Juli

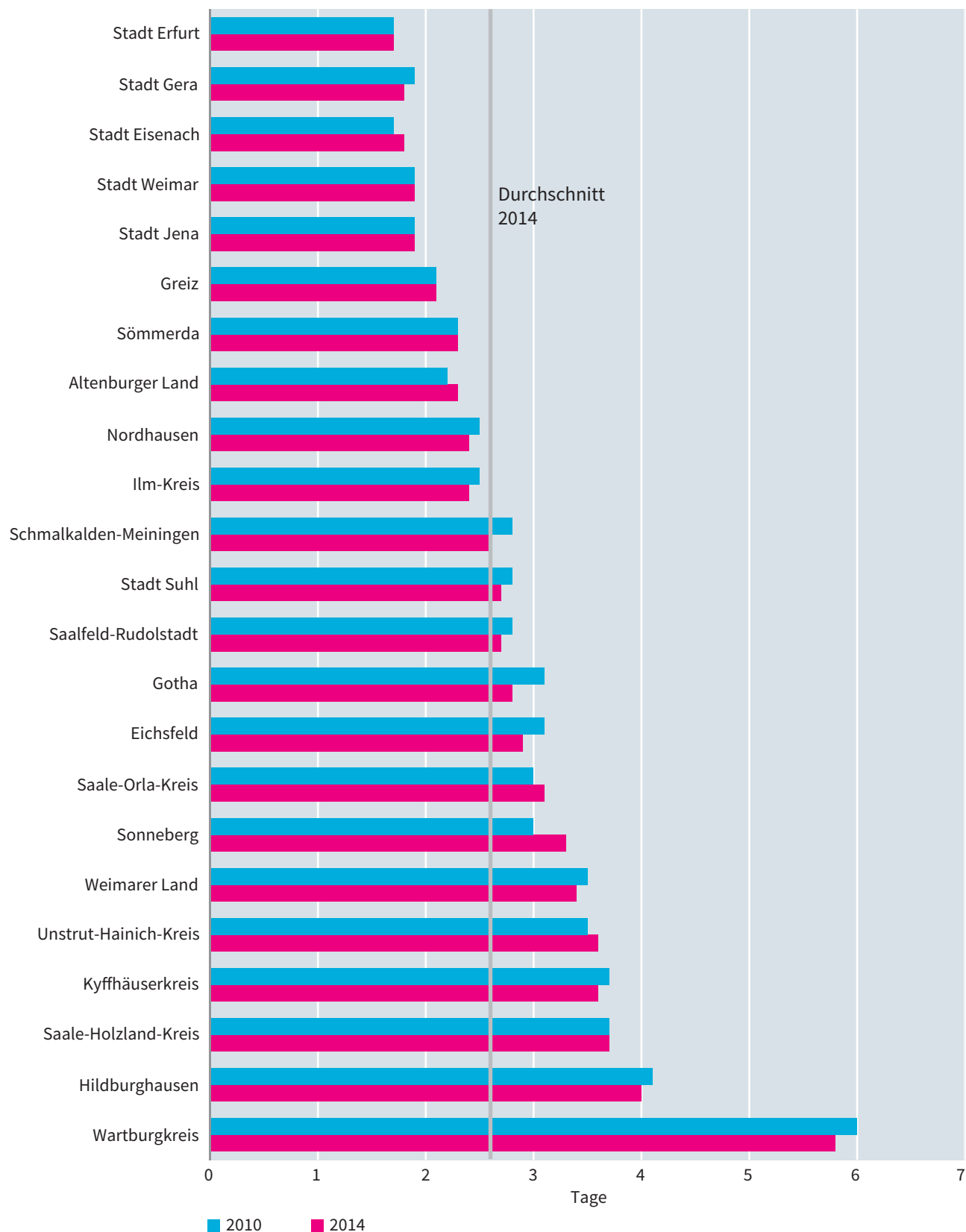


## Gästekünfte in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014

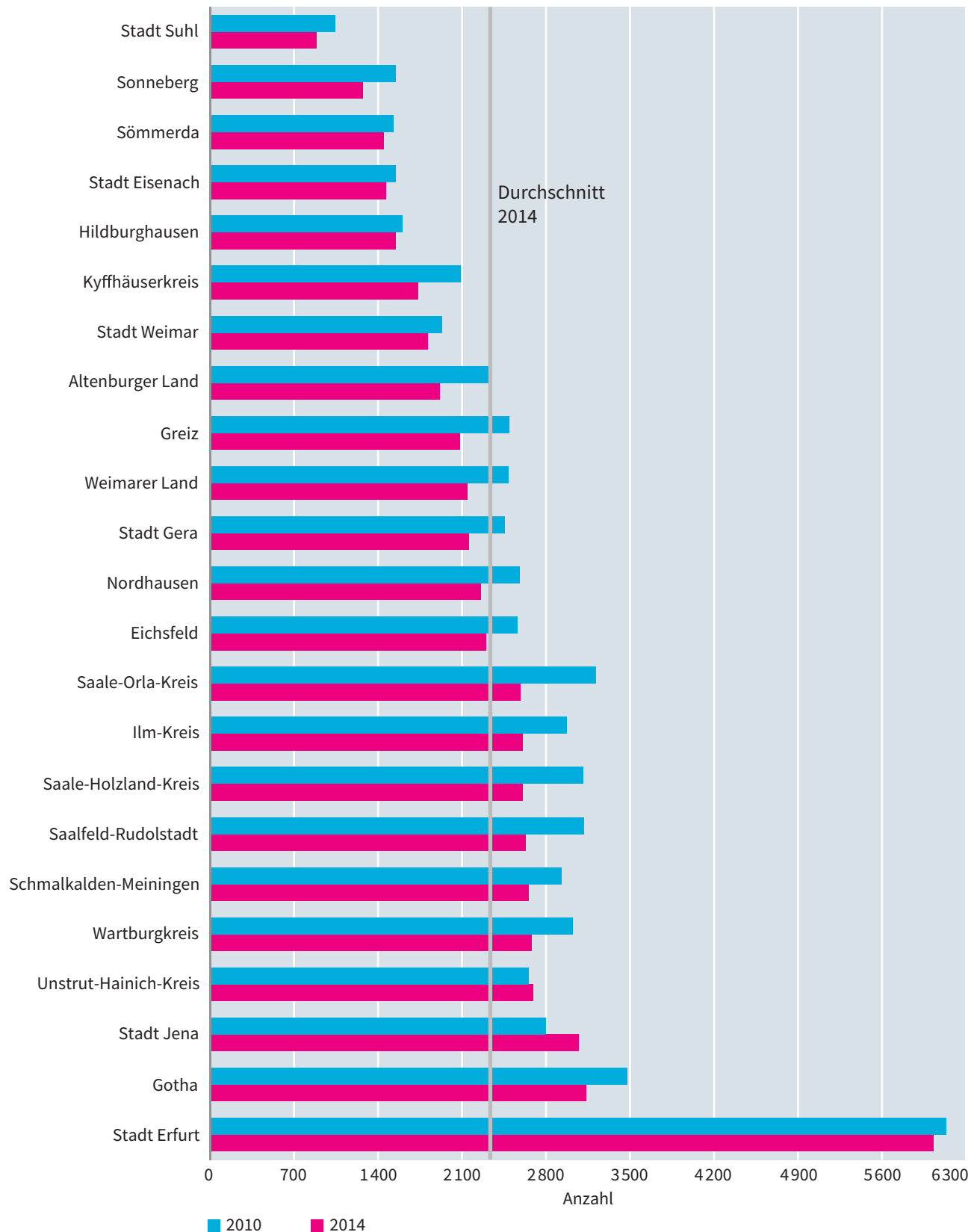




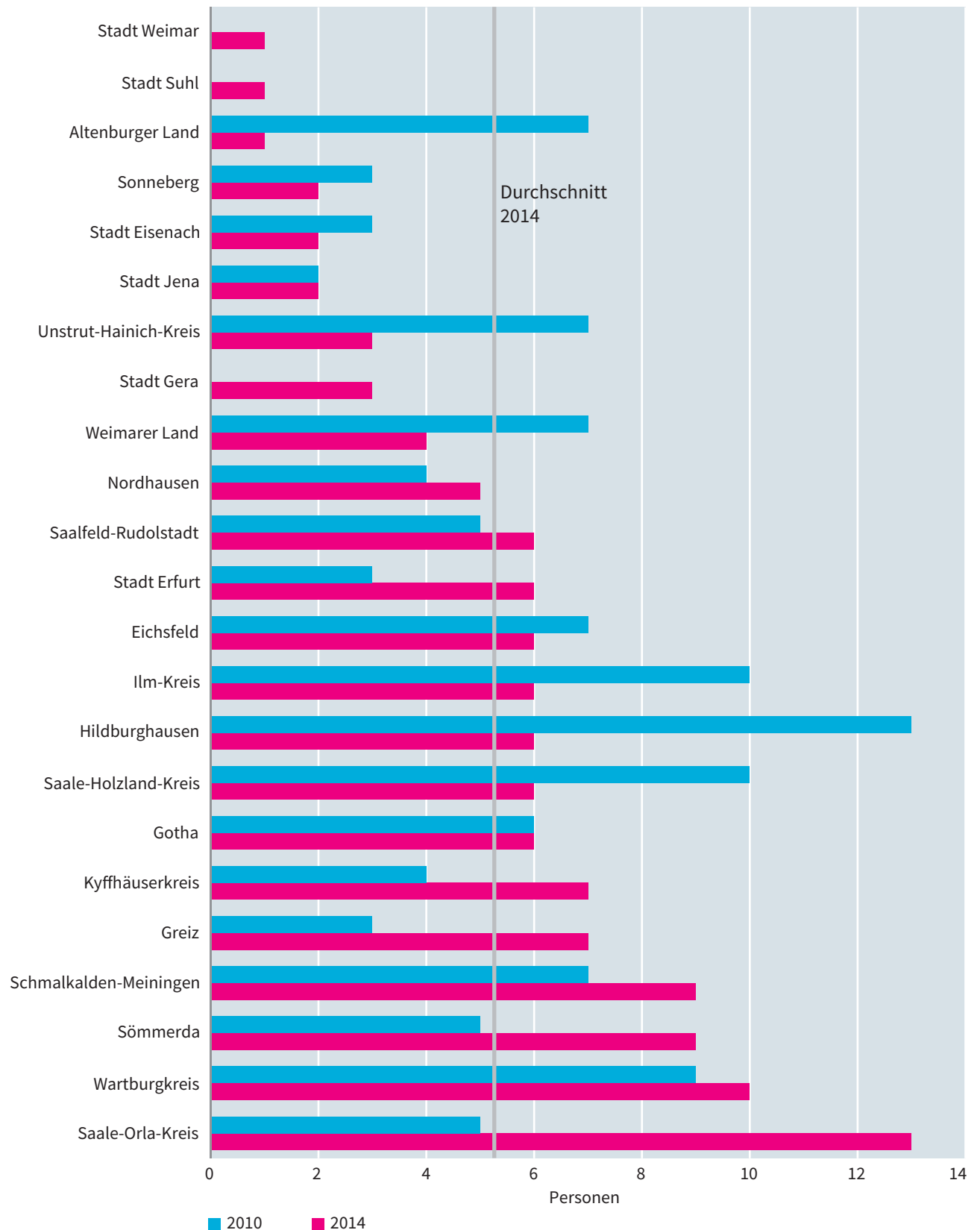
### Durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014

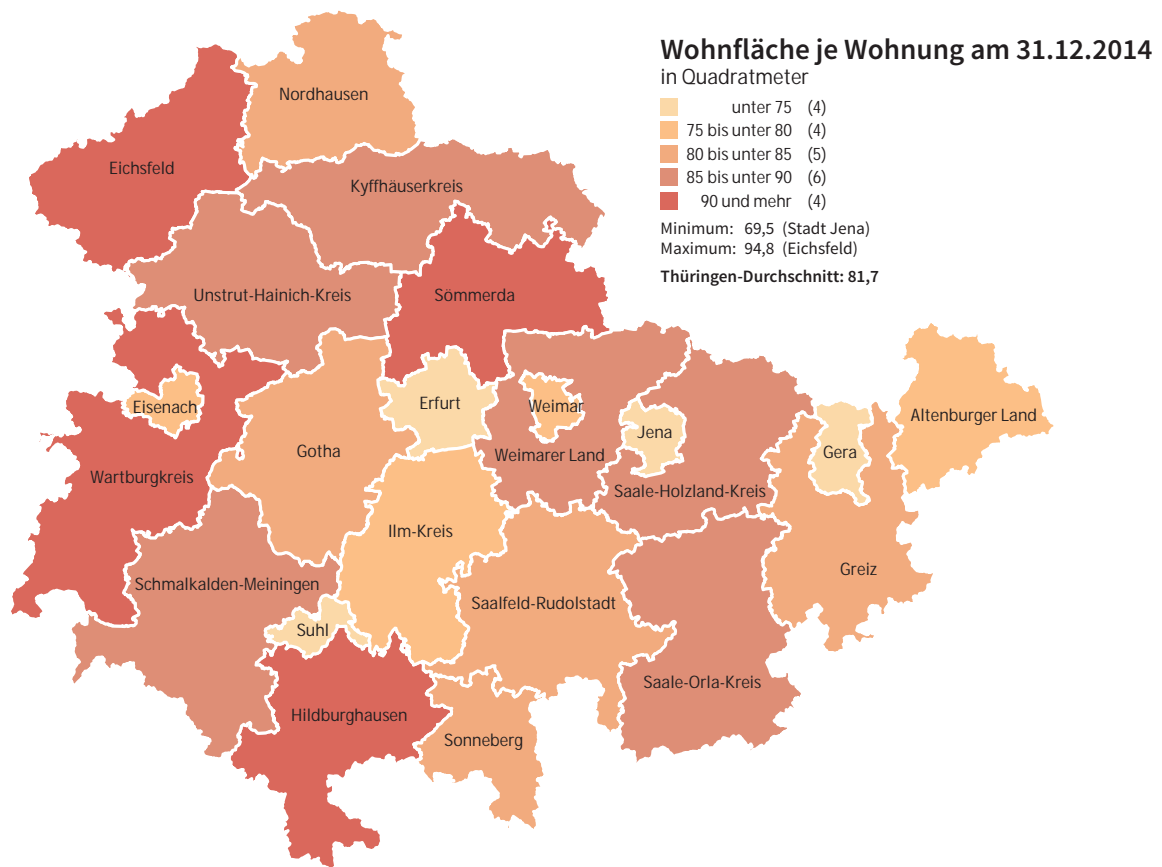


## Verkehrsunfälle in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014



## Bei Verkehrsunfällen Getötete in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014







## Bildung und Gesundheitswesen

Tabellen	67
Grafiken	73
Karten	81



## Schüler in allgemeinbildenden Schulen (Anzahl)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	16 297	18 409	13,0	9,4	10,0	1	1
Stadt Gera	6 497	7 061	8,7	3,8	3,8	14	14
Stadt Jena	8 446	9 869	16,8	4,9	5,3	7	6
Stadt Suhl	2 309	2 297	-0,5	1,3	1,2	23	23
Stadt Weimar	5 982	6 497	8,6	3,5	3,5	18	17
Stadt Eisenach	3 889	4 301	10,6	2,2	2,3	22	22
Eichsfeld	9 433	9 906	5,0	5,4	5,4	5	4
Nordhausen	7 108	7 499	5,5	4,1	4,1	12	11
Wartburgkreis	9 764	9 844	0,8	5,6	5,3	3	7
Unstrut-Hainich-Kreis	9 677	9 987	3,2	5,6	5,4	4	3
Kyffhäuserkreis	6 101	6 394	4,8	3,5	3,5	17	18
Schmalkalden-Meiningen	9 366	9 902	5,7	5,4	5,4	6	5
Gotha	11 669	12 401	6,3	6,7	6,7	2	2
Sömmerda	5 777	6 315	9,3	3,3	3,4	19	19
Hildburghausen	5 250	5 440	3,6	3,0	2,9	20	20
Ilm-Kreis	7 992	8 624	7,9	4,6	4,7	10	8
Weimarer Land	6 206	6 660	7,3	3,6	3,6	16	16
Sonneberg	4 381	4 664	6,5	2,5	2,5	21	21
Saalfeld-Rudolstadt	8 166	8 595	5,3	4,7	4,7	8	9
Saale-Holzland-Kreis	6 445	6 743	4,6	3,7	3,7	15	15
Saale-Orla-Kreis	7 010	7 221	3,0	4,0	3,9	13	13
Greiz	8 093	8 453	4,4	4,7	4,6	9	10
Altenburger Land	7 229	7 485	3,5	4,2	4,1	11	12
<b>Thüringen</b>	<b>173 087</b>	<b>184 567</b>	<b>6,6</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>



## Klassen in allgemeinbildenden Schulen (Anzahl)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	868	917	5,6	9,3	9,7	1	1
Stadt Gera	340	356	4,7	3,6	3,8	15	14
Stadt Jena	427	470	10,1	4,6	5,0	10	7
Stadt Suhl	128	119	-7,0	1,4	1,3	23	23
Stadt Weimar	321	333	3,7	3,4	3,5	19	17
Stadt Eisenach	214	212	-0,9	2,3	2,3	22	22
Eichsfeld	505	500	-1,0	5,4	5,3	6	6
Nordhausen	390	379	-2,8	4,2	4,0	13	12
Wartburgkreis	512	511	-0,2	5,5	5,4	4	5
Unstrut-Hainich-Kreis	537	532	-0,9	5,7	5,6	3	3
Kyffhäuserkreis	333	332	-0,3	3,6	3,5	16	18
Schmalkalden-Meiningen	509	517	1,6	5,4	5,5	5	4
Gotha	622	634	1,9	6,6	6,7	2	2
Sömmerda	324	330	1,9	3,5	3,5	18	19
Hildburghausen	288	273	-5,2	3,1	2,9	20	20
Ilm-Kreis	445	452	1,6	4,7	4,8	8	8
Weimarer Land	330	335	1,5	3,5	3,6	17	16
Sonneberg	231	222	-3,9	2,5	2,4	21	21
Saalfeld-Rudolstadt	445	431	-3,1	4,7	4,6	8	10
Saale-Holzland-Kreis	358	356	-0,6	3,8	3,8	14	14
Saale-Orla-Kreis	392	379	-3,3	4,2	4,0	12	12
Greiz	450	443	-1,6	4,8	4,7	7	9
Altenburger Land	405	383	-5,4	4,3	4,1	11	11
<b>Thüringen</b>	<b>9374</b>	<b>9416</b>	<b>0,4</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Allgemeinbildende Schulen (Anzahl)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	69	70	1,4	7,5	7,7	1	1
Stadt Gera	27	29	7,4	3,0	3,2	19	19
Stadt Jena	31	31	-	3,4	3,4	16	16
Stadt Suhl	10	10	-	1,1	1,1	23	23
Stadt Weimar	24	25	4,2	2,6	2,8	21	21
Stadt Eisenach	17	17	-	1,9	1,9	22	22
Eichsfeld	53	53	-	5,8	5,8	5	4
Nordhausen	36	36	-	3,9	4,0	14	14
Wartburgkreis	59	57	-3,4	6,4	6,3	2	2
Unstrut-Hainich-Kreis	54	53	-1,9	5,9	5,8	4	4
Kyffhäuserkreis	31	30	-3,2	3,4	3,3	16	17
Schmalkalden-Meiningen	49	50	2,0	5,4	5,5	7	7
Gotha	58	57	-1,7	6,3	6,3	3	2
Sömmerda	31	30	-3,2	3,4	3,3	16	17
Hildburghausen	34	33	-2,9	3,7	3,6	15	15
Ilm-Kreis	45	44	-2,2	4,9	4,8	9	9
Weimarer Land	37	38	2,7	4,0	4,2	13	13
Sonneberg	26	26	-	2,8	2,9	20	20
Saalfeld-Rudolstadt	48	47	-2,1	5,2	5,2	8	8
Saale-Holzland-Kreis	42	39	-7,1	4,6	4,3	10	12
Saale-Orla-Kreis	40	41	2,5	4,4	4,5	12	10
Greiz	52	52	-	5,7	5,7	6	6
Altenburger Land	42	40	-4,8	4,6	4,4	10	11
<b>Thüringen</b>	<b>915</b>	<b>908</b>	<b>-0,8</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Schüler je Klasse in allgemeinbildenden Schulen (Anzahl)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	18,8	20,1	6,9	x	x	5	4
Stadt Gera	19,1	19,8	3,7	x	x	2	8
Stadt Jena	19,8	21,0	6,1	x	x	1	1
Stadt Suhl	18,0	19,3	7,2	x	x	16	14
Stadt Weimar	18,6	19,5	4,8	x	x	9	12
Stadt Eisenach	18,2	20,3	11,5	x	x	13	3
Eichsfeld	18,7	19,8	5,9	x	x	8	8
Nordhausen	18,2	19,8	8,8	x	x	13	8
Wartburgkreis	19,1	19,3	1,0	x	x	2	14
Unstrut-Hainich-Kreis	18,0	18,8	4,4	x	x	16	23
Kyffhäuserkreis	18,3	19,3	5,5	x	x	12	14
Schmalkalden-Meiningen	18,4	19,2	4,3	x	x	10	17
Gotha	18,8	19,6	4,3	x	x	5	11
Sömmerda	17,8	19,1	7,3	x	x	22	18
Hildburghausen	18,2	19,9	9,3	x	x	13	5
Ilm-Kreis	18,0	19,1	6,1	x	x	16	18
Weimarer Land	18,8	19,9	5,9	x	x	5	5
Sonneberg	19,0	21,0	10,5	x	x	4	1
Saalfeld-Rudolstadt	18,4	19,9	8,2	x	x	10	5
Saale-Holzland-Kreis	18,0	18,9	5,0	x	x	16	22
Saale-Orla-Kreis	17,9	19,1	6,7	x	x	21	18
Greiz	18,0	19,1	6,1	x	x	16	18
Altenburger Land	17,8	19,5	9,6	x	x	22	12
<b>Thüringen</b>	<b>18,5</b>	<b>19,6</b>	<b>5,9</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Ärzte (Anzahl)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	31.12.2010	31.12.2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	988	1 112	12,6	11,9	12,4	2	2
Stadt Gera	489	535	9,4	5,9	6,0	4	3
Stadt Jena	1 130	1 205	6,6	13,7	13,4	1	1
Stadt Suhl	287	277	-3,5	3,5	3,1	12	15
Stadt Weimar	318	343	7,9	3,8	3,8	11	11
Stadt Eisenach	195	248	27,2	2,4	2,8	18	16
Eichsfeld	233	245	5,2	2,8	2,7	16	17
Nordhausen	371	405	9,2	4,5	4,5	7	7
Wartburgkreis	355	399	12,4	4,3	4,5	9	8
Unstrut-Hainich-Kreis	391	441	12,8	4,7	4,9	6	6
Kyffhäuserkreis	194	198	2,1	2,3	2,2	20	20
Schmalkalden-Meiningen	420	442	5,2	5,1	4,9	5	5
Gotha	343	387	12,8	4,1	4,3	10	10
Sömmerda	128	132	3,1	1,5	1,5	23	23
Hildburghausen	195	212	8,7	2,4	2,4	18	19
Ilm-Kreis	264	285	8,0	3,2	3,2	14	13
Weimarer Land	495	531	7,3	6,0	5,9	3	4
Sonneberg	183	195	6,6	2,2	2,2	21	21
Saalfeld-Rudolstadt	367	392	6,8	4,4	4,4	8	9
Saale-Holzland-Kreis	271	282	4,1	3,3	3,1	13	14
Saale-Orla-Kreis	175	181	3,4	2,1	2,0	22	22
Greiz	220	225	2,3	2,7	2,5	17	18
Altenburger Land	257	294	14,4	3,1	3,3	15	12
<b>Thüringen</b>	<b>8 269</b>	<b>8 966</b>	<b>8,4</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

Quelle: Landesärztekammer bzw. Landeszahnärztekammer Thüringen

## Einwohner je Arzt (Anzahl)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	31.12.2010	31.12.2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	207	185	-10,6	x	x	18	17
Stadt Gera	203	177	-12,8	x	x	20	19
Stadt Jena	93	90	-3,2	x	x	23	23
Stadt Suhl	135	131	-3,0	x	x	22	22
Stadt Weimar	206	185	-10,2	x	x	19	17
Stadt Eisenach	219	169	-22,8	x	x	17	20
Eichsfeld	451	411	-8,9	x	x	4	4
Nordhausen	242	210	-13,2	x	x	16	16
Wartburgkreis	368	315	-14,4	x	x	9	8
Unstrut-Hainich-Kreis	278	236	-15,1	x	x	15	15
Kyffhäuserkreis	420	390	-7,1	x	x	6	5
Schmalkalden-Meiningen	309	283	-8,4	x	x	14	13
Gotha	402	350	-12,9	x	x	7	7
Sömmerda	569	534	-6,2	x	x	1	1
Hildburghausen	344	305	-11,3	x	x	10	10
Ilm-Kreis	426	382	-10,3	x	x	5	6
Weimarer Land	171	154	-9,9	x	x	21	21
Sonneberg	328	291	-11,3	x	x	11	12
Saalfeld-Rudolstadt	318	280	-11,9	x	x	13	14
Saale-Holzland-Kreis	320	298	-6,9	x	x	12	11
Saale-Orla-Kreis	502	458	-8,8	x	x	2	2
Greiz	489	451	-7,8	x	x	3	3
Altenburger Land	384	315	-18,0	x	x	8	8
<b>Thüringen</b>	<b>270</b>	<b>241</b>	<b>-10,7</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

Quelle: Landesärztekammer bzw. Landes Zahnärztekammer Thüringen

## Zahnärzte (Anzahl)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	31.12.2010	31.12.2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	248	246	-0,8	12,0	12,0	1	1
Stadt Gera	99	102	3,0	4,8	5,0	7	6
Stadt Jena	165	179	8,5	8,0	8,8	2	2
Stadt Suhl	50	43	-14,0	2,4	2,1	21	22
Stadt Weimar	75	65	-13,3	3,6	3,2	14	16
Stadt Eisenach	41	35	-14,6	2,0	1,7	23	23
Eichsfeld	84	88	4,8	4,1	4,3	11	11
Nordhausen	76	71	-6,6	3,7	3,5	13	13
Wartburgkreis	103	109	5,8	5,0	5,3	5	5
Unstrut-Hainich-Kreis	94	95	1,1	4,5	4,6	9	7
Kyffhäuserkreis	70	68	-2,9	3,4	3,3	15	14
Schmalkalden-Meiningen	114	110	-3,5	5,5	5,4	4	4
Gotha	130	132	1,5	6,3	6,5	3	3
Sömmerda	55	58	5,5	2,7	2,8	19	19
Hildburghausen	46	46	-	2,2	2,2	22	21
Ilm-Kreis	96	92	-4,2	4,6	4,5	8	8
Weimarer Land	65	62	-4,6	3,1	3,0	18	18
Sonneberg	55	54	-1,8	2,7	2,6	19	20
Saalfeld-Rudolstadt	100	91	-9,0	4,8	4,4	6	9
Saale-Holzland-Kreis	68	65	-4,4	3,3	3,2	17	16
Saale-Orla-Kreis	70	66	-5,7	3,4	3,2	15	15
Greiz	90	89	-1,1	4,3	4,4	10	10
Altenburger Land	80	79	-1,3	3,9	3,9	12	12
<b>Thüringen</b>	<b>2074</b>	<b>2045</b>	<b>-1,4</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

Quelle: Landesärztekammer bzw. Landes Zahnärztekammer Thüringen

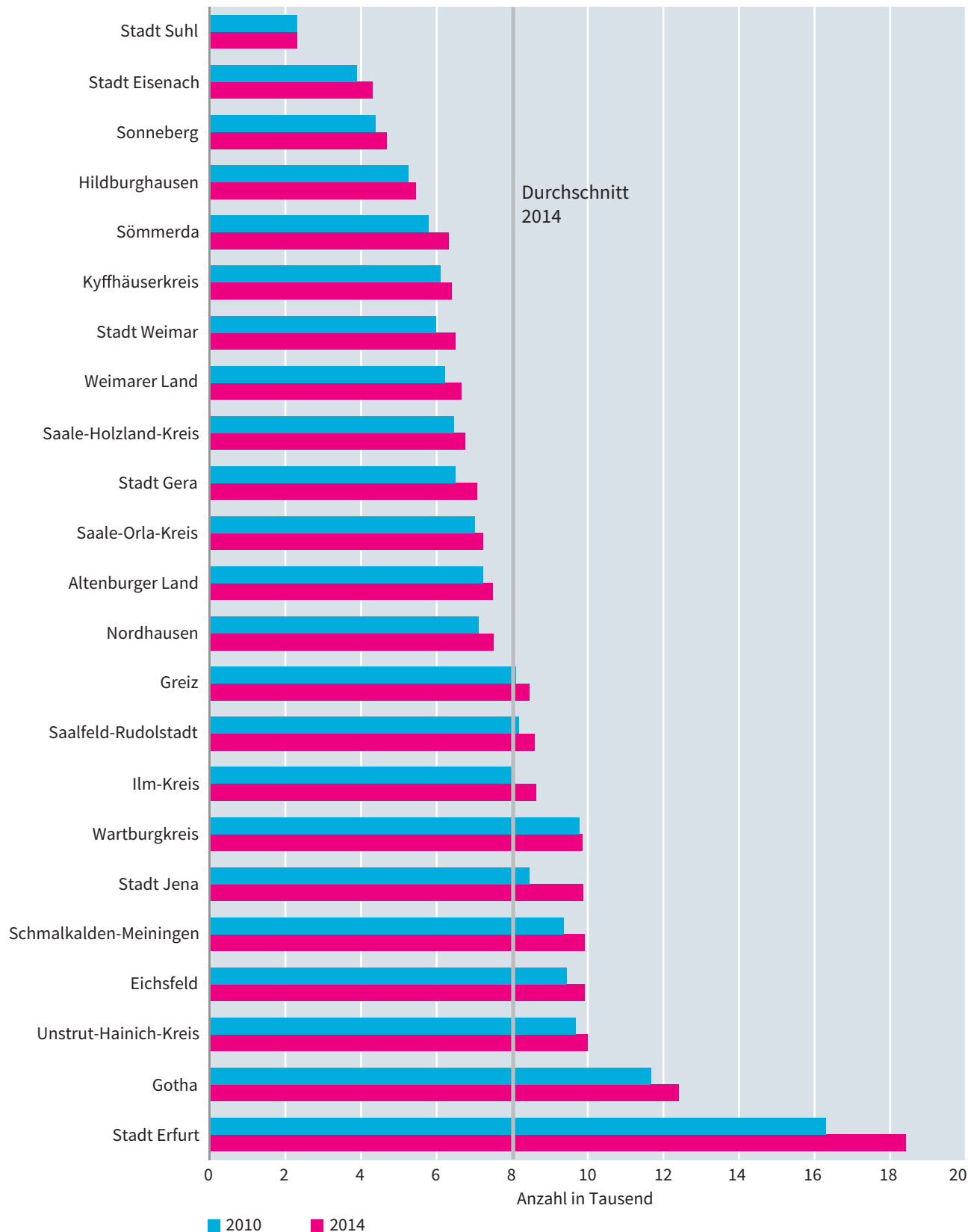
## Einwohner je Zahnarzt (Anzahl)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	31.12.2010	31.12.2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	827	838	1,3	x	x	21	22
Stadt Gera	1003	926	-7,7	x	x	19	20
Stadt Jena	637	605	-5,0	x	x	23	23
Stadt Suhl	776	842	8,5	x	x	22	21
Stadt Weimar	873	977	11,9	x	x	20	19
Stadt Eisenach	1043	1197	14,8	x	x	18	8
Eichsfeld	1252	1145	-8,5	x	x	7	12
Nordhausen	1184	1198	1,2	x	x	10	7
Wartburgkreis	1268	1154	-9,0	x	x	5	11
Unstrut-Hainich-Kreis	1157	1094	-5,4	x	x	14	16
Kyffhäuserkreis	1164	1135	-2,5	x	x	13	15
Schmalkalden-Meiningen	1140	1137	-0,3	x	x	15	14
Gotha	1062	1026	-3,4	x	x	17	18
Sömmerda	1325	1216	-8,2	x	x	2	5
Hildburghausen	1457	1406	-3,5	x	x	1	1
Ilm-Kreis	1170	1184	1,2	x	x	11	9
Weimarer Land	1303	1317	1,1	x	x	3	2
Sonneberg	1090	1052	-3,5	x	x	16	17
Saalfeld-Rudolstadt	1168	1205	3,2	x	x	12	6
Saale-Holzland-Kreis	1277	1292	1,2	x	x	4	3
Saale-Orla-Kreis	1254	1256	0,2	x	x	6	4
Greiz	1195	1139	-4,7	x	x	9	13
Altenburger Land	1235	1173	-5,0	x	x	8	10
<b>Thüringen</b>	<b>1078</b>	<b>1055</b>	<b>-2,1</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

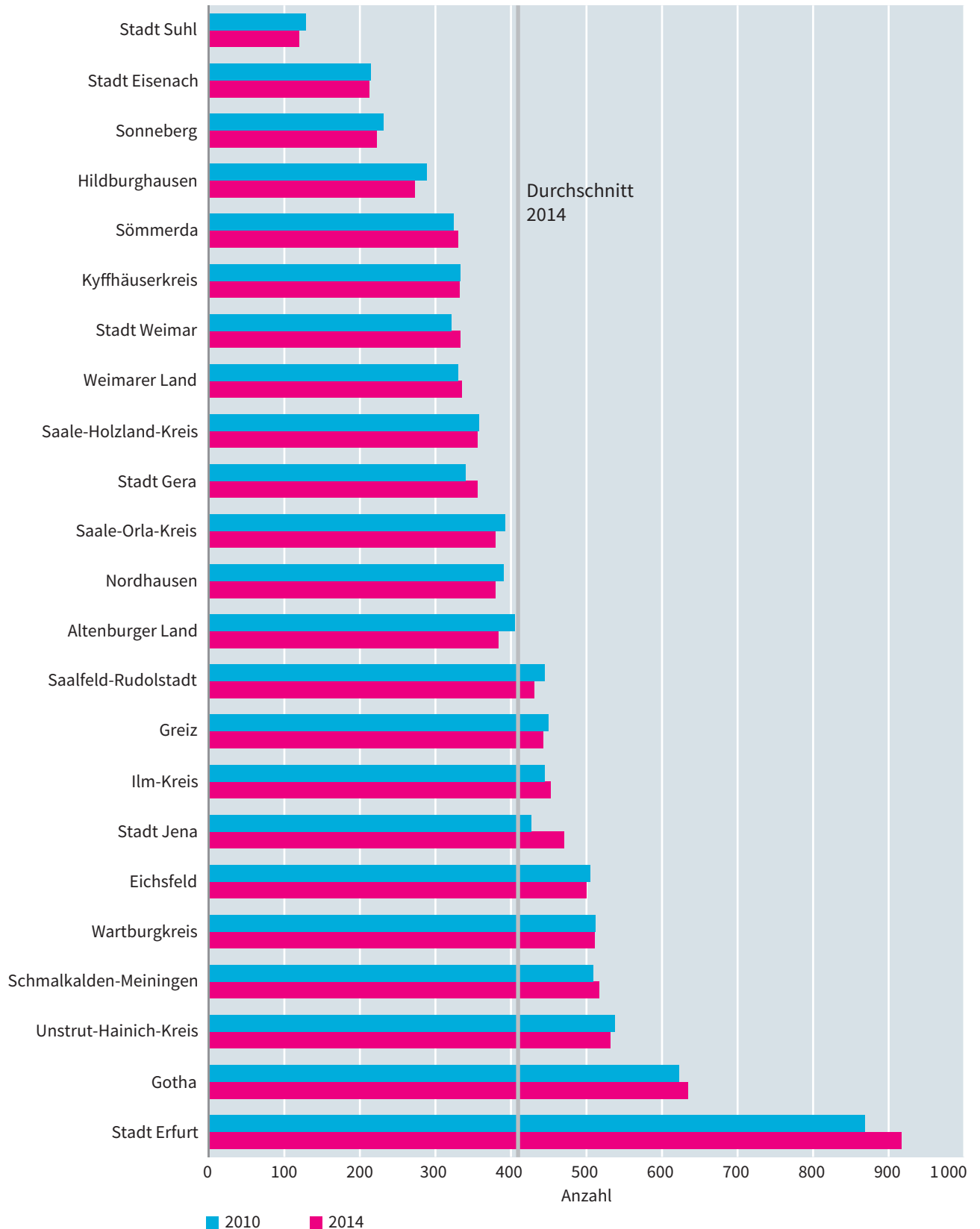
Quelle: Landesärztekammer bzw. Landeszahnärztekammer Thüringen



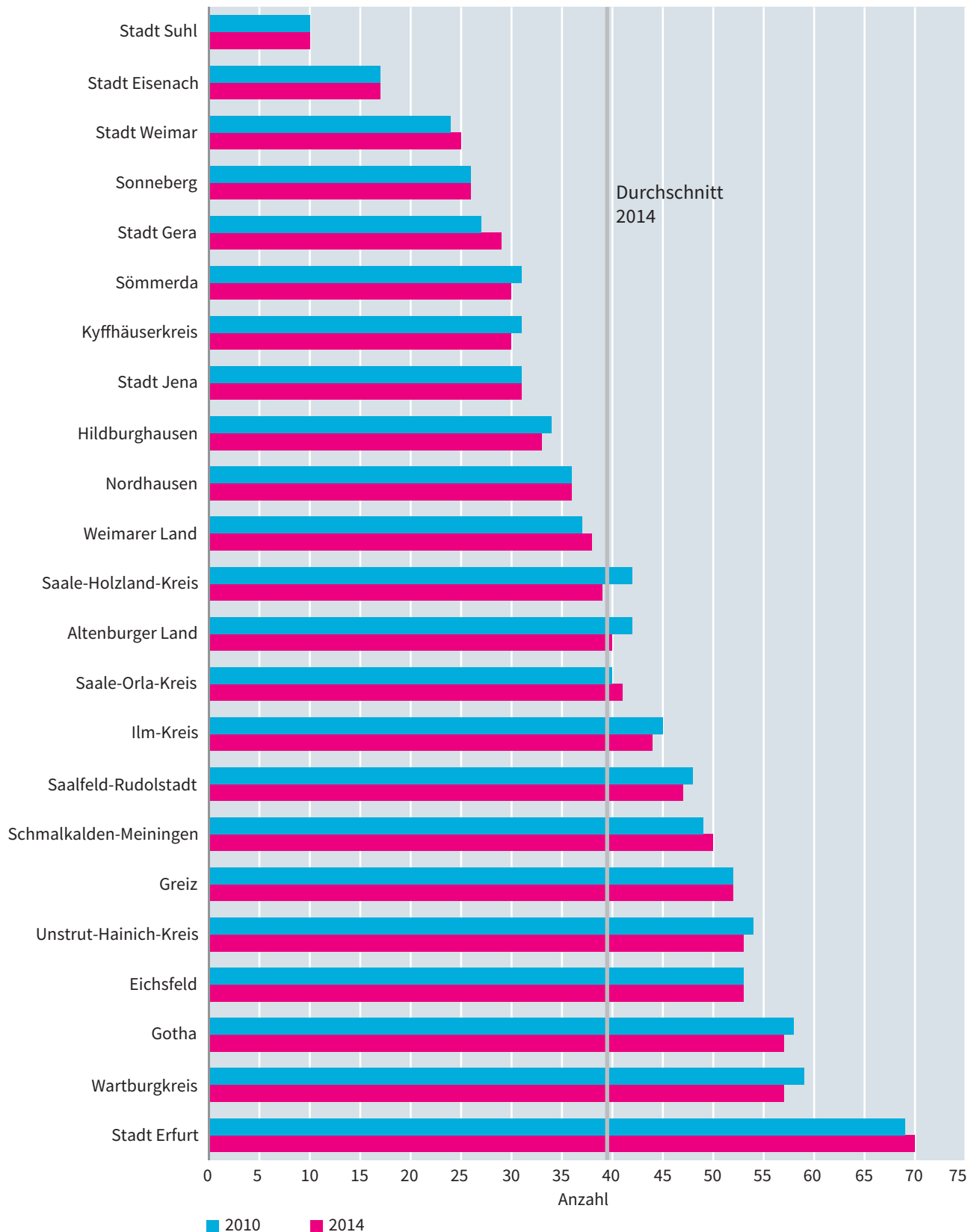
## Schüler an allgemeinbildenden Schulen in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014



### Klassen an allgemeinbildenden Schulen in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014

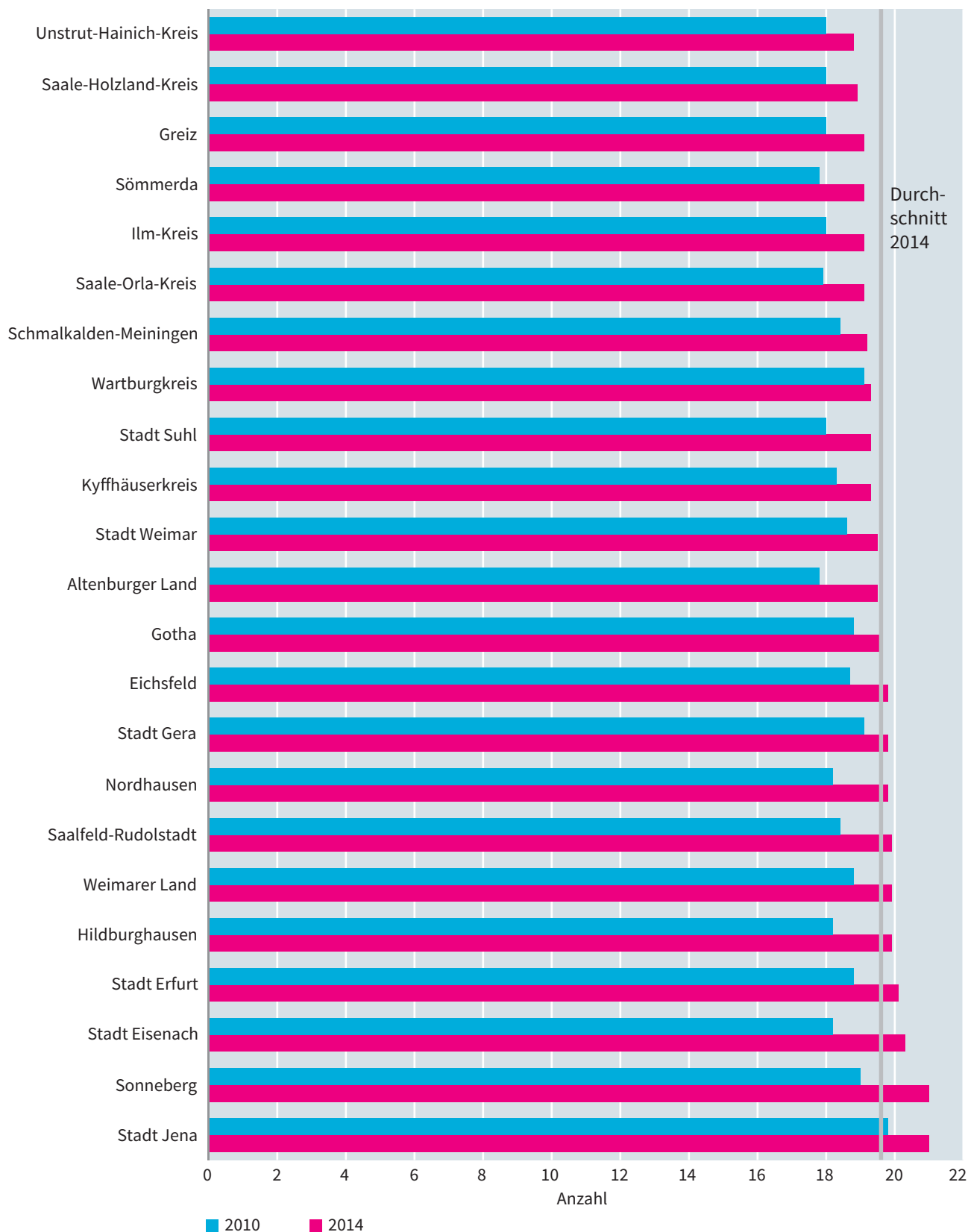


## Anzahl allgemeinbildender Schulen in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014

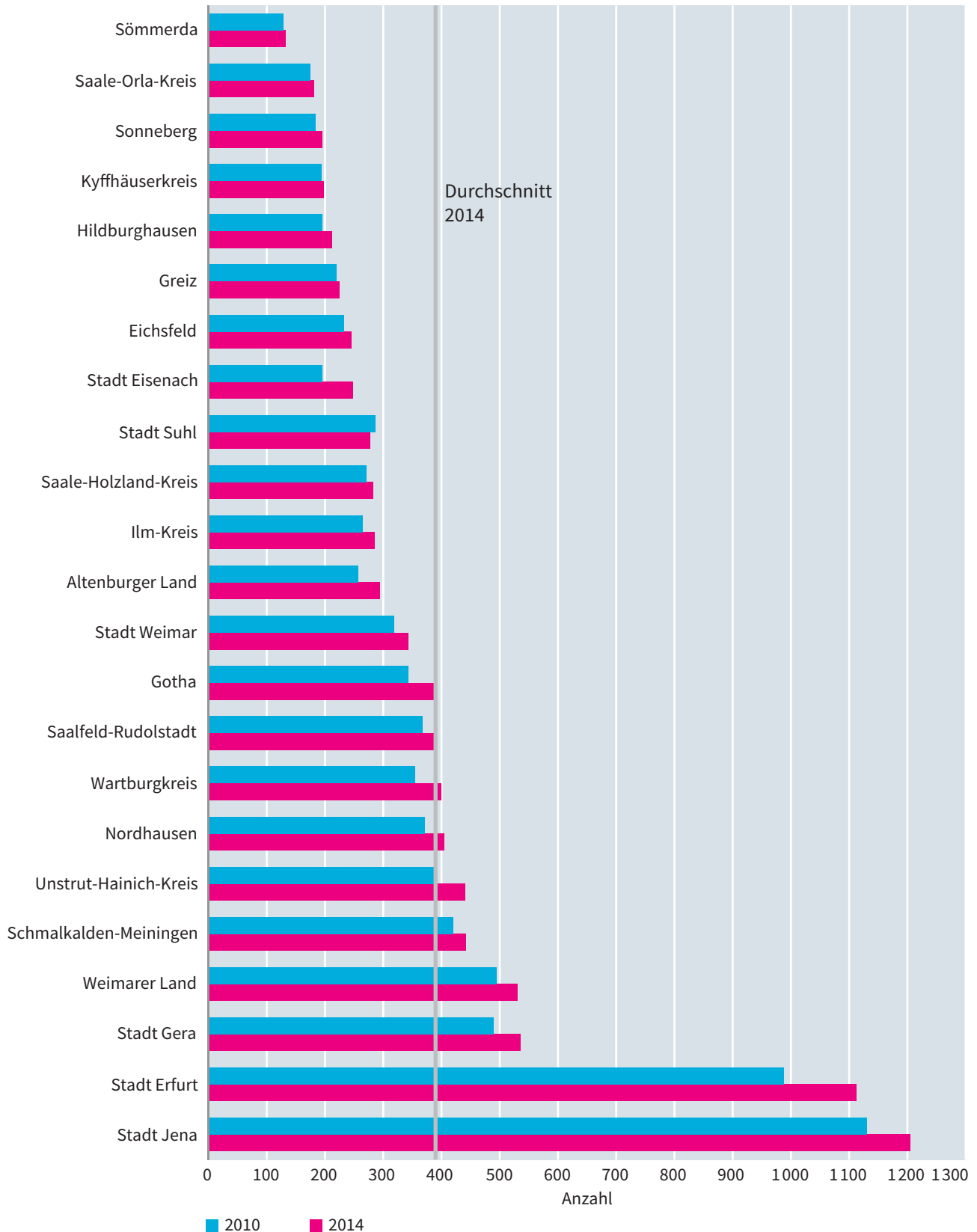




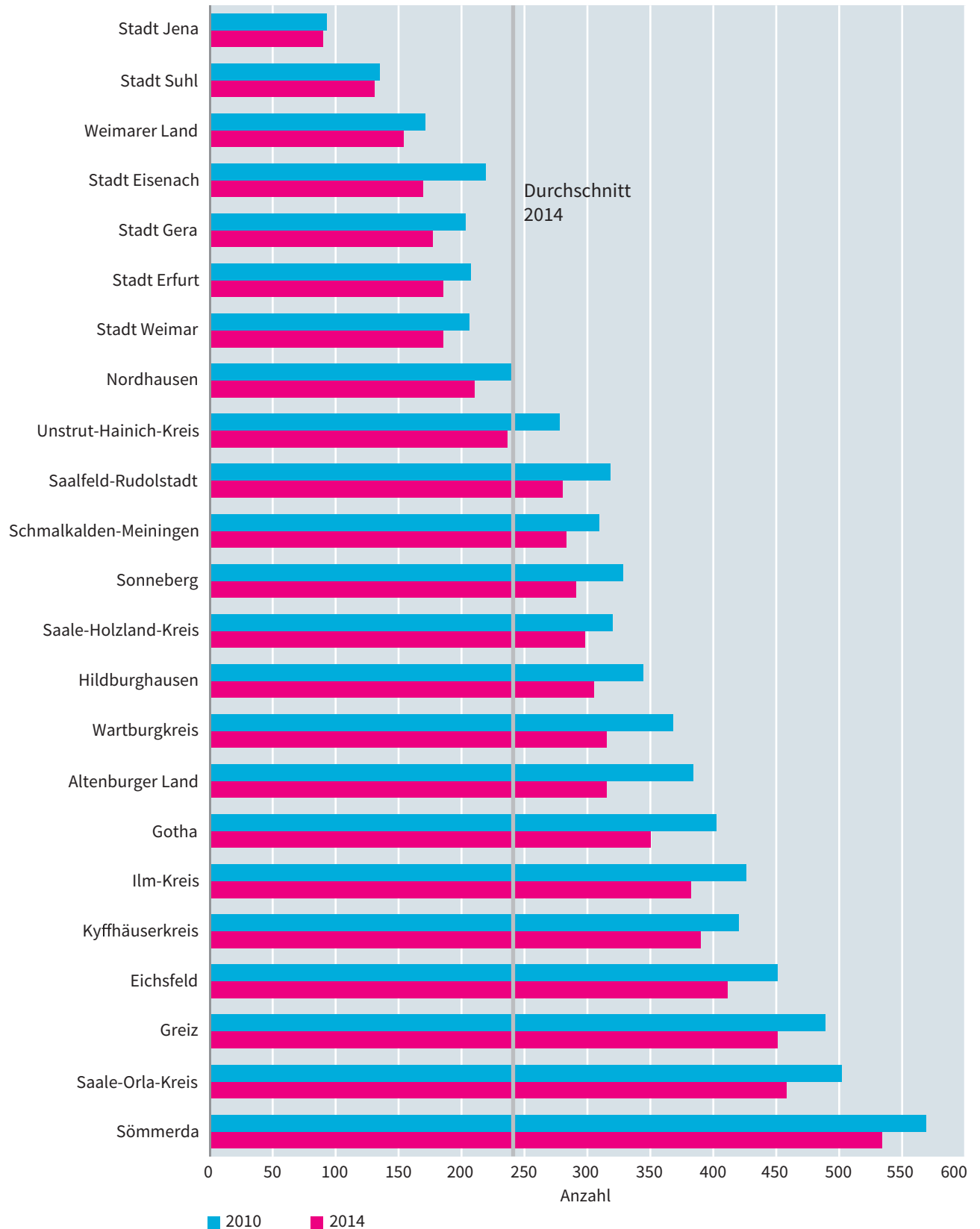
### Schüler je Klasse in allgemeinbildenden Schulen in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014



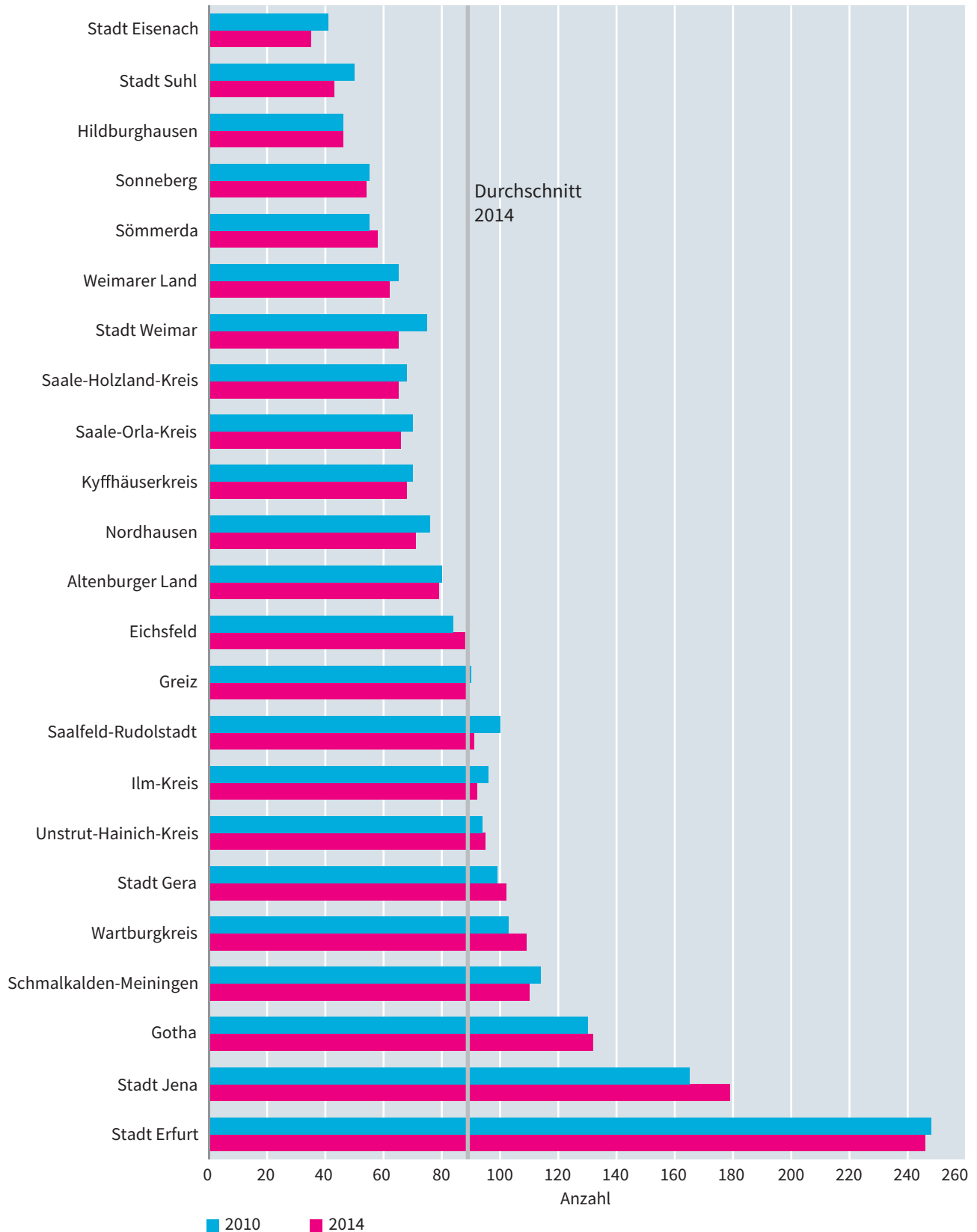
Anzahl der Ärzte in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014  
Stand 31.12.



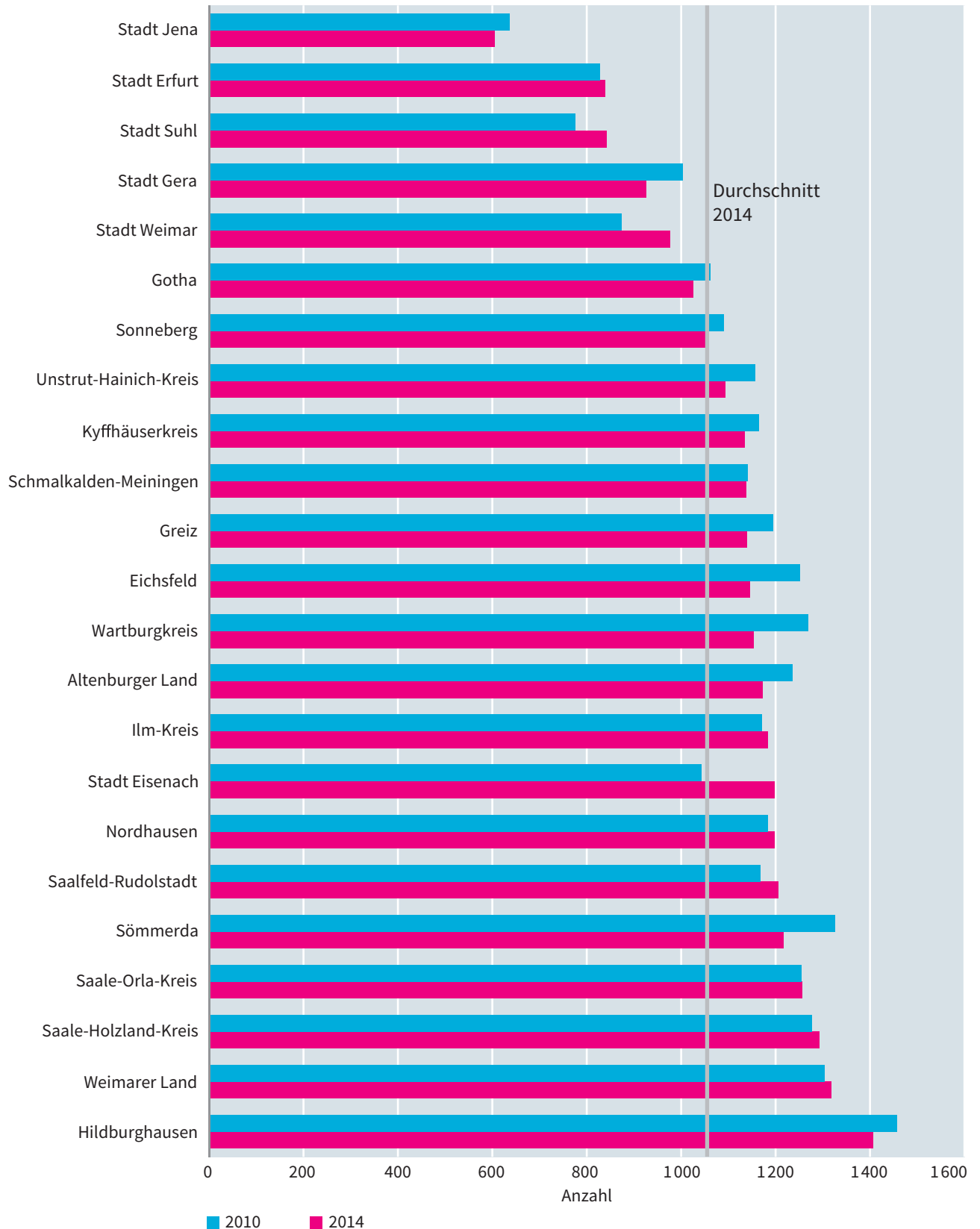
### Einwohner je Arzt in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014 Stand 31.12.

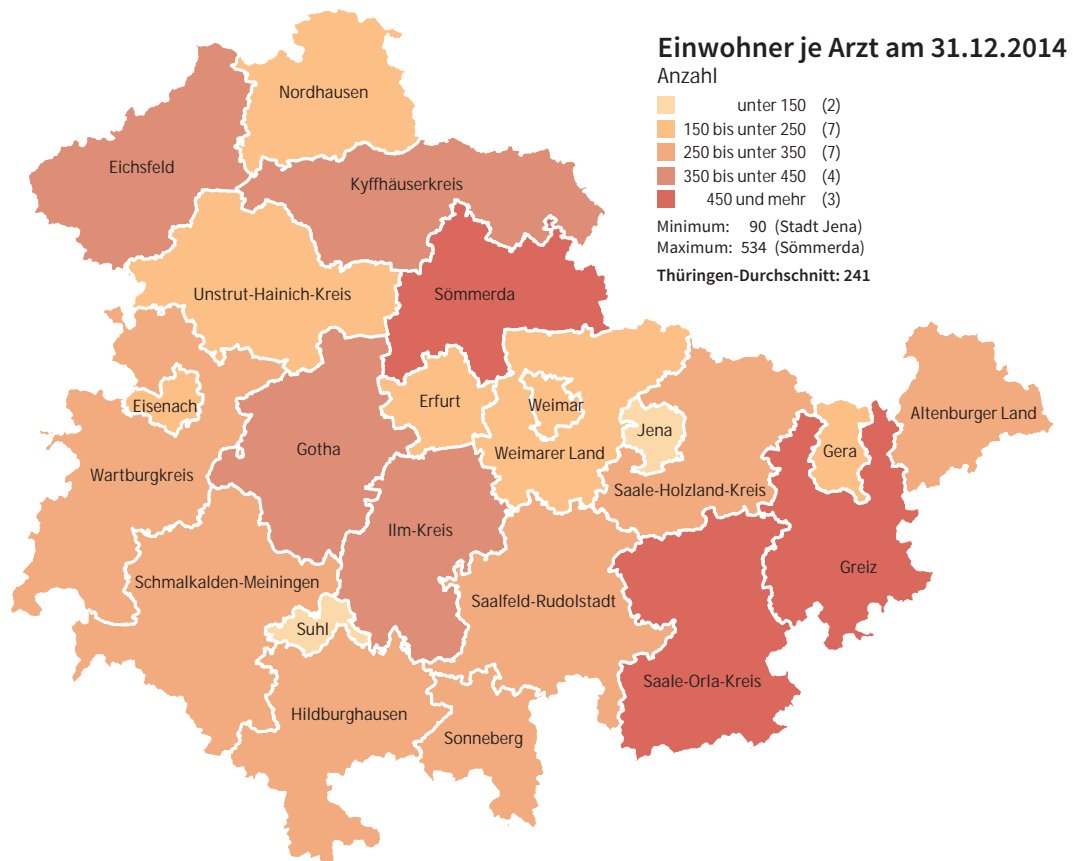
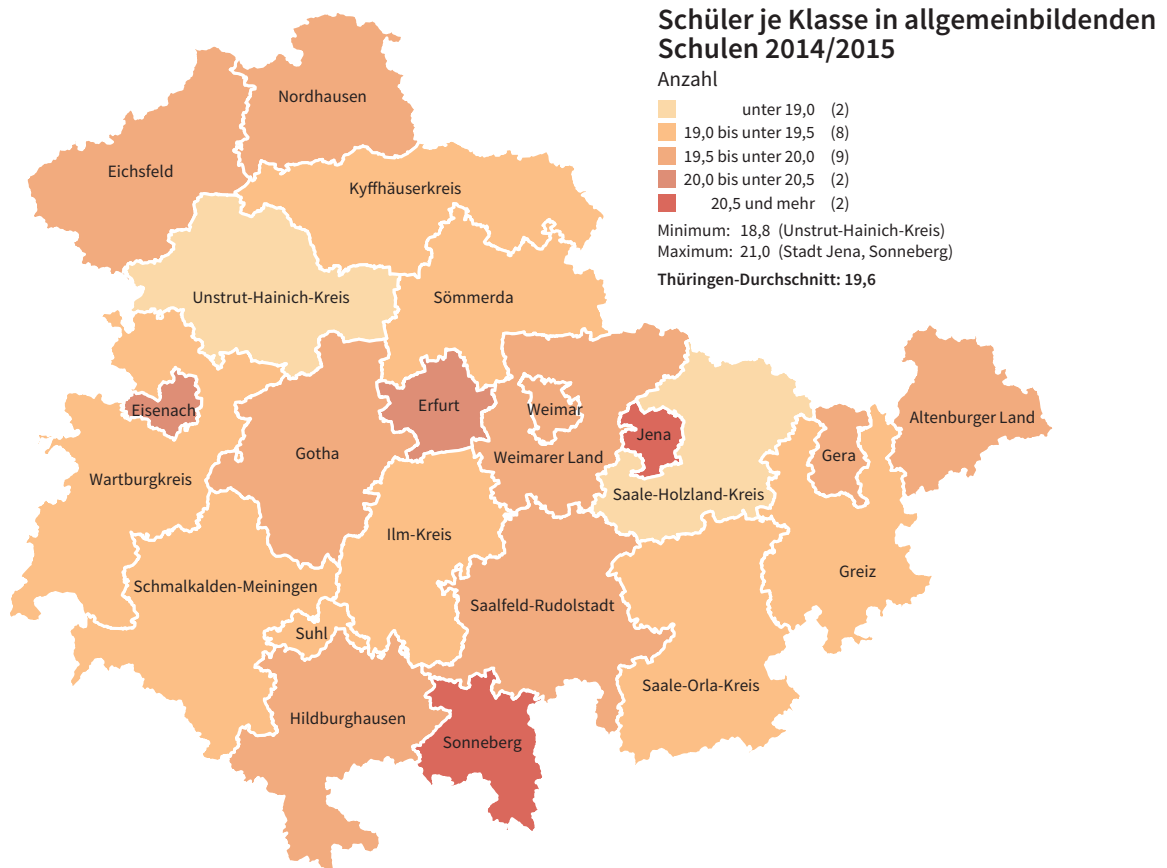


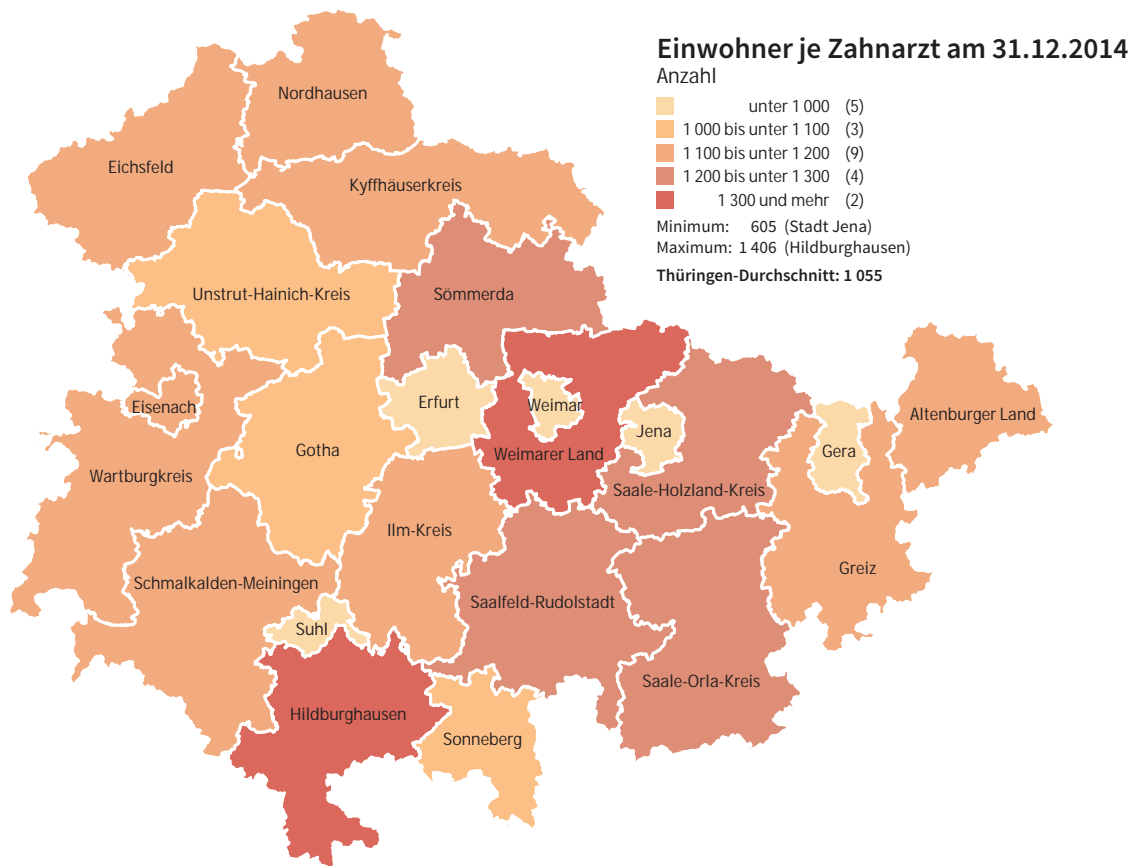
**Anzahl der Zahnärzte in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014  
Stand 31.12.**



### Einwohner je Zahnarzt in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014 Stand 31.12.







## Finanzen

Tabellen	85
Grafiken	87
Karten	91





## Steuereinnahmekraft der Gemeinden insgesamt (Tsd. Euro)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	118510	152139	28,4	11,6	11,2	1	1
Stadt Gera	43794	52921	20,8	4,3	3,9	8	13
Stadt Jena	64181	88294	37,6	6,3	6,5	2	3
Stadt Suhl	18626	26195	40,6	1,8	1,9	23	23
Stadt Weimar	29581	37203	25,8	2,9	2,7	18	19
Stadt Eisenach	20038	28036	39,9	2,0	2,1	22	22
Eichsfeld	43270	58799	35,9	4,2	4,3	10	8
Nordhausen	37704	48169	27,8	3,7	3,6	14	16
Wartburgkreis	58138	88433	52,1	5,7	6,5	5	2
Unstrut-Hainich-Kreis	40785	55754	36,7	4,0	4,1	12	9
Kyffhäuserkreis	28775	38071	32,3	2,8	2,8	19	18
Schmalkalden-Meiningen	53375	74142	38,9	5,2	5,5	7	6
Gotha	64014	87275	36,3	6,3	6,4	3	4
Sömmerda	33535	45977	37,1	3,3	3,4	17	17
Hildburghausen	28622	35794	25,1	2,8	2,6	20	21
Ilm-Kreis	59360	74335	25,2	5,8	5,5	4	5
Weimarer Land	42005	54347	29,4	4,1	4,0	11	10
Sonneberg	26338	36090	37,0	2,6	2,7	21	20
Saalfeld-Rudolstadt	55355	63596	14,9	5,4	4,7	6	7
Saale-Holzland-Kreis	38354	51208	33,5	3,8	3,8	13	14
Saale-Orla-Kreis	37078	53844	45,2	3,6	4,0	15	11
Greiz	43681	53605	22,7	4,3	4,0	9	12
Altenburger Land	36612	49841	36,1	3,6	3,7	16	15
<b>Thüringen</b>	<b>1021729</b>	<b>1354070</b>	<b>32,5</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

## Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner<sup>\*)</sup> (Euro)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	581	741	27,5	x	x	2	2
Stadt Gera	440	559	27,0	x	x	13	18
Stadt Jena	616	822	33,4	x	x	1	1
Stadt Suhl	476	737	54,8	x	x	5	3
Stadt Weimar	454	588	29,5	x	x	10	14
Stadt Eisenach	468	674	44,0	x	x	7	6
Eichsfeld	409	583	42,5	x	x	18	15
Nordhausen	419	565	34,8	x	x	17	17
Wartburgkreis	443	702	58,5	x	x	11	4
Unstrut-Hainich-Kreis	374	536	43,3	x	x	21	20
Kyffhäuserkreis	351	491	39,9	x	x	23	23
Schmalkalden-Meiningen	409	591	44,5	x	x	18	13
Gotha	462	646	39,8	x	x	8	10
Sömmerda	457	652	42,7	x	x	9	8
Hildburghausen	424	552	30,2	x	x	15	19
Ilm-Kreis	529	684	29,3	x	x	3	5
Weimarer Land	495	666	34,5	x	x	4	7
Sonneberg	437	632	44,6	x	x	14	11
Saalfeld-Rudolstadt	471	579	22,9	x	x	6	16
Saale-Holzland-Kreis	441	610	38,3	x	x	12	12
Saale-Orla-Kreis	420	647	54,0	x	x	16	9
Greiz	403	526	30,5	x	x	20	22
Altenburger Land	368	535	45,4	x	x	22	21
<b>Thüringen</b>	<b>456</b>	<b>628</b>	<b>37,7</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

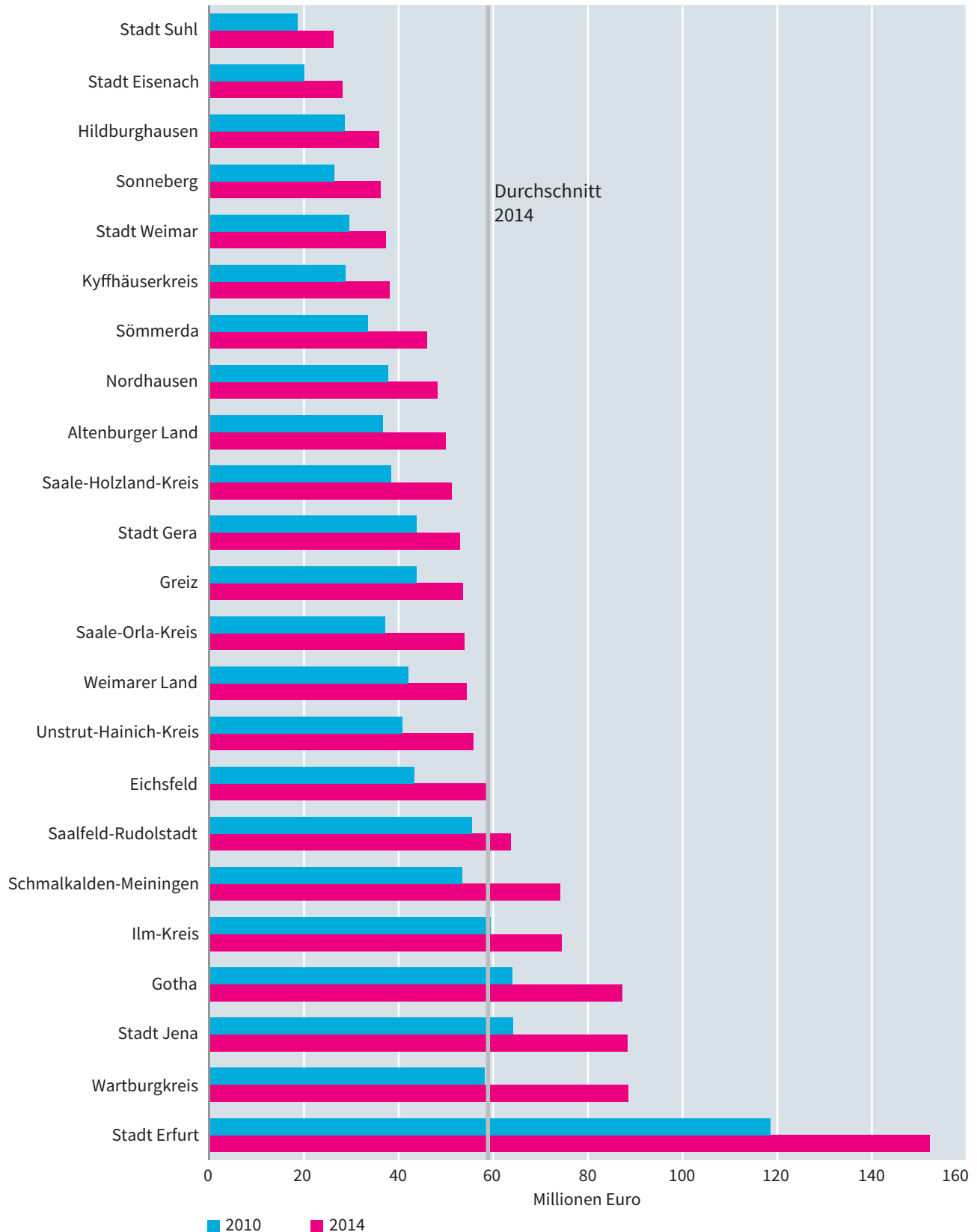
\*) Einwohner am 30. Juni des Jahres

## Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner<sup>\*)</sup> (Euro)

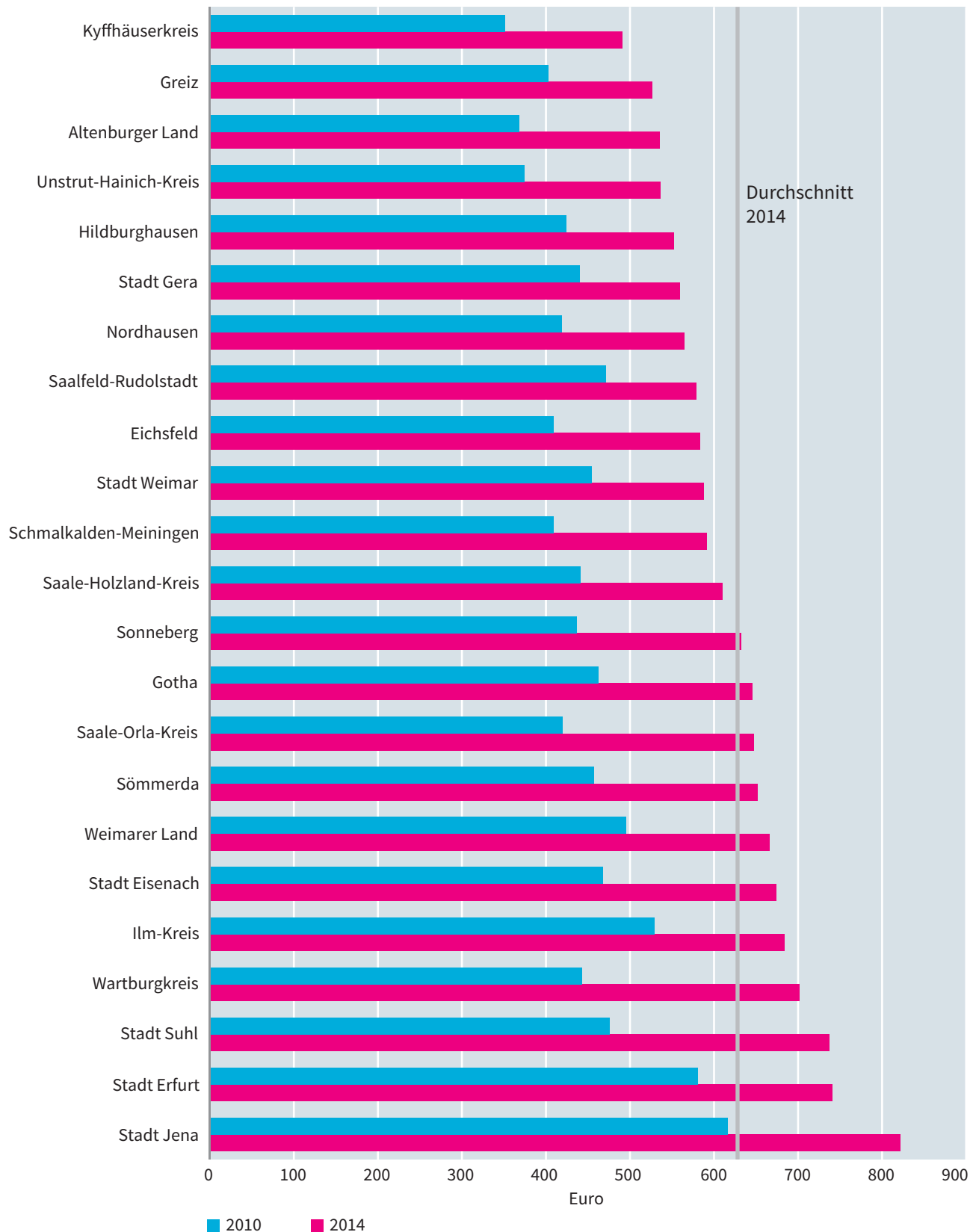
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010	2014	Ver- änderung in Prozent	Anteil an Thüringen in Prozent		Position	
				2010	2014	2010	2014
Stadt Erfurt	811	803	-1,0	x	x	19	17
Stadt Gera	1057	1468	38,9	x	x	15	3
Stadt Jena	483	289	-40,2	x	x	23	23
Stadt Suhl	2009	588	-70,7	x	x	1	20
Stadt Weimar	1274	1413	10,9	x	x	7	4
Stadt Eisenach	1075	903	-16,0	x	x	14	16
Eichsfeld	947	964	1,8	x	x	17	14
Nordhausen	1269	1255	-1,1	x	x	8	6
Wartburgkreis	634	591	-6,8	x	x	21	19
Unstrut-Hainich-Kreis	1792	1721	-4,0	x	x	2	1
Kyffhäuserkreis	1251	1099	-12,2	x	x	10	10
Schmalkalden-Meiningen	643	502	-21,9	x	x	20	21
Gotha	1016	943	-7,2	x	x	16	15
Sömmerda	1647	1489	-9,6	x	x	3	2
Hildburghausen	545	329	-39,6	x	x	22	22
Ilm-Kreis	1322	1146	-13,3	x	x	5	7
Weimarer Land	1564	1268	-18,9	x	x	4	5
Sonneberg	1159	1036	-10,6	x	x	12	12
Saalfeld-Rudolstadt	1195	1014	-15,1	x	x	11	13
Saale-Holzland-Kreis	1290	1146	-11,2	x	x	6	7
Saale-Orla-Kreis	1152	1087	-5,6	x	x	13	11
Greiz	1262	1146	-9,2	x	x	9	7
Altenburger Land	835	694	-16,9	x	x	18	18
<b>Thüringen</b>	<b>1085</b>	<b>978</b>	<b>-9,9</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

\*) Einwohner am 30. Juni des Jahres

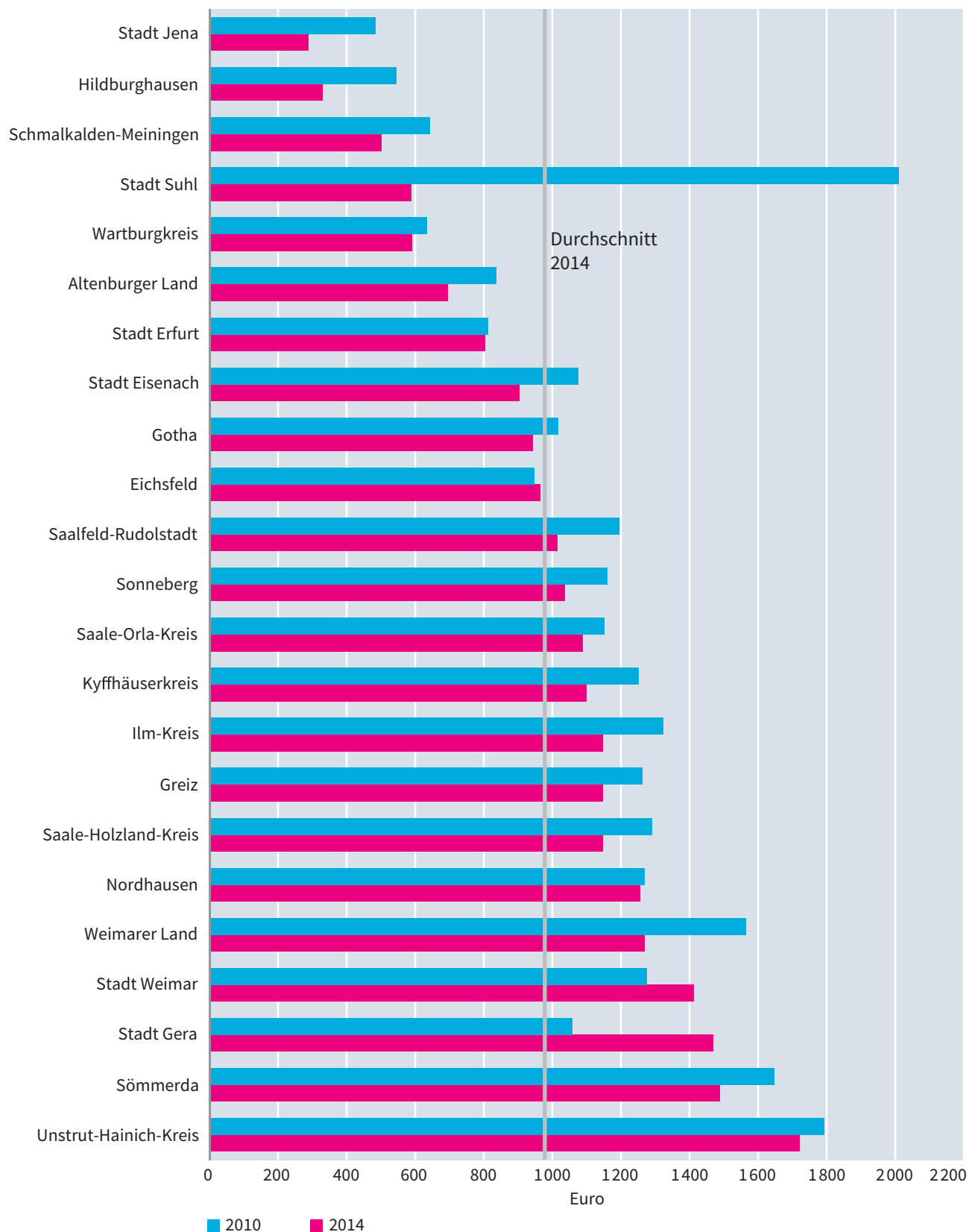
## Steuereinnahmekraft der Gemeinden in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014



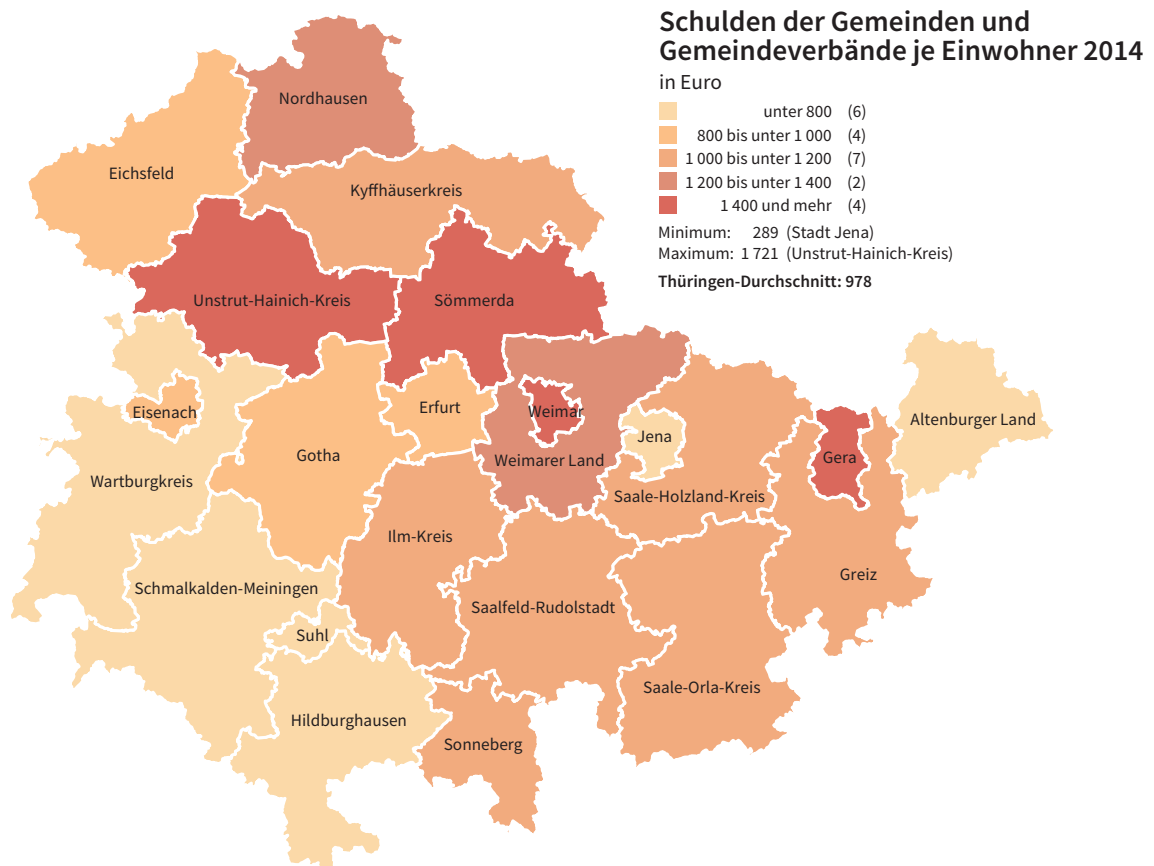
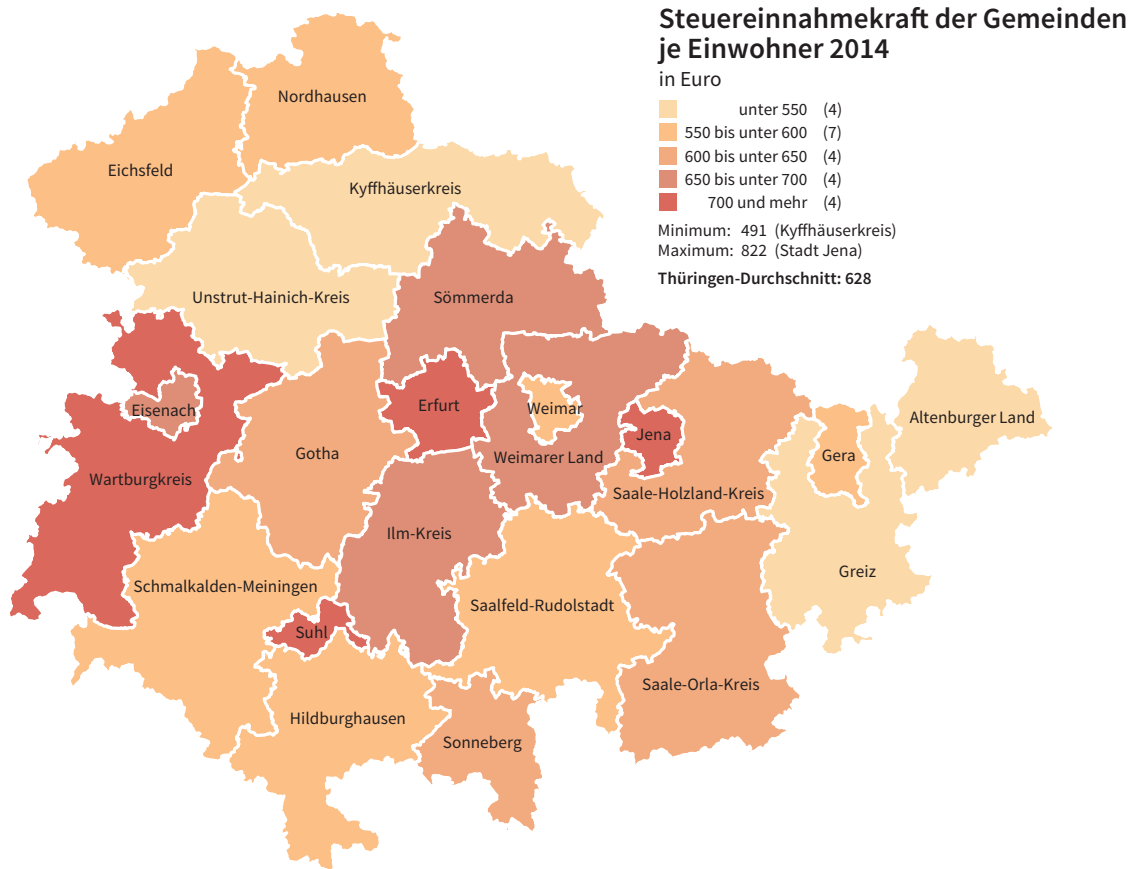
### Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014



## Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner in den Thüringer Kreisen 2010 und 2014











# Verwaltungsstruktur der Landkreise und Kreisfreien Städte in Thüringen

Code	Kreisfreie Stadt / Landkreis	Strukturelle Daten der Kreise									
		Gemeinden insgesamt 2014	Gemeinden nach Einwohner- Größenklassen 2014				Verwaltungs- gemein- schaften insgesamt 2014	Verwaltungsgemein- schaften nach Einwohnergrößen- klassen 2014			Land- gemein- den
			unter 500	500 - 1000	1000 - 5000	5000 und mehr		unter 6000	6000 - 10000	10000 und mehr	
16051	Erfurt, Stadt	1				1					
16052	Gera, Stadt	1				1					
16053	Jena, Stadt	1				1					
16054	Suhl, Stadt	1				1					
16055	Weimar, Stadt	1				1					
16056	Eisenach, Stadt	1				1					
16061	Eichsfeld	79	34	22	21	2	9	4	5	0	2
16062	Nordhausen	27	9	6	8	4	2	1	1	0	2
16063	Wartburgkreis	50	10	12	19	9	3	0	2	1	-
16064	Unstrut-Hainich-Kreis	42	17	8	14	3	3	0	3	0	2
16065	Kyffhäuserkreis	43	17	13	9	4	3	1	2	0	-
16066	Schmalkalden-Meiningen	62	21	21	13	7	4	2	1	1	-
16067	Gotha	47	9	14	18	6	4	2	2	0	2
16068	Sömmerda	54	17	23	12	2	7	4	2	1	-
16069	Hildburghausen	37	20	2	11	4	2	1	1	0	-
16070	Ilm-Kreis	42	10	14	15	3	6	4	2	0	1
16071	Weimarer Land	62	35	10	14	3	4	0	4	0	2
16072	Sonneberg	11	2	-	6	3	-	0	0	0	-
16073	Saalfeld-Rudolstadt	38	10	9	13	6	4	3	1	0	-
16074	Saale-Holzland-Kreis	93	58	20	10	5	5	1	1	3	-
16075	Saale-Orla-Kreis	72	48	9	11	4	5	3	2	0	-
16076	Greiz	46	22	7	14	3	3	2	1	0	2
16077	Altenburger Land	38	15	9	10	4	5	5	0	0	-
	<b>Thüringen</b>	<b>849</b>	<b>354</b>	<b>199</b>	<b>218</b>	<b>78</b>	<b>69</b>	<b>33</b>	<b>30</b>	<b>6</b>	<b>13</b>
	Anteil in %	100	41,7	23,4	25,7	9,2	100	47,8	43,5	8,7	1,5

## Demografische Entwicklung der Landkreise und Kreisfreien Städte 2014 bis 2035 in Thüringen

Code	Kreisfreie Stadt / Landkreis	Demografische Entwicklungsfähigkeit					
		Einwohner- zahl 31.12.2014	Einwohner- zahl 2035 (1.rBv)	Veränderung EW-Zahl 2014 - 2035 in Prozent	Ver- änderung U20-Anteil 2014 - 2035 in Prozent	Veränderung des Anteils der 20- bis 65- jährigen 2014-2035 in Prozent	Ver- änderung Ü65-Anteil 2014 - 2035 in Prozent
16051	Erfurt, Stadt	206 219	225 753	9,5	3,1	-6,8	3,7
16052	Gera, Stadt	94 492	79 515	-15,8	1,3	-11,7	10,4
16053	Jena, Stadt	108 207	111 980	3,5	3,3	-5,0	1,7
16054	Suhl, Stadt	36 208	33 004	-8,8	3,8	-9,9	6,1
16055	Weimar, Stadt	63 477	61 075	-3,8	1,3	-7,5	6,2
16056	Eisenach, Stadt	41 884	42 026	0,3	0,9	-4,9	4,1
16061	Eichsfeld	100 730	86 747	-13,9	-0,9	-12,0	12,9
16062	Nordhausen	85 055	73 384	-13,7	0,4	-9,5	9,2
16063	Wartburgkreis	125 835	101 290	-19,5	-0,4	-13,7	14,1
16064	Unstrut-Hainich-Kreis	103 922	85 370	-17,9	-0,9	-12,8	13,7
16065	Kyffhäuserkreis	77 148	59 589	-22,8	-0,3	-14,9	15,2
16066	Schmalkalden-Meiningen	125 056	104 632	-16,3	1,2	-13,1	11,9
16067	Gotha	135 381	121 451	-10,3	0,1	-10,1	10
16068	Sömmerda	70 537	59 270	-16	0,3	-14,4	14,1
16069	Hildburghausen	64 673	52 813	-18,3	0,1	-14,3	14,2
16070	Ilm-Kreis	108 899	95 465	-12,3	0,9	-9,9	9
16071	Weimarer Land	81 641	71 667	-12,2	-0,4	-14,0	14,4
16072	Sonneberg	56 809	45 136	-20,5	0,2	-13,0	12,7
16073	Saalfeld-Rudolstadt	109 646	86 037	-21,5	1,2	-14,0	12,8
16074	Saale-Holzland-Kreis	83 966	63 857	-23,9	-0,9	-16,3	17,2
16075	Saale-Orla-Kreis	82 887	67 318	-18,8	0,1	-14,0	13,9
16076	Greiz	101 382	76 894	-24,2	-0,1	-15,3	15,4
16077	Altenburger Land	92 705	70 824	-23,6	-0,5	-14,1	14,6
	<b>Thüringen</b>	<b>2 156 759</b>	<b>1 875 097</b>	<b>-13,1</b>	<b>0,8</b>	<b>-11,2</b>	<b>10,4</b>

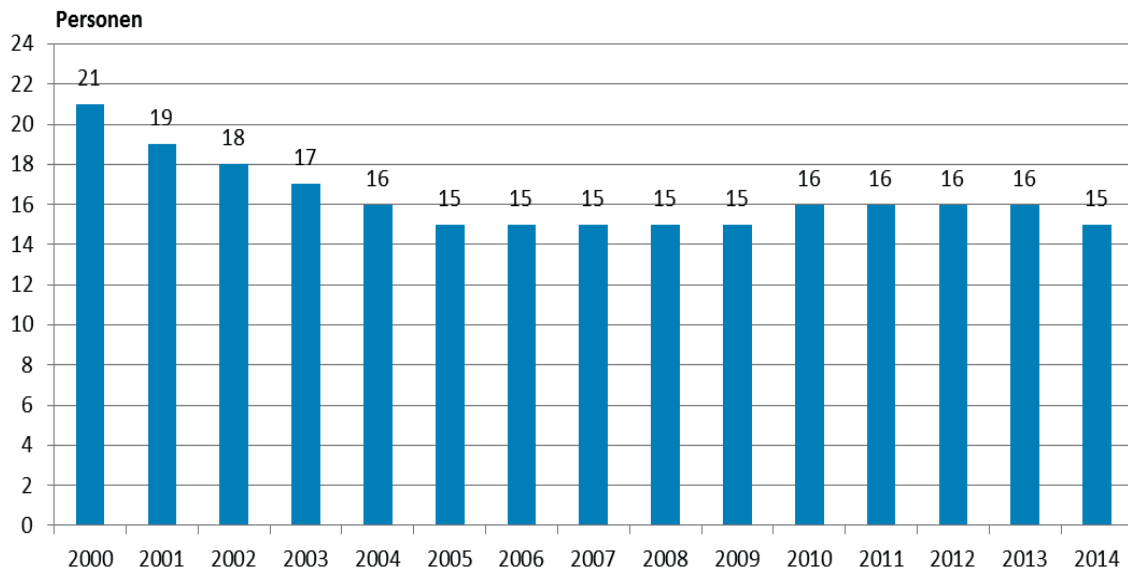
## Kommunale Kennziffern - Finanzen und Personal der Landkreise und Kreisfreien Städte in Thüringen

Code	Kreisfreie Stadt / Landkreis	Haushalterische Entwicklungsfähigkeit				
		Steuereinnahmen je EW 2014 in Euro	Schuldenstand der Landkreise je EW 2014 in Euro	Personal der Gemeinden/GV je 1000 EW am 30.06.2014	Personalausgaben der Landkreise (mit G/GV) und krfr. Städte je EW 2014 in Euro	Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt je EW 2014 in Euro
16051	Erfurt, Stadt	833	803	17	789	2 722
16052	Gera, Stadt	645	1 468	13	637	2 372
16053	Jena, Stadt	869	289	12	532	2 351
16054	Suhl, Stadt	768	588	15	711	2 686
16055	Weimar, Stadt	608	1 413	13	593	2 325
16056	Eisenach, Stadt	745	903	11	513	2 254
16061	Eichsfeld	550	964	16	661	2 546
16062	Nordhausen	565	1 255	15	675	2 589
16063	Wartburgkreis	668	591	16	672	2 249
16064	Unstrut-Hainich-Kreis	528	1 721	15	639	2 633
16065	Kyffhäuserkreis	473	1 099	16	702	2 504
16066	Schmalkalden-Meiningen	569	502	15	621	2 554
16067	Gotha	635	943	14	623	2 338
16068	Sömmerda	625	1 489	18	791	2 559
16069	Hildburghausen	525	329	15	678	2 409
16070	Ilm-Kreis	675	1 146	16	693	2 401
16071	Weimarer Land	607	1 268	15	663	2 646
16072	Sonneberg	615	1 036	12	559	2 283
16073	Saalfeld-Rudolstadt	562	1 014	14	624	2 473
16074	Saale-Holzland-Kreis	584	1 146	14	604	2 301
16075	Saale-Orla-Kreis	619	1 087	15	647	2 383
16076	Greiz	509	1 146	18	751	2 661
16077	Altenburger Land	520	694	16	719	2 512
	<b>Thüringen</b>	<b>629</b>	<b>978</b>	<b>15</b>	<b>664</b>	<b>2 480</b>

## Bruttoinlandsprodukt, Einkommen und Arbeitslosenquote der Landkreise und Kreisfreien Städte in Thüringen

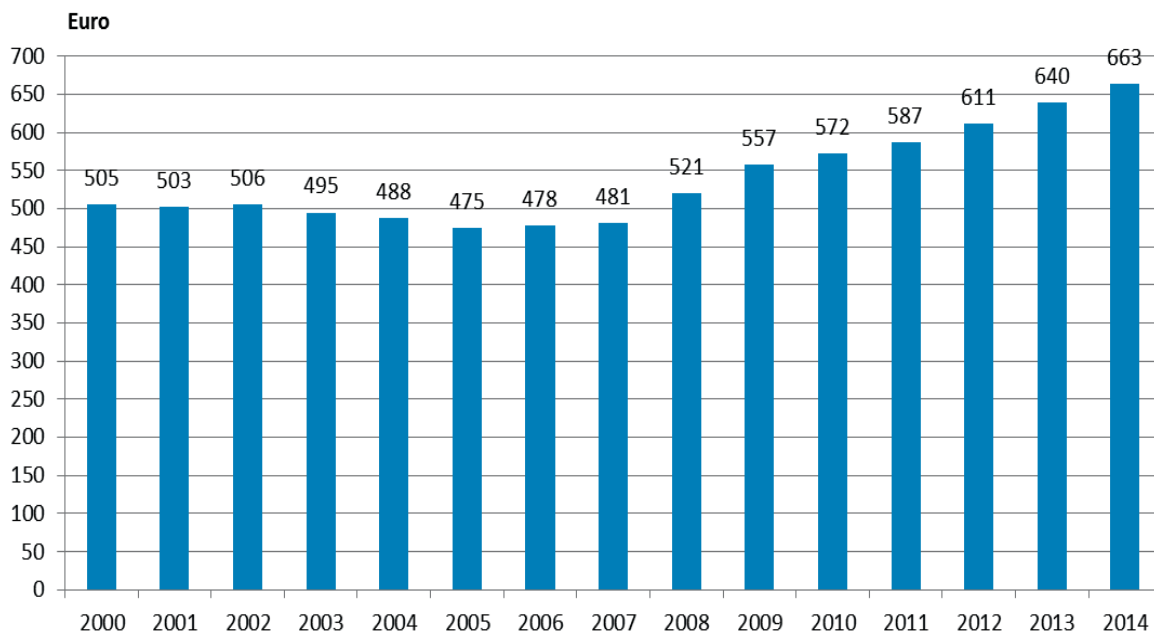
Code	Kreisfreie Stadt / Landkreis	Sozioökonomische Entwicklungsfähigkeit		
		BIP je Erwerbs- tätigen 2013 in Euro	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner 2013 in Euro	Arbeits- losenquote 2014 in Prozent
16051	Erfurt, Stadt	51 183	16 814	9,2
16052	Gera, Stadt	45 496	17 132	12,5
16053	Jena, Stadt	55 963	16 949	7,7
16054	Suhl, Stadt	45 176	20 289	7,9
16055	Weimar, Stadt	52 134	15 638	9,5
16056	Eisenach, Stadt	46 345	17 159	9,4
16061	Eichsfeld	48 648	17 399	6,2
16062	Nordhausen	48 383	16 329	10,7
16063	Wartburgkreis	54 883	18 004	6,4
16064	Unstrut-Hainich-Kreis	47 746	16 788	11,2
16065	Kyffhäuserkreis	48 524	16 338	12,3
16066	Schmalkalden-Meiningen	49 032	18 005	6,5
16067	Gotha	50 743	17 372	8,1
16068	Sömmerda	50 852	17 382	9,7
16069	Hildburghausen	49 793	18 178	5,8
16070	Ilm-Kreis	48 315	17 205	8,6
16071	Weimarer Land	54 320	17 511	7,2
16072	Sonneberg	51 909	18 243	4,8
16073	Saalfeld-Rudolstadt	52 573	17 482	9
16074	Saale-Holzland-Kreis	49 887	17 820	7,6
16075	Saale-Orla-Kreis	50 788	17 589	7,8
16076	Greiz	48 802	18 030	9,2
16077	Altenburger Land	46 212	17 001	12,2
	<b>Thüringen</b>	<b>50 249</b>	<b>17 340</b>	<b>8,6</b>

## Personal der Gemeinden/Gemeindeverbände je 1000 Einwohner von 2000 bis 2014 in Thüringen



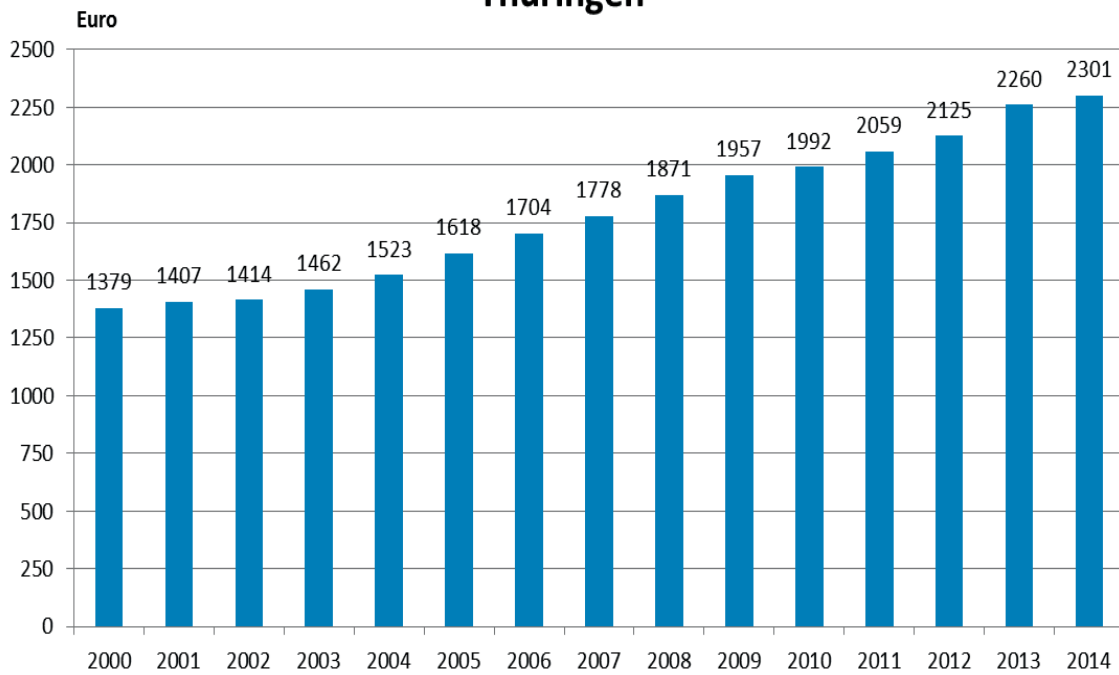
Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik

## Personalausgaben Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner 2000 bis 2014 in Thüringen



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik

## Bruttoausgaben der Gemeinden/Gemeindeverbände je Einwohner 2000 bis 2014 im Verwaltungshaushalt in Thüringen



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik





Personal Ist-Bestand\*\*) am 30.6.2014 sowie Abgänge aufgrund der Regelaltersgrenze mit 65 Jahren<sup>1)</sup> von 2016 bis 2035

Quelle: Personalstandstatistik 30.6.2014

AGS	kreisfreie Stadt/Landkreis/Gemeinden/GV <sup>1)</sup>	Personal Ist-Bestand 30.06.2014	Bevölkerung 30.06.2014	Abgänge insgesamt	Abgänge nach Ausscheidungsjahr/Geburtsjahrgang																			
					2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
					1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970
16051000	Erfurt, Stadt	3.490	205.276	2.045	80	100	120	120	115	120	105	120	130	130	110	130	120	105	95	85	95	90	90	75
16052000	Gera, Stadt	1.270	94.665	905	10	50	60	60	55	45	55	60	60	60	45	50	65	50	40	40	40	30	20	20
16053000	Jena, Stadt	1.285	107.422	670	20	30	25	35	30	50	35	30	35	35	40	40	35	30	45	55	35	30	30	25
16054000	Suhl, Stadt	540	35.524	345	20	30	20	30	35	25	20	10	15	25	20	15	10	15	10	20	20	10	10	10
16055000	Weimar, Stadt	845	63.260	485	20	35	25	30	30	30	25	20	20	40	25	30	30	20	25	25	20	20	10	25
16056000	Eisenach, Stadt	455	41.615	270	10	20	10	10	20	20	25	10	15	20	15	20	20	10	10	5	10	5	5	
16061000	Landkreis Eichsfeld	1.645	100.860	1.120	45	50	80	90	70	65	70	70	55	85	80	70	60	55	45	45	45	35	20	20
16062000	Landkreis Nordhausen	1.275	85.217	825	25	40	60	55	50	55	45	60	45	55	45	45	40	40	35	35	25	35	35	30
16063000	Landkreis Wartburgkreis	1.975	125.956	1.275	40	50	65	75	80	80	80	85	90	65	85	95	90	60	60	40	50	50	40	35
16064000	Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis	1.515	104.102	1.005	30	65	65	75	70	80	55	60	70	45	50	65	60	45	45	35	40	30	20	35
16065000	Landkreis Kyffhäuserkreis	1.265	77.473	840	30	55	65	55	70	60	35	40	55	50	40	45	40	50	50	35	30	30	30	10
16066000	Landkreis Schmalkalden-Meiningen	1.835	125.383	1.165	55	65	75	60	75	75	55	75	75	85	75	70	80	65	55	40	30	45	40	30
16067000	Landkreis Gotha	1.910	135.065	1.270	40	50	65	60	75	85	85	70	90	70	95	70	95	65	55	50	50	40	50	40
16068000	Landkreis Sömmerda	1.300	70.506	805	25	55	60	70	50	50	55	40	45	50	35	45	40	40	35	35	25	30	35	20
16069000	Landkreis Hildburghausen	995	64.888	690	25	25	35	50	35	45	50	50	30	50	40	40	30	45	35	30	25	25	25	20
16070000	Landkreis Ilm-Kreis	1.790	108.725	1.165	50	65	75	85	75	70	70	60	75	60	65	80	55	50	55	50	50	50	45	30
16071000	Landkreis Weimarer Land	1.260	81.557	845	35	45	60	65	50	60	50	50	45	65	45	50	35	50	35	40	30	25	25	25
16072000	Landkreis Sonneberg	700	57.060	460	25	20	35	35	25	25	30	35	25	30	30	25	30	25	25	20	20	15	5	10
16073000	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	1.560	109.897	1.045	40	75	75	65	65	55	60	70	65	70	65	65	55	45	50	40	35	30	30	30
16074000	Landkreis Saale-Holzland-Kreis	1.165	83.913	785	20	45	50	35	50	50	55	45	45	50	45	55	55	40	45	25	20	30	25	20
16075000	Landkreis Saale-Orla-Kreis	1.255	83.255	870	25	45	45	60	55	60	50	50	45	45	55	65	55	60	35	45	35	20	35	25
16076000	Landkreis Greiz	1.815	101.865	1.230	35	60	75	85	85	75	75	65	70	65	80	60	60	85	60	50	45	45	30	40
16077000	Landkreis Altenburger Land	1.520	93.138	1.030	45	60	50	60	80	75	65	55	55	60	65	55	50	55	55	50	35	35	25	30
<b>Gesamt</b>		<b>32.665</b>		<b>21.150</b>																				

\*) nicht berücksichtigt ist die schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters ab dem Jahrgang 1947 auf 67 Jahre;

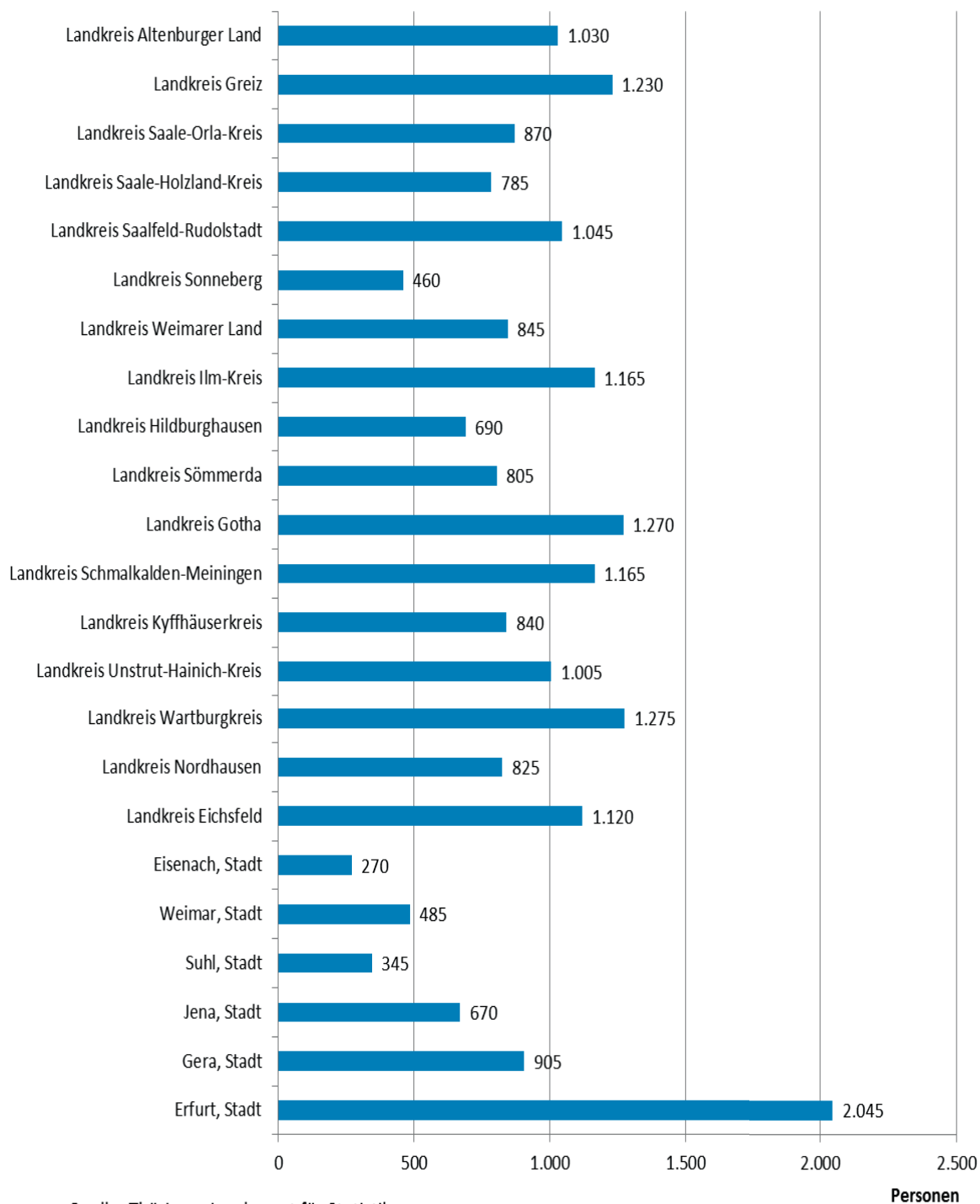
Aus Gründen der Geheimhaltung werden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Zeichenerklärung: 0 - (nach Rundung) nichts vorhanden

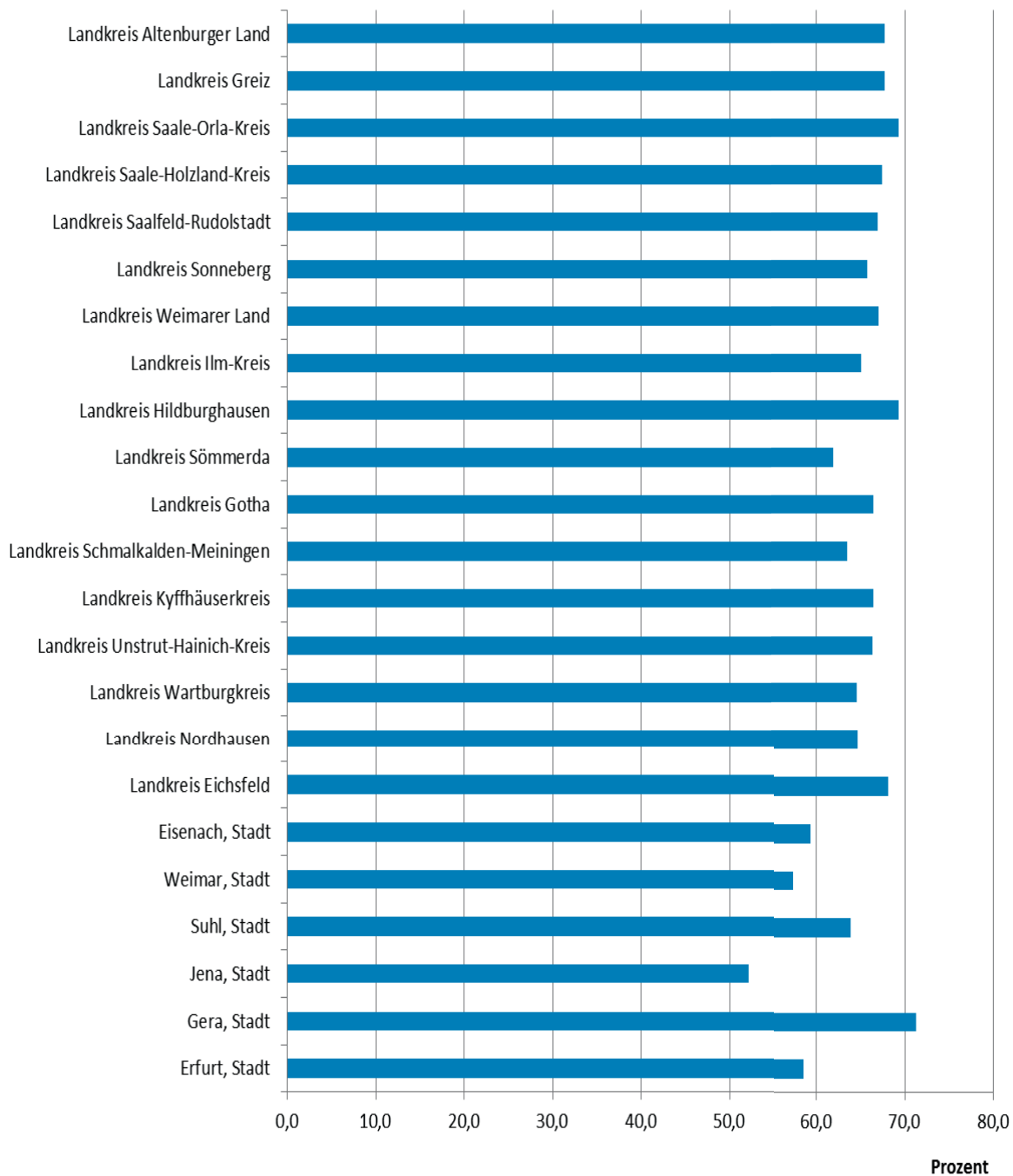
\*\*) nur Kernhaushalt

1) inkl. Landkreis- und VG Verwaltung

## Abgänge des Personals im öffentlichen Dienst in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen aufgrund der Regelaltersgrenze mit 65 Jahren zwischen 2016 und 2035 insgesamt



## Anteil der Abgänge des Personals im öffentlichen Dienst am Personal-Ist-Bestand in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen aufgrund der Regelaltersgrenze mit 65 Jahren zwischen 2016 und 2035



Quelle; Thüringer Landesamt für Statistik

Personal Ist-Bestand<sup>\*\*)</sup> am 30.6.2014 sowie Abgänge aufgrund der Regelaltersgrenze mit 65 Jahren<sup>\*)</sup> von 2016 bis 2035 nach Gemeindegrößenklassen

Quelle: Personalstandstatistik 30.6.2014

Gemeindegrößenklasse	Personal Ist-Bestand am 30.6.2014	Bevölkerung 30.06.2014	Abgänge insgesamt	Abgänge nach Ausscheidungsjahr/Geburtsjahrgang																			
				2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
				1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970
unter 1000 EW	1.360	239.137	960	30	65	75	50	65	60	60	55	55	70	55	50	45	45	40	40	30	35	30	30
1000 - 3000 EW	2.025	289.658	1.380	50	80	80	100	70	80	75	85	85	75	80	65	85	90	65	60	60	45	60	40
3000 - 5000 EW	1.870	226.301	1.450	40	55	105	100	100	85	85	85	80	90	90	65	75	75	60	60	65	65	55	45
5000 - 10000 EW	2.470	290.676	2.170	55	90	110	105	110	125	90	105	90	105	100	95	105	85	100	185	165	150	135	125
10000 - 20000 EW	1.950	204.146	1.420	40	65	70	80	80	85	75	75	65	85	70	85	75	65	60	90	90	80	70	55
20000 - 50000 EW	4.740	436.081	3.160	110	170	170	195	230	215	180	165	175	175	210	190	170	155	135	160	140	115	115	105
50000 EW und mehr	6.890	470.623	4.100	130	215	230	245	225	245	220	230	245	265	220	250	250	205	205	210	185	165	150	140

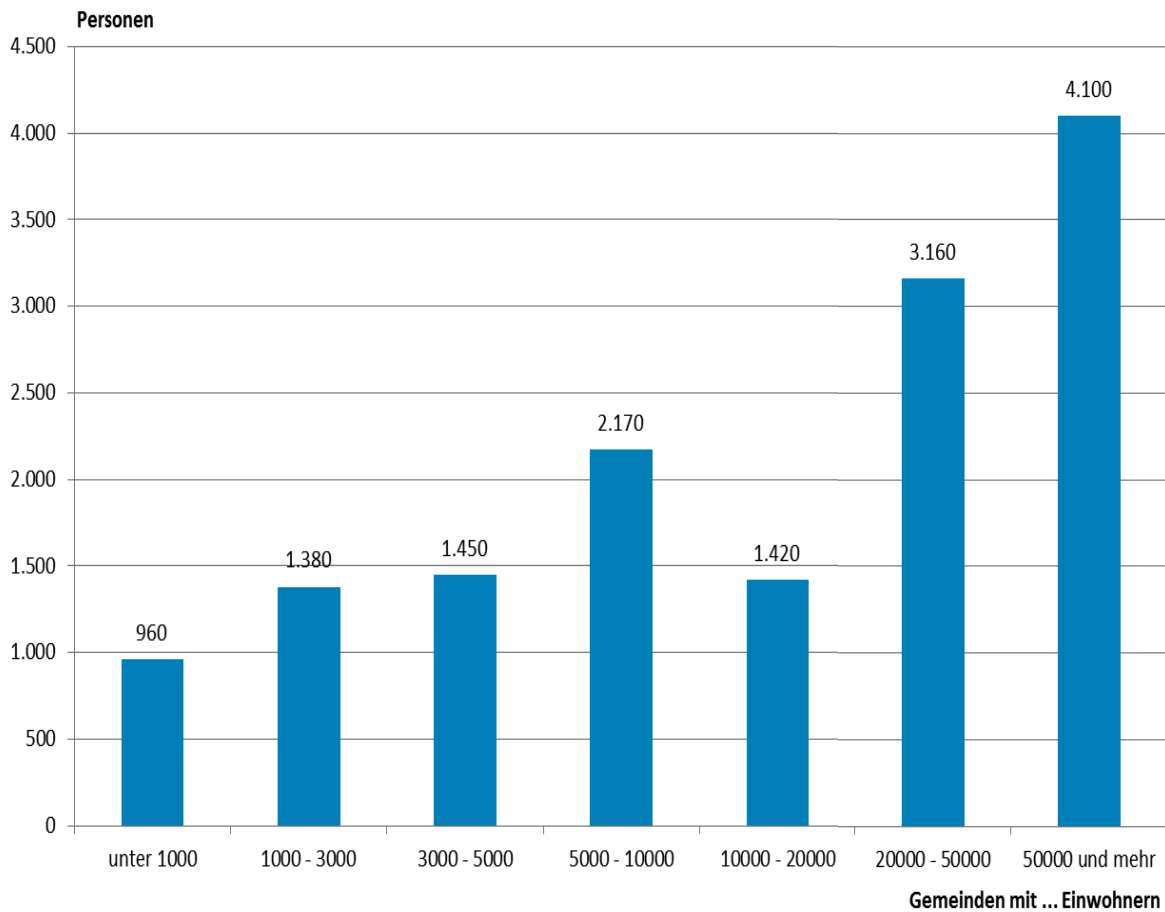
\*) nicht berücksichtigt ist die schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters ab dem Jahrgang 1947 auf 67 Jahre sowie die Abgänge des Personals in den Landkreisverwaltungen und den VG-Verwaltungen

Aus Gründen der Geheimhaltung werden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Zeichenerklärung: 0 - (nach Rundung) nichts vorhanden

\*\*\*) nur Kernhaushalt

## Abgänge des Personals im öffentlichen Dienst aufgrund der Regelaltersgrenze mit 65 Jahren zwischen 2016 und 2035 insgesamt in Thüringen nach Gemeindegrößenklassen



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik



16070902	VG Verwaltung Geratal	40	25	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16070903	VG Verwaltung Großbreitenbach	20	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16070906	VG Verwaltung Langer Berg	25	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16070907	VG Verwaltung Oberes Geratal	30	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16070908	VG Verwaltung Rennsteig	30	20	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0	0
16070909	VG Verwaltung Riechheimer Berg	50	35	0	0	5	0	0	0	0	0	0	5	5	5	0	5	0	0	0	0	0	0	0
16071907	VG Verwaltung Kranichfeld	40	20	0	0	0	0	0	5	0	5	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16071908	VG Verwaltung Mellingen	15	15	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16071912	VG Verwaltung Grammetal	35	25	0	0	0	0	0	5	0	5	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16071913	VG Verwaltung Nordkreis Weimar	30	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16073901	VG Verwaltung Bergbahnregion/Schwarzatal	20	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16073902	VG Verwaltung Lichtetal am Rennsteig	15	10	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16073903	VG Verwaltung Mittleres Schwarzatal	20	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16073905	VG Verwaltung Schiefergebirge	25	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16074905	VG Verwaltung Heideland-Elstertal-Schkölen	30	20	0	0	5	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16074907	VG Verwaltung Hügelland/Täler	15	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0
16074911	VG Verwaltung Südliches Saaleetal	95	55	0	5	5	5	0	5	10	0	5	0	5	5	0	0	5	0	0	0	0	0	0
16074914	VG Verwaltung Hermsdorf	30	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16074915	VG Verwaltung Dornburg-Camburg	30	20	0	0	5	0	0	0	0	5	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16075904	VG Verwaltung Seenplatte	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16075905	VG Verwaltung Oppurg	15	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16075908	VG Verwaltung Saale-Rennsteig	40	25	0	0	0	0	5	0	0	0	0	5	5	0	5	0	5	0	0	0	0	0	0
16075911	VG Verwaltung Triptis	15	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16075913	VG Verwaltung Ranis-Ziegenrück	15	20	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16076904	VG Verwaltung Wünschendorf/Elster	20	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16076906	VG Verwaltung Münchenbernsdorf	15	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0
16076908	VG Verwaltung Am Brahmatal	15	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16077901	VG Verwaltung Altenburger Land	25	20	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0
16077904	VG Verwaltung Pleißenau	50	25	0	0	0	5	0	5	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16077905	VG Verwaltung Rositz	15	10	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16077908	VG Verwaltung Wieratal	30	20	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0
16077909	VG Verwaltung Oberes Sprottental	15	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		1.715	1.155	50	45	90	70	75	80	80	75	80	90	75	70	65	40	55	45	30	45	20	25	

\*) nicht berücksichtigt ist die schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters ab dem Jahrgang 1947 auf 67 Jahre;

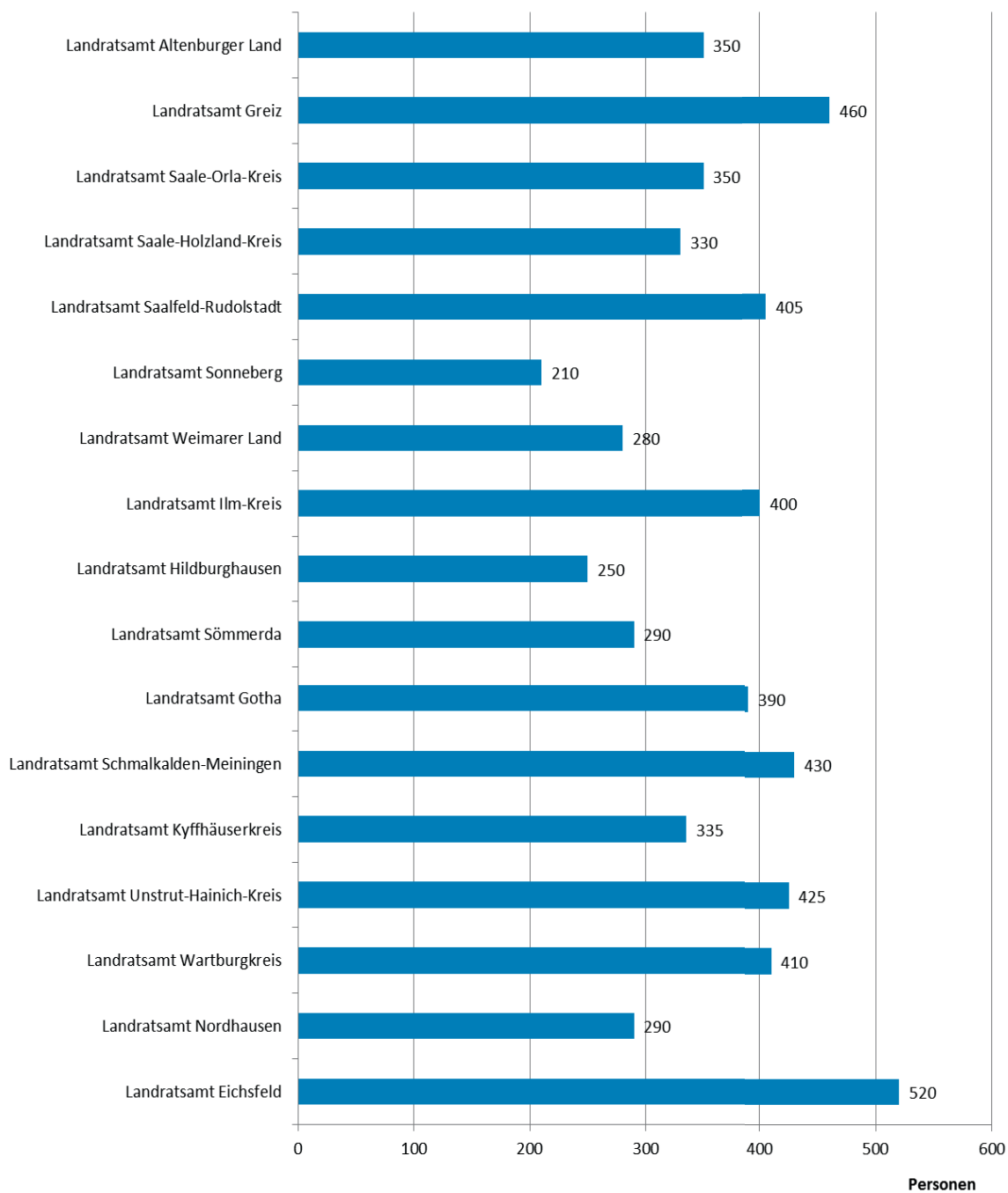
Aus Gründen der Geheimhaltung werden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Zeichenerklärung: 0 - (nach Rundung) nichts vorhanden

\*\* nur Kernhaushalt



## Abgänge des Personals im öffentlichen Dienst der Landratsämter aufgrund der Regelaltersgrenze mit 65 Jahren zwischen 2016 und 2035































16077023	Langenleuba-Niederhain	5	1.829	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16077055	Ziegelheim	5	860	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1607709	VG Oberes Sprottental	60	3.980	35	0	0	0	0	5	0	0	0	0	5	5	5	0	5	0	0	0	0	0	0
16077909	VG Verwaltung	15		5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16077016	Heukewalde	0	200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16077018	Jonaswalde	5	305	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16077026	Löbichau	10	995	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16077037	Nöbdenitz	10	885	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16077041	Posterstein	5	434	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16077047	Thonhausen	10	566	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16077049	Vollmershain	10	324	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16077051	Wildenbörten	0	271	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1607750	EG Gößnitz, Stadt	45	5.219	30	5	5	5	0	5	0	5	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16077012	Gößnitz, Stadt	30	3.544	20	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16077017	Heyersdorf	0	130	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16077039	Ponitz	20	1.545	10	5	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

\*) nicht berücksichtigt ist die schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters ab dem Jahrgang 1947 auf 67 Jahre;

Aus Gründen der Geheimhaltung werden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Zeichenerklärung: 0 - (nach Rundung) nichts vorhanden

\*\*1) nur Kernhaushalt

**Bürgermeisterwahlen in Thüringen**

Hauptwahltermine	ehrenamtlich - alle Gemeinden									
	Stimmzettel mit einem oder keinem Bewerber (Wahl ohne Bindung)	Stimmzettel	Wahl MIT Bindung (mindestens 2 Bewerber)	Stimmzettel	Wahl MIT Bindung (mindestens 2 Bewerber)	durchsch. Bewerber je Gemeinde				
	Anzahl der Gemeinden	Anzahl der Bewerber insgesamt	prozent. Anteil an Sp. 1	prozent. Anteil an Sp. 1	prozent. Anteil an Sp. 1	prozent. Anteil an Sp. 1				
12.06.1994	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
12.06.1994	1057	1470	734	69,4	0	0,0	323	30,6	736	2,3
13.06.1999	828	1187	529	63,9	8	1,0	299	36,1	666	2,2
27.06.2004	812	1142	538	66,3	20	2,5	274	33,7	624	2,3
06.06.2010	684	899	478	69,9	28	4,1	206	30,1	449	2,2

**Ehrenamtliche Bürgermeister nach Größenklassen**

Hauptwahltermine	ehrenamtlich - Gemeinden bis unter 500 Einwohner									
	Stimmzettel mit einem oder keinem Bewerber (Wahl ohne Bindung)	Stimmzettel	Wahl MIT Bindung (mindestens 2 Bewerber)	Stimmzettel	Wahl MIT Bindung (mindestens 2 Bewerber)	durchsch. Bewerber je Gemeinde				
	Anzahl der Gemeinden	Anzahl der Bewerber insgesamt	prozent. Anteil an Sp. 1	prozent. Anteil an Sp. 1	prozent. Anteil an Sp. 1	prozent. Anteil an Sp. 1				
12.06.1994	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
12.06.1994	538	641	450	83,6	0	0,0	88	16,4	191	2,2
13.06.1999	385	468	304	79,0	4	1,0	81	21,0	168	2,1
27.06.2004	380	452	304	80,0	18	4,7	76	20,0	166	2,2
06.06.2010	344	410	266	77,3	23	6,7	78	22,7	167	2,1

**ehrenamtlich - Gemeinden 500 bis unter 1000 Einwohner**

Hauptwahltermine	ehrenamtlich - Gemeinden 500 bis unter 1000 Einwohner									
	Stimmzettel mit einem oder keinem Bewerber (Wahl ohne Bindung)	Stimmzettel	Wahl MIT Bindung (mindestens 2 Bewerber)	Stimmzettel	Wahl MIT Bindung (mindestens 2 Bewerber)	durchsch. Bewerber je Gemeinde				
	Anzahl der Gemeinden	Anzahl der Bewerber insgesamt	prozent. Anteil an Sp. 1	prozent. Anteil an Sp. 1	prozent. Anteil an Sp. 1	prozent. Anteil an Sp. 1				
12.06.1994	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
12.06.1994	291	411	190	65,3	0	0,0	103	34,7	221	2,2
13.06.1999	249	380	142	57,0	1	0,4	107	43,0	239	2,2
27.06.2004	247	374	146	59,9	1	0,4	99	40,1	227	2,3
06.06.2010	212	292	142	67,0	5	2,4	70	33,0	155	2,2

**ehrenamtlich - Gemeinden über 1000 Einwohner**

Hauptwahltermine	ehrenamtlich - Gemeinden über 1000 Einwohner									
	Stimmzettel mit einem oder keinem Bewerber (Wahl ohne Bindung)	Stimmzettel	Wahl MIT Bindung (mindestens 2 Bewerber)	Stimmzettel	Wahl MIT Bindung (mindestens 2 Bewerber)	durchsch. Bewerber je Gemeinde				
	Anzahl der Gemeinden	Anzahl der Bewerber insgesamt	prozent. Anteil an Sp. 1	prozent. Anteil an Sp. 1	prozent. Anteil an Sp. 1	prozent. Anteil an Sp. 1				
12.06.1994	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
12.06.1994	228	418	94	41,2	0	0,0	134	58,8	324	2,4
13.06.1999	194	339	83	42,8	3	1,5	111	57,2	259	2,3
27.06.2004	185	316	86	46,5	1	0,5	99	53,5	231	2,3
06.06.2010	128	197	70	54,7	0	0,0	58	45,3	127	2,2

**hauptamtlich**

Hauptwahltermine	hauptamtlich									
	Stimmzettel mit einem oder keinem Bewerber (Wahl ohne Bindung)	Stimmzettel	Wahl MIT Bindung (mindestens 2 Bewerber)	Stimmzettel	Wahl MIT Bindung (mindestens 2 Bewerber)	durchsch. Bewerber je Gemeinde				
	Anzahl der Gemeinden	Anzahl der Bewerber insgesamt	prozent. Anteil an Sp. 1	prozent. Anteil an Sp. 1	prozent. Anteil an Sp. 1	prozent. Anteil an Sp. 1				
12.06.1994	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
12.06.1994	145	429	20	13,8	0	0,0	125	86,2	409	3,3
14.05.2000	121	317	26	21,5	0	0,0	95	78,5	291	3,1
07.05.2006	103	282	19	18,4	0	0,0	84	81,6	263	3,1
22.04.2012	88	237	17	19,3	0	0,0	71	80,7	220	3,1

**Gemeinderatswahlen in Thüringen (ohne kreisfreie Städte)**

12.06.1994 keine Erfassung der Bewerber  
 13.06.1999 keine Erfassung der Bewerber  
 27.06.2004 keine Erfassung der Bewerber

Hauptwahltermine	Stimmzettel mit einem oder keinem Bewerber (MHW)		davon leeres Stimmzettel (Mehrheitswahl)		davon mit einem Wahlschlag (Mehrheitswahl)		davon mit einem Wahlschlag (Mehrheitswahl)		Stimmzettel mit mind. 2 Wahlvorschlägen (Verhältnisswahl)		zuvergebene Sitze	Sitze die vergeben wurden	Differenz				
	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1				durchsch. Bewerber je Gemeinde	durchsch. Bewerber je Gemeinde		
12.06.1994	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
12.06.1994	1.242	1.624	384	22,9	14	1,1	14	1,1	9	0,7	958	77,1	717	58,1	11.438	9,4	11.438
13.06.1999	1.013	1.413	274	22,3	14	1,4	14	1,4	9	0,9	787	77,7	717	91,1	10.102	9,4	10.102
27.06.2004	992	1.413	254	25,6	9	0,9	245	24,7	9	0,9	738	74,4	714	95,8	9.860	9,4	9.860
07.06.2009	949	1.927	263	27,7	13	1,4	260	26,3	2.048	8,3	486	72,3	252	25,2	9.354	9,4	9.354
25.05.2014	838	17.039	255	30,4	13	1,6	242	28,9	2.014	8,3	583	69,6	15.025	23,8	8.304	8,3	8.304

**Gemeinden bis unter 500 Einwohner**

Hauptwahltermine	Stimmzettel mit einem oder keinem Bewerber (MHW)		davon leeres Stimmzettel (Mehrheitswahl)		davon mit einem Wahlschlag (Mehrheitswahl)		davon mit einem Wahlschlag (Mehrheitswahl)		Stimmzettel mit mind. 2 Wahlvorschlägen (Verhältnisswahl)		zuvergebene Sitze	Sitze die vergeben wurden	Differenz				
	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1				durchsch. Bewerber je Gemeinde	durchsch. Bewerber je Gemeinde		
07.06.2009	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
07.06.2009	386	3.349	197	51,0	13	3,4	184	47,7	1.367	7,4	189	49,0	1.982	10,5	2.318	2,303	2.303
25.05.2014	350	2.994	188	53,7	13	3,7	175	50,0	1.290	7,4	162	46,3	1.704	10,5	2.106	2,106	2.089

**Gemeinden 500 bis unter 1000 Einwohner**

Hauptwahltermine	Stimmzettel mit einem oder keinem Bewerber (MHW)		davon leeres Stimmzettel (Mehrheitswahl)		davon mit einem Wahlschlag (Mehrheitswahl)		davon mit einem Wahlschlag (Mehrheitswahl)		Stimmzettel mit mind. 2 Wahlvorschlägen (Verhältnisswahl)		zuvergebene Sitze	Sitze die vergeben wurden	Differenz				
	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1				durchsch. Bewerber je Gemeinde	durchsch. Bewerber je Gemeinde		
07.06.2009	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
07.06.2009	229	3.306	55	24,0	0	0,0	55	24,0	541	9,8	174	76,0	2.765	15,9	1.848	1,836	1.836
25.05.2014	199	2.724	55	27,6	0	0,0	55	27,6	559	10,2	144	72,4	2.165	15,0	1.598	1,579	1.579

**Gemeinden über 1000 Einwohner**

Hauptwahltermine	Stimmzettel mit einem oder keinem Bewerber (MHW)		davon leeres Stimmzettel (Mehrheitswahl)		davon mit einem Wahlschlag (Mehrheitswahl)		davon mit einem Wahlschlag (Mehrheitswahl)		Stimmzettel mit mind. 2 Wahlvorschlägen (Verhältnisswahl)		zuvergebene Sitze	Sitze die vergeben wurden	Differenz				
	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1	Anzahl der Gemeinden	prozent. Anteil an Sp. 1				durchsch. Bewerber je Gemeinde	durchsch. Bewerber je Gemeinde		
07.06.2009	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
07.06.2009	334	12.717	11	3,3	0	0,0	11	3,3	160	14,5	323	96,7	12.557	38,9	5.188	5,169	5.169
25.05.2014	289	11.321	12	4,2	0	0,0	12	4,2	165	13,8	277	95,8	11.156	40,3	4.600	4,578	4.578

**Analyse der Bewerbersituation:**

**1. ehrenamtliche Bürgermeisterwahlen**

Seit 1994 gibt es bei der Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister im Durchschnitt 2,2 bis 2,3 Bewerber pro Gemeinde über alle Größenklassen. Je größer die Größenklasse ist, je geringer ist der Anteil über Gemeinden mit 1 oder keinem Bewerber. Der Anteil der Gemeinde mit leerem Stimmzettel ist in der GK unter 500 Einwohner am größten, aber mit rund 7 % trotzdem gering.

**2. hauptamtliche Bürgermeisterwahlen**

Es gibt keinen leeren Stimmzettel. Die Wahl ohne Bindung mit einem Bewerber liegt bei ca. 20%. Die durchschnittliche Bewerberzahl bei der Wahl mit Bindung liegt in allen Wahljahren bei rund 3 %.







# GEMEINDE- UND STÄDTEBUND THÜRINGEN

GStB Thüringen, Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

Thüringer Ministerium  
für Inneres und Kommunales  
Steigerstraße 24

99096 Erfurt

Landesgeschäftsstelle  
Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt  
Postfach 80 03 51, 99029 Erfurt

Telefon: (0361) 220 50-0, Telefax: 220 50 50

E-Mail: [info@gstb-th.de](mailto:info@gstb-th.de)

Internet: [www.gstb-thueringen.de](http://www.gstb-thueringen.de)

Unser Zeichen: A1352-Ri  
(bitte unbedingt angeben)

Bearbeiter: Herr Dr. Rieder

Tag: 24. März 2016

## Entwurf eines Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform im Freistaat Thüringen (ThürVGR) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Hartmann,

wir haben Ihr Schreiben vom 23. Februar 2016, bei uns eingegangen am 24. Februar 2016 erhalten und bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform im Freistaat Thüringen (ThürVGR, nachfolgend als „Vorschaltgesetz“ bezeichnet) Stellung nehmen zu können.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die von Ihnen am 24. Februar 2016 gesetzte **Stellungnahmefrist bis zum 24. März 2016** im Verhältnis zu der Bedeutung, dem Umfang und der Intensität des Prüfungsgegenstandes **deutlich zu knapp** bemessen ist. Insbesondere vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich in Art. 91 Abs. 4 der Thüringer Verfassung verankerten Anhörungsrechtes der Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen sollen im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt werden: Zum einen soll vermieden werden, dass die betroffenen Träger der kommunalen Selbstverwaltung zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert werden. Zum Zweiten soll gleichermaßen die Möglichkeit eröffnet werden, sich zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung, ob Gründe des öffentlichen Wohls die beabsichtigte Maßnahme erfordern, umfassende und zuverlässige Kenntnis von allen für die betreffende Regelung erheblichen Umständen zu verschaffen (vgl. BVerfGE 50, 50, 50f.; 50, 195, 202; 86, 90, 107; ThürVerfGH, Urteil vom 12.10.2004, Az. 16/02, Rn. 106ff.; Urteil vom Urteil vom 12.02.1999, VerfGH, 37/97). Die vom zuständigen Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales gesetzte einmonatige Anhörungsfrist ist jedenfalls unzureichend für ein Landesgesetz, das das gesetzliche Fundament für die Leitvorstellungen der künftigen kommunalen Gemeindegebietsstruktur nach einer vorgesehenen Bestandsänderung von 789 Thüringer Gemeinden und Städten, die bereits aktuell weniger als

Unsere Bankverbindungen:

HypoVereinsbank  
Konto-Nr.: 6238645  
BLZ: 820 200 86  
IBAN: DE69 8202 0086 0006 2386 45  
BIC: HYVEDEMM498

Sparkasse Mittelthüringen  
Konto-Nr.: 600080706  
BLZ: 820 510 00  
IBAN: DE45 8205 1000 0600 080706  
BIC: HELADEF1WEM

Wartburgsparkasse  
Konto-Nr.: 97896  
BLZ: 840 550 50  
IBAN: DE70 8405 5050 0000 0978 96  
BIC: HELADEF1WAK

Unsere Steuernummer:

Finanzamt Erfurt  
St.Nr.: 151/143/5033/5



---

6.000 Einwohner aufweisen (TLS-Angaben auf dem Stand vom 30. Juni 2015), und 69 Verwaltungsgemeinschaften ist. Selbst wenn das allgemeine Thema „Gebietsreform“ – mit oder ohne Bezug zu den jeweiligen Themenkomplexen Funktional- und Verwaltungsreform – bereits seit längerem Gegenstand von diversen Diskussionen, Gesprächsrunden und Arbeitskreisen war, handelt es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf (Stand 22. Februar 2016) um einen verbindlichen und sehr konkreten legislativen Vorschlag. Daher ist es verfassungsrechtlich geboten, den betroffenen Thüringer Gebiets- und Personalkörperschaften in hinreichendem zeitlichem Maß - nach unserer Auffassung mindestens sechs Wochen – die Möglichkeit zu einer intensiven Auseinandersetzung mit dem zugrunde liegenden Entwurf des Vorschaltgesetzes zu geben. Die Ablehnung der von uns beantragten Verlängerung der Anhörungsfrist mit Schreiben vom 26. Februar 2016, bei uns eingegangen am 29. Februar 2016, erachten wir als **verfassungsrechtlich höchst bedenklich**.

Hinzu kommt, dass ein Großteil der Kommunalvertreter aufgrund der zusätzlichen Belastung der kommunalen Verwaltungseinheiten nach wie vor mit der Bewältigung der **Flüchtlingssituation vor Ort** (Migrationsminister Lauinger: „Wir befinden uns im Krisenmodus!“, Thüringer Allgemeine vom 4. November 2015, S. 1) derzeit kaum in der Lage ist, den erforderlichen Freiraum für diejenigen Führungskräfte zu schaffen, den sie für eine fundierte Einschätzung dieses weitgehenden Themas bräuchten.

Der **Gemeinde- und Städtebund Thüringen** steht naturgemäß vor der besonderen Herausforderung, einem **sehr breit gefächerten Meinungsspektrum** seiner Mitglieder gegenüber zu stehen und versteht sich als Interessenvertreter aller Mitglieder; angefangen von der kleinsten Gemeinde über die Verwaltungsgemeinschaften bis zur größten Stadt im Freistaat. Zudem berührt das vielschichtige Thema „Gemeindegebietsreform“ kleine, mittlere und große Kommunen in völlig unterschiedlicher, teilweise auch gegensätzlicher Weise. Naturgemäß fordern kleinere, zumeist einer Verwaltungsgemeinschaft angehörenden oder einer erfüllenden Gemeinde zugeordneten Kommunen vorrangig den Erhalt ihrer Selbstständigkeit. Dem stehen in der Regel die Interessen größerer, insbesondere großer kreisangehöriger und kreisfreier Städte an einer Stärkung ihrer zentralörtlichen Funktion gegenüber. Daher ist es von besonderer Relevanz, eine vor allem praxiskritische sowie an verfassungsrechtlichen Maßstäben orientierte Prüfung des Entwurfes dieses Vorschaltgesetzes vorzunehmen. Hier sehen wir eine große Schnittmenge, die im gemeinsamen Interesse aller unserer Mitglieder liegt.

Mit Blick auf die grundsätzliche Vorgehensweise beim Vorhaben einer Gebietsreform sowie der Ausgestaltung des konkreten Gesetzentwurfes möchten wir Ihnen folgende Gedanken mitteilen:

## **I. Grundsätzliches**

**Begrüßenswert** ist, dass die Landesregierung sich zum Ziel gesetzt hat, in der laufenden Legislaturperiode ein **Konzept zu erarbeiten**, das eine Grundlage für die zumindest mittelfristige Weiterentwicklung kommunaler Gebietsstrukturen darstellen soll. In den vergangenen Jahren hat eine derartige Planungs- und Handlungsgrundlage gefehlt.



## 1. Einhaltung der gebotenen Verfahrenstrias

Grundsätzliche Zweifel bestehen nach wie vor mit Blick auf die Reformziele an der Herangehensweise hinsichtlich des Gesamtpaketes der im Koalitionsvertrag festgelegten Reformvorhaben der Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform. Die von der Thüringer Landesregierung bestimmte Reihenfolge der Bearbeitung der Reformvorhaben (1. Gebietsreform, 2. Funktionalreform) stößt aus unserer Sicht insoweit auf erhebliche Bedenken, als sie gegen die denklöcherweise und insbesondere nach „allen Erkenntnissen einer modernen Staats- und Verwaltungswissenschaft“ (so der aktuelle Berater der Landesregierung Prof. Dr. Dr. h. c. J. J. Hesse in ThürVBl. 2014, 233, 237) **gebote Trias 1. Aufgabenkritik, 2. Funktionalreform, 3. Struktur-/Gebietsreform** wissentlich verstoßen möchte. Schließlich sollte zunächst eruiert werden, ob und gegebenenfalls welche staatlichen Aufgaben für eine Kommunalisierung in Betracht kommen, um infolgedessen die notwendigen strukturellen Voraussetzungen für eine Aufgabenübertragung sowie fachlich sinnvolle, bürgernahe und wirtschaftliche Erfüllbarkeit zu schaffen.

Eine **sachliche Rechtfertigung für diese umgekehrte Herangehensweise** ist nach unserer Auffassung **nicht erkennbar** und es erscheint daher zwingend geboten, sich an die auch von dem Berater der Thüringer Landesregierung Prof. Dr. Dr. h. c. J. J. Hesse (ThürVBl. 2014, 233, 237) empfohlene Vorgehensweise zu halten. Schließlich hat zum einen die gebotene Aufgabenkritik im Rahmen einer „AG Funktionalreform“ im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales erst begonnen und zum anderen darf ein selbstaufgelegter Zeitdruck nicht zu überstürztem Handeln und gegebenenfalls kontraproduktiven Ergebnissen führen.

Erstaunlicherweise hat die Landesregierung ebendiese gebotene **Verfahrenstrias für eine potentielle Neuordnung ihrer Landesverwaltung** für **sinnvoll** erachtet und beabsichtigt danach vorzugehen. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es (S. 22): „Im Rahmen der Verwaltungsreform werden alle Aufgaben der Landesverwaltung geprüft, Veränderungsbedarfe definiert und sodann auch in der Organisation umgesetzt.“ Eine Begründung für diese unterschiedliche Vorgehensweise in der Methodik zwischen der kommunalen und der Landesebene wird nicht vorgetragen.

## 2. Zwei- oder Dreistufigkeit der Landesverwaltung

Gleichermaßen folgt aus dem Gebot zur Einhaltung der gebotenen Verfahrenstrias die Notwendigkeit zur Klärung der Vorfrage, ob die **Landesverwaltung** im Rahmen der beabsichtigten Kommunalisierung von Aufgaben **zwei- oder dreistufig** organisiert sein wird. Es ließe sich insbesondere aus der Klärung von Zuständigkeiten zur Wahrnehmung von Aufgaben ableiten, ob die kommunalen Verwaltungseinheiten nach dem – zumindest diskutierten – Wegfall des Thüringer Landesverwaltungsamtes mit einer erhöhten Mehrbelastung aufgrund einer denkbaren Herabstufung von Aufgaben zu rechnen haben und infolgedessen ein Ausbau der Kommunalverwaltungen sowohl in der Breite als in der Tiefe unumgänglich wäre. Das erfordert allerdings ein landesweites, schlüssiges Konzept über die sachgerechte Verortung von Verwaltungszuständigkeiten im Rahmen eines zwei- oder dreistufigen Aufbaus der Landesverwaltung. Der Behauptung der Landesregierung in der Präambel des Gesetzentwurfes (S. 3), dass die Klärung dieser Vorfrage nicht zweckmäßig sei, widersprechen wir daher.



### 3. Notwendigkeit einer Gebietsreform belegen

Die Notwendigkeit, den grundlegenden Bedarf einer Gebietsreform als Ausgangspunkt für abzuleitende kommunale Gebietsstrukturveränderungen aufzeigen zu müssen und bestehende Zweifel zu beseitigen, ergibt sich zum einen aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsgebot sowie Art. 92 Abs. 1 der Thüringer Landesverfassung i. V. m. § 9 Abs. 1 ThürKO, der für eine Bestandsänderung von Gemeinden das Vorliegen von Gründen des öffentlichen Wohls verlangt. Ob diese Gründe vorliegen, wird von einem Großteil der Thüringer Kommunen bezweifelt. Diese Zweifel werden zudem dadurch erhärtet, dass die Landesregierung in einem **Prüfungs(zwischen)ergebnis** zur Frage des Kommunalisierungsbedarfs von Aufgaben nach Einbindung sämtlicher Ressorts festgestellt haben soll, dass im Rahmen des Prüfungsprozesses ca. 300 Aufgaben einer Prüfung im Hinblick auf ihre Verlagerungsfähigkeit unterzogen wurden. Im Ergebnis soll diese erste fachliche Prüfung ergeben haben, dass lediglich **36 Aufgaben mit einem Volumen von 44,8 VbE als kommunalisierungsfähig** erachtet wurden. Auch wenn dies noch kein spruchreifes Ergebnis darstellt und ein weiterer Prüfungs- und Dialogprozess bevorstehen wird, impliziert dies ausdrücklich Zweifel an der Notwendigkeit der Gebietsreform in dieser vorgesehenen Intensität, dem Ausmaß und dem Eiltempo. Schließlich stünde der Aufwand für eine Umsetzung des Reformvorhabens in keinem angemessenen Verhältnis zu seinem vermeintlich geringen aufgabenbezogenen Bedarf.

### 4. Vermeidung irreführender Beispielsrechnung

In den **Regionalkonferenzen** wurde als Reformargument regelmäßig eine **Beispielsrechnung** aufgestellt, aus der sich ergeben sollte, um wieviel höher die **Schlüsselzuweisungen** einer zu einer Landgemeinde fusionierten Verwaltungsgemeinschaft gegenüber dem Status quo sein würde. Wir halten diese Beispielsrechnungen jedoch für irreführend, da sie dann nicht mehr funktionieren, wenn sämtliche Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen diesen Weg gehen würden. Entscheidend ist, dass die Schlüsselmasse hierdurch nicht verändert wird und somit insgesamt nicht ein Cent mehr für den Kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung steht. Stattdessen würde es zu einer Verschiebung der zu zahlenden Schlüsselzuweisungen zu Lasten der größeren Städte in Thüringen kommen. Dadurch offenbart die Landesregierung wiederum, dass das **eigentliche Problem** in der **unangemessenen niedrigen Finanzausstattung** der Kommunen und einer **zu niedrig bemessenen Schlüsselmasse** liegt.

### 5. Nachweis für Ineffizienz der Kommunalverwaltung nicht erbracht

Wenig zu überzeugen vermag auch die wiederholt geäußerte Schlussfolgerung des Thüringer Ministers für Inneres und Kommunales Dr. Poppenhäger, dass sich das Modell der **Landgemeinde** in der Zeit seit seiner Einführung im Jahr 2008 und bislang **13-maligen Gründung und Anwendung** derart bewährt hat, dass die gelebte und gewachsene Praxis der **69 Verwaltungsgemeinschaften und 39 erfüllenden Gemeinden** in Thüringen infolgedessen zwangsläufig in Frage gestellt werden muss. Nach unserer langjährigen Erfahrung hat es sich stattdessen viel mehr bewährt, den kommunalen Körperschaften in Abhängigkeit der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort die Wahl ihrer Verwaltungsstruktur zu überlassen. Nach unserer Einschätzung hat die Landesregierung den Nachweis für die gegenteilige Behauptung, dass das Modell der Verwaltungsgemeinschaften ineffizient sei und sich nicht hinreichend bewährt habe, nicht erbracht. Gleiches gilt für den behaupteten Bedingungs Zusammenhang zwischen der Mindesteinwohnerzahl und der Leistungskraft von Verwaltungsapparaten. Die



---

Behauptung, dass zahlreiche Untersuchungen diese Ableitung nach der Begründung des Gesetzentwurfes bestätigt haben, wird nicht belegt.

## 6. Personalsituation

Statistisch belegt ist stattdessen, dass mit Blick auf die gegenwärtige Wahrnehmung von Aufgaben und die von der Landesregierung anvisierten Effizienzsteigerungen Reformmaßnahmen vorrangig an den Stellen erfolgen sollten, an denen der Handlungsbedarf offensichtlich und damit unstreitig am größten ist. Betrachtet man insoweit eine aktuelle Statistik des Thüringer Landesamtes für Statistik aus Oktober 2015 (Statistischer Bericht L III – j / 14, Heft 187/15) zum „**Personal des öffentlichen Dienstes in Thüringen am 30.06.2014**“, ergibt sich, dass die Thüringer Kommunalverwaltungen (Platz 7 von 13) gegenüber der Thüringer Landesverwaltung (Platz 12 von 13) im bundesweiten Vergleich der Flächenländer deutlich besser aufgestellt sind. Die Kommunalverwaltungen weisen eine **unterdurchschnittliche Personalintensität** von 157,38 Vollzeitäquivalenten (VZÄ)/10.000 Einwohner auf, wohingegen der Bundesdurchschnitt bei 161,47 VZÄ/10.000 Einwohner liegt. Demgegenüber weist die Landesverwaltung eine **überdurchschnittliche Personalintensität** von 267,20 VZÄ/10.000 Einwohner auf, wohingegen der Bundesdurchschnitt bei 238,52 VZÄ/10.000 Einwohner liegt. Diese Statistik zeigt nach unserer Auffassung, dass die Thüringer Kommunalverwaltungen bereits weitaus effizienter strukturiert sind als die Thüringer Landesverwaltung. Daher sollte die Landesregierung ein hohes Interesse daran haben, im Anschluss an eine fundierte Aufgabenkritik zunächst die Personalausstattung auf Landesebene zu überdenken und den seit Jahren angekündigten Personalabbau auf Landesebene umzusetzen, bevor die kommunalen Gebiets- und Personalstrukturen zwangsweise geändert werden.

## 7. Verfassungsrechtliches Rechtsstaatsprinzip

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen schließt sich vollumfänglich der Maßgabe der Landesregierung in dem, dem Gesetzentwurf vorangestellten, kommunalen Leitbild (Stand 22.12.2015) an, dass die gesetzgeberischen Maßnahmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen müssen (vgl. Leitbild – Zukunftsfähiges Thüringen, Pkt. V. 2. 6. Verfassungsrechtliche Maßstäbe kommunaler Neugliederungen, S. 53, Z. 1621ff., Stand 22.12.2015). Dieser Grundsatz ist Ausdruck des aus Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes abgeleiteten, verfassungsrechtlichen **Rechtsstaatsprinzips** und steht in engem Zusammenhang mit dem **verfassungsrechtlichen Übermaßverbot**. Danach müssen staatliche Maßnahmen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein, um einen legitimen öffentlichen Zweck zu verfolgen. Erforderlich sind diese staatlichen und damit auch die gesetzgeberischen Maßnahmen dann, wenn kein anderes Mittel verfügbar ist, das in gleicher (oder sogar besserer) Weise geeignet ist, den Zweck zu erreichen, aber die Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet. Das impliziert, dass der Gesetzgeber angehalten ist, für die Rahmenbedingungen und die Wahl der geeigneten Maßnahmen alle entscheidungsrelevanten Aspekte in Erwägung zu ziehen, zu bewerten und letztlich seine Überlegungen auf der Grundlage einer zwingend erforderlichen Abwägung einem Ergebnis zuzuführen.

### a) Abwägungsgebot

Der Landesgesetzgeber hat im Rahmen eines obligatorischen Abwägungsprozesses sämtliche Vor- und Nachteile seiner Vorstellungen von neuen Gebietsstrukturen gegenüberzustellen. Verfassungsrechtlich wird eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses dabei nur auf eine



---

offenkundige Ungeeignetheit, eine offensichtliche Verfehlung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und auf Willkürfreiheit beschränkt. Dahingehend hat beispielsweise das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in seinem Urteil vom 26. Juli 2007 (Az. LVerfG 9 - 17/06) entschieden, dass es verfassungswidrig sei, vorzeitig ohne weitere Abwägung sonstiger Belange und ohne Berücksichtigung von weniger in die Selbstverwaltung einschneidenden Alternativen auf ein Modell mit fünf Großkreisen zu beharren. Insoweit wird erkennbar, dass die Landesregierung verfassungsrechtlich dazu verpflichtet ist, die im Rahmen der Anhörung der betroffenen Gemeinden und Städte ermittelten Interessenschwerpunkte und alternativen Ersatzvorschläge zumindest abzuwägen.

Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung sowohl in ihren „Leitbild(ern) - Zukunftsfähiges Thüringen“ (Stand vom 22.09.2015, Pkt. 4.2.6., S.9 und Stand vom 22.12.2015, Pkt. V. 3. 3. 5., S. 70) als auch in dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf nach wie vor und alternativlos darauf beharrt, die weitgehend im Freistaat Thüringen funktionierende Institution der Verwaltungsgemeinschaft mit ihren kleineren, aber selbständigen Gemeinden abzuschaffen, ohne Modifikationen oder andere Strukturvorschläge inhaltlich zu vergleichen, verfestigt sich der Eindruck, dass die Landesregierung konsequent die Maßgabe des Landtagsbeschlusses zu einem Entschließungsantrag „Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen“ vom 15. Dezember 2011 verfolgt, „Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden zu Landgemeinden weiterzuentwickeln“. Auch insoweit offenbart sich ein offenkundiges Abwägungsdefizit, das nach unserem Dafürhalten in Anwendung der erwähnten Rechtsprechung bereits für sich betrachtet eine offensichtliche Verfehlung des Verhältnismäßigkeitsprinzips darstellt.

#### **b) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Mit Blick auf die anvisierte Reform der kommunalen Gebietsstrukturen würde der selbstaufgelegte und verfassungsrechtlich aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedenfalls erfordern, dass die vorgeschlagenen staatlichen Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind, um einen legitimen öffentlichen Zweck zu verfolgen.

Der **legitime öffentliche Zweck** (auch als sog. „Gemeinwohlprinzip“ bezeichnet) gilt als zentraler Grundsatz und stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der dem Landesgesetzgeber einen relativ weiten Einschätzungsspielraum bei der konkreten Berücksichtigung wirtschafts-, finanz-, sozialpolitischer Aspekte bei der Planung und Ausgestaltung von kommunalen Neugliederungsmaßnahmen einräumt. Das bezieht sich sowohl auf das zugrunde liegende Leitbild wie auch auf die einzelnen legislativen Neugliederungsmaßnahmen. Nach dem dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Leitbild (Stand 22. Dezember 2016) bestehen die Ziele der Gebietsreform darin, „leistungs- und verwaltungsstarke kommunale Einheiten zu schaffen, die mittel- bis langfristig in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher, effektiv und effizient, eigenverantwortlich sowie in der erforderlichen Qualität wahrzunehmen (Pkt. V. 2.1.), gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen (Pkt. V. 2.2.) sowie transparente und überschaubare Kommunalverwaltungen herzustellen (Pkt. V. 2.3.), eine orts- und bürgernahe Erledigung öffentlicher Aufgaben zu gewährleisten (Pkt. V. 2.4.) und die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung zu ermöglichen (Pkt. V. 2.5.).



---

**Geeignet** sind die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen, wenn sie die Erreichung des Zwecks kausal bewirken oder zumindest fördern. Dies wiederum setzt voraus, dass die tatsächlichen Probleme, die der Gesetzgeber zu lösen versucht, in der Praxis auch in der dargestellten Art und Weise vorhanden sind. Diese bestehen nach den Darstellungen im Eingangstext des Gesetzentwurfes insbesondere in der demografischen Entwicklung der Einwohner im Freistaat, in der finanziellen Entwicklung der öffentlichen Haushalte, im Anpassungserfordernis der öffentlichen Verwaltungen durch Spezialisierungsnotwendigkeiten, in der Europäisierung und der IT-Entwicklung auf kommunaler Ebene. Bereits an dieser Stelle kann jedoch bezweifelt werden, ob die Veränderungen kommunaler Gebietsstrukturen zur Lösung ebendieser Herausforderungen per se beitragen kann. Daran gibt es im Kreis unserer Mitglieder bereits erhebliche Zweifel. Schließlich würde es sich in der tatsächlichen Problemdarstellung stattdessen viel mehr um ein Aufgaben- und daran anknüpfendes Finanzierungsproblem auf kommunaler Ebene anstelle der vorgenannten Probleme handeln.

**Erforderlich** ist eine Maßnahme, wenn kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht. Davon kann mit anderen Worten ausgegangen werden, wenn kein anderes Mittel verfügbar ist, das in gleicher Weise (oder sogar besser) geeignet ist, den Zweck zu erreichen, aber den Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet. Daher wäre nach unserer Einschätzung eine Gebietsreform jedenfalls verfassungswidrig, wenn eine ebenso geeignete und weniger in den Bestand und das Selbstverwaltungsrecht der betroffenen Kommunen eingreifende Alternativlösung vorhanden ist. Um dies beurteilen zu können, ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens verschiedene alternative Varianten zur Steigerung von Effektivität und Effizienz in den Thüringer Verwaltungsstrukturen gegenüber stellt. Bislang ist ein insoweit verfassungsrechtlich gebotener und fundierter Abwägungsprozess nach unserer Einschätzung unterblieben, obgleich es mitunter diverse Vorschläge von kommunaler Seite gab. Wir möchten beispielsweise in Erinnerung rufen, dass aus dem Kreis unserer Mitglieder vorgeschlagen wurde, kommunale Verwaltungsstrukturen in Erwägung zu ziehen, die sich an dem Modell der rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde orientieren. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, eine Mindestgröße für Verwaltungsgemeinschaften zu erwägen. Damit wäre auch die Übertragung von weiteren Aufgaben auf ein verbandsgemeindeähnliches Gemeindemodell oder modifizierte Verwaltungsgemeinschaften denkbar. Eine derartige Auseinandersetzung mit den für- und widersprechenden Argumenten dieser Alternativlösungen ist seitens der Landesregierung jedoch nicht erfolgt. Stattdessen hält sie ausschließlich an ihrem Modell fest, eine gesetzliche Grundlage für die Bestandsänderung aller 789 Thüringer Gemeinden und Städte, die bereits aktuell weniger als 6.000 Einwohner aufweisen, und Abschaffung aller 69 weitgehend funktionierenden und gewachsenen Verwaltungsgemeinschaften und 39 erfüllenden Gemeinden schaffen zu wollen.

**Angemessen** ist eine Maßnahme nur dann, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt. An dieser Stelle ist eine Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der Maßnahme vorzunehmen. Danach darf eine Neugliederungsmaßnahme gegenüber dem verfolgten Zweck nicht außer Verhältnis stehen und es müssen die für das Gemeinwohl vorgebrachten Argumente gegenüber den für die Erhaltung der einzugliedernden Gemeinden sprechenden Argumenten



---

erkennbar überwiegen. Das setzt wiederum voraus, dass der Gesetzgeber die Gemeinwohlbelange sowie die Vor- und Nachteile des Gesetzes umfassend und nachvollziehbar abgewogen hat. Im Rahmen dieses Abwägungsprozesses wird dem Gesetzgeber jedoch ein Einschätzungsspielraum zugestanden, dessen Grenzen nach Auffassung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes (Beschluss vom 28. Januar 1999, Az. Vf. 195-VIII-98) in einer evidenten Unverhältnismäßigkeit zu ihrem objektiv vorhandenen Gewicht bestehen.

Gerade daran knüpfen jedoch die kommunalen Bedenken an. Schließlich favorisiert die Landesregierung ein Neugliederungsmodell, das aus unserer Sicht erst als sog. „ultima ratio“ in Betracht käme. Die Einführung einer Mindesteinwohnerzahl von 6.000 pro Gemeinde, die zwangsläufig eine Bestandsänderung von 789 Gemeinden und Städten hervorruft, die aktuell diese Zahl nicht erreichen, sowie die Abschaffung von 69 Verwaltungsgemeinschaften nach sich ziehen würde, stellt einen derart scharfen Einschnitt in die Existenz eines Großteils aller eigenständigen Thüringer Kommunen dar, die nach unserer Auffassung vor dem Hintergrund des vorgenannten legitimen öffentlichen Zwecks nicht angemessen und daher evident unverhältnismäßig erscheint. Wir erachten es als unbedingt erforderlich, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vorschaltgesetz verschiedene Alternativvorschläge in überprüfbarer Art und Weise gegenüberzustellen und deren jeweilige Vor- und Nachteile abzuwägen. Insofern können wir beispielsweise keine hinreichende Begründung für die grundsätzliche Abschaffung eines Modells eines **Gemeindeverbandes bzw. –bündnisses** (bislang: Verwaltungsgemeinschaft) erkennen, das sich wiederum in fast allen Bundesländern in unterschiedlichen Ausprägungen (beispielsweise Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein: Amtsgemeinde; Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen: Verwaltungsgemeinschaft; Niedersachsen: Samtgemeinde; Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt: Verbandsgemeinde) als funktionsfähiges Modell in dem Spannungsfeld zwischen kommunaler Selbständigkeit und effizienter Verwaltung bewährt hat. Bislang ist diese Abwägung jedenfalls in einer belegbaren Art und Weise weder durch die Thüringer Landesregierung selbst noch durch die Zuhilfenahme externen Sachverständigen (beispielsweise wie das Gutachten von Prof. Dr. Rosenfeld / Prof. Dr. Kluth in Sachsen-Anhalt) erfolgt. Stattdessen liegen der Landesregierung die Ergebnisse der diversen Experten- oder Regierungskommissionen ihrer Vorgängerregierung in der fünften Legislaturperiode vor, deren unterschiedliche Ergebnisse weder die Grundlage für das aktuelle Reformvorhaben der Landesregierung sind noch fundiert widerlegt wurden. Solange die Landesregierung diesem verfassungsrechtlichen Abwägungsgebot nicht nachkommt, bestehen nach unserem Dafürhalten erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieses Vorschaltgesetzes.

#### **8. Positionierung zu „Mehrfachneugliederungen“**

Klärungsbedarf besteht darüber hinaus zum Umgang der Landesregierung mit der Problematik der sog. „Mehrfachneugliederungen“ im Freistaat Thüringen. Das zuständige Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist bislang weder in den Regionalkonferenzen noch im „Leitbild – Zukunftsfähiges Thüringen“ oder im Entwurf des Vorschaltgesetzes auf die Frage eingegangen, ob der Gesetzgeber jüngst zustande gekommene freiwillige Gemeindeneugliederungen aufgrund der Einführung einer Mindesteinwohnerzahl für Gemeinden und Städte zeitnah einfachgesetzlich „rück-neugliedern“ oder erneut in ihren Strukturen zu ändern beabsichtigt. Unsicherheit wird auf der einen Seite insbesondere dadurch hervorgerufen, dass ein Großteil der betroffenen Gemeinden (darunter



beispielsweise auch 12 der 13 Thüringer Landgemeinden) nicht die geforderte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 im Jahr 2035 erfüllen kann. Auf der anderen Seite hat das **Bundesverfassungsgericht** in seiner Entscheidung vom 12. Mai 1992 (Az. 2 BvR 470/90, 2 BvR 650/90, 2 BvR 707/90) festgestellt, dass die Bürger derartigen gesetzlichen Neugliederungsmaßnahmen eine Erwartung im Sinne eines gesteigerten Vertrauensschutzes entgegenbrächten, dass sie nicht Gegenstand kurzfristiger oder experimenteller Überlegungen seien, sondern dass solche Organisationsentscheidungen auf Kontinuität angelegt und insofern in ihrem Bestand geschützt sind. Auch wenn eine exakte verfassungsgerichtliche Festlegung eines Mindestzeitraumes, den eine kommunalgebietliche Neugliederung überdauern sollte, bislang nicht erfolgt ist, kann diesem verfassungsgerichtlich anerkannten, gesteigerten Vertrauensschutz auch nicht entgegen gehalten werden, dass sich zahlreiche Gemeinden in den vergangenen Jahren auf einer freiwilligen Basis neugeordnet haben. Schließlich hat der Landesgesetzgeber diese kommunalen Entscheidungen konzeptionell mit der Verabschiedung der Thüringer Neugliederungsgesetze in seinen Willen aufgenommen und umgesetzt. Nach unserer Einschätzung können die aus dem gesteigerten Vertrauen der Bürger in den Bestand der einmal getroffenen, gesetzgeberischen Organisationsentscheidungen jedenfalls zwangsweise nur aufgehoben werden, wenn sie sich auf erhebliche Erkenntnisse stützen, die zur Zeit der vormaligen Neugliederung nicht bestanden. Vor dem Hintergrund der zahlreichen freiwilligen Gemeindezusammenschlüsse in den vergangenen Jahren fordern wir die Landesregierung auf, zu dieser Frage eindeutig Stellung zu beziehen.

### **9. Vorrang der (weitestgehend uneingeschränkten) Freiwilligkeit**

Mit dem Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltungsfreiheit in Thüringen unterstützen wir grundsätzlich kommunale Strukturveränderungen auf freiwilliger Basis. In den vergangenen Jahren haben wir zahlreiche Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften auf ihrem Weg zu freiwilligen Neugliederungen durch Information und Beratung begleitet. Es hat sich gezeigt, dass diese Motivation auch in der Bevölkerung der betroffenen Gebiets- und Personalkörperschaften weitestgehend zu einer hohen Akzeptanz der neugegliederten Gebietsstrukturen geführt hat. Um dies auch künftig erreichen zu können, müssen auch die **Rahmenbedingungen** und zwingenden Voraussetzungen klar und eindeutig gesetzt werden, um zukunftsfest und rechtssicher planen zu können. Ernsthafte Bedenken an einer weitestgehend uneingeschränkten Freiwilligkeitsphase bestehen jedoch beispielsweise in dem gesetzesimmanenten Widerspruch, dass die Bildung von neuen Gemeinden, die derzeitige **Landkreisgrenzen** überschreiten, möglich sein soll, sofern dies der Neubildung der Landkreise und kreisfreien Städte nicht entgegensteht, Art. 1 § 4 Abs. 4 ThürVGR-E. Problematisch ist nämlich, dass die Landesregierung die Gebietsstrukturen der künftigen Landkreise nicht bekannt gibt und erst künftig in einem gesonderten Gesetz regeln möchte, Art. 1 § 2 Abs. 4 ThürVGR-E. Dieses Schweigen der Landesregierung verursacht enorme Unsicherheit unter all denjenigen Gemeinden und Städten, die grundsätzlich für einen Zusammenschluss mit anderen Gemeinden bereit sind und deren Gemeindegebiet an eine bestehende Landkreisgrenze oder kreisfreie Stadt angrenzt. Um diese Bereitschaft für eine freiwillige Neugliederung zu unterstützen, ist es unbedingt erforderlich, eine Karte mit den künftigen Landkreisgrenzen sehr zeitnah – spätestens mit Inkrafttreten dieses Vorschaltgesetzes – zu veröffentlichen und damit eine verlässliche Verhandlungsgrundlage für kooperationsbereite Körperschaften zu ermöglichen.



## 10. Gesetzesfolgenabschätzung

Unerlässlich erscheint uns eine transparente, nachvollziehbare und belastbare Gesetzesfolgenabschätzung der Landesregierung zur beabsichtigten kommunalen Gebietsreform. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 786 vom 13. Januar 2016 hat der Thüringer Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei mit Schreiben vom 27. Februar 2016 (LT-Drs. 6/1819 vom 29. Februar 2016) ausgeführt, dass „(b)ei der prospektiven Folgenabschätzung (...) im Vorfeld der Gesetzgebung Regelungsalternativen erwogen und die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer rechtsförmlichen Regelung geprüft (werden). Bei der Verwaltungs-, Gebiets- und Funktionalreform haben diese Überlegungen unter Einbeziehung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung Thüringens und anderer Bundesländer zum gewählten Ablauf, einer Bürgerbeteiligung durch die Regionalkonferenzen im Vorfeld, der öffentlichen Vorstellung eines vom Kabinett beschlossenen Leitbilds und auf dieser Grundlage zur beabsichtigten Schaffung eines Vorschaltgesetzes zur Reform geführt. Bei der laufenden Diskussion zum Vorschaltgesetz erfolgt nun eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung, in der u.a. **Praktikabilität und Kostenfolgen von Regelungsvarianten** verglichen werden. Dabei spielen sowohl ein **hoher Wirkungsgrad der Reform** im Hinblick auf die prognostizierte demografische Entwicklung als auch die **Akzeptanz auf kommunaler Ebene** und bei den von der Reform betroffenen Bürgern eine wesentliche Rolle. In einer späteren, dritten Phase kann dann retrospektiv die durchgeführte Reform auf ihre Folgen hin betrachtet und der Zielerreichungsgrad einschließlich der beabsichtigten oder auch unbeabsichtigten Nebenfolgen der Reform analysiert werden.“

Die Einhaltung dieser – nach unserer Einschätzung sehr abstrakt formulierten – Maßstäbe sollte insbesondere in Bezug auf die genannten Prüfkriterien der Praktikabilität und Kostenfolgen von Regelungsvarianten anhand konkreter Zahlen auf der Grundlage beispielhafter Strukturänderungen von Gemeindegebieten nachvollziehbar belegt werden, um u. a. den anvisierten hohen Wirkungsgrad der Reform besser verständlich zu machen. Bislang ist diese von der Landesregierung behauptete Folgenabschätzung – auch mit Blick auf die Folgekosten für die Einwohner der betroffenen Kommunen durch die Änderung von Dokumenten wie Personalausweise, Reisepässe und Führerscheine – nach unserer Kenntnis unterblieben. Sofern der Landesregierung dies gelingt, würde nach unserer Einschätzung die gewünschte Akzeptanz auf kommunaler Ebene mit Blick auf die künftigen kommunalen Gebietsstrukturen zwangsläufig steigen.

Im Gegensatz dazu erscheint uns eine **Verschiebung der Verantwortung** über die Größenordnung von Effizienzgewinnen bzw. Einsparpotenzialen **auf die kommunalen Verantwortungsträger** im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung für die Akzeptanz auf der kommunalen Ebene insbesondere im Rahmen der Kostenerstattung wenig förderlich (vgl. Pkt. D. der Präambel des Gesetzentwurfes). Stattdessen fordern wir die Landesregierung auf, die Erfahrungen und Einschätzungen der kommunalen Verantwortungsträger prospektiv bereits bei der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen künftiger Strukturen zumindest ernsthaft in den erforderlichen Abwägungsprozess und die Gesetzesfolgenabschätzung zu integrieren.



## **11. Öffentliche Beteiligung**

Die Regionalkonferenzen zu dem dem Gesetzentwurf vorausgegangenem „Leitbild – Zukunftsfähiges Thüringen“ haben gezeigt, dass das Interesse auf kommunaler Ebene an Informationen und Debatten zu dieser Thematik ausgesprochen groß ist. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen bittet die Landesregierung, insbesondere dann, wenn die Positionen aus dem Leitbild nunmehr im Vorschaltgesetz konkretisiert und kodifiziert werden sollen, die öffentliche Diskussion flächendeckend, intensiv und transparent zu führen. Leider mussten wir feststellen, dass die in den Regionalkonferenzen geäußerten Vorschläge keinen Niederschlag im vorliegenden Gesetzentwurf gefunden haben. Dies gilt insbesondere für die Notwendigkeit zur fundierten Begründung der Gebietsreform, zum Abwägungserfordernis der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Alternativmodelle sowie eines Finanzierungsmodells. Eine weitergehende aktuelle Beteiligung der Öffentlichkeit ist aus unserer Sicht als Reaktion auf die Kritik, dass nur fünf Regionalkonferenzen in Thüringen zu dem (seinerzeit noch „kommunalen“) „Leitbild – Zukunftsfähiges Thüringen“ stattgefunden haben, erforderlich und kann auch nicht durch in Aussicht gestellte, unverbindliche sog. „Bürgergutachten“ nach Inkrafttreten dieses Vorschaltgesetzes ersetzt werden.

## **II. Konkrete Regelungen im Gesetzentwurf**

Mit Blick auf die konkreten Regelungsvorschläge im Gesetzentwurf möchten wir folgende Anregungen und Bedenken mitteilen.

### **1. Präambel**

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass im Freistaat Thüringen aktuell 843 kreisangehörige Gemeinden und Städte nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik seit Inkrafttreten des letzten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 31. Dezember 2013 existieren. Insoweit bitten um eine Berichtigung in der Präambel (Pkt. A.) des Gesetzentwurfes, in der die Landesregierung von 849 kreisangehörigen Gemeinden ausgeht.

### **2. Thüringer Leitvorstellungsgesetz (ThürLVG) gem. Art. 1 ThürVGR-E**

#### **a) Ziele gem. § 1**

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen unterstützt grundsätzlich das Ziel des Vorschaltgesetzes, leistungs- und verwaltungsstarke Körperschaften zu schaffen, die dauerhaft in der Lage sind, ihre Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Ob diese angestrebte Stärkung der öffentlichen Verwaltungen in Thüringen jedoch auf Gebietskörperschaften zu beschränken ist oder gegebenenfalls auch über alternative Körperschaftsmodelle erreicht werden kann, sollte im Rahmen eines Abwägungsprozesses näher geprüft und den betroffenen Bürgern und Gemeinden und Städten zugänglich gemacht werden (s.o.). Zudem ist vor Schaffung neuer Verwaltungseinheiten zu prüfen, ob und inwieweit die vorhandenen Verwaltungsapparate nicht leistungsfähig sind.



### b) Landkreisgrenzen gem. § 2

Die Festlegung der Gebiete der neuen Landkreise soll durch ein gesondertes Gesetz gem. § 2 Abs. 4 erfolgen. In Bezug auf eine rechtssichere Planungsmöglichkeit im Rahmen der geplanten Freiwilligkeitsphase auf der Ebene kommunaler Neugliederungen von Gemeinden und Städten in Thüringen, ist es erforderlich, die Vorstellungen der Landesregierung über künftige Landkreisgrenzen – ohne jede eigene Wertung unseres Verbandes zur Notwendigkeit einer Kreisreform – bekannt zu geben. Schließlich kommt die Bildung neuer Gemeinden gem. §§ 2 Abs. 4, 4 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 ThürKO, dessen Regelungsgegenstand nach dem ThürVGR-E auch nicht geändert werden soll, nur in Betracht, „soweit die Grenzen der Landkreise unberührt bleiben.“ Um dies im Rahmen freiwilliger kommunaler Neugliederungen gewährleisten zu können, fordern wir die Landesregierung bedingungslos auf, ihre Vorstellungen dazu so zeitnah wie möglich – spätestens jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vorschaltgesetzes – bekannt zu machen.

### c) Kreisfreie Städte gem. § 3

Nach dem Regelungsentwurf von § 3 Abs. 1 soll das einzige Kriterium für die Kreisfreiheit von Städten die Mindesteinwohnerzahl von 100.000 sein. Allerdings ist dieser Regelungsvorschlag als „**Soll-Regelung**“ formuliert, sodass sich die Frage anschließt, ob und gegebenenfalls nach welchen Kriterien möglicherweise **Ausnahmen** in Erwägung zu ziehen sind. Das ist nicht zuletzt deshalb für die betroffenen Städte von enormer Bedeutung, da der Verlust zahlreicher Aufgaben (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe einschließlich Arbeitsmarktpolitik, Gesundheitsfürsorge, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Abfallwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Öffentlicher Personennahverkehr, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz, Schulträgerschaft insbesondere für weiterführende Schulen einschließlich Sportstätten sowie aufsichtsrechtliche Aufgaben) erhebliche finanzielle Einbußen durch Vermögensauseinandersetzungen, niedrigere Mittelzuweisungen des Landes beispielsweise durch den Wegfall von Jugend- und Sozialhilfeleistungen und die Abführung einer erheblichen Kreisumlage befürchten lässt. Aus der Erfahrung in anderen Bundesländern ist in der Konsequenz dieses gravierenden Einschnitts ein Bedeutungsverlust der betroffenen Stadt sowie ein Verlust von Entwicklungspotential in der jeweiligen Region zu erwarten.

Sofern die Landesregierung an dieser **starrten Mindesteinwohnerzahl** als einzig maßgeblichem Kriterium festzuhalten beabsichtigt, bitten wir sie darüber zu informieren, ob und gegebenenfalls welche Ausgleichsmaßnahmen im Gegenzug hierfür vorgesehen sind. Das betrifft insbesondere die Kreissitze, deren Landkreise aufgelöst werden sollen, und die kreisfreien Städte, die eingekreist werden sollen. Derartige Maßnahmen könnten beispielsweise in Form von **Sonderzuwendungen finanzieller Art** gewährt werden, ähnlich wie es dem Grunde nach im Rahmen des § 31 des Thüringer Neugliederungsgesetzes aus dem 1994 erfolgt ist. Zudem könnte eine Änderung des § 1 Thüringer Sparkassengesetzes dahingehend erfolgen, dass es in Anlehnung an § 25 des Sächsischen Neugliederungsgesetzes aus dem Jahr 2008 fortwährend den vorgenannten Städten ermöglicht werden soll, nach Verlust ihres Kreissitzes oder ihrer Einkreisung auch weiterhin Träger der vorhandenen Sparkassen bleiben zu können. Gleichmaßen sollte erwogen werden, als Ausgleichsmaßnahme den vorgenannten Städten im Rahmen ihrer raumordnerischen Funktion die öffentliche Aufgabe der Krankenhausversorgung durch eine entsprechende Änderung des § 2 Thüringer Krankenhausgesetzes zuzuordnen.



---

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben, die im Zuge einer Einkreisung einer Stadt wegfallen, erhebliche Investitionen getätigt wurden, deren Verbindlichkeiten im Gegensatz zur Aufgabe allerdings bei der Stadt zu verbleiben drohen. Insofern fordern wir von der Landesregierung einen **Ausgleich für die Ablösung von Verbindlichkeiten**, die aufgrund des Wegfalls von Aufgaben ausschließlich eine finanzielle Belastung darstellen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass der Gemeinde- und Städtebund Thüringen von seiner rechtzeitigen Beteiligung in dem Verfahren für ein gesondertes Gesetz zur Einkreisung bisher kreisfreier Städte nach § 4 in Form einer Anhörung ausgeht.

**d) Mindesteinwohnerzahl für kreisangehörige Gemeinden gem. § 4**

Der Entwurf des Vorschaltgesetzes enthält die Vorgabe, dass künftige Verwaltungseinheiten „auf bewährten Strukturen aufbauen“ sollen, um dadurch „einen verlässlichen Rahmen für zukunftsfähige Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden zu schaffen“ (Z. 84f.). Dabei sollte unbedingt berücksichtigt werden, dass ebendiese bewährten Gebietsstrukturen territorial und historisch größtenteils aufgrund freiwilliger Neugliederungen gewachsen sind. Insoweit liegt es nahe, dass diese gegebenen Gebietsstrukturen wahrscheinlich oftmals nicht oder nicht vollumfänglich den Vorstellungen der Landesregierung in Bezug auf künftige Mindesteinwohnergrößen entsprechen werden. Die vorgeschlagenen Mindesteinwohnergrößen sollten daher als bloßer Richtwert für künftige Gebietsstrukturen und nicht als starre Einwohnergrenzen formuliert werden. Gegebenenfalls erachten wir es als zielführend, zum Zweck der kommunalen Planungssicherheit Ausnahmetatbestände unter Nennung konkreter Voraussetzungen zu schaffen.

**e) Stärkung zentraler Orte gem. § 5**

Der Gesetzentwurf sieht ausdrücklich vor, dass die neugegliederten Gemeinden so strukturiert sein sollen, dass sie die raumordnerische Funktion eines zentralen Ortes übernehmen können. Diesem Ziel steht nach unserer Einschätzung auch die Überlegung nicht zwingend entgegen, in Zukunft an einem Modell eines Gemeindeverbandes bzw. –bündnisses (s.o.) festzuhalten.

**f) Verfahren für freiwillige Neugliederungen gem. § 6**

Zu dem Verfahren über die Bildung von Gemeindestrukturen durch Auflösung und Zusammenschluss oder Eingliederung wird geregelt, dass derartige Anträge auf dem Dienstweg bei dem zuständigen Ministerium zu stellen sind und näheres dazu vom zuständigen Ministerium (hier: Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales) bestimmt wird. Insoweit appellieren wir an das zuständige Ressort, diese Vorgaben zum Verfahrensablauf auch spätestens mit Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes aufzustellen. Bislang wurde von dieser Möglichkeit, solche Verfahrensvorgaben aufzustellen, leider nicht Gebrauch gemacht. Dadurch kam bisher bei zahlreichen Kommunen beispielsweise die unbeantwortete Frage auf, ob es Ausschlussfristen für die Antragstellung gibt. Daher wäre es zum Zweck der Rechts- und Planungssicherheit wichtig, klare Verfahrensvorgaben aufzustellen.

**g) Kostenregelungen gem. §§ 7 und 8**

Die Umsetzung einer landesseitig initiierten Gebietsreform führt zwangsläufig zu Kostenbelastungen auf kommunaler Ebene insbesondere durch investive und strukturelle



Anpassungsmaßnahmen beim Aufbau neuer oder der Erweiterung bestehender Verwaltungseinheiten. Das erfordert nach dem Rechtsgedanken des Konnexitätsprinzipes eine unbedingte Anschubfinanzierung durch den reformauslösenden Freistaat Thüringen. Hierfür hat die Landesregierung nach dem Gesetzentwurf ein gesamtes Fördervolumen von 155 Millionen Euro in Form von Strukturbegleithilfen für stark verschuldete Gebietskörperschaften (Teilentschuldung) und Förderungen für freiwillige Gemeindefusionen (sog. „Hochzeitsprämie“) in Art. 1 §§ 7 und 8 ThürVGR-E vorgesehen. Diese geplanten Fördermaßnahmen sind dem Grunde nach zu begrüßen, dürften aber nicht ausreichend sein.

Dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen drängt sich zudem die Frage auf, aus welchem Grund die Landesregierung den im Entwurf vom „Leitbild – Zukunftsfähiges Thüringen“ (Stand vom 9.12.2016) enthaltenen sog. **Fusionslastenausgleich** (Pkt. V. 4., Z. 2446) nicht in den Fördermaßnahmenkatalog des Gesetzentwurfes zum Vorschaltgesetz übernommen hat. Selbst wenn dieser Förderbaustein nach unserer Auffassung gleichermaßen eine notwendige Voraussetzung für eine sachgerechte und wirkungsvolle Umsetzung einer Gemeindegebietsreform darstellt, besteht nach unserer Einschätzung jedenfalls Klärungsbedarf dahingehend, ob die Landesregierung für die anschließende Phase der zwangsweisen Neugliederungen einen solchen Fusionslastenausgleich in Betracht zieht. Nach unserer Einschätzung werden die in Aussicht gestellten 155 Millionen Euro für Strukturbegleithilfen und sog. „Hochzeitsprämien“ nicht ausreichen, um die vom Landesgesetzgeber veranlassten reformbedingten Begleitmaßnahmen, die bei den Thüringer Kommunen beispielsweise für Umzüge, den Umbau oder die Renovierung von Gebäuden, Umstellungen im IT-Bereich usw. anfallen, zu erstatten.

Vor dem Hintergrund des von Finanzministerin Taubert am 23. Februar 2016 präsentierten vorläufigen Jahresabschlusses für den Landeshaushalt aus dem Jahr 2015, der einen Überschuss in Höhe von 212,6 Millionen Euro ausweist, sind sowohl die für die Teilentschuldungen gem. § 7 Abs. 7 S. 1 als auch die sog. „Hochzeitsprämien“ gem. § 8 Abs. 2 S. 3 vorgesehenen Regelungen, dass die Gewährung bzw. Ausreichung der in Aussicht gestellten Förderzahlungen frühestens erst ab Januar 2018 oder später erfolgen soll, zurückzuweisen. Stattdessen besteht insbesondere in Bezug auf diejenigen Gemeindeneugliederungen, die bereits zum 1. Januar 2017 auf freiwilliger Grundlage in Kraft treten könnten, der reformbedingte Investitionsbedarf in dem Zeitpunkt, wenn das gesetzgeberische Verfahren für eine Strukturänderung abgeschlossen ist und deren Umsetzung ansteht. Daher fordern wir die Landesregierung auf, sich zur **Gewährung bzw. Ausreichung der finanziellen Fördermaßnahmen (Strukturbegleithilfen und sog. „Hochzeitsprämie“)** in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an das Wirksamwerden der jeweiligen Neugliederungsmaßnahmen zu verpflichten und den damit verbundenen Bedürfnissen der beteiligten Gemeinden und Städte gerecht zu werden.

Weiterhin bitten wir die Landesregierung um die Beantwortung der aus der Praxis kommenden Frage, ob sich das sog. **„Verbot der Doppelförderung“** gem. § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 3 nur auf die theoretische Möglichkeit einer mehrmaligen Gewährung der jeweiligen Förderungsmaßnahmen bezieht oder ob damit auch die kumulative Gewährung von Teilentschuldungen gem. § 7 und der sog. „Hochzeitsprämie“ gem. § 8 als Gesamtpaket grundsätzlich ausgeschlossen ist. Selbst wenn wir den Gesetzentwurf so verstehen, dass eine



---

kumulative Förderung möglich und angemessen erscheint, wären wir für eine ausdrückliche Klarstellung dankbar.

Gem. § 8 Abs. 4 sind die nach §§ 7 oder 8 Abs. 1 **nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel** zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kommunen im Zuge der Gebietsreform zu verwenden. Aus rechtsstaatlichen Gründen erachten wir es für erforderlich, dass der **Landesgesetzgeber** über den Inhalt, Zweck und Ausmaß dieser ausfüllungswürdigen und –bedürftigen Regelungsgegenstände zu entscheiden hat. Daher erachten wir es als unzulässig, dass das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales für den Erlass entsprechender normativer Vorgaben zuständig ist.

Mit Blick auf die einzelnen Förderregelungen möchten wir folgende Anregungen und Hinweise mitteilen:

**aa) Strukturbegleithilfen gem. § 7**

Nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 „können“ Gemeinden, die in den Jahren 2017 und 2018 neugegliedert wurden, nach Inkrafttreten der Gebiets- und Bestandsänderung Strukturbegleithilfen erhalten. Diese Formulierung erweckt jedoch den Eindruck, dass die Gewährung dieser Förderbetrages in das Ermessen der Landesregierung gestellt wird. Sofern man diese Regelungsformulierung vor dem Hintergrund betrachtet, dass im Landeshaushaltsplan 2016/2017 keine derartige Position enthalten ist und für das Jahr 2018 noch kein Haushaltsplan verabschiedet wurde, regen wir an, dass diese ermessensgeprägte Formulierung des Abs. 1 in einen Anspruchstatbestand mit Anspruchsvoraussetzungen und der entsprechenden Rechtsfolge – nämlich dem Anspruch auf Gewährung einer Strukturbegleithilfe – geändert wird. Aufgrund der wesentlichen Bedeutung dieses Finanzierungselementes betrachten wir diesen Änderungsvorschlag als unerlässlich.

Mit der Gewährung von Strukturbegleithilfen nach § 7 werden Gemeinden gem. Abs. 1 verpflichtet, „innerhalb von fünf Jahren Schulden in mindestens derselben Höhe zu tilgen, in der sie Strukturbegleithilfen erhalten haben.“ Wenngleich diese **Zweckbindung** durchaus sachgerecht erscheint und den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit einräumt die Tilgung ihrer Verbindlichkeiten in einem angemessenen Zeitraum selbst zu gestalten, knüpft hier die Frage an, welche Rechtsfolge es nach sich zieht, wenn dieser angestrebte Zweck durch eine anderweitige Mittelverwendung nicht erreicht wird. Kommt es dann möglicherweise zur Rückforderung der gewährten Mittel oder bleibt eine anderweitige Verwendung der zur Teilentschuldung gewährten Begleithilfen gem. § 8 Abs. 4 S. 1 insoweit folgenlos, dass sie im Zuge der Gebietsreform insbesondere vor dem Hintergrund günstiger Zinskonditionen auch für andere investive Maßnahmen genutzt werden können? Wir bitten die Landesregierung dies klarzustellen.

Mit Blick auf den Zeitpunkt der Gewährung von Strukturbegleithilfen sieht die Regelung aus § 7 Abs. 7 S. 1 vor, dass „die Gewährung (...) **frühestens** ab dem Jahr 2018“ erfolgen soll. Im Gegensatz zur Regelung über die Gewährung der sog. „Hochzeitsprämie“ in § 8 Abs. 2 S. 3 fehlt für die Gewährung von Strukturbegleithilfen eine zeitliche Obergrenze, innerhalb derer sie jedenfalls zu erfolgen hat. Daher fordern wir, dass der Begriff „frühestens“ an dieser Stelle gestrichen und durch den Begriff „**spätestens**“ ersetzt wird.



Weiterhin wurde aus dem Kreis unserer Mitglieder mehrfach der Wunsch geäußert, zum Zweck der rechtssicheren Planbarkeit über die Höhe der in Aussicht gestellten Strukturbegleithilfen in die Gesetzesbegründung oder andere begleitende Anwendungsvorschriften klarstellende **Beispielsfälle zur Berechnung der Begleithilfen** aufzunehmen. Dieser Klärungsbedarf bezieht sich im Wesentlichen auf die Regelung des § 7 Abs. 3. Danach gelten als überdurchschnittlich verschuldet „Gemeinden, die (...) am 31.12.2014 über dem Durchschnitt der Verschuldung aller Thüringer Kommunen in Höhe von 978 €/Einwohner lagen.“ Insofern tritt die Frage auf, ob sich die Höhe der Verschuldung aus der isolierten Betrachtung jeder einzelnen bis zum Inkrafttreten des jeweiligen Neugliederungsgesetzes (noch) eigenständigen Gemeinde ergibt (erste Variante) oder ob ein Gesamtdurchschnitt der Schuldenstände aller von der jeweiligen Neugliederungsmaßnahme betroffenen Gemeinden als Berechnungsgrundlage gebildet werden soll (zweite Variante). Die zweite Variante hätte nämlich zur Konsequenz, dass der Anreiz für finanziell noch etwas besser situierte Gemeinden für einen Zusammenschluss mit anderen Gemeinden deutlich geringer wäre und die Bereitschaft für freiwillige Fusionen deutlich sinken würde.

#### **bb) „Hochzeitsprämie“ gem. § 8**

Der Verteilungsmaßstab zur Gewährung der in Aussicht gestellten „Hochzeitsprämie“ soll sich im Unterschied zu der bis zum Jahr 2011 gewährten einwohnerbezogenen Förderbeträge auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 nach dem Maßstab der „durchschnittlichen Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach § 8 ThürFAG der Jahre 2014 bis 2016“ richten. Zur Förderung eines besseren Rechtsverständnisses regen wir – ebenfalls wie für die Strukturbegleithilfen – in die Gesetzesbegründung oder andere ergänzende Begleitvorschriften – **Beispielsrechnungen** aufzunehmen.

Weiterhin sehen wir eine Gefahr in der zeitlichen Begrenzung zur Gewährung einer sog. „Hochzeitsprämie“, die nach § 8 Abs. 1 S. 1 nur gewährt werden soll, wenn Gemeinden bis einschließlich 1. Juli 2018 durch Gesetz neu gegliedert werden. Anstatt auf das Inkrafttreten eines Neugliederungsgesetzes abzustellen, fordern wir auf die dem Gesetz zugrunde liegenden **Gemeinde- oder Stadtratsbeschlüsse als maßgeblichem Zeitpunkt** für die Gewährung dieser Förderprämie abzustellen. Insofern soll vermieden werden, dass der Gesetzgeber die Gewährung dieser Prämie durch ein späteres Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung aushebelt.

Klarstellend bitten wir die Landesregierung um eine Ergänzung in § 8 Abs. 2, dass all diejenigen Gemeinden, die in dem maßgeblichen Bemessungszeitraum (2014 bis 2016) keine Schlüsselzuweisungen erhalten haben, ebenfalls ein sog. „Hochzeitsprämie“ in Höhe des vorgesehenen Mindestbetrages in Höhe von 65.000 € erhalten werden.

## **2. Änderungen der Thüringer Kommunalordnung gem. Art. 2 ThürVGR-E**

#### **a) Mindesteinwohnerzahl gem. § 6 Abs. 5 ThürKO-E**

Der Änderungsvorschlag nach Art. 2 Nr. 1 sieht vor, dass die neue Formulierung des § 6 Abs. 5 ThürKO lautet: „Benachbarte kreisangehörige Gemeinden können eine Landgemeinde mit mindestens 6.000 Einwohnern bilden. (...)“ Diese potentielle Neufassung des § 6 ThürKO, der sich mit den allgemeinen Grundlagen der Gemeindearten befasst, würde insofern allerdings nur zur Mindesteinwohnerzahl des Gemeindemodells „Landgemeinde“ eine Untergrenze von



---

6.000 Einwohnern in der ThürKO festschreiben. Zu einer Mindesteinwohnerzahl der sog. „Einheitsgemeinde“ soll die ThürKO nach diesem Gesetzentwurf jedoch keine Aussage treffen. Insofern stellte sich in rechtstechnischer Hinsicht die Frage, ob sich diese Untergrenze überhaupt auf das Modell der sog. Einheitsgemeinde bezieht. Zum Zweck der Rechtsklarheit und –sicherheit regen wir an, gegebenenfalls diese neue Mindesteinwohnerzahl in Übereinstimmung mit Art. 1 § 4 Abs. 1 ThürVGR-E auch in der ThürKO zu verankern.

#### **b) Angaben zur Flächengröße**

Im Gegensatz zu den künftigen Landkreisstrukturen trifft die Landesregierung für die künftigen Gemeindegebietsstrukturen keine Aussage über eine potentielle Obergrenze ihrer Flächengröße. Das käme jedenfalls dem Ziel einer bürgernahen Aufgabenerfüllung entgegen. Alternativ dazu kämen nach unserer Auffassung Regelungen über einen finanziellen Ausgleich zur sachgerechten Bewältigung von flächenbezogenen Mehrbelastungen auf Gemeindeebene im Rahmen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes in Betracht.

#### **c) Kein hauptamtlicher Bürgermeister unter 6.000 Einwohnern gem. § 28 ThürKO-E**

Die Regelung des Art. 2 Nr. 3 a) sieht im Kern vor, dass in kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 6.000 Einwohnern die Bürgermeister als Ehrenbeamte tätig sein sollen und demzufolge ab dem geplanten Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes keine hauptamtlichen Bürgermeister für Gemeinden mit weniger als 6.000 Einwohnern mehr gewählt werden dürfen. In der Konsequenz würde dies zu dem paradoxen Umstand führen, dass es gegebenenfalls bis zum Zeitpunkt zwangsweiser Gemeindeneugliederungen im Freistaat Thüringen Städte mit Verwaltungsapparaten gäbe, in denen ein erheblicher Bestand hauptamtlichen Personals beschäftigt wird, das seinerseits wiederum von einem ehrenamtlichen Bürgermeister geleitet wird. Dieser Bürgermeister erhielte demgegenüber allerdings lediglich eine Aufwandsentschädigung, obwohl er im Vergleich zu seiner vorigen Wahlperiode durch die Vorbereitung und Verhandlungen mit anderen Gemeinden, Städten oder Verwaltungsgemeinschaften und die zusätzliche Belastung durch die Flüchtlingssituation spürbar mehr Aufgaben zu erledigen hätte. Nach unserer Auffassung wäre dieser Zustand allerdings untragbar und mit den derzeitigen und bevorstehenden reformbezogenen Herausforderungen, nicht in sach- und interessengerechter Art und Weise vereinbar. Solch eine Regelung dürfte nach unserem Dafürhalten frühestens mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes gelten, das zwangsweise Gemeindeneugliederungen zum Gegenstand hat. Die Einführung dieser Regelung wird entgegen der Gesetzesbegründung auch nicht durch die Einführung der Mindesteinwohnerzahl von 6.000 bei kreisangehörigen Gemeinden zum 1. Juli 2016 erforderlich. Daher lehnen wir die Regelungsvorschläge des Art. 2 Nr. 3 lit. a) und lit b) ThürVGR-E – jedenfalls mit Wirkung zum 1. Juli 2016 – ab.

#### **d) Künftige Ortsteilverfassung nach § 45 ThürKO-E**

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Erweiterung der Entscheidungsrechte des Ortsteilrates beschränkt sich gem. § 45 Abs. 6 ThürKO-E nach S. 1 Nr. 2 auf die „Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege“. Nach unserer Einschätzung handelt es sich bei der „Heimatpflege“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der zumindest im Rahmen der Gesetzesbegründung zum Zweck der rechtssicheren Handhabbarkeit einer Erläuterung bedarf.

Die vorgeschlagene Erweiterung eines Rechts zur Stellungnahme in § 45 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 ThürKO-E um den Tatbestand der „Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem



öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen“ weist nach unserer Einschätzung lediglich einen deklaratorischen Charakter auf. Dieses Recht steht dem Ortsteilrat jedenfalls in Bezug auf die in seinem Ortsteil gelegenen Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen de lege lata bereits zu, da er nach geltendem Recht gem. § 45 Abs. 5 S. 1, 2 ThürKO über die Angelegenheiten des Ortsteils berät sowie Empfehlungen und Vorschläge abgibt, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen. Selbst wenn er diese Frist nicht einhalten sollte, hat der jeweilige Ortsteilbürgermeister über sein Teilnahme- und Antragsrecht gem. § 45 Abs. 2 S. 5 ThürKO das Recht, den im Ortsteilrat gebildeten Willen bei Beratungen im Gemeinderat einzubringen. Die im Leitbild mit der angekündigten Erweiterung der Rechte des Ortsteilrates gewünschte Wirkung, „unterstützend auf das Zusammenwachsen und die Identitätsfindung in den neuen Gemeindestrukturen (zu) wirken sowie das bürgerschaftliche Engagement (zu) stärken“ (vgl. Leitbild, Stand vom 22. September 2015, Pkt. 4.4, Z. 390), wird aus materiell-rechtlicher und praktischer Sicht jedenfalls bezweifelt.

#### **e) Künftige Ortschaftsverfassung nach § 45a ThürKO-E**

Die Rechte des Ortschaftsrates in § 45a Abs. 6 ThürKO-E sollen erweitert werden, um die Entscheidungskompetenz über die „Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition und über Unterstützung der Verbände sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft (Nr. 2), die Umbenennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen (Nr. 3)“. „Bei Doppelbenennungen mit Verwechslungsgefahr (soll) der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat entscheiden und der Ortschaftsrates entscheidet über die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht (Nr. 5), die Unterhaltung und Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen Kinderspielplätze, Jugendeinrichtungen Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens (Nr. 9) und die Wahl, Benennung, oder Vorschläge von ehrenamtlichen Personen, soweit sich das Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt und der Landgemeinde diese Rechte zustehen (Nr. 10)“. Hierbei handelt es sich um freiwillige Aufgaben der Gemeinde mit einem ausschließlichen Bezug zur jeweiligen Ortschaft, deren Umsetzbarkeit in erster Linie von den Zuweisungen im Gemeindehaushaltsplan für die jeweilige Ortschaft abhängen wird.

Die Vorschlagsrechte des Ortschaftsrates in § 45 a Abs. 7 ThürKO sollen erweitert werden um „Änderungen der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch die Hauptsatzung (Nr. 2), in Bezug auf den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft (Nr. 5), die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben (Nr. 6), die Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft (Nr. 8), Veräußerung, Vermietung, Verpachtung von Grundvermögen der Landgemeinde in der Ortschaft (Nr. 9), die Aufstellung der Vorschlagsliste von Schöffinnen und Schöffen (Nr. 12), Wahl oder Vorschläge der für die Ortschaft zuständigen ehrenamtlich tätigen Personen (Nr. 13) und die Einrichtung einer die Ortschaft umfassende Schiedsstelle und zur Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle (Nr. 14).“ Ähnlich wie bei der Erweiterung der Stellungnahmerechte des Ortsteilrates (s.o.) kommt der Erweiterung der Vorschlagsrechte des Ortschaftsrates nach unserer Einschätzung lediglich deklaratorischer



Charakter zu. Die potentiellen Vorschläge haben gegenüber dem Gemeinde- oder Stadtrat lediglich empfehlenden Charakter, sind unverbindlich und wären auch ohne legislative Erweiterung des Vorschlagskataloges in § 45a Abs. 7 ThürKO de lege lata bereits möglich. Daher können wir auch an dieser eine materiell-rechtliche Stärkung der Ortschaftsrechte gegenüber dem geltenden Recht kaum erkennen.

Mit Blick auf den gewünschten Effekt, dass die Stärkung der Ortschaftsrechte die geplante Abschaffung der Selbstständigkeit zahlreicher kleinerer Gemeinden in Thüringen kompensieren soll, haben wir aus den zahlreichen Rückmeldungen unserer Mitglieder sowohl zum Leitbild als auch zu dem Entwurf des Vorschaltgesetzes in schriftlicher Form wie auch auf den Regionalkonferenzen der Landesregierung und Kreisverbandssitzungen des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen überwiegend ablehnende Reaktionen erhalten. Insbesondere unter Verweis auf die fehlende Abwägung zwischen den denkbaren Regelungsvarianten führen die vorgenannten Maßnahmen zur Erweiterung der Ortschaftsrechte aktuell weder zu der gewünschten Überzeugung bei den betroffenen Gemeinden, Städten und Verwaltungsgemeinschaften noch bei den jeweiligen Einwohnern.

#### **f) Künftige Regelungen zur Verwaltungsgemeinschaft gem. Art. 2 Nr. 6 und 7 ThürVGR-E**

Zunächst ist festzustellen, dass nach der Vorstellung der Landesregierung das sog. „Prinzip der doppelten Mehrheit“ als Mehrheitserfordernis sui generis ersatzlos entfallen soll. Weder in der Neufassung der ThürKO noch in der Gesetzesbegründung wird klargestellt, welches Mehrheitserfordernis künftig für die Entscheidung einer Bestandsänderung von Verwaltungsgemeinschaften bei der Bildung einer Einheits- oder Landgemeinde gelten soll. Das sollte jedoch zwingend klargestellt werden, da an der grundsätzlichen Möglichkeit nach der aktuellen wie auch künftigen Fassung des § 46 Abs. 1 ThürKO die einfachgesetzlich eingeräumte Möglichkeit zur Bildung, Änderung, Erweiterung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft nach wie vor bestehen bleiben soll. Eine Klärung dieser Frage ist auch mit Blick auf eine freiwilliges und insbesondere reibungsloses Neugliederungsverfahren von grundsätzlicher Bedeutung.

Klärungsbedarf besteht zudem bei einer gesetzssystematischen Betrachtung in den widersprüchlichen Wertungen, dass de lege ferenda durch die Fortgeltung des § 46 Abs. 1 ThürKO die grundsätzliche Möglichkeit zur Bildung, Änderung, Erweiterung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft bestehen bleiben soll, demgegenüber nach Art. 1 § 4 Abs. 2 ThürVGR-E aber „die Bildung neuer Verwaltungsgemeinschaften und die Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) ausgeschlossen (ist).“ Möchte die Landesregierung indirekt damit andeuten, dass es ausnahmsweise doch möglich sein soll, am Institut der Verwaltungsgemeinschaft festzuhalten oder handelt es sich nur um ein vermeintliches Redaktionsversehen, dass sie die Begriffe „Bildung, Änderung, Erweiterung oder“ aus dem geltenden § 46 Abs. 1 S. 1 ThürKO nicht gestrichen hat? Dieser grundlegende Wertungswiderspruch kann jedenfalls nicht durch Auslegung geheilt und muss daher zwingend klargestellt werden.

#### **3. Schlussbestimmung und Inkrafttreten gem. Art. 3 ThürVGR-E**

Mit Blick auf die in Art. 3 Abs. 2 ThürVGR-E enthaltene Verweisregelung, dass die in Art. 1 §§ 2 bis 4 ThürVGR-E festgelegten Mindesteinwohnerzahlen für die künftige Struktur der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden nach einer



---

Prognoseberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik einen zeitlichen Bezug zum Jahr 2035 herstellt, erachten wir in rechtstechnischer Hinsicht als empfehlenswert, diesen zeitlichen Bezug auf das Jahr 2035 bereits an den jeweiligen Regelungsorten – also in Art. 1 §§ 2 bis 4 ThürVGR-E – zu platzieren. Das Ziel dieser Anregung besteht darin, ein größeres Selbstverständnis der jeweiligen Normen zu erreichen. Wir erlauben uns allerdings auch den Hinweis, dass Prognoseentscheidungen immer Unsicherheiten beinhalten, sodass dies bei jeglichem Gebrauch dieser Zahlen stets zu berücksichtigen ist.

### **III. Ergänzende Fragen, Anregungen und Hinweise**

Mit Blick auf die Komplexität des Vorhabens einer Gebietsreform treten darüber hinaus teilweise auch ohne Bezug auf die konkreten Regelungsvorschläge ergänzende Fragen, Anregungen und Hinweise auf, die aktuell insbesondere vor dem Hintergrund der Vorbereitungen und Verhandlungen für freiwillige Neugliederungsmaßnahmen für Thüringer Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften von praktischer Bedeutung sind.

#### **1. Zeitplan für zwangsweise Neugliederungsmaßnahmen**

Mit dem Entwurf des ThürVGR hat die Landesregierung einen Zeitplan für eine Freiwilligkeitsphase für kommunale Neugliederungsmaßnahmen mitgeteilt. Mindestens von gleichem Interesse ist für die Thüringer Kommunen jedoch die Frage danach, welche konkreten Schritte die Landesregierung nach Ablauf der Freiwilligkeitsphase im Jahr 2018 und später in welchen zeitlichen Abläufen plant.

#### **2. Auswirkung auf bevorstehende Wahlen und Wahlperioden**

Gleichermaßen treten wiederholt Fragen auf, wie sich die geplanten Maßnahmen des Vorschaltgesetzes sowie die Vorstellungen der Landesregierung zur anschließenden Phase der zwangsweisen Neugliederungen auf die bevorstehenden Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister am 5. Juni 2016 sowie einiger hauptamtlicher Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzender auswirkt. Hier haben wir ein hohes Maß an Unsicherheit bei den betroffenen Mandatsträgern ausmachen können.

#### **3. Anpassung des Ortsrechts**

Bei Zusammenschlüssen mehrerer Gemeinden ist stets erforderlich, die im Ermessen der Kommunen liegenden Ortsrechte zum Zweck der Rechtseinheit anzupassen. Wir erachten es insbesondere in der Freiwilligkeitsphase als unerlässlich, den neu gebildeten oder durch Eingliederung geänderten Kommunen eine hinreichende Frist zur Anpassung ihres Ortsrechtes zu gewähren. Unabhängig davon regen wir an, dass die Landesregierung von ihrer Kompetenz aus § 25 Abs. 4 S. 2 des Grundsteuergesetzes und aus § 16 Abs. 4 S. 3, 4 des Gewerbesteuergesetzes Gebrauch macht, im Fall von Gemeindeneugliederungen unterschiedliche Hebesätze in einer spürbaren bestimmten Übergangsfrist zuzulassen.

#### **4. Hinweise zum Personalübergang**

Klärungsbedarf besteht zu der Frage, welche Auswirkungen sowohl die freiwilligen als auch spätere zwangsweise Neugliederungsmaßnahmen auf das vorhandene Personal in den bestehenden Thüringer Verwaltungsapparaten haben. Schließlich strebt die Landesregierung durch die bevorstehenden Zusammenschlüsse auf kommunaler Ebene nicht zuletzt durch



---

Synergieeffekte auch Einsparungen in der Größenordnung von 3 % bis 20 % des Sachmittel- und des Personaleinsatzes an (vgl. Präambel, Pkt. D.) an. Daran anknüpfend wäre es hilfreich, wenn die Landesregierung in diesem Zusammenhang klarstellende Hinweise erteilt, ob und wie der Personalübergang geregelt werden soll und in welchem Ausmaß nach ihren Vorstellungen mit Kündigungen und Entlassungen zu rechnen ist. Das betrifft insbesondere den Fall, in dem einzelne Mitgliedsgemeinden aus einer Verwaltungsgemeinschaft austreten.

#### **5. Auswirkungen auf bestehende Interkommunale Zusammenarbeit**

Interesse an klärenden Antworten besteht nicht zuletzt an der Aufklärung zu der Frage, wie sich künftige Änderungen der Gemeindegebietsstrukturen auf bestehenden Verbindungen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit auswirken.

Zum einen bitten wir die Landesregierung, Stellung zu der Frage zu beziehen, wie sich die neuen, gegebenenfalls zwangsweise herbeigeführten Gemeindegebietsstrukturen auf die gewachsenen Strukturen der Thüringer Zweckverbände auswirken. Zudem wäre es hilfreich, wenn die Landesregierung unterstützende Informationen und rechtliche Ratschläge (z. B. welche Anforderungen bestehen an Kündigungen oder Auflösungen von Zweckverbänden?) geben könnte und darüber hinaus erklärt, ob sie gegebenenfalls für damit zusammenhängende Transaktionskosten beispielsweise durch die Auflösung oder Änderung bestehender und Gründung neuer Zweckverbände (Umzugskosten, Anschaffung von IT-Geräten und Büroausstattungen, ...) aufkommt.

#### **6. Auswirkungen auf Sonderzuweisungen für Erholungs- und Kurorte**

Wünschenswert sind darüber hinaus Aussagen der Landesregierung zu den Auswirkungen auf die Sonderlastenausgleiche des Freistaates an Gemeinden, die beispielsweise bis zum Inkrafttreten einer Neugliederungsmaßnahme den Status eines Kurortes und damit einen Anspruch auf nicht ganz unerhebliche Sonderzahlungen hatten und möglicherweise in künftigen Gemeindegebietsstrukturen der Erholungswert einer deutlich größeren Gemeinde verhältnismäßig geringer werden sollte. Wir schlagen vor, dass in diesen Fällen der Status als Kurort auf die neugebildete oder eingliedernde Gemeinde übergeht – analog des Stadtrechtes – und so die Ansprüche auf die Gewährung des bisher gewährten Sonderlastenausgleichs weiter besteht.

#### **7. Auswirkungen auf die Trägerschaft von Schulen**

Kreisangehörige Gemeinden können auf Antrag Träger von Grund- und Regelschulen sein. Davon haben einige Thüringer Kommunen Gebrauch gemacht. Wenn diese Kommunen mit anderen Gemeinden, die nicht selbst Schulträger sind und in deren Gemeindegebiet sich Schulen in Trägerschaft des Landkreises befinden, gegebenenfalls zwangsweise zusammengeschlossen werden, hat dies zur Folge, dass innerhalb dieser neugebildeten Gemeinde eine inhomogene Schulträgerschaft und daher die Notwendigkeit zur Vereinheitlichung der Schulträgerschaft besteht. Damit kann die Übernahme von Verbindlichkeiten, beispielsweise durch anstehende Sanierungsmaßnahmen verbunden sein. Sieht die Landesregierung – jedenfalls für den Fall von zwangsweisen Gemeindeneugliederungen – hierfür Fördermittel unabhängig von Strukturbegleithilfen und sog. „Hochzeitsprämien“ bereit?



## **8. Auswirkungen auf Strukturveränderungen bei Thüringer Kommunalwald**

Die Bewirtschaftung des Thüringer Kommunalwaldes erfolgt auf ca. 80 % der Fläche durch die Thüringer Forstanstalt. Hierfür entstehen den Gemeinden und Städte Kostenbeiträge, die sich in erster Linie nach der Größe der Waldfläche staffeln. Dieser Beitrag steigt mit der Flächengröße, sodass den Kommunen spätestens im Rahmen zwangsweise herbeigeführter Zusammenschlüsse höhere Kosten entstehen. Dies konterkariert jedoch die angestrebten Synergieeffekte. Daher bitten wir die Landesregierung, zu dieser Problematik Stellung zu beziehen.

## **9. Auswirkungen auf Jagd- und Fischereigenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts**

Alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Rahmen von kommunalen Neugliederungen nur ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk und infolgedessen auch nur eine Jagdgenossenschaft entstehen. Das führt in der praktischen Umsetzung allerdings zu erheblichen Interessenskollisionen. Daher empfehlen wir, dass zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes von bestehenden oder neugebildeten Kommunen womöglich Strukturveränderungen der Jagdgenossenschaften – letztlich auch in einer Phase von zwangsweisen Neugliederungen – auf freiwilliger Basis vollzogen werden können. Dies gilt gleichermaßen für den Bereich der Fischereibeiräte und –genossenschaften.

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und geht im Interesse einer konstruktiven und rechtssicheren Weiterentwicklung der kommunalen Gebietsstrukturen in Thüringen davon aus, dass die Landesregierung auf diese Anregungen und Bedenken aufgrund deren besonderer Bedeutung (so die eigene Aussage im Leitbild vom 22. Dezember 2015, S. 53, Z. 1629) angemessen reagiert und gleichermaßen Unterstützung mit Blick auf die praktischen Fragen zu den Auswirkungen der geplanten kommunalen Neugliederungen gewährt.

Als Beleg für das breite Meinungsspektrum unter den Gemeinden, Städten und Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen und zur Eröffnung der Möglichkeit, die einzelnen Interessen der betroffenen Kommunen hinreichend zu würdigen, überreichen wir Ihnen als Bestandteil unseres Schriftsatzes anbei die Stellungnahmen aus unserem Mitgliederbereich in Kopie und bitten um eine intensive Lektüre und Berücksichtigung bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfes. Im Übrigen verweisen wir auf die Fortgeltung der einzelnen, Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahmen derjenigen Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften, die ausschließlich eine leitbildbezogene Stellungnahme abgegeben haben.



Für konstruktive Gespräche stehen wir gern zur Verfügung und behalten uns aufgrund der zu knapp gehaltenen Anhörungsfrist vor, ergänzende Stellungnahmen nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Rusch  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied

**Anlagen**





Thüringischer Landkreistag - Postfach 900 413 - 99107 Erfurt

Thüringer Ministerium für Inneres  
und Kommunales  
Frau Hartmann  
PF 90 01 31  
99104 Erfurt

Bearbeiter: Herr Budde  
Tel.-Durchwahl: -0  
Unser Zeichen: Bu/Be  
  
Aktenzeichen: 006.11 n  
Email:  
Datum: 24.03.2016

## **Stellungnahme des Thüringischen Landkreistages zum Referentenentwurf eines Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform im Freistaat Thüringen (ThürVGR)**

Sehr geehrte Frau Hartmann,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform im Freistaat Thüringen und die Gelegenheit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. In der Sache selbst lehnen nach den bei uns eingegangenen Stellungnahmen die Landkreise Saale-Holzland-Kreis, Hildburghausen, Wartburgkreis, Gotha, Ilm-Kreis, Sömmerda, Weimarer Land, Saalfeld-Rudolstadt, Greiz, Saale-Orla-Kreis, Eichsfeld, Sonneberg den Referentenentwurf für ein Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform im Freistaat Thüringen, der die Auflösung der bisherigen Landkreise nach Art. 1 § 2 vorsieht, mit Nachdruck ab. Das Altenburger Land kritisiert den Ablauf der Reform. Einer Gebietsreform sollten die grundlegenden Orientierungsgrößen einer Funktionalreform vorgeschaltet sein und die Kreisgebietsreform zeitversetzt einer Gemeindegebietsreform folgen. Der Landkreis Nordhausen stimmt den vorgesehenen Einwohnergrenzen für Landkreise von mindestens 130.000 Einwohnern nach Art. 1 § 2 des Entwurfs zu und fordert aber Strukturbeileithilfen auch für Landkreise.

## **I. Die Ablehnung des Referentenentwurfs, insbesondere des Art. 1 § 2, wird von den Landkreisen damit begründet,**

- 1. dass es keine Aufgabenkritik mit einer anschließenden Funktionalreform gibt als notwendige Voraussetzung für sinnhafte Gebietsveränderungen bei den Landkreisen,
- 2. dass für die Landkreise – ohne Begründung – keine Freiwilligkeitsphase vorgesehen ist,
- 3. dass die beabsichtigte Auflösung und Neugliederung der Landkreise nicht zu Einsparungen führt, sondern hohe Kosten verursacht,
- 4. dass der Sachverhalt für eine Kreisgebietsreform, insbesondere zur Leistungsfähigkeit der Landkreise, nicht ausreichend ermittelt wurde, keine belastbaren und nachvollziehbaren Begründungen für die beabsichtigte Auflösung der Landkreise vorgelegt sowie keine Abwägungen im Sinne von alternativen Konzeptionen oder weniger einschneidenden Maßnahmen vorgenommen wurden,
- 5. dass kein finanzieller Ausgleich an die Landkreise für Strukturbegleithilfen, Transaktionskosten und Standardanpassungsmaßnahmen vorgesehen ist,
- 6. dass die Beteiligung der Landkreise, nicht zuletzt durch die zu kurze Anhörungsfrist, nicht ausreichend ist.

Aufgrund dieser Ablehnungsgründe gehen die Landkreise davon aus, dass das mit dem Referentenentwurf verfolgte Ziel einer Neugliederung der Landkreise nicht mit dem öffentlichen Wohl aus Art. 92 Abs. 1 ThürVerf zu vereinbaren ist und letztlich damit auch gegen die kommunale Selbstverwaltungsgarantie der Landkreise aus Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 91 Abs. 2 ThürVerf verstoßen wird.

## **II. Rechtsrahmen für die beabsichtigten Neugliederungsmaßnahmen nach Art. 1 § 2 des Entwurf ThürVGR**

Maßstab für die beabsichtigten Neugliederungsmaßnahmen bei den Landkreisen sind Art. 91 Abs. 2, 92 Abs. 1 ThürVerf. Danach kann das Gebiet von Gemeinden und Landkreisen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden. Rechtliche Leitplanke für den Entwurf des ThürVGR ist insofern das öffentliche Wohl aus der Thü-

ringer Verfassung. Die beabsichtigten Neugliederungsmaßnahmen bei den Landkreisen müssen sich daher unter Beachtung der Rechtsprechung des ThürVerfGH daran messen lassen, dass vor der Auflösung der bisherigen Landkreise eine zutreffende und vollständige Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes und ein zureichender Abwägungsvorgang sowie ein Abwägungsergebnis auf Basis des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erreicht wurden.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Neugliederung der Landkreise, dies wäre die zwingende Folge aus den Vorgaben des Entwurfs des ThürVGR, entsprechende umfangreiche Sachverhaltsermittlungen, die Prüfung von Alternativen und letztlich auch eine Abwägung erforderlich macht, die die Auflösung von Landkreisen – als ultima ratio – rechtfertigen kann. Dabei ist beispielsweise auch zu beachten, dass eine freiwillige Gebietsneugliederung als milderes Mittel vor der Auflösung in Erwägung gezogen werden muss. Wenn eine solche Freiwilligkeit bei den Landkreisen ausgeschlossen sein soll, so wie im Entwurf des ThürVGR vorgesehen, muss dies zumindest rechtssicher und abschließend begründet werden. Vor allem gilt dies im Vergleich zu den kreisangehörigen Gemeinden und Städten, denen eine Freiwilligkeitsphase zugestanden wird. An dieser Stelle sind dem Referentenentwurf – bereits offensichtlich - keine belastbaren Ausführungen zu entnehmen, die den hohen Rechtfertigungsanforderungen aus der Thüringer Verfassung bzw. Rechtsprechung des ThürVerfGH genügen (siehe dazu unten ausführlich).

In dem vom Kabinett am 22.12.2015 beschlossenen Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ selbst werden auf den Seiten 52 ff. die verfassungsrechtlichen Maßstäbe kommunaler Neugliederungen aufgeführt. Demnach haben die Landkreise nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 91 Abs. 2 ThürVerf, § 87 ThürKO im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Beabsichtigte kommunale Neugliederungsmaßnahmen unterliegen dabei zahlreichen, durch die Bundes- und die Landesverfassungsgerichte entwickelten verfassungsrechtlichen Kontrollmaßstäben. Danach unterscheidet der Thüringer Verfassungsgerichtshof bei umfassenderen kommunalen Gebietsreformen drei Stufen der gesetzgeberischen Entscheidung, auf der jeweils eine Gemeinwohlkonkretisierung durch den Gesetzgeber zu erfolgen hat (sog. Drei-Stufen-Theorie).

Die erste Stufe umfasst den Entschluss, überhaupt eine grundlegende Umgestaltung der kommunalen Ebene vorzunehmen. Auf der zweiten Stufe geht es um die allgemeinen Leitbilder und Leitlinien der Neuordnung, die die künftige Struktur der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften festlegen und auf der dritten Stufe erfolgt die Umsetzung der allgemeinen Leitbilder und Leitlinien im konkreten einzelnen Neugliederungsfall. Zudem müssen alle Neugliederungsmaßnahmen – gemessen an dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung – geeignet, erforderlich und angemessen sein, das im Gemeinwohlinteresse liegende Neugliederungsziel zu erreichen. Die Konkretisierung der Gründe des öffentlichen Wohls erfordert vom Gesetzgeber insbesondere auf der dritten Stufe eine umfassende, den spezifischen örtlichen Gegebenheiten gerecht werdende Abwägung der Belange, die unter Zugrundelegung der Neugliederungskonzeption für die Gebiets- und Bestandsänderung sprechen mit den Belangen, die für ein Fortbestehen der kommunalen Gebietskörperschaften sprechen.

Nach dem Leitbild gehört zu den wesentlichen verfassungsrechtlichen Kontrollmaßstäben auch, dass der Gesetzgeber den für die Neugliederung maßgeblichen Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt und zur Kenntnis genommen haben muss. Nur auf dieser Basis kann die verfassungsrechtlich erforderliche Abwägung der für und gegen die Gebietsreform sprechenden Belange verfassungskonform erfolgen.

Auch muss der Gesetzgeber im Sinne eines Abwägungsgebotes alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte für die Neugliederung einstellen, gewichten, bewerten und zu einer ausgewogenen Gesamtentscheidung kommen und diese auch begründen. Er muss dabei auch die Vor- und Nachteile richtig in die Abwägung einstellen.

Weiterhin muss nach dem Prinzip der Geeignetheit die Zweckeignung einer Neugliederungsmaßnahme voraussetzen, dass auch Sachprobleme, denen der Gesetzgeber zu entgegnen sucht – meist die fehlende Leistungsfähigkeit, Finanz- und Verwaltungskraft der Gemeinden – in der vom Gesetzgeber dargestellten Weise bestehen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch das Prinzip der Erforderlichkeit. Sofern eine Neugliederungsmaßnahme als geeignet bewertet wird, ist zu überprüfen, ob sie erforderlich ist, wobei das Gebot des geringstmöglichen Eingriffs zu beachten ist, also diejenige Maßnahme zu wählen ist, die in die Rechtsphäre der Gebietskörperschaften



am wenigsten eingreift. Insbesondere geht es insoweit darum, nach einer Freiwilligkeitsphase zwangsweise Neugliederungsmaßnahmen entsprechend eines Leitbildes durchzuführen.

Besonders schwer fällt ins Gewicht, dass die eigentlichen Vorfestlegungen für die Reform in Thüringen (durch das Leitbild) nicht vom Landesparlament als Gesetzgeber, sondern von der Landesregierung selbst beschlossen wurden. Insofern soll auf den Stufen 2 und 3 eine starke Bindung des Gesetzgebers durch die Landesregierung vollzogen werden, die wiederum den Sachverhalt und die Rahmenbedingungen für die angestrebte Gebietsneugliederung nur unzureichend ermittelt, mögliche Alternativen nicht geprüft und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Sinne des geringstmöglichen Eingriffs nicht beachtet hat!

### **III. Einzelne Ablehnungsgründe**

#### **1. Keine Aufgabenkritik mit einer anschließenden Funktionalreform als notwendige Voraussetzung für sinnhafte Gebietsveränderungen bei den Landkreisen**

Von den Landkreisen wird die Vorgehensweise der Landesregierung bei der Umsetzung der Reform abgelehnt. Es wird mit Nachdruck gefordert, dass auf Basis einer Aufgabenkritik eine Funktional- und Verwaltungsreform der Ausgangspunkt und nicht die Folge einer sinnhaften Gebietsreform sein muss.

In Umsetzung des Landtagsbeschlusses „Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform auf den Weg bringen“ vom 27. Februar 2015 hat die Landesregierung am 22. Dezember 2015 das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ beschlossen. Das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform im Freistaat Thüringen soll Bestandteil einer umfassenden Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform sein. Es soll dabei der gesetzlichen Verankerung der im Leitbild vorgesehenen Ziele und der wesentlichen Vorgaben für die Schaffung zukünftiger kommunaler Strukturen in Thüringen dienen. Nach dem Leitbild ist bereits für 2018 ein abschließender Gesetzentwurf zur Neugliederung vorgesehen. Vor allem wird der Prozess der kommunalen Neugliederung bereits jetzt schon durch das Vorschaltgesetz angeschoben.

Weiterhin soll nach B. „Lösung“ des Gesetzentwurfs die Gebietsreform in Thüringen Teil einer Gesamtreform sein, die als weitere Teile die Durchführung einer Funktionalreform und einer Verwaltungsreform beinhaltet. Der gesamte Reformprozess soll so vorangetrieben werden, dass die wesentlichen Maßnahmen spätestens im Jahr 2019 wirksam werden können. Die Ziele der Verwaltungs- und Funktionalreform stehen mit der Gebietsreform im Zusammenhang; so der Gesetzentwurf.

Ziel der Funktionalreform soll dabei eine umfassende Kommunalisierung staatlicher Aufgaben sein, um so die Kreise nachhaltig zu stärken. Gegenstand der aufgabenkritischen Prüfung der Landesregierung wird der gesamte Aufgabenstand einschließlich der Intensität der Aufgabenwahrnehmung sowie der Kosten der Aufgabenwahrnehmung sein. Zu dieser Reform gehört auch die Prüfung, ob daraus von einem derzeit dreistufigen Verwaltungsaufbau zu einem grundsätzlich zweistufigen Verwaltungsaufbau gewechselt werden soll. Vom zeitlichen Ablauf ist es – nach dem Entwurf – nicht zweckmäßig, eine Reorganisation vor der Umsetzung der Gebietsreform vorzunehmen.

Die im Gesetzentwurf nach Art. 1 § 2 vorgesehene Herangehensweise der Landesregierung, eine Gebietsveränderung bei den Landkreisen mit Mindestgrößen von 130.000 und Höchstgrenzen von 250.000 Einwohnern, die 3.000 Quadratkilometer nicht überschreiten, vor eine Funktionalreform zu setzen, ist sachlich nicht vertretbar und läuft dem öffentlichen Wohl aus Art. 92 ThürVerf zuwider. Ohne eine kritische Prüfung der Aufgaben (sowie den diesen zugrundeliegenden normativen Standards) und einer zielgenauen Zuordnung der Funktionen sind weder eine Stärkung der kreislichen Leistungsfähigkeit noch Einsparmöglichkeiten zu erwarten. Erst nach einer Aufgabekritik und Funktionalreform sind sinnhafte Aussagen zu den notwendigen Verwaltungsgrößen und -ebenen und zur Leistungsfähigkeit möglich.

Eine solche Reihenfolge, Gebietsreform vor einer abgeschlossenen Aufgabekritik und darauf aufbauend einer Zuordnung der Funktionen, widerspricht den wissenschaftlichen Erkenntnissen im Schrifttum. So hat auch der von der Landesregierung beauftragte Prof. Hesse in seinem Gutachten „Reduzierung des Landeshaushaltsvolumens durch den Abbau von kommunalen Standards aus dem Jahr 2013“, das er im

Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Thüringen erstellt hat, deutlich festgestellt, dass eine moderne Staats- und Verwaltungswissenschaft mit Blick auf unabweisbare Reformen von einer aufeinander folgenden Trias ausgeht:

**Aufgabenkritik, dann Funktionalreform, dann Struktur-/Gebietsreform.**

Ohne eine hinreichende Aufgabenanalyse greifen Empfehlungen für strukturelle Veränderungen zu kurz, wird man die Ausdifferenzierung des heutigen öffentlichen Handelns weder auf der Landes- noch auf der Kommunalebene gerecht; so Prof. Hesse.

In seinen zusammenfassenden Empfehlungen für Thüringen kommt Prof. Hesse auf Seite 107 seines Gutachtens zu dem Ergebnis, dass eine den Namen verdienende Konsolidierungspolitik des Landes stets die Abfolge von Aufgabenkritik, Funktionalreform und Strukturreform zu berücksichtigen haben wird. Ohne eine Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung (bei den jeweiligen Trägern) und der sich mit ihr verbindlichen funktionalen Vor- wie Nachteile (besser: Wirkungen) blieben auch Standardabwägungen „Fingerübungen“, sind Funktional- wie Strukturreform angreifbar.

Diese Ausführungen machen sehr deutlich, dass der von der Landesregierung über den Referentenentwurf für ein Vorschaltgesetz eingeschlagene Weg nicht zu rechtfertigen ist, da belastbare Ergebnisse – auf Basis einer vertiefenden Aufgabenkritik und einer sich erst dann anschließenden Funktionalreform – erst nach der beabsichtigten Neugliederung der Landkreise zu erwarten sind. Solche Ergebnisse dürften auch schwerlich dem öffentlichen Wohl aus Art. 92 ThürVerf dienlich sein. Eine Rechtfertigung des massiven Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung – durch die vorgesehene Auflösung aller 17 Landkreise – über funktionalreformerische Ansätze fehlt vollständig!

Daher ist zu betonen, dass eine Funktional- und Verwaltungsreform der Ausgangspunkt und nicht Folge einer sinnhaften Gebietsreform sein muss. Vermisst wird dabei eine vertiefende Kritik an den Aufgaben und Strukturierung der Landesbehörden. Dazu gehört auch die klare Entscheidung der Landesregierung, ob Thüringen zukünftig zwei- oder dreistufig im Bereich der Landesverwaltung organisiert sein soll.

Eine Gebietsreform kann nur dann Sinn machen, wenn die Verwaltung über eine Struktur- und Funktionalreform reformiert wird. Ein wirklicher Umgestaltungswillen auf Basis einer Struktur- und Funktionalreform ist aus diesem Gesetzentwurf nicht ablesbar. Der Gesetzentwurf soll Strukturen schaffen, ohne im Vorhinein zu bestimmen, was diese Strukturen künftig leisten sollen. Auf diese Art und Weise können keine zukunftsfähigen Verwaltungen errichtet werden.

Der Entwurf der Landesregierung bleibt deshalb den rechtfertigenden Nachweis schuldig, wie er sein in Art. 1 § 1 ThürVGR genanntes Ziel der „Schaffung leistungs- und verwaltungstarker Gebietskörperschaften, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtsicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen“, erreichen will. Ohne eine Festlegung der Aufgaben können die entsprechenden Strukturen nicht hinreichend bestimmt werden. Insofern sind die in Art. 1 § 2 Abs. 1 und 2 ThürVGR genannten Größen für die Landkreise sachlich nicht zu rechtfertigen, mithin willkürlich gesetzt.

## **2. Für die Landkreise ist – ohne Begründung – keine Freiwilligkeitsphase vorgesehen**

Von den Landkreisen wird mit Nachdruck abgelehnt, dass es für sie nach dem Gesetzentwurf - ohne Begründung - keine Freiwilligkeitsphase geben soll. Dagegen wird dem gemeindlichen Bereich eine solche Freiwilligkeitsphase zugestanden. Wie eine solche ungleiche Herangehensweise sachlich und im Lichte der Thüringer Verfassung zu vertreten ist, kann dem Gesetzentwurf ebenfalls nicht entnommen werden.

Für kreisangehörige Gemeinden ist eine Freiwilligkeitsphase vorgesehen, die für die Ebene der Landkreise keine Entsprechung im Thüringer Leitvorstellungsgesetz (ThürLVG als Art. 1 des Vorschaltgesetzes) findet. Die gemeindliche Freiwilligkeitsphase regelt § 6 ThürLVG. Danach ist die Freiwilligkeitsphase auf die Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden beschränkt.

In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt: „Damit wird insbesondere den Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ebenso

der Zuständigkeit der gewählten Vertreter der Gemeinden, in eigener Verantwortung die Voraussetzungen für die Schaffung zukunftsfähiger Verwaltungsstrukturen zu schaffen, Rechnung getragen. Freiwillige Gemeindefusionen bieten die Chance, die Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen aus eigener Kenntnis der Verhältnisse vor Ort zu planen und zu gestalten. Mit freiwillig gestalteten neuen Gemeindestrukturen geht in der Regel eine wesentlich höhere Akzeptanz dieser Strukturen durch die Einwohner dieser Gemeinden einher.“

Inhaltlich werden somit letztlich die kommunale Selbstverwaltungsgarantie, das auch für die kommunale Ebene geltende Demokratieprinzip (Zuständigkeit der gewählten kommunalen Vertreter), der Gedanke der Subsidiarität (Kenntnis der Verhältnisse vor Ort) und der Legitimation (im Sinne der Akzeptanz) von Entscheidungen durch Verfahren als (gedanklich miteinander verschränkte) Begründungsansätze für die auf gemeindlicher Ebene nach dem ThürLVG zugelassenen freiwilligen Zusammenschlüsse herangezogen.

Für die Bewertung der unterschiedlichen Verfahrenswege auf gemeindlicher und kreislicher Ebene sind zunächst die rechtlichen Vorgaben der Landesverfassung (ThürVerf) und der Kommunalverfassung (ThürKO) zu klären, insbesondere ob hieraus ein Ansatz für die abweichende Behandlung von Gemeinde- und Kreiszusammenschlüssen abgeleitet werden kann.

Hierbei ist festzuhalten, dass – obwohl regelmäßig von Gebietsreform gesprochen wird – die geplanten Änderungen im kommunalen Bereich keine bloßen Gebietsänderungen im Sinne der ThürVerf und der ThürKO darstellen, sondern sog. Bestandsänderungen. Gebietsänderungen sind Änderungen im Gebiet einer oder mehrerer Kommunen durch Änderung ihrer Grenzen, während unter Bestandsänderungen echte Änderungen im Bestand einer oder mehrerer Kommunen durch ihre Auflösung und/oder Neubildung zu verstehen sind (vgl. ausführlich Wachsmuth/Oehler, ThürKO, § 9 Nr. 1-1.2 und § 92 Nr. 1-3).

Die ThürVerf unterscheidet begrifflich insoweit zwar nicht zwischen Gebietsänderungen und Bestandsänderungen. Art. 92 ThürVerf lautet vielmehr:

- (1) Das Gebiet von Gemeinden und Landkreisen kann aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden.
- (2) Das Gemeindegebiet kann durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit staatlicher Genehmigung oder auf Grund eines Gesetzes geändert werden. Die Auflösung von Gemeinden bedarf eines Gesetzes. [...]
- (3) Das Gebiet von Landkreisen kann auf Grund eines Gesetzes geändert werden. Die Auflösung von Landkreisen bedarf eines Gesetzes.

Auch in der landesverfassungsrechtlichen Kommentarliteratur werden die Begriffe meist entweder synonym verwendet, oder auf den umfassenden Begriff „Gebiets- und Bestandsänderung“ zurückgegriffen. Eine zwingende Unterscheidung zwischen reinen Gebietsänderungen und Änderungen im Bestand ist aber in der ThürVerf im Ansatz angelegt, wenn man (zutreffenderweise) davon ausgeht, dass eine Bestandsänderung in ihrer oben dargestellten Form immer mit der Auflösung einer oder mehrerer Kommunen/Gebietskörperschaften verbunden ist.

In diesem Sinne interpretiert und letztlich konkretisiert auch die ThürKO den Verfassungstext. § 9 ThürKO gibt für die Gebiets- und Bestandsänderungen auf gemeindlicher Ebene vor:

- (1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Gemeinden in ihren Grenzen oder in ihrem Bestand geändert, neu gebildet oder aufgelöst werden (Gebiets- und Bestandsänderungen).
- (2) Gebietsänderungen können von den beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vereinbart werden, wenn [...].
- (3) Gebietsänderungen gegen den Willen einer oder mehrerer beteiligter Gemeinden und Bestandsänderungen bedürfen eines Gesetzes. [...]

Für die Landkreise legt die ThürKO in § 92 ThürKO in vergleichbarer Weise fest:

- (1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Landkreise in ihren Grenzen oder in ihrem Bestand geändert, neu gebildet oder aufgelöst werden (Gebiets- und Bestandsänderungen).



- (2) *Gebietsänderungen erfolgen durch Rechtsverordnung des für Kommunalrecht zuständigen Ministeriums, falls die beteiligten Landkreise und Gemeinden einverstanden sind. [...]*
- (3) *Gebietsänderungen gegen den Willen eines oder mehrerer beteiligter Landkreise und Bestandsänderungen bedürfen eines Gesetzes.*

Aus der Zusammenschau von ThürVerf und ThürKO wird zunächst deutlich, dass im Ergebnis zwischen kommunalen Gebietsänderungen und kommunalen Bestandsänderungen zu unterscheiden ist. Auch sind auf verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Ebene die Anforderungen an bloße Gebietsänderungen für Gemeinden und Landkreise durchaus unterschiedlich.

Die landesrechtlichen Anforderungen aus ThürVerf und ThürKO an sog. Bestandsänderungen – die gerade das Ziel der aktuellen Gebietsreform darstellen – sind jedoch für die gemeindliche Ebene und die kreisliche Ebene in Thüringen gleich. Beide können nur aus Gründen des öffentlichen Wohls im Wege eines formellen Gesetzes erfolgen. Vor dem Hintergrund, dass auch die anderen o. g. Begründungsansätze der Landesregierung für die gemeindliche Freiwilligkeitsphase nach dem ThürLVG (Selbstverwaltungsgarantie, Demokratieprinzip, Subsidiarität, Legitimation von Entscheidungen) sowohl auf die Gemeinden als auch die Landkreise als kommunale Selbstverwaltungskörperschaften zutreffen, erschließt sich die unterschiedliche Behandlung von freiwilligen Zusammenschlüssen der Gemeinden oder der Landkreise nach dem ThürLVG nicht. Gleichzeitig ist mit Blick auf die Selbstverwaltungsgarantie der Landkreise als grundrechtsgleiches Recht, in die mit einer Bestandsänderung durch die Gebietsreform massiv eingegriffen würde, eine Freiwilligkeitsphase im Sinne eines sog. milderer Mittels zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit des gesetzgeberischen Eingriffs zu bewerten. Der Verweis der Gesetzesbegründung zur Freiwilligkeitsphase der Gemeinden auf die Selbstverwaltungsgarantie eben dieser Gebietskörperschaften ist genau in diesem Sinne zu verstehen.

Die in § 6 Abs. 1 ThürLVG vorgenommene Beschränkung der Freiwilligkeitsphase auf kreisangehörige Gemeinden führt damit letztlich nicht nur zu einer Eröffnung unterschiedlicher Handlungsoptionen (bzw. einer Verweigerung von Handlungsoptionen) bei rechtlich vergleichbaren Sachverhalten und zur Vernachlässigung eines milderer

Mittels im Rahmen der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Selbstverwaltungsgarantie der Kreise.

Der Landesgesetzgeber, der diese Unterschiede, trotz des soeben dargestellten Befunds zum Rechtsrahmen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf, ausdrücklich vornehmen soll, begründet diese Abweichung und den Verzicht auf weniger einschneidende Handlungsoptionen für die Kreisebene noch nicht einmal. Da sich die (vergleichbaren) rechtlichen Vorgaben für kommunale Bestandsänderungen letztlich auf die ThürVerf (Art. 92 ThürVerf zu Gebiets- und Bestandsänderungen, Art. 91 ThürVerf zur Selbstverwaltungsgarantie) zurückführen lassen, legt ein solches Vorgehen unter den dargestellten Gesichtspunkten - keine Freiwilligkeitsphase für Landkreise, unterschiedliche Behandlung von Gemeinden und Landkreisen, keine Begründung der abweichenden Behandlung - einen Verfassungsverstoß sehr nahe.

### **3. Die beabsichtigte Auflösung und Neugliederung der Landkreise führt nicht zu Einsparungen, sondern verursacht hohe Kosten**

Infolge einer Kreisgebietsreform sind keine Einsparungen zu erwarten. Im Entwurf des Vorschaltgesetzes wird dazu aufgeführt, dass nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft Ersparnisse von insgesamt 3 % bis 20 % der Sachmittel und des Personalansatzes zu erwarten sind. Wissenschaftliche Untersuchungen als Beleg dafür gibt es jedoch in Thüringen nicht. Das Innenministerium stellt insofern eine These auf, die durch eigene Feststellungen nicht untermauert bzw. externe wissenschaftliche Untersuchungen belegt wird. Es existiert bis heute kein Gutachten für Thüringen, in dem nachgewiesen wurde, dass größere Landkreise zur Einsparung der Haushalte der Länder führen. Auch der vom TMIK beauftragte Prof. Hesse hat keine wissenschaftlichen Untersuchungen zu möglichen Einsparpotentialen durch eine Kreisgebietsreform in Thüringen vorgelegt.

Nach dem Gutachten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Thüringen aus dem Jahr 2012 wird sogar vor Zahlen gewarnt, die Gutachten über Einsparungen durch Gebietsreformen in die Öffentlichkeit tragen. Diese Zahlen seien sehr abhängig von den Einschätzungen der Verfasser. Auf der Basis von Annahmen vor allem über einsparbare Stellen würden lediglich Hochrechnungen angestellt.

Besonders interessant ist dabei, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Gutachten auf Prof. Hesse abstellt, der danach ebenfalls davor warnt, dass rechnerische und datenbezogene Probleme Gutachten empfänglich für Verzerrungen machen. Auf konkreten Erfahrungswerten beruhten Gutachten in der Regel nicht. Das würde schon dadurch offensichtlich, dass bisherige Gebietsreformen die propagierten Kosteneinsparungen eben nicht gezeigt zu haben scheinen.

Zu den Kosten wird in dem Referentenentwurf aufgeführt, dass im Ergebnis die Gebietsreform dafür die Voraussetzung schafft, dass mittel- und langfristige Kosteneinsparungen erzielt werden können. In welcher Größenordnung Effizienzgewinne erreicht bzw. Einsparpotentiale genutzt werden können, hänge in erster Linie davon ab, inwieweit die kommunalen Verantwortungsträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeiten hierfür nutzen. Der Gesetzgeber könne nur die dafür notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen schaffen.

Nach der Landesregierung zeigten die Erfahrungen in Thüringen und in anderen Bundesländern, dass in größeren Gebietskörperschaften in erheblichem Umfang Personal- und Sachkosteneinsparungen sowie hinreichende Spezialisierungen möglich seien und öffentliche Einrichtungen wirtschaftlicher errichtet und unterhalten werden könnten. Die Einsparpotentiale könnten dabei im Einzelfall sehr unterschiedlich sein.

Nähere Ausführungen, die diese Thesen der Landesregierung zu den Einsparpotentialen belegen könnten, sind dem Referentenentwurf nicht zu entnehmen. Auch in dem Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ gibt es keine Ausführungen, die diese Thesen belegen könnten.

Im Gegenteil verursachen Kreisgebietsreformen hohe Kosten. So hat allein die Anschubfinanzierung in Sachsen für die Kreisgebietsreform 2008 Kosten in Höhe von 260 Mio. € verursacht. In Mecklenburg-Vorpommern waren es knapp 200 Mio. €. Der Finanzminister von Brandenburg hat auf einer Konferenz in Cottbus dargelegt, dass für die dort beabsichtigte Reform Kosten in Höhe von 400 Mio. € veranschlagt werden. Insgesamt wird weder im Leitbild noch im Gesetzentwurf auf die Erfahrungen anderer Bundesländer zu den hohen Kosten für Kreisgebietsreformen abgestellt.

- 4. Der Sachverhalt für eine Kreisgebietsreform, insbesondere zur Leistungsfähigkeit der Landkreise, wurde nicht ausreichend ermittelt. Belastbare Begründungen für die beabsichtigte Auflösung der Landkreise wurden nicht vorgelegt. Abwägungen im Sinne von alternativen Konzeptionen wurden nicht vorgenommen.**

Nach § 92 Abs. 1 ThürKO setzt eine Bestandsänderung bzw. Auflösung der bestehenden Landkreise zwingend Gründe des öffentlichen Wohls voraus (s.o.). Hierunter ist u. a. die verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit zu verstehen. Der Gesetzentwurf mit seiner Einwohnergrenze von mindestens 130.000 stellt aber offenbar im Wesentlichen auf die (größere) Bevölkerungszahl eines Landkreises als Kriterium der Leistungsfähigkeit ab. Wissenschaftliche Untersuchungen für Thüringen gibt es dafür nicht. Insgesamt wird dies eine nicht zu belegende Vermutung sein und bleiben.

Besonders schwerwiegend ist dabei, dass weder in der Begründung zum Gesetzentwurf noch im Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ die Landesregierung den Nachweis angetreten oder zumindest im Ansatz Begründungen geliefert hat, dass durch die Schaffung größerer Einheiten – insbesondere auf der Ebene der Landkreise – leistungsfähigere Strukturen geschaffen (oder öffentliche Mittel eingespart werden, siehe III. 3).

#### Gesetzentwurf

Der Begründung des Gesetzentwurfs ist lediglich zu entnehmen, dass zu den Zielen der Gebietsreform die Bildung leistungs- und verwaltungsstarker Gebietskörperschaften gehört, die den an sie gestellten Herausforderungen dauerhaft gewachsen sind.

Dies betreffe in der Zeit des demografischen Wandels insbesondere den Bereich der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben. Die Landkreise in Thüringen sollen eine größere Gestaltungskraft in einem größeren Hoheitsgebiet entwickeln, um den überörtlichen Erfordernissen in den Landkreisen besser gerecht werden zu können. Sie sollen ihre Selbstverwaltungsaufgaben umfassender, selbständiger und wirtschaftlicher erfüllen können. Notwendig sei dazu die flächendeckende Vergrößerung der kommunalen Strukturen auf allen Ebenen.

Zum Regelungsbedürfnis ist dem Referentenentwurf weiter zu entnehmen, dass aufgrund der demografischen Entwicklung und den zu erwartenden finanziellen Entwicklungen der öffentlichen Haushalte in Thüringen, die Anpassungserfordernisse der öffentlichen Verwaltung durch Spezialisierungsnotwendigkeit, die Europäisierung und die IT-Entwicklung großen Handlungsdruck entfalten und nachhaltige Entscheidungen einfordern. Auf diese veränderten Rahmenbedingungen müsse der Freistaat Thüringen mit seinen überwiegend kleinteiligen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen reagieren. Eine Beibehaltung des derzeitigen status quo sei dabei keine vertretbare Handlungsoption. Eine nachvollziehbare Begründung, warum der derzeitige status quo „keine vertretbare Handlungsoption“ ist, kann der Begründung des Referentenentwurfs nicht entnommen werden.

#### Leitbild

Dem Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ als Grundlage des Gesetzentwurfs ist auf Seite 48 zu entnehmen, dass die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung generell ein Mindestmaß an Leistungsfähigkeit voraussetzt. Hierzu gehörten Planungs- und Entscheidungsfähigkeit für sinnvolle Dispositionen und Schwerpunktbildung. Sowohl im Leitbild als auch im Referentenentwurf wird nicht begründet, warum die Landkreise nicht mehr leistungsfähig sein sollen oder nach einer Reform leistungsfähiger sind. Gründe für eine mangelnde Leistungsfähigkeit werden nicht angeführt. Lediglich demografische Erwägungen und die zukünftige finanzielle Gesamtsituation des Freistaates Thüringen werden insofern als Begründung für Gebietsneugliederungen bei den Landkreisen angeboten.

Weiter heißt es im Leitbild auf S. 49 zu leistungsfähigen Strukturen, dass es notwendig sei, dauerhaft ein effektives Verwaltungshandeln sowie eine effiziente Verwendung öffentlicher Mittel sicherzustellen, unter anderem durch eine angemessene Personalausstattung in der erforderlichen Professionalität.

Auch zu den Leitlinien zur Neugliederung der kommunalen Strukturen und den Handlungsoptionen finden sich auf der Seite 58 f. des Leitbilds nur rudimentäre Aussagen. So wird lediglich aufgeführt, dass den derzeitigen und absehbaren Herausforderungen die heutigen kommunalen Strukturen unter den gegebenen Rahmenbedingungen in

vielen Fällen nicht mehr gewachsen sind. Die Kommunen müssten ihre Leistungen zunehmend für eine sinkende Einwohnerzahl vorhalten. Der dringende Handlungsbedarf würde auch durch die derzeitige konjunkturelle Entwicklung nicht aufgehoben werden. Dies werde insbesondere bedingt durch die massiven finanziellen Einschränkungen nach dem Jahr 2019. Vor diesem Hintergrund sei die Beibehaltung des derzeitigen status quo weder auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte noch auf der gemeindlichen Ebene eine vertretbare Handlungsoption.

Weitere Ausführungen oder Begründungen, auch im Sinne einer Differenzierung zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden oder kreisfreien Städten, finden nicht statt. Vielmehr wird im Leitbild im Ergebnis dieser sehr kurzen Betrachtung davon ausgegangen, dass sich dadurch die Notwendigkeit einer flächendeckenden Gebietsreform auch auf Ebene der Landkreise bestätigt. Thüringen brauche tragfähige, effiziente und effektive kommunale Verwaltungsstrukturen, die in der Lage seien, ihre Aufgaben gegenwärtig und in Zukunft zu erfüllen.

Insgesamt gibt es hierzu keine belastbaren Ausführungen, klar definierte Parameter zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit oder inhaltliche Abwägungen; weder im Leitbild noch im Gesetzentwurf. Auch der von der Landesregierung so dargestellte status quo wird nicht weiter beschrieben oder vertiefend begutachtet. Handlungsoptionen, wie beispielweise die interkommunale Zusammenarbeit, Überprüfung von Standards, Verlagerung von Aufgaben/Zuständigkeiten oder die Privatisierung, werden kurzerhand abgetan oder gar nicht erst thematisiert.

Nach dem Leitbild und Gesetzentwurf wird daher den Landkreisen, in einer nicht zu rechtfertigenden Eindimensionalität, die Leistungsfähigkeit aberkannt. Gleichzeitig liefern Leitbild und Gesetzentwurf keine belastbaren und nachvollziehbaren Gründe, warum die zukünftigen Landkreise nach Art. 1 § 2 des Entwurfs leistungsfähiger sein sollen, wenn sie mindestens 130.000 und höchstens 250.000 Einwohner im Jahr 2035 haben und eine Fläche von 3.000 Quadratkilometern nicht überschreiten.

Eine Überprüfung der tatsächlichen Ist-Situation der Landkreise in Thüringen zeigt, dass die Landkreise in ihrer Gesamtheit eine sehr leistungsfähige Verwaltungsebene darstellen, die wirtschaftlich und effizient arbeitet. Auch Landkreise unter 100.000



Einwohnern verfügen unter der Voraussetzung eines angemessenen Personalstandes sowie einer soliden und wirtschaftlichen Haushaltsführung (siehe dazu unten) über eine dauerhaft ausreichende Leistungsfähigkeit.

Gründe, die bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Landkreise zu berücksichtigen sind:

a) Finanzen:

Das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ enthält unter II. 2.2 Ausführungen zur derzeitigen finanziellen Situation der Thüringer Kommunen. In kurzer Form wird auf die Steuereinnahmen der Kommunen sowie die Einnahmen der Kommunen vom Land eingegangen. Diese Ausführungen erwecken den Eindruck, die Kommunen hätten einen zu hohen oder unangemessenen Finanzbedarf, der ursächlich wäre für die schwierige Haushaltssituation des Landes bei den ebenfalls im Leitbild aufgeführten zukünftigen finanziellen Rahmenbedingungen für Thüringen aufgrund des Wegfalls der Leistungen aus dem Solidarpakt II und dem Rückgang der Zuweisungen von der EU.

Unter II. 2.3 Zusammenfassung findet sich eine Bewertung der finanziellen Rahmenbedingungen bis zum Jahr 2035, die in dieser Form einer gesonderten Betrachtung bedarf. Danach sei infolge der bereits eingetretenen – und bis zum Jahr 2035 vorausgerechneten – demografischen Entwicklung absehbar, dass sich die finanzielle Lage des Freistaats Thüringen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit verschlechtern wird. Eine solche Entwicklung müsste auch Einfluss auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen haben. Dies bedarf jedoch einer näheren Betrachtung.

Einerseits hätte der Freistaat Thüringen sowohl Möglichkeiten durch einen kontinuierlichen und umfassenden Personalabbau den Landeshaushalt zukünftig wirksam zu entlasten, um so wieder handlungsfähiger zu werden. Andererseits ist die Höhe der angemessenen Finanzausstattung abhängig vom Aufgabenbestand der Kommunen und den Standards (z. B. im sozialen Leistungsbereich), die ihnen von Europa, Bund und Land vorgegeben werden. Die einseitige Verkürzung des Leit-

bildes macht deutlich, dass die Abhängigkeit der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen im Verhältnis zu den finanziellen Rahmenbedingungen des Landes nicht ausreichend gewürdigt wird. Das Land hat selbst die Möglichkeit, über Personalabbau oder die Absenkung von Standards gestaltend zu steuern, die Landkreise haben diese Möglichkeiten bei den Standards nicht.

Dazu ist anzumerken, dass die Landesregierung seit 2009 die Schlüsselzuweisungen im KFA tatsächlich (ohne die 2013 verschlüsselten Summen aus dem sozialen Leistungsbereich) massiv zurückgefahren haben. In Summe ist ein Verlust von knapp 600 Mio. € Schlüsselzuweisen für die Kommunen festzustellen. Gleichzeitig wurden mit der neuen KFA-Systematik ab 2013 die Ausgabensteigerungen im sozialen Leistungsbereich (SGB XII, SGB II und Jugendhilfe) vollkommen ausgeblendet und in hohem Maße auf die Kommunen verlagert. Die Ausgaben der Kommunen im sozialen Leistungsbereich sind seit 2009 von 1.073 Mio. € bis 2014 auf 1.245 Mio. € gestiegen, bedingt durch die verpflichtenden Vorgaben von Bund und Land. Das Problem stetig steigender Soziallasten für die Kommunen kann nicht durch eine Kreisgebietsreform gelöst werden.

Besonders inakzeptabel ist es, wenn auf S. 17 des Leitbildes der Eindruck erweckt wird, dass die Kommunen außerhalb der angemessenen Finanzausstattung „deutlich mehr Geld für 2016 in Summe 3.009 Mio. € zur Verfügung gestellt bekommen“. Dass diese Summe (rund 300 Mio. €) wesentlich auf den deutlich gestiegenen Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für den Flüchtlingsbereich basiert, wird im Leitbild verschwiegen. Dies ist inakzeptabel. Zumal die Landkreise und kreisfreien Städte diese Aufgabe für das Land erfüllen!

In gleicher Weise sind die Ausführungen des Leitbildes zum Mehrbelastungsausgleich für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben durch die Kommunen abzulehnen. Auch hier wird in absolut intransparenter Weise lediglich dargestellt, dass die Finanzausweisungen des Landes um 64 Mio. € für 2016 steigen im Vergleich zu 2015. Dass diese Erhöhung 1:1 bei den Schlüsselzuweisungen vor allem zu Lasten der Landkreise abgezogen wird für 2016, ist im Leitbild nicht aufgeführt. Insgesamt erhalten allein die Landkreise 2016 rund 46 Mio. € weniger Schlüsselzuweisungen als 2015.

Es ist nicht zu akzeptieren, dass das Land die Leistungsfähigkeit der Landkreise durch die massive Reduzierung der Schlüsselzuweisungen beeinträchtigt. Die Finanzausstattung der Landkreise über den KFA ist eine zentrale Grundlage für die Leistungsfähigkeit der Landkreise. Das Land hat über die Gewährung einer angemessenen Finanzausstattung an die Kommunen dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungsfähigkeit keine Beeinträchtigung erfährt. Zumal die Landkreise in ihrer Gesamtheit über leistungsfähige Strukturen verfügen (s. u.).

Geradezu abwegig ist die Begründung für die Notwendigkeit einer kommunalen Gebietsreform im Entwurf des Vorschaltgesetzes, wenn auf die Investitionstätigkeit der Kommunen abgestellt wird. Im Entwurf ist zu lesen, dass „im Vergleich zu 2013 die Kommunen 2014 rund 31 Mio. € weniger investiert haben (minus 5,2 %).“ Gleichzeitig stellt das Thüringer Innenministerium in der Begründung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes für den KFA 2016/2017 fest, dass die Kommunen einen zusätzlichen Finanzbedarf für Investitionen haben in Höhe von 112 Mio. €. Das Innenministerium räumt daher beim KFA ein, dass bisher zu wenig Geld für Investitionen über den KFA vom Land an die Kommunen zur Verfügung gestellt wurde, damit diese vor Ort investieren können. Wenn nunmehr die zurückgehenden Investitionen der Kommunen für die Begründung einer Kreisgebietsreform herhalten müssen, so ist das ein inhaltlicher Widerspruch in sich. Eine solche Begründung kann keinesfalls akzeptiert werden!

Zur Finanzsituation der Landkreise in Thüringen sei auch der Hinweis erlaubt, dass die Landkreise mit knapp 45 €/EW Kassenkredit einen sehr niedrigen Wert ausweisen. In Mecklenburg-Vorpommern sind es rund 152 €/EW bei den Landkreisen und in Sachsen-Anhalt rund 211 €/EW. In Hessen sind rund 657 €/EW Kassenkredit bei den Landkreisen durchschnittlich zu verzeichnen (Zahlen aus 2014).

#### b) Personal

In dem Entwurf des Vorschaltgesetzes wird nicht thematisiert, dass die Kommunen in Thüringen einen sehr niedrigen Personalbesatz haben. Im Gegensatz zum

Land sparen sie bereits jetzt schon – im Vergleich zu den Flächenländern West – viel Geld bei ihrem Personal ein; nach dem Statistischen Landesamt aus 2012 sind dies rund 40 Mio. € jährlich. Die Kommunen in Thüringen sind also beim Personal gut aufgestellt.

In dem Leitbild wird auch nicht darauf hingewiesen, dass das Land seine schwierige Finanzsituation aufgrund seines sehr hohen Personalbestandes in hohem Maße selbst verursacht hat. Hätte das Land in den letzten Jahren diesen viel zu hohen Personalbestand abgebaut oder würde ihn jetzt mit Konsequenz angehen, könnte tatsächlich eine echte Perspektive im Sinne von „Fit für die Zukunft“ für Land und Kommune angegangen werden. Konkret werden die Personalkosten des Landes wie folgt angesetzt: Für 2015: 2,58 Mrd. €, 2016, 2,63 Mrd. € und 2017 bereits 2,75 Mrd. €. Zu konstatieren ist, dass das Land sich bei der Defizitanalyse sowohl im Leitbild als auch im Gesetzentwurf ausspart.

Insbesondere die Landkreise haben in den letzten 20 Jahren rund die Hälfte ihres Personals von 20.000 auf 10.000 abgebaut. Zum Ende des Jahres 2016 werden – nach dem Übergang des Hortpersonals aus den 11 Landkreisen, die an dem Modellprojekten teilgenommen hatten, in den Landesdienst – noch einmal ca. 640 Personalstellen weniger bei den Landkreisen zu verzeichnen sein (bei den kreisfreien Städten und gemeindlichen Schulträgern werden es zusätzlich noch einmal rund 500 Stellen sein). Zum Jahresende werden die Landkreise nur noch einen Personalbestand von rund 9.500 Stellen haben. Die Landkreise haben insofern dem demografischen Faktor seit langer Zeit Rechnung getragen. Dies ist ein klarer Beleg für die Effizienz der Landkreise, wenn es um den Personalbesatz geht.

Das Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) hat im Oktober 2015 den Statistischen Bericht (L III – j / 14, Heft 187/15) zum Thema „Personal des öffentlichen Dienstes in Thüringen am 30.06.2014“ veröffentlicht. Dieser Bericht enthält u. a. auch vergleichende Aufbereitungen des Personalstandes auf Landesebene und kommunaler Ebene in den einzelnen (Flächen)-Bundesländern, die fachlich und inhaltlich den von uns in den letzten Jahren erstellten Vergleichsstatistiken entsprechen.

Zum **Stichtag 30.06.2014** ergeben sich aus den Zahlen/Berechnungen des TLS insbesondere folgende Aussagen:

Im **Landesbereich** hat Thüringen eine überdurchschnittlich hohe Personalintensität von **267,20 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) je 10.000 Einwohner (EW)**. Von den anderen Flächenländern hat lediglich das Saarland bezogen auf die Einwohnerzahl eine noch höhere Personalquote auf der Ebene der Landesverwaltung. Dagegen hat das Land Brandenburg eine Personalintensität von **217,43 VZÄ/10.000 EW**.

Der **Bundesdurchschnitt** für die Flächenländer (insgesamt) beträgt hinsichtlich der jeweiligen Landesbeschäftigten **238,52 VZÄ/10.000 EW**. In **Thüringen** gibt es damit **28,68 VZÄ/10.000 EW mehr als im Bundesdurchschnitt**. Bei einem Bevölkerungsstand von 2.156.759 Einwohnern (Stichtag 31.12.2014, Quelle: TLS) entspricht dies – hochgerechnet auf die Bevölkerung des Freistaates – im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt einem **Mehrbedarf von 6.185 VZÄ im Bereich der Landesverwaltung**. Bei durchschnittlichen Kosten von 53.000 EUR/VZÄ pro Jahr (inkl. Personalnebenkosten) im Landesbereich **entspricht dies einem Betrag von jährlich rund 328 Mio. EUR Personalmehrausgaben**, den das Land Thüringen nur deshalb (zu viel) leisten muss, weil sein Personalstand sich oberhalb des Bundesdurchschnitts befindet.

Im **kommunalen Bereich** (Städte und Gemeinden, Landkreise/ Gemeindeverbände, Zweckverbände) hat Thüringen eine Personalintensität von **157,38 VZÄ/10.000 EW**. Die kommunale Ebene wird dabei als Einheit betrachtet, da andernfalls eine bundesweite Vergleichbarkeit (durch die Diversität der Ausgestaltung und die Aufgabenwahrnehmung auf unterschiedlichen kommunalen Ebenen) nicht zu gewährleisten wäre. Der **Bundesdurchschnitt** beträgt hier für die (gemeinsame) Ebene der Kreis-, Städte- und Gemeindeverwaltungen inkl. kommunaler Zweckverbände **161,47 VZÄ/10.000 EW**. Die kommunale Ebene in Thüringen liegt damit **4,09 VZÄ/10.000 EW unter dem Bundesdurchschnitt**. Bei einem Bevölkerungsstand von 2.156.759 Einwohnern (Stichtag 31.12.2014, Quelle: TLS) entspricht dies – hochgerechnet auf die Bevölkerung des Freistaates – im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt bereits einem Minderbedarf bzw. einer **Min-**

**derbeschäftigung von 882 VZÄ im Bereich aller Kommunalverwaltungen Thüringens.** Bei durchschnittlichen Kosten von 46.000 EUR/VZÄ pro Jahr (inkl. Personalnebenkosten) im Kommunalen Bereich **entspricht dies einem Einsparbetrag von jährlich über 40,5 Mio. EUR**, den der kommunale Bereich bereits jetzt jedes Jahr dadurch einspart, dass er seine Personalquote unterhalb des Bundesdurchschnitts hält.

Bundesland	VZÄ der Beschäftigten im Kommunalen Bereich je 10.000 EW (am 30.6.2014)
Schleswig-Holstein	134,72
Saarland	142,15
Niedersachsen	144,24
Mecklenburg-Vorpommern	145,12
Rheinland-Pfalz	152,36
Hessen	153,33
Thüringen	157,38
Nordrhein-Westfalen	159,81
Sachsen	163,82
Baden-Württemberg	169,92
Brandenburg	172,45
Bayern	177,65
Sachsen-Anhalt	183,01
Flächenländer insgesamt	161,47

Quelle: o.g. Statistischer Bericht des TLS (S. 18/19)

Das Leitbild für die Gebietsreform enthält auch eine Aussage, nach der die kreisfreien Städte wegen ihrer höheren Einwohnerdichte und ihrer geringeren Fläche die ihnen zugeordneten Aufgaben effizienter wahrnehmen können als der kreisangehörige Raum. Daraus wird die Schlussfolgerung gezogen, dass kreisfreie Städte bereits ab 100.000 EW und damit weit unterhalb der angedachten Kreisgrößen unangetastet bleiben können.

Zur Frage der Effizienz der Landkreise kann ein direkter Vergleich herangezogen werden. So hat beispielsweise der Landkreis Sonneberg im Bereich der Verwaltung bestehend aus dem Landratsamt und den kreisangehörigen Gemeinden mit



13 Beschäftigten/1.000 EW einen sehr geringen Personalbestand in Thüringen. Dagegen kommt die Landeshauptstadt Erfurt mit über 4.000 Beschäftigten auf einen Bestand von 20 Beschäftigten/1.000 EW. Die Frage stellt sich nun, wo mehr Effizienz oder Leistungsfähigkeit verortet werden kann?

Zumindest ist aber für die Einschätzung der Leistungsfähigkeit derzeitiger und zukünftiger Kommunalstrukturen erforderlich, dass der der Leistungsfähigkeit zugrundeliegende Sachverhalt ausreichend ermittelt wird, um daraus belastbare Schlussfolgerungen für die Leistungsfähigkeit neu zu schaffender kommunaler Gebietsstrukturen ableiten zu können. Der Gesetzentwurf stellt demgegenüber lediglich auf die These ab, dass Mindesteinwohnergrenzen bei den Landkreisen maßgebend für eine höhere Leistungsfähigkeit sind. Eine solche Herangehensweise, ohne vertiefende Prüfungen oder wissenschaftliche Untersuchung, kann die Auflösung aller Landkreise in Thüringen aus Gründen des öffentlichen Wohls aus Art. 92 Abs. 1 ThürVerf nicht rechtfertigen.

c) „Offene Fragen“

Gem. § 2 Abs. 3 ThürLVG soll die Bildung der neuen Landkreise durch Auflösung der bestehenden Landkreise und ihren Zusammenschluss erfolgen. Ein Rechtssubjekt (Landkreis), das aufgelöst wird, beendet (normalerweise) seine Existenz. Es kann dann eigentlich auch nicht mehr im Nachgang mit anderen Rechtssubjekten (Landkreis) zusammengeschlossen werden. Stattdessen müsste eine vollständige Neubildung der Landkreisebene bzw. einzelner, dann größerer Landkreise erfolgen. Im Rahmen dieser Neubildung wären ggf. auch Fragen der Rechtsnachfolge zu klären.

Von den Landkreisen wurden insbesondere im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge viele Fragen zum Übergang bzw. Neuorganisation von kommunalen Einrichtungen und Unternehmen, Verbänden oder Sparkassen gestellt. So sollten beispielsweise für Sparkassen entsprechende Regelungen gefunden werden, damit die bisherigen Sparkassenstrukturen vor Ort als selbstständige Institute beibehalten werden können.

Auch gibt es keinerlei „Leitplanken“ im Leitbild oder Gesetzentwurf, wie Optionslandkreise mit Landkreisen zusammengeführt werden sollen, die über eine gemeinsame Einrichtung verfügen. Auch zur Zusammenführung von Doppik und Kameralistik bei den Landkreisen finden sich keine Anhaltspunkte.

Solche Leitplanken sind von herausgehobener Bedeutung für die Orientierung der Landkreise, da durch die vorgesehene Auflösung der bestehenden Landkreise der vor Ort vorhandenen Finanzplanung, Personal- sowie Personalentwicklungsplanung sowie Schul- und Nahverkehrsplanung jegliche Grundlage entzogen werden würde.

Die Vorstellung des Landes, wie solche Übergänge vonstattengehen können, gehört nach Auffassung der Landkreise zwingend in das vorliegende Gesetz. Das Land muss jetzt schon über das Vorschaltgesetz für konkrete Umsetzungsprozesse die Leitlinien im Sinne von Leitplanken definieren, damit zukünftig die öffentliche Daseinsvorsorge vor Ort in den Landkreisen bruchfrei und langfristig gewährleistet werden könnte.

Art. 1 § 2 Abs. 3 Satz 3 bestimmt, dass Ausnahmen im Einzelfall zulässig sein sollen. An keiner Stelle des Gesetzentwurfs ist jedoch und auch an keiner Stelle der Begründung der Entwurfsfassung finden sich auch nur vage Hinweise, unter welchen Voraussetzungen oder Szenarien der Ausnahmetatbestand Anwendung finden könnte.

Unter 4. stellt sich letztlich noch die Frage, wie sich das Leitbild und der Gesetzentwurf auf die laufenden Amtszeiten von kommunalen Wahlbeamten und Mandatsträgern. Auch für kommunale Funktionsträger sind diese Fragen zu klären. Hierzu gibt es seitens der Landesregierung keine Orientierung.

## **5. Kein finanzieller Ausgleich an die Landkreise für Strukturbegleitmaßnahmen, Transaktionskosten und Standardanpassungsmaßnahmen**

Nach dem Entwurf des Vorschaltgesetzes sollen für die Landkreise keine Finanzmittel in Form von Strukturbegleitmaßnahmen, Transaktionskosten und Standardanpassungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Nur die Gemeinden sollen Strukturbegleithilfen und für freiwillige Fusionen 155 Mio. € erhalten. Hierzu wird von Landkreisen die deutliche Forderung erhoben, dass ausreichend Landesmittel für Strukturbegleitmaßnahmen, Transaktionskosten und Standardanpassungsmaßnahmen auch für den Kreisbereich zur Verfügung gestellt werden müssen. Auch bei den Gebietsneugliederungen 1994 in Thüringen wurden spürbare finanzielle Begleitmaßnahmen vom Land an die Landkreise ausgereicht.

Vom Innenministerium wird in diesem Zusammenhang für die Landkreise komplett ausgeblendet, dass durch eine Veränderung der Kreisgrenzen deutliche Kostenfolgen zu prognostizieren sind. So ist an dieser Stelle die Thematik Standardanpassungsmaßnahmen und Transaktionskosten anzuführen, die in Brandenburg eine sehr große Rolle bei der dortigen Vorbereitung der Kreisgebietsreform spielen. Bei den Standardanpassungsmaßnahmen ist darauf abzustellen, dass durch die Einkreisung bisher kreisfreier Städte mit höheren Soziallasten oder mit „finanziellen Altlasten“ in die Landkreisebene dort erhebliche Kostensteigerungen festzustellen sein werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass durch die Errichtung oder den Ankauf bzw. Leasing von neuen Landratsämtern erhebliche Kosten anfallen werden. Auch E-Government-Maßnahmen oder die Aufrechterhaltung von Außenstellen werden kostentreibende Faktoren darstellen.

So hat allein die Anschubfinanzierung in Sachsen für die Kreisgebietsreform 2008 Kosten in Höhe von 260 Mio. € verursacht. In Mecklenburg-Vorpommern waren es knapp 200 Mio. €. Der Finanzminister von Brandenburg hat auf einer Konferenz in Cottbus dargelegt, dass für die dort beabsichtigte Reform Kosten in Höhe von 400 Mio. € veranschlagt werden.

Zur Feststellung bzw. Prognose solcher Kosten wäre es erforderlich gewesen, sich in der Gesetzesbegründung mit den Erfahrungen der anderen Bundesländer zu Kreisgebietsreformen auseinanderzusetzen. Dies ist unterblieben.

Auch ist an dieser Stelle zu thematisieren, wie der Verlust des Kreissitzes finanziell kompensiert werden kann. Es drohen ein enormer Arbeitsplatz- und damit einhergehend auch ein Kaufkraftverlust. Auch die Standorte der Kreiskrankenhäuser, Kreisvolkshochschulen, Kreismusikschule, der Polizeiinspektion, Kreissparkassen und auch Amtsgerichte müssen mit Schließungen rechnen.

Insgesamt sind daher deutlich mehr Finanzmittel erforderlich, als die bisher in Aussicht gestellten 155 Mio. € allein für den gemeindlichen Bereich. Es ist weiterhin nicht zu akzeptieren, dass zur Entlastung des Landeshaushaltes schwache Kommunen durch starke Landkreise finanziell „aufgepäppelt“ werden sollen. Jede Umstrukturierung und Gebietsänderung ohne finanziellen Ausgleich würde dann unweigerlich zu einer gravierenden Verschlechterung der Haushaltslage in vielen der neu gegliederten Landkreise führen. Dies zeigen beispielsweise die Erfahrungen aus Mecklenburg-Vorpommern. Für die Zukunft wäre dies in Thüringen eine schwere Hypothek und nicht mit der von der Landesregierung beabsichtigten „besseren“ Leistungsfähigkeit der neugegliederten Landkreise zu vereinbaren!

Auch aufgrund der fehlenden finanziellen Begleitmaßnahmen des Landes im Rahmen der vorgesehenen Neugliederung lehnen die Landkreise den Gesetzentwurf mit Nachdruck ab.

## **6. Keine ausreichende Beteiligung der Landkreise, nicht zuletzt durch die zu kurze Anhörungsfrist**

Von den Landkreisen wird die viel zu kurz bemessene Zeitschiene für das Reformvorhaben, insbesondere auch für die Anhörung des vorliegenden Gesetzentwurfs, mit Nachdruck abgelehnt.

Der Referentenentwurf für ein Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform im Freistaat Thüringen wurde dem Thüringischen Landkreistag mit Schreiben

vom 23.02.2016 des Thüringer Innenministeriums (TMIK), eingegangen am 24.02.2016 in der Geschäftsstelle des Thüringischen Landkreistages, zur Anhörung im Rahmen der Beteiligung der Verbände nach § 20 Abs. 1 ThürGGO mit der Bitte um Stellungnahme im Rahmen einer Frist bis zum 24.03.2016 übergeben. Aufgrund der Bedeutung der Thematik hat der Thüringische Landkreistag mit

Schreiben vom 26.02.2016 einen Antrag zur Verlängerung der Anhörungsfrist um zwei Wochen, bis zum 07.04.2016, an das TMIK gestellt. Der Antrag auf Fristverlängerung wurde auch gestellt, da es im Vorfeld der Erarbeitung des Referentenentwurfs für ein ThürVGR keine Beratungen oder Gespräche des TMIK mit dem Thüringischen Landkreistag zu diesem Entwurf gegeben hat.

Der Antrag des Thüringischen Landkreistages auf Fristverlängerung wurde vom TMIK abgelehnt mit der Bitte um Verständnis dafür, dass „im Hinblick auf die notwendige Terminierung des Gesetzgebungsverfahrens sowie die Berücksichtigung der Anregungen ihres Verbandes bei der abschließenden Kabinettsbefassung einschließlich vorheriger Ministeriumsinterna und ggf. auch ressortübergreifende Prüfungen eine Fristverlängerung leider nicht möglich ist.“ Inwieweit eine solche Begründung vor dem Hintergrund des gesamten gesetzgeberischen Verfahrens und der Erstellung des Leitbildes und des Entwurfs für ein Vorschaltgesetz zu rechtfertigen ist, kann an dieser Stelle nicht abschließend eingeschätzt werden, lässt jedoch ebenfalls deutliche Zweifel an einem ordnungsgemäßen Verfahren im Sinne von Art. 91 Abs. 4 ThürVerf und den §§ 126, 127 ThürKO aufkommen.

Von den Landkreisen wird sehr deutlich darauf hingewiesen, dass die zu viel zu kurz bemessene Anhörungsfrist eine ausreichende Beteiligung der kommunalen Gremien zu dem Gesetzentwurf bzw. eine angemessene Meinungsbildung in den Vertretungskörperschaften der Landkreise praktisch unmöglich macht. Dies gilt umso mehr als die Kapazitäten der Landkreise durch die Bewältigung der Flüchtlingskrise in hohem Maße gebunden sind. Dies gilt selbstverständlich auch für die Bewältigung des gesamten Reformvorhabens.

In diesem Zusammenhang muss auch betont werden, dass es keine offizielle Anhörung der Landkreise über den Thüringischen Landkreistag nach §§ 126, 127

ThürKO zum Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ gegeben hat, das Grundlage für den Entwurf des ThürVGR ist, und vom Kabinett am 22.12.2015 verabschiedet wurde. Eine Beteiligung der Landkreise an der Erarbeitung des Leitbildes hat insofern nicht stattgefunden. Auch über den Lenkungsausschuss zur Gebietsreform im TMIK war eine Beteiligung der Landkreise bei der Erarbeitung des Leitbildes nicht möglich.

Ein großer Kritikpunkt ist auch, wie die Landesregierung mit den Landkreisen bei diesem Reformprozess diskutiert. Die in den nur 5 Regionalkonferenzen von den Kommunalvertretern geäußerten Bedenken und Hinweise finden sich weder in dem Leitbild noch in dem Entwurf des Vorschaltgesetzes wieder. Im Gegenteil verstärkt sich für viele Landkreise der Eindruck, dass „hinter verschlossenen Türen eine Reform durchgezogen werden soll“, die von vielen Kommunen, Kommunalpolitikern und den Bürgern vor Ort nicht mitgetragen wird.

Ein Blick nach Brandenburg macht deutlich, was unter einem transparenten Verfahren im Rahmen einer Gebietsreform zu verstehen ist. Dort gab es in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt eine Beratung mit den Bürgern zur beabsichtigten Gebietsreform. Insgesamt wird die Bürgerbeteiligung als nicht ausreichend erachtet.

Von den Landkreisen wird daher eine zeitlich ausreichende sowie transparente und umfassende Form der Beteiligung, die der Bedeutung der Thematik gerecht wird, eingefordert. Vor der Auflösung von Gebietskörperschaften ist die Anhörung der Bevölkerung besonders in den betroffenen Landkreisen durchzuführen, der Umfang und die Ergebnisse der bisherigen Bürgerbeteiligung sind offen zu legen, gegenüber jeder betroffenen Gebietskörperschaft sind die finanziellen Auswirkungen der Funktional-, Struktur- und Gebietsreform darzulegen und der notwendige finanzielle Ausgleich zu schaffen. Die jeweiligen unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften und die Bevölkerung sind auf den hier genannten Grundlagen anzuhören. Ein solches Reformvorhaben im Eiltempo durchführen zu wollen, ist sachlich nicht zu rechtfertigen und wird daher abgelehnt!



Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Budde

Geschäftsführer